

Landesrechnungshof



TIROLER
LANDTAG

Das Land
an
deiner
Seite

Sonderprüfung Tiroler Soziale Dienste GmbH

Impressum

Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 3032

Email: lrh@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/lrh

Herausgegeben: LT-0104/90, 17.11.2022

Abkürzungsverzeichnis

ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
BIS-GVS	Betreuungsinformationssystem-Grundversorgung
FIBU	Finanzbuchhaltung
GVS	Grundversorgung
GVV	Grundversorgungsvereinbarung
HR	Human Resources Management
idF	in der Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
TGVG	Tiroler Grundversorgungsgesetz
TIK	Tiroler Integrationskompass
TirLRHG	Tiroler Landesrechnungshofgesetz
TGVG	Tiroler Grundversorgungsgesetz
TLO	Tiroler Landesordnung
TSD	Tiroler Soziale Dienste GmbH
umF	unbegleitete minderjährige Fremde
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Z.	Ziffer
Zl.	Zahl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rechtliche Rahmenbedingungen	2
3.	Prüfungsschwerpunkt	5
4.	Wirtschaftliche Gebarung	6
4.1.	Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane	6
4.2.	Betriebliches Rechnungswesen	11
4.3.	Jahresbudgets	14
4.4.	Jahresabschlüsse	16
4.4.1.	Bilanz	19
4.4.2.	Gewinn- und Verlustrechnung	30
4.5.	Leistungsvereinbarungen Land Tirol	45
4.5.1.	Leistungsvereinbarung Grundversorgung	46
4.5.2.	Leistungsvereinbarung – Betreuung gesellschaftlicher Randgruppen	56
5.	Finanzierung von Grundversorgungsleistungen	64
6.	Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol	71
6.1.	Anzahl an Personen in Grundversorgung nach Unterkunftsart	71
6.2.	Organisierte Unterkünfte der TSD	72
6.2.1.	Rechtliche Aspekte	72
6.2.2.	Datengrundlagen	77
6.2.3.	Entwicklung von Kapazität, Belegung und Leerstand im Überblick	80
6.2.4.	Umsetzungsmaßnahmen der TSD zur Reduktion der Unterkünfte	87
6.2.5.	Entwicklung der Großunterkünfte	93
6.2.6.	Entwicklung der Unterkünfte für umF	97
6.3.	Aufwendungen für organisierte Unterkünfte der TSD	98
6.3.1.	Laufende Aufwendungen	98
6.3.2.	Aufwendungen bei Rückstellung (Rückbau) von Unterkünften	104
6.4.	Mindestsicherungswohnen und sonstige Unterbringung	106
6.4.1.	Mindestsicherungswohnen	106
6.4.2.	Sonstige Unterbringung	108
6.5.	Vorhaltekapazität und Bettenfreihaltegebühr	109
7.	Ausgewählte Objekte zur Unterbringung	112
7.1.	Traglufthallen	112
7.1.1.	Zeitlicher Überblick	112
7.1.2.	Traglufthalle in Hall i.T.	113

7.1.3.	Traglufthalle in Innsbruck.....	117
7.1.4.	Restliche Traglufthallen.....	121
7.1.5.	Gesamtkosten der Traglufthallen.....	125
7.2.	Liegenschaft Graßmayrstraße – „Portus Securus“	126
7.2.1.	Zeitlicher Überblick	126
7.2.2.	Generalvergleich Portus Securus/TSD.....	130
7.3.	Holzhäuser und Metallcontainer – landeseigene Objekte	132
7.3.1.	Umsetzung des Regierungsbeschlusses.....	133
7.3.2.	Verwendung der Holzhäuser und Metallcontainer	135
7.3.3.	Aufwand des Landes Tirol	137
7.3.4.	Mieteinnahmen des Landes Tirol	138
7.3.5.	Maßnahmen zur Nachnutzung	140
8.	Personal.....	141
8.1.	Organigramm und Stellenbeschreibungen	142
8.2.	Geschäftsführung	144
8.2.1.	Geschäftsführer Dipl. Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier	144
8.2.2.	Interimsgeschäftsführer Mag. Florian Stolz	144
8.2.3.	Geschäftsführer Mag. Johann Aigner.....	145
8.2.4.	Geschäftsführerin Dr. ⁱⁿ Carolin Porcham.....	145
8.3.	Personalaufwand und Personalstand	146
8.3.1.	Entwicklung im Überblick.....	146
8.3.2.	Personalabbau – Sozialplan.....	147
8.3.3.	Fluktuation.....	150
8.3.4.	Krankenstände.....	151
8.3.5.	Arbeitszeit- und Urlaubsguthaben – Rückstellungen.....	152
8.4.	Entwicklung in einzelnen Aufgabenfeldern	158
8.4.1.	Betreuung Grundversorgung.....	161
8.4.2.	Case- und Care-Management	166
8.4.3.	Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder	166
8.4.4.	Sonstige Unternehmensbereiche	168
8.5.	Einzelne Ausgabenpositionen.....	169
8.5.1.	Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage).....	169
8.5.2.	Prämienzahlungen.....	171
8.5.3.	Corona-Gefahrenzulage	172
9.	Ausgewählte Verträge	173

9.1.	Service – und Sicherheitsdienstleistungen.....	173
9.1.1.	Chronologie	173
9.1.2.	Sicherheitsabteilung der TSD	175
9.1.3.	Finanzieller Aufwand	176
9.1.4.	Hilfstätigkeiten durch Asylwerber	179
9.2.	Personalbereitstellung.....	182
9.2.1.	Chronologie	182
9.2.2.	Finanzieller Aufwand	184
9.3.	Lebensmittelversorgung.....	185
9.3.1.	Chronologie	185
9.3.2.	Liefervolumen.....	186
9.4.	Deutschsprachkurse in der Grundversorgung.....	187
9.4.1.	Leistungsvereinbarung	187
9.4.2.	Leistungsvolumen	190
9.4.3.	Beschlüsse der Gesellschaftsorgane	192
9.5.	Rechts- und sonstiger Beratungsaufwand	193
9.5.1.	Steuer- und Rechtsberatung	193
9.5.2.	Marketing, PR und Werbung.....	194
9.5.3.	Sonstige Beratungen.....	196
10.	Zusammenfassende Feststellungen.....	198

Stellungnahme der Regierung

Stellungnahme der Tiroler Soziale Dienste GmbH

1. Einleitung

Gründung TSD	Das Land Tirol gründete mit Zustimmung des Tiroler Landtages Anfang des Jahres 2015 die „Tiroler Soziale Dienste GmbH“ (TSD). Die Gesellschaft stand zu 100 % im Eigentum des Landes Tirol. Die TSD nahm am 1.4.2015 ihre operative Geschäftstätigkeit (Unterbringung und Betreuung von AsylwerberInnen) auf.
Prüfbericht 2017	Im Februar 2017 wurde der Tiroler Landesrechnungshof (LRH) mit der Sonderprüfung „Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH“ beauftragt. Der Prüfbericht dazu wurde am 29.11.2017 im Finanzkontrollausschuss behandelt.
Prüfungsauftrag der Tiroler Landesregierung	Der LRH hatte gemäß Art. 68 Abs. 3 lit. e Tiroler Landesordnung¹ (TLO) eine Gebärungsprüfung aus dem Bereich des Landes durchzuführen, wenn dies die Landesregierung verlangte und der Finanzkontrollausschuss dem zustimmte. Gemäß § 3 Abs. 5 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes² waren Prüfungsaufträge nach Abs. 3 lit. e bei der Landtagsdirektion einzubringen und vom Landtagspräsidenten unverzüglich an den Direktor des Landesrechnungshofes weiterzuleiten; die Klubs waren davon in Kenntnis zu setzen. Mit Regierungsbeschluss vom 10.8.2020 verlangte die Landesregierung die Sonderprüfung „Tiroler Soziale Dienste GmbH – Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof“ im Sinne einer Follow Up Prüfung für die Jahre 2017 bis 2019. Die Landtagspräsidentin übermittelte den Prüfungsauftrag am 24.8.2020 dem LRH und setzte die Klubs davon in Kenntnis. Der Finanzkontrollausschuss stimmte in seiner Sitzung vom 30.9.2020 dem Regierungsbeschluss zu. Der Direktor des LRH ordnete die Durchführung der Sonderprüfung am 18.2.2021 an. Zunächst begann ein Prüfteam mit zwei PrüferInnen, ab Herbst 2021 waren drei weitere PrüferInnen fachspezifisch mit einzelnen Themenstellungen befasst.
Prüfungszeitraum	Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2017 bis 2020. Um Entwicklungen im Zeitablauf darzustellen, berücksichtigte der LRH bei einzelnen Themen einen längeren Zeitraum.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21.9.1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022.

² Gesetz vom 12.12.2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018.

Politische Zuständigkeit	Gemäß der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung ³ war als Nachfolgerin von Dr. ⁱⁿ Christine Baur seit 1.4.2018 Landesrätin DI ⁱⁿ Gabriele Fischer zuständig für „Flüchtlingswesen, Grundversorgung; Fremdenrecht; Integration von Zugewanderten“ sowie für die Beteiligung des Landes an der TSD.
Zuständigkeiten im Amt der Landesregierung	Entsprechend der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung ⁴ war die Abteilung Soziales für die Grundversorgung sowie die Flüchtlingskoordination zuständig.
Unterlagen	Die Durchführung der gegenständlichen Prüfung war weitgehend von der Schwierigkeit der TSD geprägt, die vom LRH angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vielfach erfolgten Antworten erst nach einem längeren Zeitraum und mehrfachen Urgenzen. Zudem waren die verfügbaren Unterlagen zum Teil unvollständig (z.B. lagen lediglich Auflistungen zu einzelnen Aspekten und einzelnen Zeitpunkten vor), woraus sich widersprüchliche Daten ergaben.
Darstellung im vorliegenden Bericht	Der LRH stand daher vor der Aufgabe, aus den vorhandenen Informationen Datengrundlagen, insbesondere zu den Themen „Unterbringung“ und „Personal“ selbst zu erstellen bzw. zu „rekonstruieren“. Diese Vorgangsweise führte zwar zu Unschärfen, ermöglichte aber einen Überblick über Entwicklungen im Zeitablauf.
Stellungnahme der TSD	<i>Vorausschauend: Aufbauend auf die erfolgreiche ISO-Zertifizierung 9001:2015 des Qualitätsmanagementsystems der TSD vom 09.12.2021 wird ein Dokumentenverwaltungssystem in Arbeit genommen.</i>
Hinweis – Prüfbericht 2017	Für Themen, die bereits Gegenstand der Prüfung 2017 waren, verwies der LRH auf die Ausführungen im Prüfbericht 2017. Im gegenständlichen Bericht vermied der LRH weitgehend eine wiederholende Darstellung.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

In Hinblick auf die Kernaufgabe der TSD – die Unterbringung und Betreuung von AsylwerberInnen – gab der LRH einen Überblick über die wesentlichen Rechtsgrundlagen für die Grundversorgung in Tirol. Diese waren:

- die zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossene „Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich“ (Grundversorgungsvereinbarung) sowie

³ Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999, zuletzt geändert am 18.5.2021.

⁴ Verordnung des Landeshauptmannes vom 15.10.2013 über die Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 124/2013 idGF.

- das Tiroler Grundversorgungsgesetz, LGBL. Nr. 21/2006, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 138/2019.

Grund- versorgungs- vereinbarung	Der Tiroler Landtag genehmigte am 17.3.2004 die Grundversorgungsvereinbarung. Sie wurde mit LGBL. Nr. 59/2004 verlautbart. Die Grundversorgungsvereinbarung (GW) enthielt Regelungen zur Aufgabenverteilung und Kostentragung zwischen dem Bund und den Ländern sowie zu Art und Umfang der Leistungen für die festgelegte Zielgruppe.
Tiroler Grundver- sorgungsgesetz	Mit dem Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG) sollten die GWV und wesentliche EU-Richtlinien (insbesondere die Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. 2003 Nr. L 031, S. 18, sowie die Richtlinie 2004/83/EG des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2004, Nr. L 304, S. 12) umgesetzt werden.
Wesentliche Inhalte	Die folgende Übersicht zeigt zusammengefasst die Regelungen betreffend die Leistungen der Grundversorgung sowie die Kostenhöchstsätze (ab 1.1.2016), die die Länder im Rahmen der Abrechnung mit dem Bund geltend machen konnten.

Tab. 1: Leistungen der Grundversorgung und Kostenhöchstsätze (Darstellung: LRH)

Leistungen		Kostenhöchstsätze	in €
Unterkunft und Verpflegung	organisierte Unterkunft	Unterbringung und Verpflegung pro Person und Tag	21
	individuelle Unterbringung		
	Miete pro Monat	für eine Einzelperson	150
		für Familien (ab zwei Personen) gesamt	300
	Verpflegung pro Monat	für Erwachsene	215
		für Minderjährige	100
		für unbegleitete Minderjährige	215
Maßnahmen für pflegebedürftige Personen	Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen	pro Person und Monat	2.480
Bekleidung	notwendige Bekleidungshilfe	jährlich pro Person	150

Leistungen		Kostenhöchstsätze	in €
Taschengeld	für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung	monatlich	40
Kranken- versorgung	Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG ⁵	Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge	
	Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung		
Betreuung	für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten)	nach einem maximalen Betreuererschlüssel von 1:140	
Tagesablauf	für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren	pro Person/Monat	10
Schulbesuch	Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten	Fahrtkosten – bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) – die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen	
	Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler	pro Kind und Jahr	200
Sonstige Kosten	Überbrückungshilfe bei Rückkehr	einmalig pro Person	370
	Transportkosten	Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen	
	Begräbniskosten	Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe	

Personenkreis Der von der Grundversorgung betroffene Personenkreis waren hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig waren. Hilfsbedürftig war, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen konnte und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhielt.

⁵ Bundesgesetz vom 9.9.1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG.) StF: BGBl. Nr. 189/1955 idgF.

Schutzbedürftig waren

- Fremde, die einen Asylantrag gestellt hatten (AsylwerberInnen), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen war,
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar waren,
- Fremde mit einem Aufenthaltsrecht als subsidiär Schutzberechtigte,
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar waren, sowie
- Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wurde (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

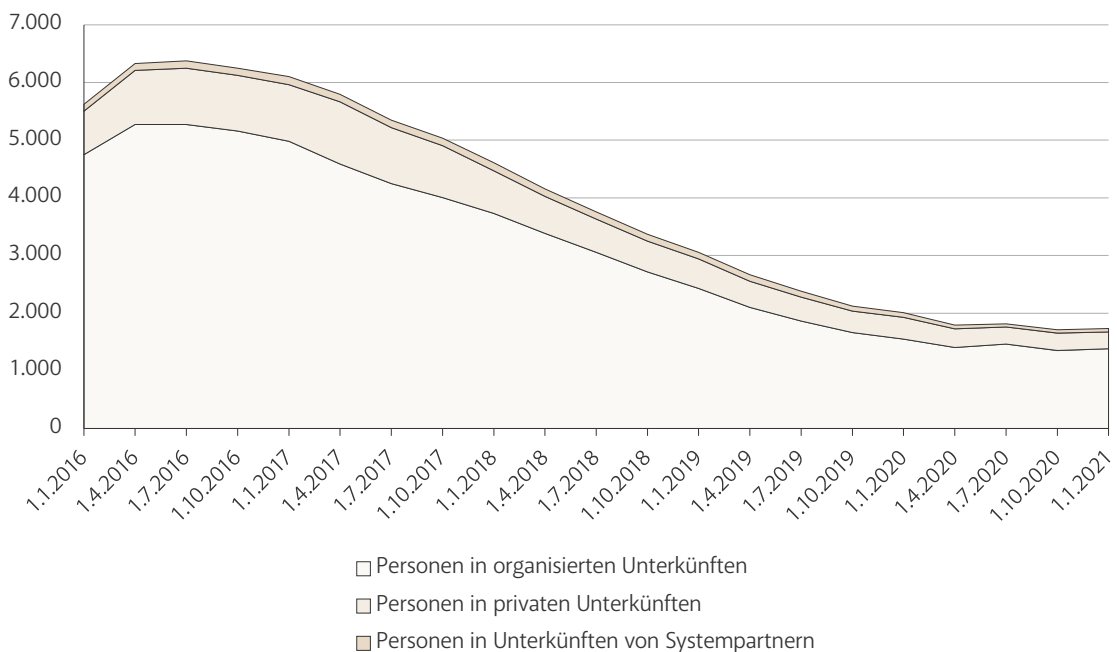
3. Prüfungsschwerpunkt

Anzahl der zu
betreuenden
Personen

Die Aufgabenerfüllung der TSD war im Wesentlichen von der Entwicklung der Anzahl der zu betreuenden Personen bestimmt.

Das folgende Diagramm gibt dazu einen Überblick:

Diagr. 1: Anzahl von der TSD betreuten Personen in der Grundversorgung



Im Zeitraum von der operativen Geschäftsaufnahme am 1.4.2015 bis zum Ende des Jahres 2016 war die TSD mit deutlichen Steigerungen bei der Anzahl der zu betreuenden Personen konfrontiert (Höhepunkt der Flüchtlingsbewegungen in Europa).

Im Gegensatz dazu sank die Anzahl der von der TSD zu betreuenden Personen ab 2017 kontinuierlich. Seit dem Jahr 2020 war sie annähernd konstant bis leicht rückläufig, auf einem Niveau von ca. 30 % des Flüchtlingshöhepunktes im Jahr 2016. Dies setzte sich bis Mitte 2021 fort, zum Stichtag 1.7.2021 waren 1.577 Personen in Grundversorgung.

Ab der zweiten Jahreshälfte 2021 sowie insbesondere zu Beginn des Jahres 2022 (Ukraine-Krieg) setzte erneut eine Trendumkehr ein.

Hinweis Der LRH wies darauf hin, dass er die Entwicklungen in der TSD in Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg nicht mehr in seine Prüfung mit einbezog.

Prüfungs- Der LRH legte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung seinen Schwerpunkt daher auf die Frage, inwieweit die TSD dem seit 2017 eingetretenen deutlichen Rückgang der Anzahl der zu betreuenden Personen Rechnung trug. Diese Anforderung ergab sich bereits aus dem Regierungsbeschluss vom 1.7.2014 zur Gründung der TSD. Demnach war davon „auszugehen, dass durch die Organisationsform einer Gesellschaft leichter auf Veränderungen im Flüchtlingsbereich, insbesondere auf ein starkes Ansteigen oder Fallen der zu betreuenden Personen, reagiert werden sowie eine erhöhte Flexibilität im Personaleinsatz und bei Infrastrukturbereitstellung Vorteile bringen würde“.

Darüber hinaus befasste sich der LRH mit allfälligen Verbesserungen hinsichtlich der im Prüfbericht 2017 festgestellten Defizite.

4. Wirtschaftliche Gebarung

4.1. Zuständigkeiten der Gesellschaftsorgane

Gesellschafts- Der Gesellschaftsvertrag regelte in Übereinstimmung mit dem GmbH-Gesetz⁶ die vertrag
 Verantwortung und Zuständigkeit der Gesellschaftsorgane für die wirtschaftliche Gebarung der TSD.

Geschäftsführung Der Geschäftsführung oblag grundsätzlich die Leitung der Gesellschaft sowie die Entscheidung und Verfügung in allen Angelegenheiten. Ausnahmen bildeten jene Angelegenheiten, die nach dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder auf Grund von Beschlüssen der Organe der Gesellschaft der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten waren. Sie hatte innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen und unverzüglich dem Gesellschafter (Generalversammlung) und dem Aufsichtsrat zu übermitteln.

Weiters war die Geschäftsführung dazu verpflichtet, bis längstens 1.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr im Voraus ein Jahresbudget zu erstellen, welches einen detaillierten Finanz- und Investitionsplan zu enthalten hatte.

⁶ Gesetz vom 6.3.1906, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH-Gesetz – GmbHG), RGBl. Nr. 58/1906 idF BGBl. I Nr. 86/2021.

Bei wichtigem Anlass, insbesondere bei Umständen, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von Bedeutung waren, hatte die Geschäftsführung den Gesellschaftern unverzüglich zu berichten.

Seit der Gründung der TSD waren durchgehend GeschäftsführerInnen bestellt, welche die Gesellschaft alleine und selbständig vertraten.

Tab. 2: GeschäftsführerInnen der TSD seit Gründung am 15.1.2015 (Quelle: Firmenbuch, TSD; Darstellung: LRH)

GeschäftsführerIn	Zeitraum	Bestellungsbeschluss Generalversammlung
Dipl.-Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier	15.1.2015 – 12.2.2019	22.12.2014
Mag. Florian Stolz	15.11.2018 – 10.7.2019	15.11.2018
Mag. Johann Aigner	1.7.2019 – 5.12.2020	28.6.2019
Dr. ⁱⁿ Carolin Porcham	seit 3.12.2020	23.11.2020

Aufsichtsrat Der Aufsichtsrat hatte das von der Geschäftsführung vorzulegende Jahresbudget zu prüfen und nach allfälligen Änderungen sodann der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates zählte auch, den Jahresabschluss samt Jahresbericht zu prüfen, der Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Gesellschaftsvertrag sah für bestimmte Geschäfte der TSD Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates vor, u.a.:

- Erwerb sowie Veräußerung und Belastung von Liegenschaften,
- Errichtung/Neueröffnung und Schließung von Betriebsstätten und Flüchtlingsheimen mit einer Aufnahmekapazität ab 50 Personen und sonstigen Einrichtungen,
- nicht im Jahresbudget beschlossene Investitionen, die im Einzelnen den Betrag von € 50.000 oder insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 200.000 überstiegen,
- nicht im Jahresbudget genehmigte Aufnahmen von Anleihen, Darlehen und Krediten, die im Einzelnen den Betrag von € 50.000 und insgesamt in einem Geschäftsjahr den Betrag von € 100.000 überstiegen,
- Abschluss von Mietverträgen mit einem Bruttojahresmietzins von mehr als € 25.000,
- Abschluss von Dienstleistungs- und Werkverträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als € 50.000,
- Abschluss von Dienstverträgen für Führungskräfte sowie
- Aufgabe und Aufnahme von Geschäftszweigen.

Mitglieder des Aufsichtsrates Im überprüften Zeitraum waren folgende Personen als Vertreter des Landes Tirol in den Aufsichtsrat der TSD entsandt:

Tab. 3: Mitglieder des Aufsichtsrates der TSD (Quelle: Firmenbuch, TSD; Darstellung: LRH)

Aufsichtsratsmitglied	Zeitraum	Entsendung mit Regie- rungsbeschluss vom
Dr. Johann Wiedemair (Vorsitzender)	15.1.2015 – 23.6.2018	19.12.2014
Mag. ^a Simone Wallnöfer (Stv. Vorsitzende bis 8.9.2019)	15.1.2015 – 31.12.2021	19.12.2014
MMag. Armin Tschurtschenthaler	15.1.2015 – 31.12.2017	19.12.2014
MMag. ^a Dr. ⁱⁿ Katharina Schuierer-Aigner	seit 15.1.2015	19.12.2014
Mag. Jakob Wolf	15.1.2015 – 27.7.2018	19.12.2014
Mag. Peter Stockhauser	22.12.2015 – 3.12.2018	22.12.2015
Mag. Harald Gheri (Betriebsrat)	12.4.2016 – 9.10.2018	12.4.2016
Mag. ^a Anita Obrist	seit 16.1.2018	16.1.2018
Dr. ⁱⁿ Kathrin Eberle (Vorsitzende seit 29.6.2018)	seit 19.6.2018	19.6.2018
Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Cornelia Hagele	seit 15.8.2018	15.8.2018
Mag. Martin Oberhammer (Stv. Vorsitzender seit 15.11.2019)	seit 8.11.2019	8.11.2019

Die Tabelle enthält keine Aufsichtsräte, die bereits vor dem 1.1.2017 ausschieden.

Entsendung von Mitgliedern des Betriebsrates in den Aufsichtsrat

Gemäß den Bestimmungen des § 110 ArbVG⁷ „entsendet der Betriebsrat einer GmbH aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, für je zwei zu bestellende Aufsichtsratsmitglieder einen Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat. Ist die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder eine ungerade, ist ein weiterer Arbeitnehmervertreter zu entsenden.“

Gemäß § 132 ArbVG ist § 110 ArbVG auf „Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, erzieherischen oder karitativen Zwecken dienen, nicht anzuwenden.“

Mit Beginn der Aufsichtsratssitzungen im Mai 2015 waren drei Mitglieder des Betriebsrats im Aufsichtsrat vertreten. Von April 2016 bis Juni 2018 nahm nur ein Mitglied des Betriebsrats (ad personam, vgl. Beschluss der Landesregierung vom 12.4.2016) an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil. Nach Zurücklegung des Aufsichtsratsmandats durch diese Person war kein Mitglied des Betriebsrats mehr im Aufsichtsrat vertreten.

Seit Ende des Jahres 2020 befasste sich der Aufsichtsrat erneut mit der Frage der Entsendung von Mitgliedern des Betriebsrats in den Aufsichtsrat.

⁷ Bundesgesetz vom 14.12.1973 betreffend die Arbeitsverfassung (Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG), StF: BGBl. Nr. 22/1974.

Beschluss des Betriebsrates	Im November 2020 fasste der Betriebsrat der TSD den Entschluss, drei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat der TSD zu entsenden. Die Aufsichtsratsvorsitzende teilte dem Betriebsrat mit, dass die Bestimmung des § 110 ArbVG auf den Betriebsrat der TSD keine Anwendung findet und verwies zur Begründung auf § 132 ArbVG, der auf die TSD zutreffe.
Gerichtsverfahren	In der Folge klagte der Betriebsrat der TSD auf Feststellung, dass er nach § 110 ArbVG das Recht habe, drei seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat der TSD zu entsenden. Das Landesgericht Innsbruck sowie das Oberlandesgericht Innsbruck entschieden jeweils gegen das Klagebegehren bzw. Berufungsbegehren des Betriebsrates, der Oberste Gerichtshof (OGH 30.06.2022, 9ObA54/22i) hingegen folgte dem Feststellungsbegehren des Betriebsrates.
Entscheidung OGH	In der Begründung führte der OGH aus, dass die Einschränkung des Mitbestimmungskonzepts § 132 ArbVG der Eigenart gewisser Unternehmensziele Rechnung tragen und ausschließen solle, dass deren Verfolgung durch die Ausübung von Mitbestimmungsrechten der Belegschaft gestört werden könnte. Für solche geistig-ideellen Zielsetzungen habe sich der Ausdruck „Tendenz“ eingebürgert. Betriebe und Unternehmen, in denen diese Einschränkung stattfindet, werden als „Tendenzbetriebe“ bzw. „Tendenzunternehmen“ bezeichnet; die ihnen vom ArbVG eingeräumte Sonderstellung werde Tendenzschutz genannt. Der OGH kam zu dem Schluss, dass – zusammengefasst – die beklagte Gesellschaft keinen „karitativen“ Zwecken diene, „weil sie mit ihren Hilfe- und Unterstützungsleistungen an Menschen in Not keine mildtätigen Zwecke verfolgt, sondern ihre – mit dem Land Tirol abzurechnenden – Leistungen in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrags des Landes Tirol erbringt. Der Betriebsrat der TSD habe daher das Recht, drei seiner Mitglieder in den Aufsichtsrat der TSD zu entsenden.
Finanzausschuss der TSD	Zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts definierte die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates⁸ die Pflicht zur Bestellung eines Finanzausschusses aus seiner Mitte. Im überprüften Zeitraum war ein aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrates der TSD bestehender Finanzausschuss eingerichtet, welcher im Zeitraum September 2017 bis Juni 2021 insgesamt 26 Sitzungen abhielt.

⁸ Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TSD in der Fassung gemäß Beschluss des Aufsichtsrates vom 29.11.2017 sowie Beschluss der Generalversammlung vom 12.12.2017.

Tab. 4: Mitglieder des Finanzausschusses der TSD (Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Finanzausschussmitglied	Zeitraum
Dr. Johann Wiedemair (Vorsitzender 7.8.2015 – 23.6.2018)	20.3.2015 – 23.6.2018
MMag. Armin Tschurtschenthaler	20.3.2015 – 31.12.2017
Mag. Harald Gheri (Betriebsrat)	20.3.2015 – 9.10.2018
Mag. ^a Simone Wallnöfer (Vorsitzende 29.6.2018 – 31.12.2021)	29.6.2018 – 31.12.2021
Mag. ^a Anita Obrist	seit 7.3.2018
Dr. ⁱⁿ Kathrin Eberle	seit 15.11.2018

- General-
versammlung
- Der Zustimmung des Eigentümers Land Tirol in Form von Generalversammlungs-
beschlüssen bedurften u.a. folgende Sachverhalte und Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresbudgets,
 - Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Behandlung des Abgangs,
 - Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
 - Bestellung des Abschlussprüfers,
 - nicht im Jahresbudget enthaltene Investitionen sowie Aufnahmen und Ge-
währungen von Anleihen, Darlehen und Krediten unter Anwendung der
auch für die Zustimmung des Aufsichtsrates relevanten Betragsgrenzen,
 - Errichtung/Neueröffnung und Schließung von Betriebsstätten und Flücht-
lingsheimen mit einer Aufnahmekapazität ab 50 Personen sowie
 - Aufnahme neuer Geschäftszweige und Tätigkeiten bzw. deren Auflassung.
- Die Vertretung des Landes Tirol als Alleingesellschafter in der Generalversammlung
oblag auf Grund der Geschäftsverteilung der Tiroler Landesregierung Landesrätin
Dr.ⁱⁿ Christine Baur (bis 31.3.2018) sowie Landesrätin DIⁱⁿ Gabriele Fischer (seit
1.4.2018).

4.2. Betriebliches Rechnungswesen

Anforderungen GmbH-Gesetz Gemäß § 22 Abs. 1 GmbHG hatten die Geschäftsführer einer GmbH dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem (IKS) geführt wurden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprachen.

Organisation Rechnungswesen in der TSD Der LRH stellte fest, dass die direkt der Geschäftsführung unterstellte Zentralabteilung „FIBU“⁹ für das operative Rechnungswesen zuständig war. Darüber hinaus waren insbesondere die Zentralabteilungen „HR“¹⁰ (Vorbereitung von Gehaltsabrechnungen) sowie „INFRA“¹¹ (Führung der Objektbuchhaltung) mit Teilbereichen des Rechnungswesens betraut.

Die in den Stellenbeschreibungen definierten Aufgaben betrafen nahezu ausschließlich das externe Rechnungswesen (Finanzbuchhaltung).

Kostenrechnung

Einführung Kostenrechnung 2017 Im Jahr 2017 begann die TSD mit der Einführung einer Kostenrechnung als Bestandteil des Rechnungswesens. Diese sollte u.a. belastbare Daten als Kalkulationsgrundlage für die jährliche Budgeterstellung liefern.¹²

Die TSD übermittelte dem LRH Auswertungen über die Zuordnung von Aufwänden und Erträgen zu sogenannten Profit-Centern, beginnend mit dem Jahr 2017. Profit-Center waren organisatorisch oder räumlich abgegrenzte Teilbereiche wie z.B. „Abteilung IT“ oder „Flüchtlingsunterkunft Graßmayrstraße“.

Kritik – unvollständige Profit-Center-Rechnung Der LRH stellte kritisch fest, dass die Zuordnung der Erträge und Aufwände zu Profit-Centern teilweise nicht plausibel und unvollständig erfolgte. Da die implementierte „Kostenrechnung“ keine weiteren Aussagen und Berechnungen lieferte, war sie keine taugliche Informationsgrundlage.

Kostenrechnung ab 2021 Die TSD teilte dem LRH mit, dass sie mit Jahresbeginn 2021 erneut ein Projekt zur Einführung einer Kostenrechnung gestartet hatte. In diesem Rahmen richtete sie überarbeitete Profit-Center ein und definierte ein Umlagesystem für interne Kosten und Leistungen zwischen den Unternehmensbereichen.

Internes Kontrollsystem

Notwendigkeit eines Internen Kontrollsystems Auf Grund von Qualitätsmängeln im Rechnungswesen sowie entsprechender Empfehlungen des Abschlussprüfers stellten Aufsichtsrat und Finanzausschuss ab dem Jahr 2018 mehrmals die Notwendigkeit eines Internen Kontrollsystems (IKS) in der TSD – speziell für den Finanzbereich – fest.

⁹ Unternehmensinterne Abkürzung für „Finanzbuchhaltung“.

¹⁰ Viele Unternehmen im deutschsprachigen Raum verwenden die Abkürzung HR für „Human Resources (Management)“ als Bezeichnung für den deutschen Begriff „Personalabteilung“ oder „Personalmanagement“.

¹¹ Unternehmensinterne Abkürzung für „Infrastruktur“.

¹² Vgl. Prüfungsbericht des LRH zur Sonderprüfung „Mehr Transparenz & Kontrolle: Prüfung der Tiroler Soziale Dienste GmbH“ vom 15.11.2017, S. 94. f.

Kritik – fehlendes IKS	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und Finanzausschuss bis zum Jahr 2020 widersprüchliche Informationen vorlegte, ob und in welchem Ausmaß die TSD über ein IKS verfügte. In seiner Sitzung vom 18.2.2020 kam der Aufsichtsrat schließlich zur Erkenntnis, dass es bis dahin kein ausreichend strukturiertes IKS im Unternehmen gab und sah gleichzeitig eine externe Unterstützung bei der Erstellung und Einführung als zweckmäßig an. Die TSD beauftragte daraufhin ihre Steuerberatungskanzlei mit der Erarbeitung eines IKS.
IKS-Handbuch 2021	Mit 1.4.2021 setzte die Geschäftsführerin das „IKS-Handbuch Bereich Finanzen“ in Kraft. Dieses enthielt neben der Darstellung des Gesamtkonzepts (Ziele, Anforderungen, Grundsätze, Aufgaben, Zuständigkeiten) Beschreibungen für insgesamt 64 periodische Kontrolltätigkeiten im Rahmen der Unternehmensprozesse • Finanzwesen, • Personal, • Einkauf, • Sachanlagen (inkl. Mietvertragsmanagement), • Lager sowie • Leistungsverrechnung.
Bewertung LRH	Der LRH bewertete es positiv, dass die TSD im Jahr 2021 schlussendlich ein dokumentiertes IKS einführte. Die im IKS-Handbuch beschriebenen Kontrollen waren aus seiner Sicht geeignet, operationelle Risiken im Unternehmen zu verringern. Sie deckten u.a. auch diverse Prozesse ab, bei denen in der Vergangenheit Schadensfälle auftraten. Eine Bewertung der Wirksamkeit des IKS im Sinne einer Verringerung der operationellen Risiken im Unternehmen war aus Sicht des LRH zur Zeit der Überprüfung noch nicht möglich. Externes Rechnungswesen
Qualitätsmängel im Rechnungswesen	Der LRH stellte im Rahmen seiner Prüfung mehrfache Qualitätsmängel des Rechnungswesens fest. Auch der Aufsichtsrat und Finanzausschuss befassten sich – insbesondere ab 2018 – mit folgenden Themen: • unvollständige und verspätete Budgetvorlagen, • mehrmalige Änderungen von Budgetentwürfen auf Grund unplausibler Inhalte und Annahmen, • fehlende Liquiditätsberechnungen für die Bedarfsmeldung an das Land Tirol,

- Zweifel an der Vollständigkeit und Aktualität der Buchhaltung,
- unerledigte Buchungen im Rechnungswesen-Workflow (z.B. offene Rechnungen aus 07/2020 per 02/2021) sowie
- im Zeitablauf uneinheitliche Verbuchung von gleichartigen Aufwendungen.

Der Finanzausschuss stellte in seiner Sitzung vom 29./30.7.2020 fest, dass auf Grund von Buchungsrückständen für ihn zu diesem Zeitpunkt keine Möglichkeit bestand, sich ein getreues Bild der Finanzlage zu verschaffen.

Maßnahmen der
Gesellschafts-
organe

Der LRH stellte anhand der Sitzungsprotokolle fest, dass sich der Aufsichtsrat sowie insbesondere der von ihm eingerichtete Finanzausschuss regelmäßig und intensiv mit den Qualitätsmängeln im Rechnungswesen der TSD auseinandersetzten und von der Geschäftsführung entsprechende Gegenmaßnahmen einforderten.

Auf Verlangen des Finanzausschusses implementierte die Geschäftsführung mit Beginn des Jahres 2020 ein quartalsmäßiges Finanzreporting. Der Finanzausschuss wies auch den mit der Prüfung der Jahresabschlüsse betrauten Wirtschaftsprüfer auf die Probleme in der Zentralabteilung FIBU hin und veranlasste, dass dieser entsprechende Prüfungsschwerpunkte setzte.

Auslagerung von
Aufgaben

Die vor allem durch die Personalsituation hervorgerufenen Kapazitäts- und Qualitätsprobleme der Zentralabteilung FIBU führten dazu, dass die TSD insbesondere ab Mitte 2019 Bereiche des betrieblichen Rechnungswesens (meist zeitlich befristet, teilweise aber auch permanent) an externe Leistungserbringer auslagerte. Zu diesen Aufgabenbereichen zählten:

- Erstellung des Jahresabschlusses,
- Erstellung der jährlichen Budgets,
- Erstellung von unterjährigen Planrechnungen zwecks Budgetkontrolle,
- Erstellung der Liquiditätsplanung sowie
- Durchführung der laufenden Finanzbuchhaltung und Personalverrechnung.

Konsolidierung
der Zentralabtei-
lung FIBU 2021

Der LRH stellte fest, dass sich die Personalsituation in der Zentralabteilung FIBU im Jahr 2021 stabilisierte. In der Sitzung des Finanzausschusses vom 23.6.2021 äußerte sich der mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2020 beauftragte Steuerberater positiv über die verbesserte Qualität im Rechnungswesen der TSD.

ISO-Zertifizierung

ISO-Zertifizierung Qualitätsmanagement 2018	Nach Aussagen der TSD fand im Jahr 2018 eine ISO 9001-Zertifizierung für das Qualitätsmanagementsystem statt.
Kritik – fehlendes Zertifikat	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD keine schriftlichen Nachweise für die im Jahr 2018 durchgeführte ISO 9001-Zertifizierung vorlegen konnte.
ISO-Zertifizierung Qualitätsmanagement 2021	Im Jahr 2021 unterzog sie sich einem erneuten Zertifizierungsverfahren. Das Zertifikat vom 9.12.2021 bestätigte die „Anwendung und Weiterentwicklung eines wirk-samen Qualitätsmanagementsystems entsprechend den Forderungen der ISO 9001:2015“.

4.3. Jahresbudgets

Vorgaben gemäß Gesellschaftsvertrag	Gemäß Gesellschaftsvertrag war die Geschäftsführung der TSD verpflichtet, bis längstens 1.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr im Voraus ein Jahresbudget zu erstellen, welches einen detaillierten Finanz- und Investitionsplan zu enthalten hatte. Der Aufsichtsrat hatte das Jahresbudget nach seiner Prüfung samt allfälligen Änderungen der Generalversammlung so rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen, dass eine Genehmigung für das folgende Geschäftsjahr erfolgen konnte.
Grundlagen und Zweck	Die TSD erstellte die Jahresbudgets für das jeweilige Folgejahr auf Basis des zum Zeitpunkt der Erstellung erwarteten Ergebnisses für das laufende Geschäftsjahr unter Berücksichtigung bereits bekannter Veränderungen (z.B. geänderte Leistungsvereinbarungen) und Prognosen zukünftiger Entwicklungen. Den größten Einfluss auf das Jahresbudget hatte dabei naturgemäß die Schätzung der Anzahl zu betreuender Asylwerber.
Erstellung, Kontrolle und Korrekturen	Der LRH stellte fest, dass die erforderlichen Jahresbudgets für die Finanzjahre 2017 bis 2021 vorlagen. Während die Budgets 2017 bis 2020 im Wesentlichen durch die Abteilung FIBU und die Geschäftsführung erarbeitet wurden, erstellte das Budget 2021 die auch mit dem Jahresabschluss beauftragte Steuerberatungskanzlei. Der LRH stellte fest, dass sich der Umfang und die Detailliertheit der Budgets von Jahr zu Jahr verbesserten. Der Finanzausschuss beschäftigte sich jährlich in mehreren Sitzungen mit den vorgelegten Budgetentwürfen und veranlasste erforderliche Änderungen. Er leitete die Budgetentwürfe erst nach Umsetzung notwendiger Korrekturen zur Beschlussfassung an den Aufsichtsrat weiter.
Beschlussfassungen Aufsichtsrat und Generalversammlung	Der Aufsichtsrat legte die Budgetentwürfe jährlich – nach erfolgter Prüfung und Korrektur durch den Finanzausschuss – der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Für die Budgets 2017 bis 2021 lag die formelle Genehmigung in Form eines Generalversammlungsbeschlusses der TSD vor.

Tab. 5: Jahresbudgets – Behandlung im Aufsichtsrat und Beschlussfassung der Generalversammlung
 (Quelle: TSD; Darstellung LRH)

Jahr	Behandlung Aufsichtsrat	Beschlussfassung Generalversammlung
2017	25.11.2016	28.11.2016
2018	29.11.2017	30.11.2017
2019	20.11.2018 (nachfolgender Umlaufbeschluss)	07.12.2018
2019 (Nachtrag)	21.12.2018	fehlt
2020	15.11.2019	19.12.2019
2021	17.12.2020	18.12.2020

Nachtragsbudget 2019	Die Genehmigung des vom Aufsichtsrat am 20.11.2018 zur Vorlage beschlossenen Budgets 2019 erfolgte in der ordentlichen Generalversammlung am 7.12.2018. Am 5.12.2018 schloss die TSD mit der Portus Securus GmbH einen gerichtlichen Vergleich betreffend die Anmietung einer Flüchtlingsunterkunft ¹³ . Da sich die im Vergleich vereinbarten Bedingungen wesentlich auf die Plan-Bilanz und die Cash-flow-Rechnung für das Jahr 2019 auswirkten, erteilte die Generalversammlung den Auftrag, die Auswirkungen des Vergleichs in ein Nachtragsbudget einzuarbeiten.
Kritik – fehlende Genehmigung	Während die Beschlussfassung des Aufsichtsrates in seiner Sitzung vom 21.12.2018 erfolgte, stellte der LRH kritisch fest, dass die formelle Genehmigung des Nachtragsbudgets durch die Generalversammlung fehlte.
Kritik – fehlende Investitions- und Finanzpläne	Der LRH stellte weiters kritisch fest, dass die für die Geschäftsjahre 2018 und 2020 genehmigten Budgets keine Investitions- und Finanzplanung enthielten. Somit entsprachen die Budgets formell nicht vollumfänglich den Anforderungen des Gesellschaftsvertrags. Der Finanzausschuss hielt dazu in seiner Sitzung vom 12.11.2019 fest, dass für 2020 keine Investitionen geplant waren und somit kein Investitionsplan zu erstellen war.
Budget-überwachung	Beginnend mit dem Jahr 2019 implementierte die TSD eine systematisierte Budget-überwachung. Die Steuerberatung erstellte unterjährige integrierte Planrechnungen. Darin verglich sie die Werte des beschlossenen Jahresbudgets mit den aktuellen Daten aus der Finanzbuchhaltung und den daraus abgeleiteten Prognosen für den Jahresabschluss. Diese integrierten Planrechnungen dienten als nachvollziehbare Grundlage für das Budget des jeweiligen Folgejahres.

¹³ Vgl. Kapitel 7.2.

4.4. Jahresabschlüsse

Gesetzliche Anforderungen	Gemäß GmbH-Gesetz hatte die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates durch die Generalversammlung in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen. ¹⁴ § 277 Abs. 1 UGB ¹⁵ verpflichtete die TSD, den Jahresabschluss jeweils spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim zuständigen Firmenbuchgericht zwecks Offenlegung einzureichen. Im Zuge der COVID-19-Pandemie erstreckte der Gesetzgeber diese Frist für die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 jeweils auf zwölf Monate.
Anforderungen gemäß Gesellschaftsvertrag	Gemäß Gesellschaftsvertrag hatte die Geschäftsführung innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu erstellen. Der Aufsichtsrat hatte den Jahresabschluss zu prüfen und mit dem Ergebnis der Prüfung der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
Aufgaben des Finanzausschusses	Der vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte bestellte Finanzausschuss war gemäß Geschäftsordnung zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts verpflichtet.
Jahresabschlüsse 2017 bis 2020	Die TSD setzte die gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben im Zusammenhang mit den Jahresabschlüssen wie folgt um:

Tab. 6: Erstellung der Jahresabschlüsse 2017 – 2020 der TSD (Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahresabschluss	2017	2018	2019	2020
Unterfertigung Geschäftsführung	4.4.2018	12.4.2019	20.8.2020	17.6.2021
Beschlussfassung Finanzausschuss	24.4.2018	8.7.2019	9.9.2020	23.6.2021
Beschlussfassung Aufsichtsrat	18.5.2018	16.7.2019	18.9.2020	28.6.2021
Genehmigung Generalversammlung	24.5.2018	6.9.2019	2.10.2020	28.6.2021
Einreichung beim Firmenbuch	7.6.2018	25.9.2019	9.11.2020	3.12.2021

Kritik – Fristen nicht eingehalten	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Geschäftsführung die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 erst nach Ablauf der im Gesellschaftsvertrag definierten Frist von vier Monaten erstellte. Die Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfolgte für die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 nicht innerhalb der gemäß GmbH-Gesetz vorgesehenen Frist.
------------------------------------	--

¹⁴ Vgl. § 35 Abs. 1 Z. 1 GmbHG.
¹⁵ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB), GBlÖ Nr. 86/1939 idF BGBl. I Nr. 86/2021.

Keine Entlastung der Geschäftsführung	Für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 erteilte die Generalversammlung der Geschäftsführung auf Empfehlung des Aufsichtsrates keine Entlastung. Diese Nicht-Entlastung hatte keine gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen. Die TSD behielt sich jedoch vor, bei allfälligen – zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht ersichtlichen – Verstößen, Schadenersatz- oder sonstige Haftungsansprüche gegenüber der Geschäftsführung geltend zu machen. Ursache dafür waren insbesondere von den Wirtschaftsprüfern und dem Finanzausschuss festgestellte Mängel im IKS. Auch beanstandete der Aufsichtsrat, dass offene Fragen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse (z.B. Ermittlung erforderlicher Rückstellungshöhe, Zulässigkeit freiwilliger Personalaufwendungen) für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichend geklärt oder mit Unterlagen belegt werden konnten.
Prüfung der Jahresabschlüsse	Gemäß § 268 Abs. 1 UGB war die TSD verpflichtet, die Jahresabschlüsse samt Lagebericht von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die Generalversammlung bestellte in Übereinstimmung mit Pkt. M Z. 15 des Gesellschaftsvertrages jährlich einen Abschlussprüfer.
Uneingeschränkte Bestätigungsvermerke	Für die Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 der TSD erteilten die Abschlussprüfer jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke. Sie bestätigten damit, dass die geprüften Jahresabschlüsse nach ihrer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entsprachen und ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12. des jeweiligen Jahres sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelten.
Prüfungstätigkeit LRH	Auf Grund der vorliegenden Prüfberichte und Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer nahm der LRH keine vollumfängliche Prüfung der Jahresabschlüsse der TSD vor, sondern beschränkte sich auf die Prüfung und Bewertung ausgewählter Teilbereiche.
Management Letter	Die Abschlussprüfer übermittelten der TSD jährlich sogenannte Management Letter mit nicht im formellen Prüfungsurteil ersichtlichen Feststellungen und Empfehlungen. In der Folge stellte der LRH wesentliche und teils wiederkehrende Verbesserungsvorschläge und allfällig bereits erfolgte Umsetzungsschritte dar.
Zahlungsverkehr – IKS	Die Abschlussprüfer regten an, Banküberweisungen und Empfängerkonten regelmäßiger Zahlungen ausschließlich im 4-Augen-Prinzip freizugeben. Gleichzeitig empfahlen sie, Treuhandauszahlungen verstärkt unbar abzuwickeln, die Bargeldbestände in den Kassen betragsmäßig zu deckeln und regelmäßig unangekündigt zu überprüfen. Die TSD setzte die Anregungen größtenteils um.

Abwicklung
von Treuhand-
auszahlungen

Der Prüfer des Jahresabschlusses 2020 zeigte die fehlerhafte Verbuchung von Treuhandzahlungen in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) auf.

Im Rahmen der abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen übernahm die TSD treuhändig im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol die Auszahlung diverser monetärer Leistungen an die zur Betreuung zugewiesenen Personen.

In der Praxis erfolgten diese Auszahlungen entgegen der Leistungsvereinbarung jedoch auf eigene Rechnung der TSD. Sie verbuchte die Auszahlungen in der GuV als Aufwand (Geldleistungen), während sie die betragsgleichen Zahlungseingänge vom Land Tirol als Ertrag (Umsatzerlöse) verbuchte.

Der LRH stellte fest, dass diese vom Wirtschaftsprüfer kritisierte Vorgangsweise auch im Geschäftsjahr 2021 nicht geändert wurde.

Stellungnahme
der TSD

*Die von der TSD zu erbringenden Leistungen gegenüber Asylwerber*innen werden in der Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der TSD im Nachtrag gem. Regierungsantrag vom 29.03.2016 zur Vereinbarung vom 23.01.2015 einschließlich dem Nachtrag dazu vom 14.4.2015/21.5.2015 unter anderem durch einen Verweis auf die Bestimmung des §§ 5, 7 und 9 des Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG) definiert.*

Gem. Punkt VII. der Vereinbarung vom 23.01.2015 zwischen dem Land Tirol und der TSD in der Fassung des Nachtrages gemäß Regierungsantrag vom 29.03.2016 „übernimmt treuhändisch im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol“ die TSD die Auszahlung von monetären Leistungen („Treuhandleistungen“) wie zB das Taschengeld.

Gegenüber den vom Land Tirol der TSD zur Betreuung zugewiesenen Personen tritt auch hinsichtlich der Treuhandleistungen ausschließlich die TSD als Leistungserbringer auf. Den zu betreuenden Personen ist nicht ersichtlich, dass die TSD im Rahmen der Treuhandleistungen „treuhändisch im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol“ tätig wird.

Die TSD ermittelt auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen die Ansprüche der zu betreuenden Personen und rechnet diese auf Grundlage der Bestimmung des Punktes VII. in Verbindung mit Punkt VIIa der Vereinbarung mit dem Land Tirol zuzüglich Umsatzsteuer ab.

Im Hinblick auf den Außenaustritt und der Außenwirkung wird zwischen der TSD und dem Land Tirol hinsichtlich der sogenannten „Treuhandleistungen“ von einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch zwischen der TSD und dem Land Tirol ausgegangen. Dieser umsatzsteuerbare Leistungsaustausch wurde von der Finanzverwaltung im Rahmen der Außenprüfung nicht abweichend beurteilt und wurde hierzu keine Feststellung getroffen zudem ist dieser Sachverhalt nicht im Managementletter 2021 vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 erneut erhoben worden.

Buchungs- rückstände im Rechnungswesen	Insbesondere bei der Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 zeigte sich, dass massive Rückstände bei der Freigabe und Durchführung von Buchungen auftraten. Unter anderem verbuchte die TSD im Jahr 2019 rd. 1.400 Geschäftsfälle erst mehr als 90 Tage nach dem Belegdatum. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 waren diese Rückstände behoben.
IT-Berechtigungs- Verwaltung	Ein weiterer Kritikpunkt der Abschlussprüfer betraf die IT-Berechtigungsverwaltung. So entsprachen Berechtigungen in den IT-Systemen der TSD teilweise nicht den formell zugeteilten Kompetenzen der jeweiligen MitarbeiterInnen, einzelne MitarbeiterInnen wurden in den Systemen auch nach ihrem Ausscheiden weiterhin als User geführt. Die Geschäftsführung beauftragte aus diesem Grund im Laufe des Jahres 2021 einen externen Auftragnehmer mit der Revision der IT-Systeme und der Datenschutz-Vorkehrungen in der TSD.
Bewertung LRH	Die Abschlussprüfer der TSD zeigten im Rahmen der Management Letter neben formalen Hinweisen auch risikorelevante Sachverhalte auf. Der LRH stellte fest, dass die TSD einen Großteil der Empfehlungen bereits im geprüften Zeitraum umsetzte oder mit der Umsetzung begann. Insbesondere bei der Ausgestaltung des Internen Kontrollsystems bestand jedoch nach wie vor Potenzial für Verbesserungen und die Erweiterung auf zusätzliche Unternehmensprozesse.

4.4.1. Bilanz

Darstellung und Analyse der Jahresabschlüsse	Nachfolgend stellte der LRH die Daten aus Bilanz sowie GuV der TSD für die Jahre 2017 bis 2020 komprimiert dar. Zu ausgewählten Positionen erfolgten detaillierte Beschreibungen und Analysen. Die Vermögenswerte (Aktiva) sowie die Finanzierungsstruktur (Passiva) der TSD stellten sich anhand der Jahresabschlüsse 2017 bis 2020 wie folgt dar:
--	---

Tab. 7: Bilanzen der TSD 2017 – 2020
 (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse der TSD; komprimierte Darstellung LRH)

AKTIVA	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Anlagevermögen	3.811.026	2.471.044	1.162.298	577.531
Immaterielle Vermögensgegenstände	78.009	51.711	16.650	2.250
Sachanlagen	3.733.017	2.419.333	1.145.648	575.281
Umlaufvermögen	9.920.041	8.220.566	8.298.145	9.260.855
Vorräte	43.852	31.062	12.787	11.388
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.085.914	3.879.042	4.153.593	4.511.197
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.790.275	4.310.462	4.131.765	4.738.270
Rechnungsabgrenzungsposten	85.776	74.160	51.677	43.458
Summe Aktiva	13.816.843	10.765.770	9.512.120	9.881.844

PASSIVA	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Eigenkapital	6.594.693	3.007.874	1.448.588	1.366.948
eingefordertes Stammkapital	35.000	35.000	35.000	35.000
Kapitalrücklagen	5.487.500	4.222.874	1.413.588	1.331.948
Gewinnrücklagen	1.000.000	0	0	0
Bilanzgewinn/-verlust	72.193	-1.250.000	0	0
Investitionszuschüsse	2.625	2.250	1.875	1.500
Rückstellungen	3.086.627	2.940.102	2.665.470	3.892.003
sonstige Rückstellungen	3.086.627	2.940.102	2.665.470	3.892.003
Verbindlichkeiten	4.132.898	4.788.139	5.289.394	4.615.593
Rechnungsabgrenzungsposten	0	27.406	106.793	5.800
Summe Passiva	13.816.843	10.765.770	9.512.120	9.881.844

Verringerung der Bilanzsumme Die Bilanzsumme der TSD betrug zum 31.12.2020 rd. 9,9 Mio. € und hatte sich damit im Vergleich zum 31.12.2017 (rd. 13,8 Mio. €) um rd. 28 % verringert. Bei den Aktiva resultierte diese Verringerung vor allem aus einem Rückgang des Anlagevermögens um rd. 85 %. Bei den Passiva verringerte sich das Eigenkapital deutlich um rd. 79 % bei einem gleichzeitigen Anstieg des Fremdkapitals (Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungen) um rd. 18 %.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen Das immaterielle Anlagevermögen bestand im Wesentlichen aus Lizenzen für EDV-Software, welche zum Ende des Geschäftsjahres 2020 nahezu gänzlich abgeschrieben waren.

Sachanlagen Wesentlicher Bestandteil des Anlagevermögens waren die Sachanlagen. Diese umfassten neben der Traglufthalle Hall in Tirol insbesondere bauliche Einrichtungen (z.B. Schließ- und Brandmeldeanlagen), Betriebsausstattung und Geräte in angemieteten Flüchtlingsunterkünften sowie Fahrzeuge. Das Sachanlagevermögen verringerte sich von rd. 3,7 Mio. € per 31.12.2017 auf Grund von Abschreibungen und Anlagenabgängen auf rd. 0,6 Mio. € per 31.12.2020.

Traglufthalle Hall i.T. Die größte Position des Sachanlagevermögens stellte die im Jahr 2015 in Hall in Tirol errichtete Traglufthalle (TLH) dar. Diese sollte ursprünglich über eine Nutzungsdauer von fünf Jahren linear abgeschrieben werden. Der Buchwert gemäß Bilanz 2017 betrug rd. 1,2 Mio. €. Nach dem Einsturz der Traglufthalle im Jänner 2019 erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung, die Bilanz 2019 wies einen Restbuchwert von rd. € 4.000 aus.¹⁶

¹⁶ Vgl. Kapitel 7.1.

Geringwertige Vermögensgegenstände	In den Geschäftsjahren bis einschließlich 2019 enthielt das Sachanlagevermögen auch geringwertige Vermögensgegenstände, welche die TSD jeweils über eine Nutzungsdauer von vier Jahren abschrieb. Während das Sachanlagevermögen per 31.12.2017 noch geringwertige Vermögensgegenstände mit einem Buchwert von rd. 1,4 Mio. € umfasste, sank dieser Wert auf rd. € 181.000 per 31.12.2019. Ab dem Jahr 2020 nahm die TSD eine Änderung des Bewertungsansatzes vor und schrieb geringwertige Vermögensgegenstände zur Gänze im Jahr ihrer Anschaffung ab.
Anlagenverzeichnis	Die TSD übermittelte dem LRH ein Anlagenverzeichnis per Stichtag 31.12.2020, welches mit der Bilanz 2020 und dem Anlagenspiegel übereinstimmte.
Kritik – nicht dokumentierte Anlageninventur	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD keine Dokumentation einer vollständigen Inventur des Anlagevermögens im geprüften Zeitraum vorlegen konnte. Gleichzeitig hielten die Sitzungsprotokolle des Finanzausschusses mehrmals Hinweise auf unvollständige Aufzeichnungen zu Anlagegütern (z.B. Fahrzeuge) und nicht mit den Aufzeichnungen übereinstimmende Anlagenbestände fest.
Anregung	Der LRH regte an, dass die TSD die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Bilanz und im Anlageverzeichnis erfassten Vermögensgegenstände durch periodische Inventuren sicherstellte.

Umlaufvermögen

Bestandteile und Entwicklung	Im Gegensatz zum deutlich sinkenden Anlagevermögen blieb die Höhe des Umlaufvermögens zwischen den Jahresabschlüssen 2017 (rd. 9,9 Mio. €) und 2020 (rd. 9,3 Mio. €) annähernd konstant.
------------------------------	--

Tab. 8: Umlaufvermögen TSD
 (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse der TSD; komprimierte und aggregierte Darstellung LRH)

UMLAUFVERMÖGEN	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Vorräte	43.852	31.062	12.787	11.388
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	43.852	31.062	12.787	11.388
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5.085.914	3.879.042	4.153.593	4.511.197
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.879.321	3.333.481	3.899.505	4.307.647
Lieferforderungen	4.879.321	3.333.481	3.914.108	4.339.032
Einzelwertberichtigung Lieferforderungen	0	0	-14.603	-31.385

UMLAUFVERMÖGEN	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	206.593	545.560	254.088	203.550
Forderungen aus COVID-19-Zuschüssen	0	0	0	54.352
Debitorische Kreditoren	128.614	66.440	138.857	119.577
Geleistete Vorschusszahlungen	172	19.737	13.004	29.622
Treuhandkonten EleG	128.935	91.169	95.175	0
Sonstige Forderungen	123.429	368.214	49.494	42.441
Einzelwertberichtigung sonstige Forderungen	-174.558	0	-42.441	-42.441
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.790.275	4.310.462	4.131.765	4.738.270
Kassenbestand	62.350	21.016	15.044	18.115
Guthaben bei Kreditinstituten	4.726.460	4.288.334	4.116.721	4.720.154
Verrechnungskonten	1.465	1.112	0	0
Summe Umlaufvermögen	9.920.041	8.220.566	8.298.145	9.260.855

Das Umlaufvermögen umfasste im Wesentlichen Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (2017: rd. 5,1 Mio. €, 2020: rd. 4,5 Mio. €) sowie Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten (2017: rd. 4,8 Mio. €, 2020: rd. 4,7 Mio. €).

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Die Position Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände setzte sich zum 31.12.2020 zu rd. 95,5 % (rd. 4,3 Mio. €) aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie zu rd. 4,5 % (rd. 0,2 Mio. €) aus diversen sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen zusammen.
Forderungen gegenüber Land Tirol	Die zum Bilanzstichtag 2020 offenen Forderungen aus bereits erbrachten und verrechneten Lieferungen und Leistungen bestanden zu mehr als 98 % gegenüber dem Land Tirol. Der LRH stellte fest, dass diese offenen Forderungen (wie auch in den Vorjahren) nahezu ausschließlich aus Leistungsabrechnungen resultierten, welche mit dem Bilanzstichtag datiert, jedoch erst im Folgejahr erstellt und somit auch beglichen wurden. Anhand der Debitorenkonten war ersichtlich, dass das Land Tirol seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der TSD in der Regel unverzüglich nachkam.
Strittige Forderungen	In der Bilanz zum 31.12.2020 ausgewiesene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (betreffend Notschlafstellen und Unterbringung von Mindestsicherungsbeziehern) gegenüber zwei Tiroler Stadtgemeinden sowie einer Bezirkshauptmannschaft iHv rd. € 63.000 waren strittig. Die TSD nahm aus diesem Grund anteilige Einzelwertberichtigungen dieser Forderungen iHv rd. € 31.000 vor.
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	Neben den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wies die TSD in der Bilanz zum 31.12.2020 sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände iHv rd. € 204.000 aus. Dabei handelte es sich um Forderungen, welche nicht aus der unmittelbaren Leistungserbringung der TSD resultierten.

Hohe Forderungen gegenüber Gläubigern	Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände enthielten „Forderungen gegenüber debitorischen Kreditoren“. Diese Forderungen gegenüber Gläubigern entstanden durch nachträgliche Gutschriften auf von der TSD geleistete Akontozahlungen für Betriebskosten in Flüchtlingsunterkünften (z.B. im Zuge der jährlichen Kostenabrechnung). Sie betrugen im Durchschnitt der Jahre 2017 – 2020 rd. € 113.000.
Anregung	Der LRH regte auf Grund der Höhe dieser Forderungen gegenüber debitorischen Kreditoren an, auch für diese ein Forderungsmanagement einzuführen.
Forderungen aus Vorschusszahlungen gegenüber KlientInnen	In der Bilanz 2020 wies die TSD als sonstige Forderungen u.a. auch die Salden der Konten „Forderung Auszahlungen“ (rd. € 21.500) sowie „Forderungen Mitarbeiter Handkassen“ (rd. € 8.100) aus. Der LRH stellte fest, dass es sich dabei größtenteils um geleistete Vorschusszahlungen an zu betreuende Asylwerber oder von der TSD vorfinanzierte Aufwendungen (z.B. Zugtickets, Kosten für Feueralarme) handelte. Der höchste Stand dieser Forderungen aus Vorschusszahlungen war im September 2020 mit rd. € 50.000 festzustellen.
Treuhandkonten EleG	Im Jahr 2017 begann die TSD unter dem Projekttitel „EleG“ („Elektronische Geldbörse“) damit, monetäre Leistungen an Asylwerber vermehrt unbearbeitet auszuzahlen. Zu diesem Zweck erhielten in organisierten Unterkünften wohnhafte, volljährige Personen elektronische Geldbezugskarten (Bankomatkarten), mit denen sie über die ihnen zustehenden Geldmittel verfügen konnten. Die Abwicklung erfolgte über Bankkonten bei einem Tiroler Kreditinstitut, welche die TSD jeweils treuhändig für die betreuten Personen führte. Die Bilanzen 2017 bis 2019 wiesen die Guthaben der von der TSD treuhändig verwalteten EleG-Konten der Asylwerber (zwischen rd. € 90.000 und rd. € 130.000) als sonstige Forderung aus. Da diese Guthaben nicht zum wirtschaftlichen Vermögen der TSD zählten, wiesen die Bilanzen richtigerweise jeweils betragsgleiche sonstige Verbindlichkeiten als Ausgleichsposition im Haben aus. Die Bilanz 2020 stellte beide Positionen erstmals saldiert – somit mit einem Saldo von € 0 – aus, wodurch es zu einer Bilanzverkürzung kam.
Barauszahlungen	Entgegen der ursprünglichen Intention erhielten betreute Personen in privaten Unterkünften die ihnen im Sinne der GVV zustehenden finanziellen Leistungen nach wie vor in Form von Bargeld. Durch die periodische, meist monatliche Geldübergabe gewährleistete die TSD, dass die Betreuungspersonen auch zu den nicht in organisierten Unterkünften untergebrachten Personen regelmäßige persönliche Kontakte aufrecht hielten.
Forderung gegenüber Mitarbeiter	Die sonstigen Forderungen zum 31.12.2020 iHv rd. € 42.400 bestanden gegenüber einem ehemaligen Mitarbeiter der TSD, welcher diesen Betrag mutmaßlich im Rahmen seiner Betreuungstätigkeit bei Barauszahlungen an Asylwerber veruntreute. Für die ausgewiesene Forderung bildete die TSD eine Einzelwertberichtigung in voller Höhe.

Das erstinstanzliche Strafgericht sprach den ehemaligen Mitarbeiter im Jahr 2022 schuldig. Der Beschuldigte berief gegen das Urteil, wodurch auch die Schadenersatzforderung der am Prozess privatbeteiligten TSD nach wie vor offen war.

Liquide Mittel	Die liquiden Mittel betrugen zu allen Bilanzstichtagen 2017 bis 2020 mehr als 4 Mio. €, wobei diese jeweils zu mehr als 98,6 % aus Guthaben bei Kreditinstituten bestanden.
Bargeldkassen	Neben der Zentrale in Innsbruck führte die TSD weitere Bargeldkassen in ausgewählten Unterkünften, um die Versorgung bei erforderlichen Aus- und Einzahlungen flächendeckend zu gewährleisten.
Rückgang von Kassenbestand und Bar-transaktionen	Der LRH stellte fest, dass die TSD die gemäß Bilanz per 31.12.2017 ausgewiesenen 35 Bargeldkassen mit einem Geldmittelbestand von rd. € 62.300 bis zum 31.12.2020 auf 18 Kassen mit einem Bestand von rd. € 18.100 reduzierte. Ebenso stellte er fest, dass sich der Umfang der Bargeld-Transaktionen von rd. 11,5 Mio. € im Jahr 2017 um rd. 73 % auf rd. 3,1 Mio. € im Jahr 2020 verringerte. Damit kam die TSD einer mehrmaligen Empfehlung des Wirtschaftsprüfers über die Umstellung von Bar- auf Unbartransaktionen teilweise nach.
Unangekündigte Kontrollen von Bargeldkassen	Der Wirtschaftsprüfer wies bereits 2018 auf das mit der dezentralen Bargeld-Manipulation verbundene operationelle Risiko hin. Er empfahl, bei sämtlichen Kassen unterjährige, unangekündigte Kontrollen des ausgewiesenen Kassastandes durchzuführen. Die Veruntreuung von Bargeld durch einen Mitarbeiter verdeutlichte das Risiko. Mit dem im Jahr 2021 in Kraft gesetzten IKS-Handbuch legte die TSD diese Kontrollen erstmals formell fest und bestimmte, dass die Kassenabstimmung in periodischen Abständen zusätzlich durch nicht mit der Kassenführung betraute MitarbeiterInnen durchzuführen war.
Guthaben und Umsätze bei Kreditinstituten	Die TSD führte im überprüften Zeitraum sämtliche Bankkonten bei einem Tiroler Kreditinstitut. Die kumulierten Guthaben zu den Bilanzstichtagen 2017 und 2020 waren mit jeweils rd. 4,7 Mio. € nahezu gleich hoch. Der Guthabenstand am Geschäftskonto der TSD betrug seit Februar 2017 durchgehend mehr als 1,0 Mio. €. Somit war zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Liquidität gewährleistet. Der kumulierte Umsatz auf den Bankkonten sank von rd. 144,0 Mio. € im Jahr 2017 auf rd. 58,8 Mio. € im Jahr 2020. Darüber hinaus verfügte die TSD über einen Überziehungsrahmen iHv 2,0 Mio. €, für den sie im Zeitraum 2017 bis 2020 jährliche Kreditprovision iHv € 4.000 sowie Prolongationsgebühr iHv € 2.000 aufwendete. Die TSD musste den Überziehungsrahmen auf Grund der ausreichenden Guthabenstände nicht in Anspruch nehmen.

- Anregung

Der LRH regte an, die mit dem kontoführenden Kreditinstitut getroffenen Vereinbarungen (Überziehungsrahmen) an die tatsächliche Liquiditätssituation der TSD anzupassen. Damit sollten sich die Aufwände für nicht benötigte Liquidität (z.B. Kreditprovision für nicht ausgenützten Rahmen) verringern.
- Vereinheitlichung und Zentralisierung des Zahlungsverkehrs

Die Anzahl der Bankkonten sank von 38 per 31.12.2017 auf Grund einer Zentralisierung und Vereinheitlichung des unbaren Zahlungsverkehrs auf 4 per 31.12.2020. Während vormals separate Bankkonten für regionale Organisationseinheiten (z.B. Flüchtlingsunterkünfte) der TSD bestanden, dienten die verbliebenen Bankkonten der Abwicklung unterschiedlicher inhaltlicher Sachverhalte.

Dies führte zu einer Erleichterung der standardisierten Freigabeprozesse und systematischer Kontrollen von Zahlungsvorgängen.

Eigenkapital

- Höhe und Zusammensetzung

Das Eigenkapital der TSD verringerte sich von rd. 6,6 Mio. € per 31.12.2017 um rd. 79 % auf rd. 1,4 Mio. € per 31.12.2020.

Tab. 9: Eigenkapital der TSD 2017 – 2020 (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse der TSD; Darstellung: LRH)

Eigenkapital	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
eingefordertes Stammkapital	35.000	35.000	35.000	35.000
Kapitalrücklagen	5.487.500	4.222.874	1.413.588	1.331.948
Gewinnrücklagen	1.000.000	0	0	0
Bilanzgewinn	72.193	-1.250.000	0	0
Summe	6.594.693	3.007.874	1.448.588	1.366.948

- Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag € 35.000 und war vom Land Tirol als Alleingesellschafter zur Gänze eingezahlt.
- Nicht gebundene Kapitalrücklage

Die TSD wies in den Bilanzen 2017 bis 2020 nicht gebundene Kapitalrücklagen gemäß § 229 Abs. 2 Z. 5 UGB aus.

Tab. 10: Entwicklung nicht gebundene Kapitalrücklage (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse der TSD; Darstellung: LRH)

Nicht gebundene Kapitalrücklage	2017	2018	2019	2020
Stand per 1.1.	500.000	5.487.500	4.222.874	1.413.588
zuzgl. Dotation aus Gesellschafterzuschuss	4.987.500	0	961.818	1.418.000
abzgl. Auflösung für Bilanzergebnis	0	-1.264.626	-3.771.104	-1.499.639
Stand per 31.12.	5.487.500	4.222.874	1.413.588	1.331.948

Dotation und Auflösung für Bilanzergebnis	Die Dotation der nicht gebundenen Kapitalrücklage betrug im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt € 7.367.318 und erfolgte zur Gänze aus Gesellschafterzuschüssen des Landes Tirol.
Verpflichtender Ausgleich Bilanzverlust	Der Gesellschaftsvertrag der TSD in der Fassung vom 4.12.2019 sah vor, dass das Land Tirol einen, nach Auflösung allfälliger Rücklagen verbleibenden, bilanziellen Verlust durch Zuschüsse auszugleichen hatte. Es hatte somit jene finanziellen Mittel bereitzustellen, welche die TSD nicht selbst erwirtschaften konnte, jedoch für ihren Fortbestand erforderlich waren.
Gesellschafterzuschüsse	Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol von 2017 bis 2020 Gesellschafterzuschüsse iHv rd. 8,5 Mio. € durch die Dotation der Kapitalrücklage und die Leistung zweckgebundener Aufwandszuschüsse einbrachte.

Tab. 11: Gesellschafterzuschüsse 2017 – 2020 (Beträge in €; Quelle: RA Land Tirol, Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH))

Regierungsbeschluss	Landtagsbeschluss	Art des Zuschusses	Zweck	Betrag
3.10.2017	8.11.2017	Dotation Kapitalrücklage	Umwandlung Darlehen	3.740.625
8.11.2017	8.11.2017	Dotation Kapitalrücklage	Umwandlung Darlehen	1.246.875
15.8.2018/10.12.2019	13.12.2018	Dotation Kapitalrücklage	Betriebszuschuss 2019	961.818
12.11.2019/10.8.2020	19.12.2019	Dotation Kapitalrücklage	Betriebszuschuss 2020	1.418.000
Summe Dotation Kapitalrücklage				7.367.318
3.10.2017/13.2.2018	8.11.2017	Aufwandszuschuss	Sozialplan 4. Quart. 2017	32.000
3.10.2017/13.2.2018	8.11.2017	Aufwandszuschuss	Sozialplan 1. Hj. 2018	74.347
3.10.2017/13.2.2018	8.11.2017	Aufwandszuschuss	Sozialplan 07-10/2018	306.936
3.10.2017/19.2.2019	8.11.2017	Aufwandszuschuss	Sozialplan 11-12/2018	282.452
3.10.2017/19.2.2019	8.11.2017	Aufwandszuschuss	Sozialplan 01-03/2019	54.265
15.8.2019	13.12.2018	Aufwandszuschuss	Sozialplan 08/19-01/20	142.200
15.8.2018/10.12.2019	13.12.2018	Aufwandszuschuss	Sozialplan 08/19-01/20	288.182
Summe Aufwandszuschüsse Sozialplan				1.180.382
Summe Gesellschafterzuschüsse				8.547.700

Umwandlung Gesellschafterdarlehen	Der größte – im Jahr 2017 geleistete – Gesellschafterzuschuss iHv € 4.987.500 resultierte aus der teilweisen Umwandlung eines an die TSD gewährten Gesellschafterdarlehens für die Anschaffung von Tragfluthallen. Weitere Dotationen der Kapitalrücklage erfolgten aus Betriebszuschüssen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020. Die TSD löste die Kapitalrücklage zu großen Teilen für den Ausgleich negativer Jahresergebnisse und Verlustvorträge der Jahre 2018 bis 2020 sowie zur Bereitstellung erforderlicher Liquidität auf. Zum 31.12.2020 betrug der nicht aufgelöste Restbetrag der Kapitalrücklage noch rd. 1,3 Mio. €.
-----------------------------------	---

Aufwands- zuschuss für Sozialplan	Neben der Dotation der nicht gebundenen Kapitalrücklage bewilligte die Tiroler Landesregierung mit Beschlüssen vom 3.10.2017, 15.8.2018, 15.8.2019 und 10.12.2019 die Übernahme des tatsächlichen Aufwands für den in Form einer Betriebsvereinbarung abgeschlossenen Sozialplan. Der LRH stellte fest, dass die Summe der als Ertrag in der GuV verbuchten Aufwandszuschüsse iHv rd. 1,2 Mio. € mit dem von ihm ermittelten Aufwand der TSD für Sozialplanleistungen übereinstimmte.
Wirtschaftliche Notwendigkeit	Aus den Jahresabschlüssen war ersichtlich, dass der wirtschaftliche Fortbestand der TSD ohne Dotation der Kapitalrücklage sowie die Übernahme des mit dem Sozialplan verbundenen Aufwands nicht gewährleistet war. Ohne diese Gesellschafterzuschüsse hätte die TSD die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG¹⁷ oder eines Insolvenzverfahrens beantragen müssen.
Landtags- beschlüsse	Der LRH stellte fest, dass sämtliche Gesellschafterzuschüsse des Landes Tirol im Zeitraum 2017 bis 2020 durch Beschlüsse des Tiroler Landtages legitimiert waren.
Gewinnrücklage	Aus dem Jahresüberschuss 2017 (samt Gewinnvortrag aus 2016) erhöhte die TSD die bestehende Gewinnrücklage um € 300.000 auf insgesamt 1,0 Mio. €. Die gesamte Gewinnrücklage diente im darauffolgenden Geschäftsjahr 2018 zur teilweisen Abdeckung des Bilanzverlustes.
Bilanzgewinn/ -verlust	Nach einem Bilanzgewinn iHv rd. € 72.000 per 31.12.2017 wies die TSD zum 31.12.2018 einen Bilanzverlust iHv 1,25 Mio. € aus. Die Jahresfehlbeträge der Geschäftsjahre 2019 und 2020 konnte die TSD durch Teilauflösungen der aus Gesellschafterzuschüssen gebildeten Kapitalrücklage abdecken, sodass der Bilanzgewinn in diesen Jahren jeweils € 0 betrug.

Rückstellungen

Definition	Bilanzielle Rückstellungen waren „Passivposten für Verluste, Verbindlichkeiten oder Aufwendungen, die ihrer Entstehung oder ihrer Höhe nach ungewiss sind und die der Periode ihrer Verursachung zugerechnet werden sollen“ ¹⁸ . Das UGB sieht eine Untergliederung in Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen, Steuern sowie sonstige Rückstellungen vor. ¹⁹
Höhe und Zu- sammensetzung	Die TSD wies in ihren Bilanzen 2017 bis 2020 ausschließlich sonstige Rückstellungen aus:

¹⁷ Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (Unternehmensreorganisationsgesetz – URG), BGBl. I Nr. 114/199 idF BGBl. I Nr. 43/2016.

¹⁸ Vgl. Hirschler/Christian/Hohensinner/Konezny/Petutschnig/Schiebel/Six in Hirschler (Hrsg.), Bilanzrecht Einzelabschluss (2010), § 198 UGB Rz 121.

¹⁹ Vgl. § 224 Abs. 3 UGB.

Tab. 12: Sonstige Rückstellungen der TSD (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)

Sonstige Rückstellungen	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	637.345	668.055	508.690	622.818
Rückstellung für Zeitguthaben	300.975	118.211	155.439	214.745
Rückstellung für Bezugsnachforderungen	400.000	400.000	486.000	0
Rückstellung für Nachforderung GPLA	0	400.000	0	0
Rückstellung für Rückbauverpflichtungen	596.777	1.106.472	726.148	1.597.023
Rückstellung für drohenden Schadenersatz	1.000.000	0	0	0
Rückstellung für drohende Verluste	29.779	92.865	613.744	1.080.417
Rückstellung für Betriebskostennachzahlungen	100.000	125.000	65.000	65.000
Rückstellung für Prozesskosten	0	0	950	145.000
Diverse sonstige Rückstellungen	21.750	29.500	109.500	167.000
Summe	3.086.627	2.940.102	2.665.470	3.892.003

Personal- rückstellungen	Die das Personal betreffenden Rückstellungen (nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben, Bezugsnachforderungen) wurden im Kapitel Personal dargestellt. Die Gemeinsame Prüfung der Lohnabgaben und Beiträge (GPLB) – vormals Gemeinsame Prüfung aller Lohnabhängigen Abgaben (GPLA) – umfasste die Prüfung der korrekten Berechnung und Abführung der Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Kommunalsteuer. Für die TSD resultierten daraus Nachzahlungen iHv rd. € 400.000.
Rückstellung für Rückbau- verpflichtungen	Unter der Bezeichnung „Rückbauverpflichtungen“ dotierte die TSD Rückstellungen für zukünftigen Aufwand aus Sanierungs- und Wiederherstellungsarbeiten bei der Rückgabe angemieteter Flüchtlingsunterkünfte. Der geschätzte Aufwand für die durchzuführenden Arbeiten erhöhte sich stetig von rd. € 597.000 per 31.12.2017 auf rd. € 1.597.000 per 31.12.2020. Lediglich im Geschäftsjahr 2019 erfolgte eine Teilauflösung der Rückstellung iHv rd. € 380.000 für durchgeführte Arbeiten.
Rückstellung für drohenden Schadenersatz	Die Rückstellung für drohenden Schadenersatz gemäß Bilanz per 31.12.2017 iHv 1,0 Mio. € betraf ein zu diesem Zeitpunkt anhängiges Gerichtsverfahren zu einer behaupteten Vertragsverletzung der TSD im Zusammenhang mit der Anmietung einer Großunterkunft. Im Geschäftsjahr 2018 löste sie einen Teilbetrag der Rückstellung iHv rd. € 961.000 für Zahlungen auf, während sie den Restbetrag als Ertrag ausbuchte.
Rückstellung für drohende Verluste	Die Rückstellung für drohende Verluste betraf zwei unterschiedliche Sachverhalte. Die per 31.12.2017 ausgewiesene Rückstellung iHv rd. € 30.000 diente im Geschäftsjahr 2018 zur Gänze für restliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Betrieb und Lagerung der 2017 verkauften Traglufthallen.

Die in den Bilanzen 2018 bis 2020 ausgewiesene Rückstellung betraf zukünftigen Aufwand für nicht auflösbare Mietverhältnisse von Objekten, welche einen Überbestand darstellten oder aus sonstigen Gründen nicht nutzbar waren. Zum 31.12.2020 betrug die Rückstellung rd. 1,1 Mio. €.

Rückstellung für Betriebskosten-nachzahlungen Die Rückstellung für Betriebskostennachzahlungen wies jährlich einen Betrag zwischen € 65.000 und € 125.000 aus. In den Jahren 2018 und 2019 löste die TSD insgesamt rd. € 165.000 für nachträgliche Betriebskostenvorschreibungen auf.

Rückstellung für Prozesskosten Zum 31.12.2020 wies die Bilanz eine Rückstellung für Prozesskosten iHv € 145.000 aus. Die TSD erwartete Aufwendungen für Schadenersatzzahlungen sowie Prozesskosten auf Grund einer mutmaßlich von einer von ihr betreuten Person begangenen Straftat.

Nach Abschluss eines Vergleiches zwischen dem Land Tirol und dem Kläger löste die TSD die betreffende Rückstellung im Geschäftsjahr 2021 zur Gänze auf.

Diverse sonstige Rückstellungen Weitere in den Bilanzen enthaltene Rückstellungen bestanden zum 31.12.2020 mit einem Betrag von € 167.000 und betrafen u.a. Aufwendungen für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, ein anhängiges Verfahren im Zusammenhang mit Hilfstätigkeiten von AsylwerberInnen sowie die mögliche Rückzahlung einer erhaltenen Förderung.

Verbindlichkeiten

Höhe und Zusammensetzung Die Verbindlichkeiten der TSD betrugen zu den Bilanzstichtagen 2017 bis 2020 zwischen rd. 4,1 Mio. € und rd. 5,3 Mio. € und setzten sich wie folgt zusammen:

Tab. 13: Verbindlichkeiten der TSD 2017 – 2020 (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)

Verbindlichkeiten	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020
Gesellschafterdarlehen	591.250	295.625	0	0
Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen	0	0	0	11.398
Erhaltene Anzahlungen	0	0	1.425.000	1.217.000
Verbindlichkeiten aus Lieferungen/Leistungen	2.388.004	3.743.735	2.505.031	2.166.783
Sonstige Verbindlichkeiten	1.153.644	748.778	1.359.363	1.220.412
Summe	4.132.898	4.788.139	5.289.394	4.615.593

Gesellschafterdarlehen Das im Jahr 2016 für den Ankauf von Traglufthallen gewährte Gesellschafterdarlehen des Landes Tirol iHv ursprünglich rd. 6,7 Mio. € haftete auf Grund von Tilgungen und der teilweisen Umwandlung in einen Gesellschafterzuschuss zum Ende des Geschäftsjahres 2017 nur noch mit einem Betrag von rd. € 591.000 aus. Mit der Zahlung von vier weiteren Tilgungsraten deckte die TSD das Darlehen bis Ende des Jahres 2019 zur Gänze ab.

Verbindlichkeiten aus Zweckbindungen	Die per 31.12.2020 bestehenden Guthaben bei Kreditinstituten umfassten u.a. ein Konto mit erhaltenen Spendenbeiträgen iHv rd. € 88.000. Für einen Teilbetrag dieser Spenden iHv rd. € 11.000 bestanden explizite Zweckbindungen. Für diese Verwendungsbeschränkung wies die TSD in der Bilanz eine Verbindlichkeit in der entsprechenden Höhe aus.
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	Im Einklang mit den Bestimmungen des § 225 Abs. 6 UGB ²⁰ wies die TSD erhaltene Anzahlungen nicht saldiert unter den Forderungen, sondern als eigenen Posten unter den Verbindlichkeiten aus. Bei den in den Bilanzen 2019 und 2020 ausgewiesenen Verbindlichkeiten handelte es sich um jeweils vom Land Tirol erhaltene Anzahlungen für im Folgejahr zu erbringende Leistungen.
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Auf die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfiel durchgehend ein Anteil von mehr als 45 % der gesamten Verbindlichkeiten der TSD. Sie resultierten aus unterschiedlichsten in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen wie beispielsweise Mieten, Strom- und Betriebskosten, Leistungen externer Betreuungseinrichtungen sowie Reparatur- und Beratungsleistungen. Der vergleichsweise hohe Stand von rd. 3,7 Mio. € zum 31.12.2018 war auf die im Jahr 2018 vereinbarten, jedoch erst in den Folgejahren zahlbaren Aufwendungen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung einer Großunterkunft (Portus Securus) iHv rd. 1,8 Mio. € zurückzuführen.
Sonstige Verbindlichkeiten	Die Sonstigen Verbindlichkeiten umfassten jene Verpflichtungen der TSD, welche nicht aus erhaltenen Lieferungen und Leistungen resultierten. Sie umfassten im Wesentlichen Verbindlichkeiten aus Steuervorschreibungen sowie Personalabgaben und -beiträgen.
Verbindlichkeit auf Grund Bargeldmalversation	Als Sonstige Verbindlichkeit wies die TSD seit 31.12.2019 auch einen Betrag iHv rd. € 42.400 aus, welcher dem Land Tirol auf Grund der Malversation eines ehemaligen Mitarbeiters bei der Auszahlung von Treuhandgeldern zu viel verrechnet wurde.

4.4.2. Gewinn- und Verlustrechnung

GuV 2017 – 2020	Im Rahmen der Jahresabschlüsse bildete die GuV sämtliche Erträge und Aufwendungen ab und ermittelte unter Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen sowie allfälligen Gewinn- oder Verlustvorträgen das jeweilige Bilanzergebnis. Die GuV der TSD stellten sich für die Jahre 2017 bis 2020 komprimiert wie folgt dar:
-----------------	---

²⁰ § 225 UGB, Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz.

Tab. 14: Gewinn- und Verlustrechnungen der TSD (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse der TSD; Darstellung: LRH)

Gewinn- und Verlustrechnung	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	59.142.040	42.582.200	28.482.218	24.766.461
sonstige betriebliche Erträge	755.509	1.085.869	469.172	521.021
Summe Betriebliche Erträge	59.897.550	43.668.069	28.951.390	25.287.481
Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen	-38.754.623	-28.091.131	-19.192.645	-14.979.941
Personalaufwand	-13.408.684	-12.297.549	-8.178.048	-7.914.475
Abschreibungen	-1.531.034	-2.405.991	-1.269.942	-551.426
sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.980.875	-4.461.506	-2.809.543	-3.333.484
Summe Betriebliche Aufwendungen	-59.675.216	-47.256.178	-31.450.177	-26.779.326
Betriebsergebnis	222.334	-3.588.108	-2.498.788	-1.491.845
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	10.968	5.467	454	2.202
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.928	-4.177	-22.771	-9.996
Finanzergebnis	6.040	1.290	-22.317	-7.794
Ergebnis vor Steuern	228.374	-3.586.819	-2.521.104	-1.499.639
Ergebnis nach Steuern	228.374	-3.586.819	-2.521.104	-1.499.639
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	228.374	-3.586.819	-2.521.104	-1.499.639
Auflösung von Kapitalrücklagen	0	1.264.626	3.771.104	1.499.639
Auflösung von Gewinnrücklagen	0	1.000.000	0	0
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-300.000	0	0	0
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	143.819	72.193	-1.250.000	0
Bilanzgewinn/-verlust	72.193	-1.250.000	0	0

Geschäftsvolumina und
Jahresergebnisse

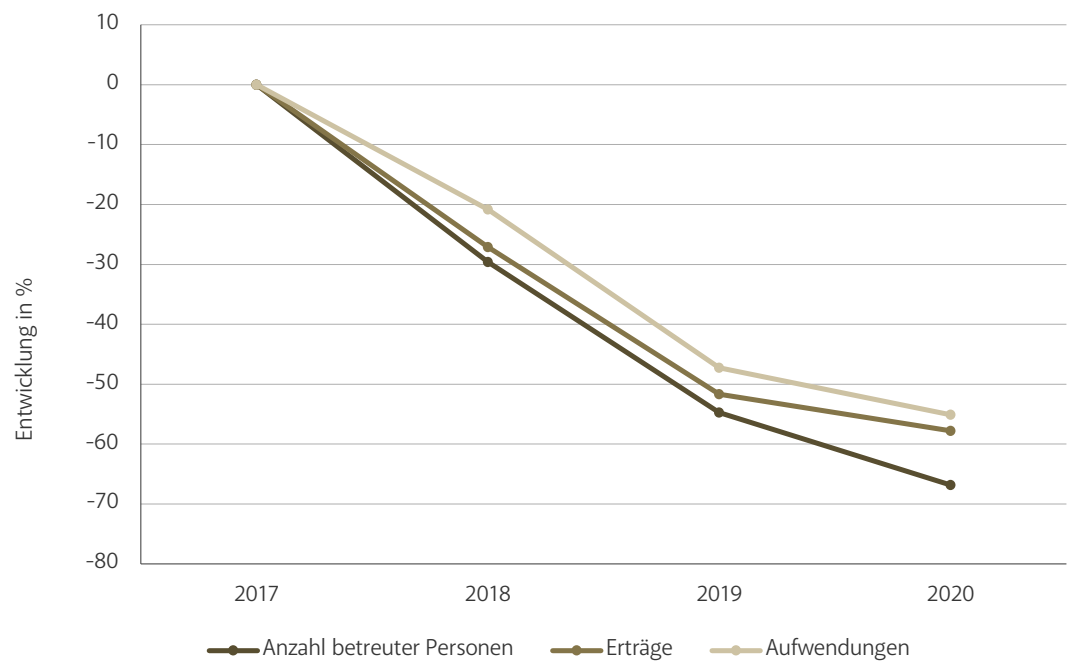
Sowohl die Erträge als auch Aufwendungen der TSD gingen – im Wesentlichen verursacht durch die rückläufige Anzahl betreuter Personen in Grundversorgung – in den Geschäftsjahren 2017 bis 2020 stark zurück. Während die TSD daraus im Jahr 2017 noch einen Jahresüberschuss iHv rd. € 228.000 erwirtschaftete, wies die GuV für die drei folgenden Geschäftsjahre Jahresfehlbeträge iHv rd. 3,6 Mio. € (2018), 2,5 Mio. € (2019) und 1,5 Mio. € (2020) aus.

 Tab. 15: Betreute Personen, Erträge und Aufwendungen der TSD
 (Quelle: Abteilung Soziales, Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	2017	2018	2019	2020
Durchschnittliche Anzahl betreuter Personen	5.455	3.839	2.469	1.809
Erträge in €	59.908.517	43.673.536	28.951.844	25.289.683
Aufwendungen in €	59.680.144	47.260.355	31.472.948	26.789.322

Der LRH stellte den prozentuellen Rückgang von durchschnittlicher Anzahl betreuer Personen, Erträgen und Aufwendungen im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 als fiktivem „Ausgangspunkt“ grafisch dar.

Diagr. 2: Entwicklung betreute Personen, Erträge und Aufwendungen der TSD ausgehend von 2017



Uneinheitliche Rückgänge	Die durchschnittliche Anzahl der von der TSD betreuten Personen in Grundversorgung lag im Geschäftsjahr 2020 um rd. 67 % unter dem Geschäftsjahr 2017. Der Rückgang der Erträge um rd. 58 % und der Aufwendungen um rd. 55 % fiel im selben Zeitraum deutlich geringer aus.
Zusätzliche Ertragsquellen	Ab dem Jahr 2017 erbrachte die TSD verstärkt auch Leistungen außerhalb der Grundversorgung (z.B. Sicherheitsdienste, Tiroler Integrationskompass (TIK), Not-schlafstellen). Diese trugen dazu bei, dass der Rückgang der Erträge im Zeitablauf geringer ausfiel als die Anzahl der betreuten Personen in Grundversorgung. Im Jahr 2020 stellte u.a. die neu vereinbarte Abgeltung für freigehaltene Bettenkapazitäten durch das Land Tirol eine zusätzliche Ertragsquelle dar.
Nicht ausreichende Aufwands-reduktion	Während die TSD im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss erwirtschaftete, konnte sie in den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 die Aufwendungen nicht im selben Ausmaß wie die rückläufigen Erträge senken. Daraus resultierten die bereits oben dargestellten Jahresfehlbeträge. Der LRH befasste sich daher insbesondere mit der Thematik der Reduktion der Unterkunftskapazitäten sowie des Personalabbaus.

Bilanzergebnisse nach Rücklagenbewegung

Aus dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag ergab sich nach Berücksichtigung von Rücklagenbewegungen sowie Gewinn- und Verlustvorträgen aus den Vorjahren der jeweilige Bilanzgewinn/-verlust.

Im Jahr 2017 betrug der Bilanzgewinn rd. € 72.000, welchen die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag auf neue Rechnung vortrug. Die Bilanzverluste der Jahre 2018 (1,25 Mio. €) sowie 2019 und 2020 (jeweils € 0) konnte die TSD durch die Auflösung von Kapitalrücklagen aus Gesellschafterzuschüssen des Landes Tirol deutlich reduzieren.

Budgetabgleich

Budgeterstellung

Im Rahmen der jährlichen Budgeterstellung schätzte die TSD vorab die Entwicklung der GuV für das jeweilige Folgejahr ein. Basis für diese Schätzungen waren die auf 12 Monate hochgerechneten Erträge und Aufwendungen des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

Gleichzeitig erstellte die TSD unter Berücksichtigung von Schätzungen und Vorgaben des Bundes Prognosen zur Anzahl der von ihr zu betreuenden Asylwerber im budgetierten Zeitraum.

Die Erträge und Aufwendungen des jeweils laufenden Geschäftsjahres legte sie auf die prognostizierte Anzahl zu betreuender Personen um und berücksichtigte bereits absehbare Abweichungen (z.B. geplante Aufwandsreduktionen).

Ex-Post-Budgetkontrolle

Der LRH glich die veranschlagten Erträge und Aufwendungen sowie die Jahresüberschüsse/-fehlbeträge der Budgets 2017 bis 2020 mit den schlussendlichen Werten aus der GuV des jeweiligen Geschäftsjahres ab.

Tab. 16: Abgleich Budgetwert mit GuV (Beträge in €; Quelle: Jahresbudgets und Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)

Bezeichnung		2017	2018	2019	2020
Erträge	Budget	72.323.000	48.213.173	31.727.000	23.695.000
	Jahresabschluss	59.908.517	43.673.536	28.951.844	25.289.683
	Differenz	-12.414.483	-4.539.637	-2.775.156	1.594.683
Aufwendungen	Budget	68.093.000	48.122.673	32.703.400	27.242.000
	Jahresabschluss	59.680.144	47.260.355	31.472.948	26.789.322
	Differenz	-8.412.856	-862.318	-1.230.452	-452.678
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	Budget	4.230.000	90.500	-976.400	-3.547.000
	Jahresabschluss	228.374	-3.586.819	-2.521.104	-1.499.639
	Differenz	-4.001.626	-3.677.319	-1.544.704	2.047.361

Der LRH stellte allgemein fest, dass sich die Genauigkeit der budgetierten Erträge und Aufwendungen von 2017 bis 2020 verbesserte. Während die Abweichungen 2017 noch rd. 17 % (Erträge) und rd. 12 % (Aufwendungen) betrugen, lagen sie 2020 nur mehr bei rd. 7 % (Erträge) und rd. 2 % (Aufwendungen).

Im Folgenden stellte der LRH die wichtigsten Gründe für die festgestellten Budgetabweichungen dar.

Rückgang zu betreuender Asylwerber 2017 und 2018	Für die Jahre 2017 und 2018 schätzte die TSD sowohl Erträge als auch Aufwendungen zu hoch. Da die Anzahl der zu betreuenden Asylwerber in beiden Jahren hinter den Prognosen zurückblieb, verringerten sich die Erträge im Vergleich zum Budget um rd. 17 % (2017) sowie 9 % (2018). Die Aufwendungen reduzierten sich im Vergleich zum Budget zwar ebenfalls, jedoch mit rd. 12 % (2017) sowie 2 % (2018) in geringerem Ausmaß als die Erträge. Der für 2017 ausgewiesene Jahresüberschuss iHv rd. 0,2 Mio. € stellte eine Budgetabweichung von rd. -4,0 Mio. € dar. Im Jahr 2018 lag der Jahresfehlbetrag mit rd. 3,6 Mio. € um rd. 3,7 Mio. € unter dem veranschlagten Jahresüberschuss von rd. 0,1 Mio. €.
Nicht erreichte Ertragsziele aus Zusatzleistungen 2019	Der gegenüber dem Budgetwert von rd. 1,0 Mio. € um rd. 1,5 Mio. € höhere Jahresfehlbetrag 2019 resultierte insbesondere daraus, dass die TSD nicht alle veranschlagten Erträge aus Zusatzleistungen erzielen konnte. Insbesondere gelangte das im Budget berücksichtigte Projekt „Krisenplätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)“ nicht zur Umsetzung und erreichten die Erträge aus der Unterbringung von Mindestsicherungsbeziehern nur rd. 13 % der Prognose.
Vergütung für Vorhaltung freier Bettenkapazitäten 2020	Der für das Jahr 2020 budgetierte Jahresfehlbetrag iHv rd. 3,5 Mio. € fiel schlussendlich um mehr als 2,0 Mio. € geringer aus. Der Grund dafür war vor allem eine – bei Budgeterstellung noch nicht vereinbarte – erstmalige Abgeltung des Landes Tirol an die TSD für die Vorhaltung von freien Bettenkapazitäten für die Aufnahme von Asylwerbern.
Ausgewählte Positionen der GuV	Nachfolgend analysierte der LRH die Zusammensetzung und Entwicklung ausgewählter GuV-Positionen:

Umsatzerlöse

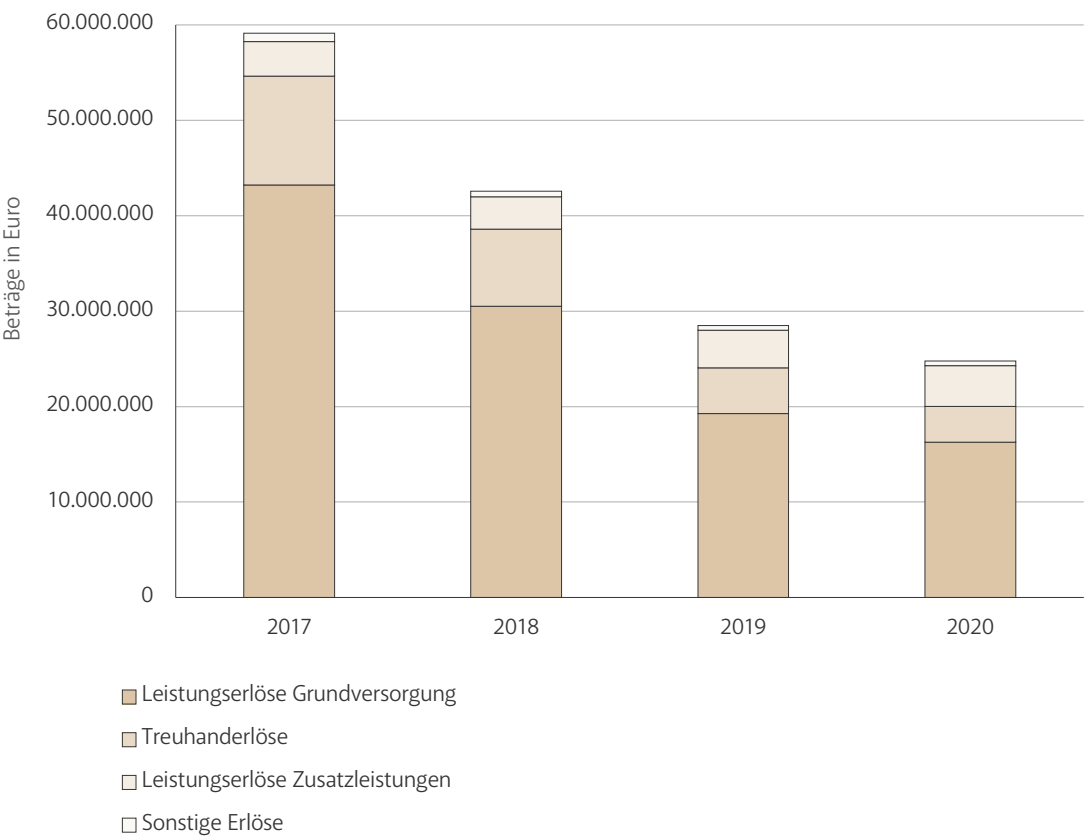
Erlöse aus Leistungserbringung	Im Zeitraum 2017 bis 2020 entfielen durchgängig mehr als 97 % der Erträge der TSD auf Erlöse für erbrachte Leistungen (Umsatzerlöse). Im Sinne der Erläuterungen gemäß Anhang zu den Jahresabschlüssen ordnete die TSD ihre Umsatzerlöse folgenden Kategorien zu: • Leistungserlöse Grundversorgung, • Treuhanderlöse, • Leistungserlöse Zusatzleistungen sowie • Sonstige Erlöse.
--------------------------------	--

Tab. 17: Umsatzerlöse der TSD (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)

Umsatzerlöse	2017	2018	2019	2020
Leistungserlöse Grundversorgung	43.237.100	30.512.057	19.287.172	16.263.132
Treuhanderlöse	11.396.755	8.084.146	4.781.444	3.768.605
Leistungserlöse Zusatzleistungen	3.622.609	3.379.186	3.930.864	4.265.742
Sonstige Erlöse	885.576	606.812	482.738	468.982
Summe	59.142.040	42.582.200	28.482.218	24.766.461

Zur besseren Visualisierung stellte der LRH die Zusammensetzung und Entwicklung der Umsatzerlöse grafisch dar.

Diagr. 3: Zusammensetzung und Entwicklung der Umsatzerlöse (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse der TSD)



Entwicklung

Die Summe der jährlichen Umsatzerlöse reduzierte sich von rd. 59,1 Mio. € im Jahr 2017 kontinuierlich auf rd. 24,8 Mio. € im Jahr 2020, was einem Rückgang um rd. 58 % entsprach.

Leistungserlöse Grundversorgung	Den größten Anteil an den Umsatzerlösen nahmen die Leistungserlöse Grundversorgung ein. Diese vereinnahmte die TSD vom Land Tirol für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Sinne der jeweils gültigen Leistungsvereinbarung. Von 2017 bis 2020 verminderten sich die Leistungserlöse Grundversorgung von rd. 43,2 Mio. € auf rd. 16,3 Mio. €.
Treuhanderlöse	Jene monetären Leistungen, welche die TSD im Rahmen der Grundversorgung im Namen des Landes Tirol an die berechtigten Personen ausbezahlt, vereinnahmte sie in derselben Höhe als sogenannte „Treuhanderlöse“ (vgl. Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen). Diese verminderten sich von 2017 bis 2020 deutlich von rd. 11,4 Mio. € auf rd. 3,8 Mio. €.
Übereinstimmung mit Aufwandsposition	Der LRH stellte fest, dass die Summen der „Treuhanderlöse“ der Geschäftsjahre 2017 bis 2020 betraglich jeweils exakt den Aufwandspositionen „Klienten Dienstleistungen Treuhand“ entsprachen und somit de facto einen „Durchlaufposten“ darstellten.
Leistungserlöse Zusatzleistungen	Neben der Erbringung von expliziten Grundversorgungsleistungen übernahm die TSD ab dem Jahr 2016 schrittweise zusätzliche Aufgaben. Im Gegensatz zu den sinkenden Leistungserlösen Grundversorgung und Treuhandleistungen stiegen die Erlöse aus diesen Zusatzleistungen von rd. 3,6 Mio. € im Jahr 2017 auf rd. 4,3 Mio. € im Jahr 2020 an. Der Anteil an den gesamten Umsatzerlösen stieg in diesem Zeitraum von rd. 6 % auf rd. 17 %. Die TSD erbrachte Zusatzleistungen für zwei unterschiedliche Zielgruppen.
Zusatzleistungen iVm Grundversorgung	Die Zusatzleistungen betrafen mit der Unterbringung und Betreuung von Fremden verbundene Tätigkeiten wie z.B. die • Organisation von Deutschkursen, • Bereitstellung von Sicherheitsdiensten für Unterkünfte, • Erbringung von Beratungsleistungen für den TIK sowie • Bereitstellung von nicht-pädagogischen Stützkräften in Schulen.
Zusatzleistungen für sonstige Zielgruppen	Nicht mit der Grundversorgung in Verbindung stehende Zusatzleistungen umfassten die Bereitstellung von Notschlafstellen für Obdachlose (Innsbruck, Kufstein und Lienz) seit dem Winter 2016/17 sowie den Betrieb einer niederschweligen Anlaufstelle für alkoholranke Menschen (NIKADO) ab 2019 und eines Wohnprojekts für Frauen (NoRa) ab 2020.
Sonstige Erlöse	Der als „Sonstige Erlöse“ bezeichnete Teil der Umsatzerlöse betrug zwischen rd. € 886.000 im Jahr 2017 und rd. € 469.000 im Jahr 2020. Er enthielt u.a. Erlöse aus der Unterbringung von Personen im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie den Erlös iHv € 200.000 aus der Veräußerung von vier Tragfluthallen an das Land Tirol im Jahr 2017.

Einen wesentlichen Bestandteil der „Sonstigen Erlöse“ bildete die Abgeltung des Landes Tirol für die Rechtsvertretung und –beratung von umF.

Sonstige Betriebliche Erträge

Definition und Ausmaß Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalteten gemäß UGB Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen, Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie die übrigen betrieblichen Erträge.²¹ Es handelte sich somit um Erträge, welche nicht im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der TSD im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit standen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge lagen in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils zwischen rd. 0,5 Mio. € und rd. 1,1 Mio. €. In diesem Zeitraum machten sie einen Anteil von 1,79 % der gesamten Erträge aus.

Aufwandszuschüsse für Sozialplan Die größte Position der sonstigen betrieblichen Erträge stellten die Gesellschafterzuschüsse des Landes Tirol zur Abdeckung des Aufwands im Rahmen des Sozialplanes dar. Diese betrugen im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt rd. 1,2 Mio. €.

Betriebliche Aufwendungen

Zusammensetzung Im Rahmen der betrieblichen Aufwendungen stellten die Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen (jährlich zwischen rd. 65 % und 55 %) sowie der Personalaufwand (jährlich zwischen rd. 22 % und rd. 30 %) die wesentlichen Positionen dar. Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen spielten hingegen eine untergeordnete Rolle.

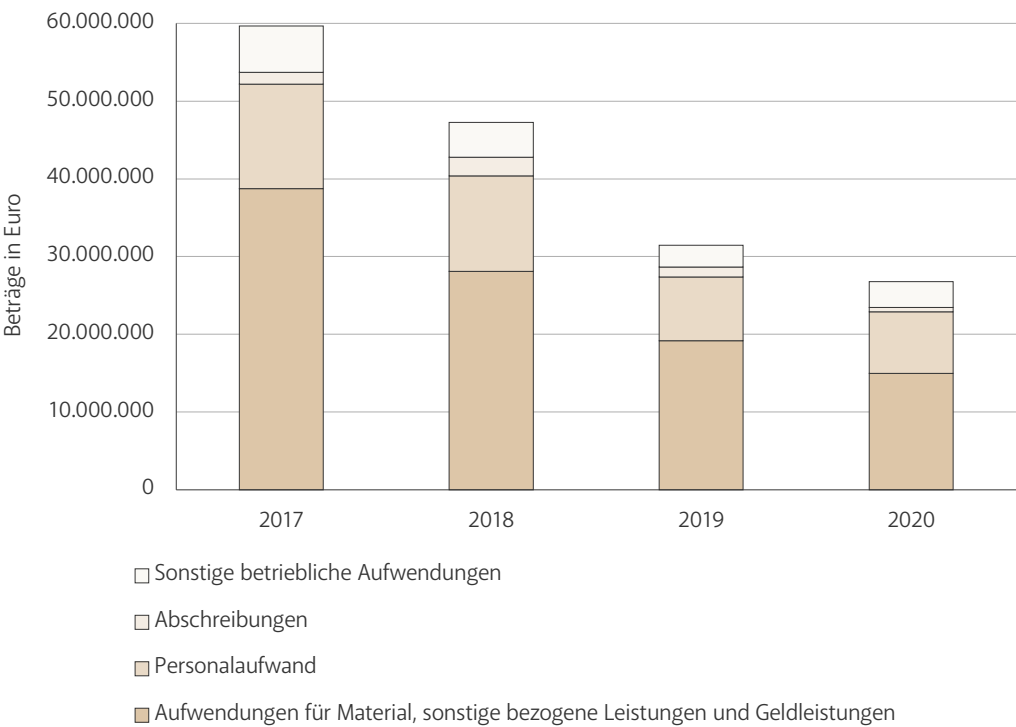
Tab. 18: Betriebliche Aufwendungen der TSD (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)

Betriebliche Aufwendungen	2017	2018	2019	2020
Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen	38.754.623	28.091.131	19.192.645	14.979.941
Personalaufwand	13.408.684	12.297.549	8.178.048	7.914.475
Abschreibungen	1.531.034	2.405.991	1.269.942	551.426
Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.980.875	4.461.506	2.809.543	3.333.484
Summe	59.675.216	47.256.178	31.450.177	26.779.326

²¹ Vgl. § 231 Abs. 2 UGB.

Zur besseren Visualisierung stellte der LRH die Zusammensetzung und Entwicklung der betrieblichen Aufwendungen grafisch dar.

Diagr. 4: Entwicklung der betrieblichen Aufwendungen 2017 – 2020
(Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)



Uneinheitlicher Rückgang Der Rückgang der betrieblichen Aufwendungen von 2017 bis 2020 um rd. 55 % fiel bei den vier Aufwandskategorien uneinheitlich aus. Während sich die Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen um rd. 64 % verringerten, sank der Personalaufwand im selben Zeitraum lediglich um 41 %.

Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen

Zusammen- Die für die TSD wesentlichste Kategorie der Aufwendungen umfasste Materialauf-
setzung wand, Aufwendungen für bezogene Leistungen und Geldleistungen.

Tab. 19: Aufwendungen für Material, sonstige bezogene Leistungen und Geldleistungen
(Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)

Aufwendungen für Material, sonstige be- zogene Leistungen und Geldleistungen	2017	2018	2019	2020
Materialaufwand	2.509.615	1.763.256	1.028.584	1.214.363
Aufwendungen für bezogene Leistungen	11.872.910	9.352.698	7.472.441	6.049.847
Geldleistungen	24.372.098	16.975.178	10.691.621	7.715.731
Summe	38.754.623	28.091.131	19.192.645	14.979.941

- Materialaufwand

Der „Materialaufwand“ umfasste Verbrauchsmaterial (z.B. Lebensmittel, Hygiene- und Reinigungsartikel, Bettwäsche), Heizmaterial, Betriebskosten sowie Wasser- und Kanalgebühren für die zur unmittelbaren Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen der TSD. Bis zum Jahr 2019 sank der Materialaufwand im Vergleich zu 2017 um rd. 59 % auf rd. 1 Mio. €.

Der im Jahr 2020 ersichtliche Anstieg des Materialaufwands um rd. € 200.000 resultierte einerseits aus einem erhöhten Bedarf an Hygieneartikeln und Reinigungsmitteln (COVID-19) sowie einer erweiterten Vorratshaltung auf Grund absehbarer Lieferengpässe. Andererseits nahm die TSD Änderungen bei der Zuordnung gebäudebezogener Aufwendungen in der GuV vor.
- Aufwendungen für bezogene Leistungen

Die wesentliche Position der „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ betraf den Mietaufwand für die von der TSD betriebenen Einrichtungen. Auch weitere gebäudebezogene Leistungen sowie der Aufwand für Deutschkurse zählten zu dieser Aufwandskategorie.

Tab. 20: Aufwendungen für bezogene Leistungen (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse TSD; Darstellung: LRH)

Aufwendungen für bezogene Leistungen	2017	2018	2019	2020
Miete	6.497.385	5.759.157	5.236.750	4.484.830
Gebäudebezogene Leistungen	2.091.581	1.733.643	1.311.648	1.156.384
Sicherheitsdienste	1.112.140	421.118	76.643	86.789
Deutschkurse	1.306.203	717.534	424.950	29.349
Aufwandsentschädigung für Hilfsdienste in eigenen Einrichtungen	646.600	541.762	366.000	246.099
Sonstige bezogene Leistungen	219.001	179.484	56.448	46.396
Summe	11.872.910	9.352.698	7.472.441	6.049.847

- Entwicklung

Die jährlichen Aufwendungen für bezogenen Leistungen verringerten sich kontinuierlich und hatten sich bis zum Jahr 2020 im Vergleich zu 2017 nahezu halbiert.
- Mietaufwand und gebäudebezogene Aufwendungen

Der Mietaufwand für die Flüchtlingsunterkünfte und sonstigen Einrichtungen der TSD (ohne Zentrale) ging von 2017 bis 2020 um rd. 31 % zurück. In den Jahren 2018 bis 2020 umfasste der Mietaufwand auch Zuweisungen zur Rückstellung für drohende Verluste aus leerstehenden Objekten iHv insgesamt rd. 1,1 Mio. €.

Gebäude- bezogene Leistungen	Der Aufwand für sonstige gebäudebezogene Leistungen (ohne Zentrale) wie z.B. Strom, Gas und Abfallentsorgung ging ebenfalls zurück. Allerdings stellte der LRH fest, dass die TSD gebäudebezogene Aufwendungen (z.B. Betriebskosten, Energie, Heizungskosten, Wasser- und Kanalgebühren) im Zeitablauf uneinheitlich verbuchte.
Sicherheitsdienste und Deutsch- kurse	Im Jahr 2017 betrug der Aufwand für externe Sicherheitsdienste sowie Deutschkurse rd. 20 % der gesamten Aufwendungen für bezogene Leistungen. Durch den Rückgang der betreuten Personen in den Folgejahren verminderte sich dieser Aufwand stetig. Zudem erbrachte die TSD Sicherheitsdienste und Deutschkurse verstärkt mit eigenem Personal, was eine Verschiebung zum Personalaufwand zur Folge hatte. Im Jahr 2020 machten die Aufwendungen für Sicherheitsdienste und Deutschkurse nur mehr rd. 2 % der Aufwendungen für bezogene Leistungen aus.
Aufwandsent- schädigung für Hilfsdienste in eigenen Einrich- tungen	Die TSD zog von ihr betreute Personen bei deren Zustimmung zur Ausführung von Hilfstätigkeiten in der jeweiligen Unterkunft heran.²² Die für die Leistungserbringung ausbezahlten, nicht steuer- und sozialversicherungspflichtigen Anerkennungsbeiträge verbuchte sie als „Aufwandsentschädigung für Hilfsdienste in eigenen Einrichtungen“. Die Summe der Anerkennungsbeiträge sank von rd. € 647.000 im Jahr 2017 auf rd. € 246.000 im Jahr 2020. Die Beiträge wurden großteils für Reinigungs- und sonstige Hilfstätigkeiten in den Flüchtlingsunterkünften ausbezahlt. Die maximal monatlich ausbezahlten Beträge je Asylwerber lagen bei € 240.
Kritik – Barauszahlungen	Der LRH stellte kritisch fest, dass im Jahr 2020 mehr als 90 % der Auszahlungen an die betreuten Personen nach wie vor in bar erfolgten.
Anregung	Der LRH regte an, die Auszahlung von Anerkennungsbeiträgen für Hilfstätigkeiten verstärkt unbar („EleG“) vorzunehmen, um das mit Bartransaktionen verbundene operative Risiko sowie die Möglichkeit für Malversationen zu verringern.
Geldleistungen	Die von der TSD ausbezahlten Geldleistungen stellten einen wesentlichen Bestandteil (zwischen rd. 29 % im Jahr 2020 und rd. 41 % im Jahr 2017) ihrer gesamten betrieblichen Aufwendungen dar. Die Geldleistungen verteilten sich auf die zwei Bereiche „Klienten Dienstleistungen Treuhand“ und „Klienten Dienstleistungen (nicht gegenverrechenbar)“.

²² Vgl. § 7 Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird (Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005), BGBl. Nr. 405/1991 idF BGBl. I Nr. 53/2019. Zu den ausgeführten Leistungen zählten z.B. die Erbringung von einfachen Reparaturen, Reinigungstätigkeiten und Übersetzungsdiensten.

Klienten Dienstleistungen Treuhand Unter der Bezeichnung „Klienten Dienstleistungen Treuhand“ verbuchte die TSD jene Geldleistungen, die sie im Rahmen der Grundversorgung treuhändig für das Land Tirol an die Begünstigten auszahlte und in derselben Höhe vom Land Tirol vereinnahmte. Zu diesen Leistungen zählten z.B. Bekleidungs- und Taschengeld sowie Miete und Verpflegungsgeld bei privat untergebrachten Personen.

Klienten Dienstleistungen (nicht gegenverrechenbar) Unter der Bezeichnung „Klienten Dienstleistungen (nicht gegenverrechenbar)“ verbuchte die TSD jene Auszahlungen, die sie nicht unmittelbar treuhändig für das Land Tirol tätigte. Sie betrafen z.B. Honorare für Betreuungsleistungen von Subunternehmern oder Verpflegungsbeiträge in organisierten Unterkünften. Das Land Tirol galt diese Auszahlungen im Rahmen der Leistungsvereinbarungen durch festgelegte Tagsätze ab.

Personalaufwand

Entwicklung Der Aufwand für das Personal der TSD verringerte sich von rd. 13,4 Mio. € (2017) auf rd. 7,9 Mio. € (2020). Der Anteil des Personalaufwands an der Summe der betrieblichen Aufwendungen stieg jedoch im selben Zeitraum von rd. 22 % auf rd. 30 %.

Eine Ursache für diese Entwicklung lag darin, dass die TSD mehrere zunächst extern beauftragte Leistungen (z.B. Sicherheitsdienste, Deutschkurse) durch eigenes Personal erbrachte. Dadurch erfolgte eine Verschiebung von Aufwand für bezogene Leistungen hin zum Personalaufwand.

Abschreibungen

Bestandteile und Entwicklung Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen verringerten sich von rd. 1,5 Mio. € im Jahr 2017 auf rd. 0,6 Mio. € im Jahr 2020.

Im Jahr 2018 erhöhte die außerplanmäßige Abschreibung eines aktivierten Rechts zur zukünftigen Anmietung einer Liegenschaft („Anmietoption“) iHv 1,0 Mio. €²³ die Abschreibungen auf rd. 2,4 Mio. €.

Anlagenverzeichnis Die im Anlagenverzeichnis zum Stichtag 31.12.2020 dargestellten Abschreibungen und Buchwerte stimmten mit Bilanz und GuV gemäß Jahresabschluss überein.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Umfang und Bestandteile Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verringerten sich im Zeitraum 2017 bis 2020 um rd. 44 % und machten durchschnittlich rd. 10 % des betrieblichen Aufwands aus. Dabei umfassten sie nachfolgend dargestellte Positionen:

²³ Vgl. Kapitel 7.2.

Tab. 21: Sonstige betriebliche Aufwendungen (Beträge in €; Quelle: Jahresabschlüsse TSD, Darstellung: LRH)

Sonstige betriebliche Aufwendungen	2017	2018	2019	2020
Steuern (ohne Einkommensteuern)	129.380	41.498	31.695	149.921
Aufwand für Betriebskosten Zentrale	99.243	81.378	55.191	41.510
Reise- und Fahrtaufwand	70.013	42.532	25.677	14.320
KFZ-Aufwand	377.325	355.423	302.143	256.143
Mietaufwand und Pachtaufwand	298.733	332.168	187.065	180.951
Aufwand für beigestelltes Personal	748.911	596.660	395.771	300.259
Provisionen an Dritte	17.291	0	0	0
Aufwand für Büromaterial	57.841	24.060	11.238	11.553
Nachrichtenaufwand	143.801	125.661	101.386	77.138
Aufwand für Werbung und betriebliche Spenden	143.531	93.719	35.659	28.368
Aufwand für Versicherungen	211.697	233.775	160.350	121.751
Rechts- und Beratungsaufwand	269.751	223.191	218.890	248.876
Aufwand für Aus- und Weiterbildung	78.248	54.114	29.430	26.081
Gebühren und Beiträge	9.940	8.439	9.090	3.784
Spesen des Geldverkehrs	17.387	15.959	11.140	12.464
Buchwert abgegangener Anlagen	618.992	64.525	110.871	217.663
Wertberichtigungen zu Forderungen	174.558	0	57.045	16.782
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	72.862	217.458	3.045	1.041
Schadensfälle	1.045.408	21.585	63.663	133.240
diverse betriebliche Aufwendungen	3.169	1.963	1.287	57
Instandhaltungen und Wartungen	1.392.795	1.927.400	998.905	1.491.581
Summe	5.980.875	4.461.506	2.809.543	3.333.484

- Steuern

Der Steueraufwand bildete im Wesentlichen die von der TSD für diverse Liegenschaften zu tragende Grundsteuer ab. Im Geschäftsjahr 2017 entfiel ein Betrag von rd. € 77.000 auf die Vergebührung von Mietverträgen aus dem Zeitraum 2015 bis 2017.
- Umsatzsteuer-Nachzahlung

Eine Außenprüfung des Finanzamts bei der TSD für die Jahre 2015 bis 2018 führte zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens für die Festlegung der Umsatzsteuer des Jahres 2017. Der zugrundeliegende Sachverhalt betraf die aus Sicht der Steuerbehörde zu niedrige Bemessungsgrundlage beim Verkauf von vier gebrauchten Traglufthallen an das Land Tirol. Die daraus resultierende Umsatzsteuer-Nachzahlung iHv € 140.000 verbuchte die TSD als Steueraufwand im Jahr 2020.
- KFZ-Aufwand

Der Aufwand für den Fuhrpark der TSD (Leasinggebühren, Instandhaltung für Fahrzeuge im Eigentum, Treibstoffe, Versicherung usw.) reduzierte sich von rd. € 377.000 im Jahr 2017 auf rd. € 256.000 im Jahr 2020.

Aus Sitzungsprotokollen des Finanzausschusses war ersichtlich, dass in der TSD bis ins Jahr 2020 kein Fuhrpark-Konzept vorlag und die Geschäftsführung die Anzahl verfügbarer Fahrzeuge und deren Zuordnung zu Mitarbeitern bei entsprechenden Anfragen erst erheben musste.

Auf Grund mehrerer Schadensfälle legte die Geschäftsführung erstmals im Mai 2019 Regeln für die Verwendung von Dienstfahrzeugen in Form einer Dienstanweisung fest, welche auch die allfällige Geltendmachung von Regressansprüchen bei Schadensfällen beinhaltete.

Diese Dienstanweisung wurde mit Wirksamkeit zum 1.1.2020 durch eine entsprechende Betriebsvereinbarung ersetzt.

<i>Stellungnahme der TSD</i>	<i>Vorausschauend: Ein Fuhrparkmanagement in Bezug auf weitere Effizienzsteigerungen befindet sich im Aufbau. Im GJ 2021 wurden die Ist-Daten erhoben und klare Zuteilungen des Fuhrparks auf Profitcenterebenen vorgenommen.</i>
Mietaufwand und Pachtaufwand (ohne Unterkünfte)	Vom gesamten Miet- und Pachtaufwand (ohne Unterkünfte) im Zeitraum 2017 bis 2020 entfiel gemäß GuV mehr als die Hälfte (jährlich durchschnittlich rd. € 138.000) auf die Büroräumlichkeiten am Firmensitz der TSD in Innsbruck samt Tiefgaragenabstellplätzen. Im betreffenden Bürogebäude am Hauptbahnhof nutzte die TSD bis Ende des Jahres 2018 Büros in bis zu drei Stockwerken. Seit Beginn des Jahres 2019 umfassten die gemieteten Räumlichkeiten nur mehr ein Geschoss, wodurch sich auch der Mietaufwand deutlich verringerte.
Aufwand für beigestelltes Personal	Die TSD nahm im Zeitraum 2017 bis 2020 durchgängig von einem Personalleasing-Unternehmen bereitgestellte handwerkliche und technische Arbeitskräfte in Anspruch. Der diesbezügliche Aufwand konnte von rd. € 749.000 im Jahr 2017 auf rd. € 300.000 im Jahr 2020 gesenkt werden.
Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	Im Jahr 2017 hatte die TSD Forderungen iHv rd. € 65.000 gegenüber mehreren Bezirkshauptmannschaften abzuschreiben²⁴. Von der im Jahr 2018 ausgewiesenen Abschreibung des Umlaufvermögens betraf ein Betrag iHv rd. € 175.000 die Abschreibung geleisteter Anzahlungen an die Gem-Nova Dienstleistungs GmbH. Hintergrund waren Differenzen über das Ausmaß zu erbringender Deutschkurse angesichts der sinkenden Anzahl von Personen in Grundversorgung.
Schadensfälle	Die wesentlichen Aufwendungen aus Schadensfällen betrafen die Bildung von Rückstellungen für Schadenersatzzahlungen an die Portus Securus GmbH im Jahr 2017 iHv 1,0 Mio. € sowie für mögliche Schadenersatzansprüche auf Grund einer von einem Asylwerber begangenen Straftat im Jahr 2020 iHv € 120.000.

²⁴ Vgl. Kapitel 6.4.

Instandhaltungen und Wartungen Der Aufwand für Instandhaltungen und Wartungen betrug in den Jahren 2017 bis 2020 durchschnittlich rd. 1,5 Mio. € und betraf im Wesentlichen die Wartung der IT-Infrastruktur der TSD sowie die Instandhaltung und den Rückbau von Mietobjekten.

Stellungnahme der Regierung *Der Landesrechnungshof hat an mehreren Stellen seines Berichts den von ihm angeforderten und ihm vorliegenden Jahresabschluss 2021 der TSD GmbH erwähnt, diesen jedoch nicht durchgängig in seinen Zeitreihendarstellungen berücksichtigt.*

Es darf daher angeregt werden, die Zeitreihendarstellungen im Bericht um den Bilanzstichtag 31.12.2021 zu ergänzen, um die aktuelle Situation umfassend darzustellen:

- *So hat sich etwa das Eigenkapital der TSD (Tabelle 7 und Tabelle 9) zum 31.12.2021 auf € 1.934.173,53 verbessert.*
- *Des Weiteren darf zur Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage (Tabelle 10) angemerkt werden, dass im Geschäftsjahr 2021 keine Dotation der Kapitalrücklage aus Gesellschafterzuschuss erfolgte und im Hinblick auf das Bilanzergebnis auch keine Auflösung erforderlich war. Der Stand der Kapitalrücklage zum 31.12.2021 betrug daher (wie bereits im Vorjahr) € 1.331.948,31.*
- *Zu den Gesellschafterzuschüssen (Tabelle 11) darf festgehalten werden, dass im Geschäftsjahr 2021 weder eine Dotierung der Kapitalrücklage aus Gesellschafterzuschüssen noch ein Aufwandszuschuss für Sozialplanzahlungen erfolgte.*
- *Betreffend sonstige Rückstellungen der TSD darf insbesondere die Verringerung der Rückstellung für Zeitguthaben auf € 65.742,96 hervorgehoben werden (Tabelle 12).*
- *Die Verbindlichkeiten der TSD haben sich auf € 2.748.976,46 verringert (Tabelle 13).*
- *Betreffend die Gewinn- und Verlustrechnung der TSD (Tabelle 14) sowie die Umsatzerlöse (Tabelle 17), darf besonders hervorgehoben werden, dass im Geschäftsjahr 2021 bei minimal geringeren Umsatzerlösen als im Vorjahr (€ 24.455.170,12) ein gegenüber dem Vorjahr um € 2 Mio. verbessertes Jahresergebnis erzielt wurde, und zwar in Form eines Jahresüberschusses in Höhe von € 567.225,22. Ergänzend darf hinsichtlich der Umsatzerlöse angemerkt werden, dass die auf Seite 3 des Berichts angeführten Kostenhöchstsätze der Grundversorgung für die Unterbringung und Verpflegung pro Person und Tag seit dem 1.1.2016 nicht valorisiert wurden. Der Verbraucherpreisindex 2015 – VPI 2015 stieg im selben Zeitraum von 99,8 (01/2016) auf 114,0 (12/2021).*

- *Betreffend den Abgleich Budgetwert mit GuV (Tabelle 16) betrugen die Abweichungen zwischen dem Forecast und dem IST im Geschäftsjahr 2021 bei den Umsatzerlösen rd. 0,8% (Erträge gesamt rd. 2,5%) und bei den Aufwendungen rd. 2,6%.*
- *Im Geschäftsjahr 2021 verringerten sich die betrieblichen Aufwendungen der TSD auf € 24.281.676,72 (Tabelle 18).*

4.5. Leistungsvereinbarungen Land Tirol

In Umsetzung des Regierungsbeschlusses zur Gründung der TSD vom 1.7.2014 schlossen das Land Tirol und die TSD schriftliche Leistungsvereinbarungen ab, um die Aufgaben der TSD, deren Abgeltung sowie weitere Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien zu definieren.

Drei wesentliche Leistungsbereiche Die vertraglichen Regelungen erfolgten grundsätzlich getrennt für drei Leistungsbereiche:

Tab. 22: Übersicht Leistungsvereinbarungen TSD – Land Tirol (Darstellung: LRH)

Leistungsvereinbarung	Umfasste Leistungen	Datum letzte Vereinbarung
Grundversorgung	• Unterbringung und Betreuung von Fremden iSd GV • Abhaltung von Deutschkursen • Unterstützung schulischer Integration • Erbringung von Sicherheitsleistungen • Beratung zum TIK • Rechtsvertretung/Observe von umF • Case und Care Management • Vorhaltung von Bettenkapazitäten	10.2.2020 samt Nachtrag vom 28.12.2020
Gesellschaftliche Randgruppen	• Betrieb von Notschlafstellen für Obdachlose • Betrieb einer Kontakt- und Anlaufstelle für alkohol- kranke Menschen • Betrieb einer Not- und Übergangswohnstelle für Frauen	12.8.2021
Mindestsicherungs- wohnen	• Bereitstellung von Wohnraum als Sachleistung für Mindestsicherungsbezieher	5.7.2017

Laufende Erweiterungen und Änderungen Die Aufgaben der TSD umfassten zur Zeit der Gründung ausschließlich Grundversorgungsleistungen im engeren Sinne. Bis zum Ende des Jahres 2020 erweiterten sich diese auf den in der Tabelle dargestellten Umfang, was auch die laufende Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen erforderlich machte. Das Land Tirol und die TSD schlossen im Zeitraum 2015 bis 2020 insgesamt 17 Leistungsvereinbarungen (inkl. Nachträge und Neufassungen) ab.

Regierungsbeschlüsse Der LRH stellte fest, dass für die Leistungsvereinbarungen entsprechende Beschlüsse der Tiroler Landesregierung vorlagen.

Kein Zustimmungserfordernis der Gesellschaftsorgane	Er stellte ebenfalls fest, dass der Gesellschaftsvertrag für den Neuabschluss sowie die Änderung von Leistungsvereinbarungen – im Gegensatz z.B. zur Aufnahme von Krediten ab € 50.000 oder der Eröffnung von Flüchtlingsunterkünften – kein Zustimmungserfordernis für Aufsichtsrat und Generalversammlung vorsah.
Behandlung im Aufsichtsrat	Obwohl im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen, befasste sich der Aufsichtsrat der TSD regelmäßig mit neuen oder geänderten Leistungsvereinbarungen.
Anregung – formelle Zustimmung	Art und Umfang der beauftragten Leistungen sowie deren Abgeltung hatten großen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung, die interne Organisation sowie den erforderlichen Personaleinsatz der TSD. Der LRH regte daher an, das Land Tirol als Alleingesellschafter solle im Gesellschaftsvertrag der TSD festlegen, dass der Abschluss und die Änderung von Leistungsvereinbarungen nur mit formeller Zustimmung von Aufsichtsrat und Generalversammlung erfolgen dürfen.

4.5.1. Leistungsvereinbarung Grundversorgung

Laufende Erweiterung	Seit 23.1.2015 bestand zwischen Land Tirol und TSD eine Leistungsvereinbarung für die Erbringung von Grundversorgungsleistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde. Durch regelmäßige neue Vereinbarungen sowie Nachträge wurde der Leistungsumfang laufend erweitert und Entgeltbestimmungen konkretisiert.
Grundlagen für Leistungsabgeltung	Die Leistungsvereinbarungen sahen für die Berechnung der Leistungsentgelte – in Abhängigkeit von der Art der Leistung – zwei grundlegende Varianten vor: • die Abgeltung vertraglich fixierter Entgeltsätze (z.B. Tagsatz) für die Anzahl der erbrachten Leistungseinheiten (z.B. Betreuungstage) oder • die Abgeltung des nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands innerhalb betraglich fixierter Obergrenzen unabhängig von messbaren Leistungsgrößen. Für die Erbringung von Grundversorgungsleistungen gemäß GVV kamen mehrheitlich fixierte Entgeltsätze je Leistungseinheit zur Verrechnung. Für die von der TSD erbrachten Zusatzleistungen (z.B. Deutschkurse, Sicherheitsleistungen, schulische Integration) rechnete die TSD anfangs ebenfalls anhand der erbrachten Leistungseinheiten ab. Ab dem Jahr 2017 erfolgte bei den Zusatzleistungen jedoch verstärkt eine Umstellung auf die Abgeltung des tatsächlichen Aufwands.
Abrechnungskontrolle Abteilung Soziales	Der LRH stellte fest, dass die MitarbeiterInnen des Fachbereichs Flüchtlingskoordination der Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung die Leistungsabrechnungen der TSD detaillierten Prüfungen unterzogen.

Neben der Einhaltung der Entgeltregelung gemäß Leistungsvereinbarung kontrollierten sie die Leistungserbringung durch Abgleiche mit den im Betreuungsinformationssystem-Grundversorgung (BIS-GVS)²⁵ erfassten Personen und deren Leistungsansprüchen. Für von der TSD verrechnete Personal- und Sachkosten erfolgte die Prüfung anhand von Lohnkontoauszügen sowie Einzelbelegen. Sie korrigierten fehlerhafte Abrechnungen und es kamen nur die tatsächlich gerechtfertigten Entgelte zur Anweisung.

Einhaltung von Obergrenzen	Der Umfang der erbrachten Leistungen führte dazu, dass die zu verrechnenden Entgelte die vereinbarten Entgelt-Obergrenzen gemäß Leistungsvereinbarung in einzelnen Perioden überschritten. Somit konnte die TSD erbrachte Leistungen nicht zur Gänze an das Land Tirol verrechnen. Dies betraf • Deutschkurse im Jahr 2017, • Sicherheitsleistungen in den Jahren 2017, 2019 und 2020 sowie • Leistungen zum Tiroler TIK im Jahr 2018.
Abrechnungsmodalitäten	Der LRH stellte fest, dass die in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Abrechnungsmodalitäten grundsätzlich eingehalten wurden. Geringfügige Abweichungen zu den vertraglichen Regelungen waren jedoch bei den Abrechnungsintervallen festzustellen. Während z.B. die Leistungsvereinbarung vom 10.2.2020 durchgängig monatliche Abrechnungen im Nachhinein vorsah, erstellte die TSD die Abrechnungen für Zusatzleistungen (Deutschkurse, Sicherheitsdienste, schulische Integration, TIK) jeweils nur vierteljährlich.
Kritik – fehlende Detaildarstellungen	Der LRH stellte kritisch fest, dass einzelne Abrechnungen der TSD nicht alle, gemäß Leistungsvereinbarung definierten Detailinformationen enthielten. So erfolgte zu keinem Zeitpunkt die in der Leistungsvereinbarung festgelegte gesonderte Darstellung der Entgelte nach dem Aufenthaltsstatus der Fremden.
Anregung	Der LRH regte an, die gemäß Leistungsvereinbarung festgelegten Detailinformationen in den periodischen Abrechnungen durchgehend zu berücksichtigen. Sollten die Detailinformationen für keine Vertragspartei erforderlich sein, regte er eine entsprechende Änderung der Leistungsvereinbarung an.
Entgelt je Leistungsart	Anhand der Buchungen auf den Erlöskonten der TSD stellte der LRH die verrechneten Entgelte der einzelnen Leistungskategorien dar. Um eine möglichst genaue zeitliche und inhaltliche Zuordnung sicherzustellen, erfolgten Abgleiche und Korrekturen anhand der von der Abteilung Soziales zur Verfügung gestellten Abrechnungsunterlagen.²⁶

²⁵ Das BMI programmierte und betrieb eine IT-Plattform zur Erfassung sämtlicher von Bund und Ländern (sowie deren Beauftragten) erbrachten Leistungen im Rahmen der Grundversorgung. Die Plattform diente u.a. auch zur Erstellung von statistischen Auswertungen und trug die Bezeichnung Betreuungsinformationssystem-Grundversorgung (BIS-GVS).

²⁶ Aufgrund von Nachverrechnungen und nachträglichen Gutschriften zu Abrechnungen war in der GuV der TSD eine periodenreine Zuordnung der Erlöse zum Leistungszeitraum nicht durchgängig gewährleistet.

Tab. 23: Entgelte gemäß Leistungsvereinbarung Grundversorgung
(Beträge in €; Quelle: TSD, Abteilung Soziales; Darstellung: LRH)

Leistungsvereinbarung Grundversorgung	2017	2018	2019	2020
Unterbringung, Versorgung und Betreuung	43.224.249	30.776.296	19.293.888	14.059.150
Auszahlung Treuhandleistungen	11.363.980	8.084.144	4.663.359	3.762.791
Entgelte Grundversorgung	54.588.229	38.860.441	23.957.247	17.821.941
Deutschkurse	1.300.000	1.033.356	913.903	818.563
Maßnahmen zur schulischen Integration	121.627	127.775	172.102	228.984
Tiroler Integrationskompass	375.270	454.545	404.501	384.177
Sicherheitsleistungen	1.534.293	1.388.391	1.400.000	1.395.562
Rechtsvertretung und –beratung umF	303.739	379.682	377.818	389.767
Case und Care Management	0	0	250.000	250.000
Vorhaltung von Bettenkapazitäten	0	0	0	1.883.773
Entgelte Zusatzleistungen	3.634.929	3.383.750	3.518.324	5.350.827
Gesamtentgelt	58.223.158	42.244.190	27.475.571	23.172.767

Grundversorgung – Unterbringung, Versorgung und Betreuung

Grundversorgungsleistungen gemäß GW	Den Schwerpunkt der Leistungen der TSD bildete die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Fremden im Sinne der Bestimmungen der GVV sowie des TGVG, welche auch die treuhändige Auszahlung monetärer Leistungen (z.B. Taschengeld, Bekleidungsgeld, Schulgeld) umfasste. Der Anteil der Leistungen gemäß GW an den gesamten Entgelten im Rahmen der Leistungsvereinbarung Grundversorgung sank von rd. 94 % im Jahr 2017 auf rd. 77 % im Jahr 2020.
Grundversorgungsleistungen für umF	Die Leistungen gemäß GW beinhalteten auch die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von umF. Anhand der auf Grundlage der Leistungserfassung im BIS-GVS erstellten vierteljährlichen Kostennoten ²⁷ stellte der LRH die auf umF entfallenden Entgelte dar:

Tab. 24: Leistungserlöse – Anteile für umF (Beträge in €; Quelle: TSD, Abteilung Soziales; Darstellung: LRH)

Leistungserlöse Grundversorgung	2017	2018	2019	2020
Unterbringung, Versorgung und Betreuung	43.224.249	30.776.296	19.293.888	14.059.150
davon Leistungen für umF	7.619.239	5.483.884	2.211.786	972.640
davon Leistungen für umF in %	17,6 %	17,8 %	11,5 %	6,9 %

Starker Rückgang	Von den Entgelten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Fremden entfielen im Jahr 2017 rd. 18 % (rd. 7,6 Mio. €) auf umF. Bis zum Jahr 2020 verminderte sich dieser Anteil auf rd. 1,0 Mio. € (rd. 7 %).
------------------	--

²⁷ Vgl. Kapitel 5.

umF-Unterkünfte	Die Unterbringung und Betreuung von umF erfolgte im Zeitraum 2017 bis 2019 sowohl in organisierten Unterkünften der TSD als auch durch auf die Betreuung von Minderjährigen spezialisierte Subunternehmen. Ab dem Jahr 2020 erfolgte die Unterbringung von umF ausschließlich durch Subunternehmer.
Maximale Kostensätze gemäß GW	Die vom Land Tirol vergüteten Entgelte für die Erbringung von Grundversorgungsleistungen entsprachen weitgehend den zwischen Bund und Ländern vereinbarten maximalen Kostensätzen gemäß GW. Eine wesentliche Abweichung stellte jedoch die Vergütung eines erhöhten Betreuungsschlüssels für Information, Beratung und Betreuung von Fremden dar.
Abgeltung für Information, Beratung und Betreuung	Die GVV sah neben Kostenersatz für Unterkunft und Verpflegung auch eine Abgeltung für die Information, Beratung und Betreuung von Flüchtlingen vor. Dabei legte die GVV einen Betreuungsschlüssel von 1:140 zugrunde, d.h. eine Betreuungsperson für 140 betreute Personen. Die TSD übermittelte der Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung monatlich die Anzahl der betreuten Asylwerber, der geleisteten Betreuerstunden für Information, Beratung und Betreuung sowie den dafür angefallenen Personalaufwand. Aus diesen Angaben errechnete sich der – bei fiktiver Anwendung des Betreuungsschlüssels von 1:140 – notwendige Personaleinsatz (in VZÄ). Die durchschnittlichen Personalaufwendungen für diese Anzahl an VZÄ plus einem 12 %igen Zuschlag für Sachkosten ergab die Höhe des gegenüber dem Bund geltend gemachten Beitrages. Die Vergütung des Landes Tirol an die TSD war in den Leistungsvereinbarungen in Form von Tagsätzen geregelt. Die Höhe des Leistungsentgelts war mit einem Betrag von € 1,19 je Asylwerber und Tag festgelegt. Dieser Betrag war das Ergebnis einer pauschalierten, stichtagsbezogenen Berechnung.
Erhöhter Be- treuungsschlüssel Land Tirol	Mit dem Ziel, „eine durchgängig hohe Qualität in der Flüchtlingsbetreuung sicherzustellen“, entschloss sich das Land Tirol, einen Betreuungsschlüssel von 1:70 statt der vom Bund vorgesehenen Quote von 1:140 anzuwenden.
Formelle Umsetzung er- höhter Betreu- ungsschlüssel	Obwohl sich die TSD bereits seit 2015 auf die Anwendung dieses Schlüssels berief, erfolgte die gesellschaftsrechtlich formale Umsetzung erst mit Generalversammlungsbeschluss vom 19.8.2016. Die Tiroler Landesregierung definierte erstmals mittels Beschluss vom 20.6.2017 den erhöhten Betreuungsschlüssel von 1:70. Der erhöhte Betreuungsschlüssel fand am 24.9.2019 formellen Eingang in die Leistungsvereinbarung. Die vertragliche Umsetzung sah vor, dass das Land Tirol rückwirkend ab 1.1.2019 das bis dahin gültige Entgelt für Information, Beratung und Betreuung von jeweils € 1,19 pro Person und Tag (vereinbarter Entgeltsatz für Schlüssel 1:140) um denselben Betrag (100 %) erhöhte. Das Land Tirol deckelte das Zusatzentgelt mit einem Betrag von 1 Mio. € jährlich. Die erstmalige Abrechnung des erhöhten Entgelts durch die TSD erfolgte am 30.12.2019 rückwirkend für das Jahr 2019.

Kritik – verspätete vertragliche Regelung

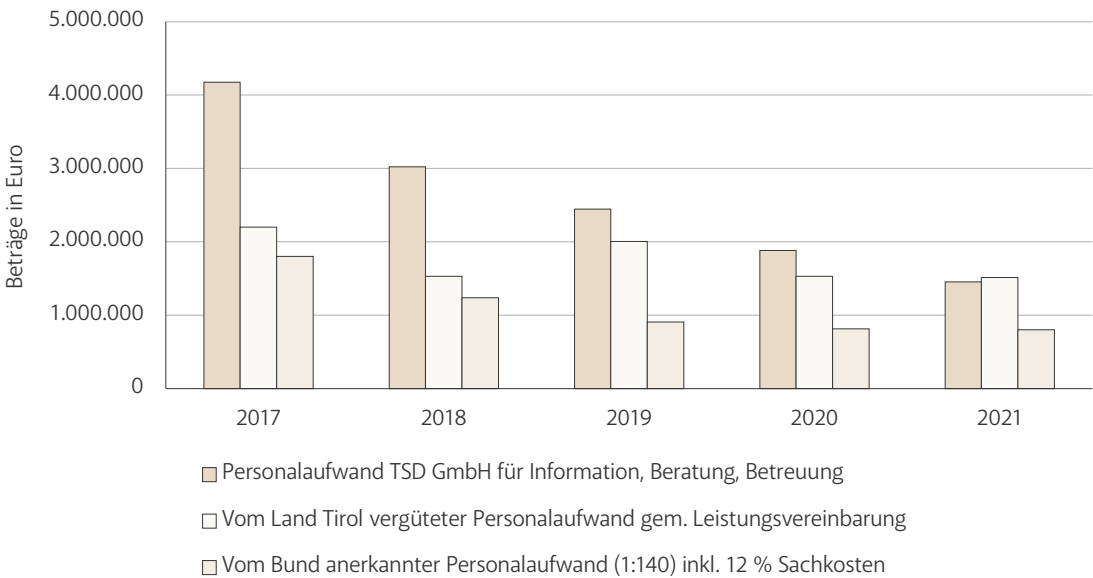
Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol und die TSD mehr als vier Jahre benötigten, um den informell bereits seit der Gründung der TSD vereinbarten Betreuungsschlüssel in der Grundversorgung von 1:70 vertraglich festzuhalten und als Entgelt abzurechnen. Somit hatte die TSD den erhöhten Betreuungsaufwand im Zeitraum 2015 bis 2018 selbst zu tragen. Im Jahr 2018 wurde dieser zum Teil über Betriebszuschüsse des Landes Tirol finanziert.

Tragung des Personalaufwands für Information, Beratung und Betreuung

Das folgende Diagramm zeigt

- den von der TSD gegenüber dem Land Tirol monatlich dokumentierten Personalaufwand für Information, Beratung und Betreuung der Asylwerber,
- das vom Land Tirol erstattete Leistungsentgelt gemäß jeweils gültiger Leistungsvereinbarung sowie
- den vom Bund anerkannten Personalaufwand auf der Basis des Betreuungsschlüssels 1:140.

Diagr. 5: Gegenüberstellung Personalaufwand der TSD, vom Land Tirol vergüteter Personalaufwand sowie vom Bund anerkannter Personalaufwand gem. GVV (Quelle: Abteilung Soziales, TSD; Darstellung: LRH)



Abgeltung durch Land Tirol

In den Jahren 2017 und 2018 erfolgte seitens des Landes Tirol keine Abgeltung des erhöhten Betreuungsschlüssels von 1:70. Aus diesem Grund hatte die TSD in diesem Zeitraum nahezu die Hälfte des gegenüber dem Land Tirol dokumentierten Personalaufwands für Information, Beratung und Betreuung der Asylsuchenden – rd. 2,0 Mio. € für 2017 und rd. 1,5 Mio. € für 2018 – selbst zu tragen.

Beginnend mit dem Jahr 2019 vergütete das Land Tirol den doppelten Tagsatz (2 x € 1,19) je AsylwerberIn. Damit näherte sich die Abgeltung des Landes Tirol dem tatsächlichen Personalaufwand an. Der für die TSD verbleibende Aufwand verringerte sich damit in den Jahren 2019 und 2020 auf jeweils rd. 0,4 Mio. € und resultierte im Wesentlichen aus der das Verhältnis 1:70 übersteigenden Betreuungsinintensität. Im Jahr 2021 überstieg die Abgeltung des Landes Tirol den von der TSD bekanntgegebenen Personalaufwand um rd. € 60.000.

Vom Bund
anerkannter
Personalaufwand

In den Jahren 2017 und 2018 lag sowohl dem Tagsatz des Landes Tirol als auch dem vom Bund anerkannten Personalaufwand ein Betreuungsschlüssel von 1:140 zu Grunde. Die in beiden Jahren ersichtliche Differenz zwischen der Summe der Leistungsvergütung Land Tirol und vom Bund anerkanntem Personalaufwand (2017: rd. 0,4 Mio. €, 2018: rd. 0,3 Mio. €) resultierte aus den unterschiedlichen Abrechnungsmethoden (fixer Tagsatz vs. Ansatz Personalaufwand).

Durch die Abgeltung des erhöhten Betreuerschlüssels von 1:70 durch das Land Tirol erhöhte sich ab 2019 der Unterschied zum vom Bund im Rahmen der GVV anerkannten Personalaufwand (1:140) deutlich. Die Differenz betrug rd. 1,1 Mio. € im Jahr 2019, und jeweils rd. 0,7 Mio. € in den Jahren 2020 und 2021.

Differenz zu
Datenermittlung
LRH

Der LRH glich die dargestellte Höhe des Personalaufwands für Information, Beratung und Betreuung der Asylsuchenden, die auf den Meldungen der TSD an das Land beruhte, mit den Beträgen ab, die sich auf Grund der Erhebungen des LRH zum Thema „Personalaufwand“ ergaben (vgl. Kapitel 8.4.).

Für die Jahre 2019 bis 2021 stellte er dabei eine weitgehende Übereinstimmung fest. Für das Jahr 2018 lag der an das Land Tirol gemeldete Betrag hingegen um rd. € 800.000 unter dem vom LRH ermittelten Personalaufwand im Betreuungsbe-
reich. Auf die Höhe der Vergütung durch den Bund hatte dies jedoch keine Auswirkung.

Grundversorgung – Zusatzleistungen

Zusatzleistungen
für Personen in
Grundversorgung

Ab dem Jahr 2016 beauftragte das Land Tirol die TSD mit der Erbringung von Zusatzleistungen für die von ihr betreuten AsylwerberInnen. Der Anteil der Entgelte aus Zusatzleistungen stieg bis 2020 zwar an, blieb jedoch dennoch untergeordnet (23 % im Jahr 2020).²⁸

²⁸ Auf Grund der stark rückläufigen Anzahl betreuter Personen gingen die Entgelte für Grundversorgungsleistungen ebenfalls stark zurück. Dadurch erhöhte sich der relative Anteil der Zusatzleistungen an den gesamten Entgelten.

Deutschkurse und schulische Integration

Als Zusatzleistung stellte die TSD neben der Organisation und Abhaltung von Deutschkursen für AsylwerberInnen²⁹ auch nicht-pädagogisches Personal für Maßnahmen zur schulischen Integration von Asylwerbern bereit. Während die Entgelte für Deutschkurse von 1,3 Mio. € im Jahr 2017³⁰ bis 2020 auf rd. € 818.000 (rd. -37 %) sanken, stieg die Abgeltung für die Maßnahmen zur schulischen Integration von rd. € 122.000 (2017) um rd. 88 % auf rd. € 229.000 (2020).

TIK

Ab 2017 erbrachte die TSD Beratungs- und Coachingleistungen im Rahmen des TIK.³¹ Das jährliche Entgelt in den Jahren 2017 bis 2020 betrug zwischen rd. € 375.000 (2017) und rd. € 455.000 (2018).

Regierungsbeschluss – Reform Mindestsicherung	Die erstmalige Grundlage dafür bildete ein Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 6.9.2016 zur Reform der Mindestsicherung ³² . Diese sah die „Forcierung von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, ergänzt um Deutsch-, Orientierungs- und Wertekurse für Flüchtlinge verbunden mit einem Sanktionssystem im Falle der Nichtbereitschaft vor. Zur Information, Unterstützung, Kompetenzerfassung und positiven Dokumentation der Integrationsbemühungen durch die AsylwerberInnen wurde der TIK ausgearbeitet“.
Änderung Tiroler Mindestsicherungsgesetz	Der Tiroler Landtag beschloss daraufhin am 17.5.2017 die Änderung des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG), wonach Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten bei der Gewährung von Mindestsicherungsleistungen der Erwerb von Deutschkenntnissen sowie der Besuch von Werte- und Orientierungskursen innerhalb bestimmter Fristen vorzuschreiben war. ³³
Erweiterung Leistungsvereinbarung	Mit Beschluss vom 4.7.2017 stimmte die Tiroler Landesregierung dem Abschluss eines Nachtrags zur Leistungsvereinbarung Grundversorgung zu. Damit beauftragte das Land Tirol die TSD mit der Erbringung von Beratungsleistungen zum TIK für geflüchtete Personen (Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte als auch AsylwerberInnen). Die Aufgaben der TSD umfassten Kompetenzanalysen, persönliche Beratung, Darstellung von Integrationsmaßnahmen, Vernetzung mit Behörden und NGOs, Vermittlung zu bestehenden Integrationsangeboten sowie eine nachvollziehbare Dokumentation.

²⁹ Ab dem 1.1.2019 erweiterte das Land Tirol die Zielgruppe für Deutschkurse von „AsylwerberInnen“ auf „Personen mit Flucht- und Migrationshintergrund“.

³⁰ Das verrechnete Entgelt für Deutschkurse im Jahr 2017 entsprach mit 1,3 Mio. € der Obergrenze gemäß Leistungsvereinbarung.

³¹ Im Rahmen des TIK unterstützte die TSD AsylwerberInnen und Personen mit positivem Asylbescheid bzw. subsidiärem Schutz bei der Ermittlung und Sichtbarmachung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten. In weiterer Folge bot sie den TeilnehmerInnen Berufsorientierung und Coaching bei der Erreichung ihrer persönlichen beruflichen Ziele an.

³² Regierungsbeschluss „Grundsatzbeschluss der Tiroler Landesregierung zur Reform der Mindestsicherung“ vom 6.9.2016.

³³ Vgl. § 16a des Gesetzes vom 17.11.2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG) idF LGBl. Nr. 205/2021.

Leistungserbringung und -abrechnung	Für die Umsetzung der übertragenen Aufgaben richtete die TSD einen eigenen Fachbereich im Unternehmen ein. Die Abrechnung mit dem Land Tirol erfolgte in Übereinstimmung mit der Leistungsvereinbarung anhand der angefallenen Personal- und Sachkosten unter Berücksichtigung einer Verwaltungspauschale.
Formeller Nachweis	Die TIK-Berater erbrachten Kompetenzanalysen sowie Beratungsleistungen im Rahmen persönlicher Beratungsgespräche. Die Ergebnisse hielten sie für jede Person in einem Heft „Tiroler Integrationskompass“ fest. Dieses diente den betreuten Personen in weiterer Folge als formeller Nachweis gegenüber Behörden, Arbeitsmarktservice und potenziellen ArbeitgeberInnen.
HAMET	Ab dem Jahr 2019 bot die TSD zusätzlich eine verstärkt auf das Arbeitsleben ausgerichtete Kompetenzanalyse mit dem lizenzierten Verfahren „HAMET“ an. Dabei erhoben die BeraterInnen im Rahmen ganztägiger Analysen in eigens eingerichteten Übungsräumen und Werkstätten die handwerklich-motorischen und kaufmännisch-wirtschaftlichen Fähigkeiten der geflüchteten Personen.
Dokumentation der Leistungserbringung	Die TSD legte dem LRH eine Übersicht über die Anzahl der durchgeführten TIK-Beratungen und HAMET-Analysen im Zeitraum 2017 bis 2020 vor. Diese enthielt auch den damit verbundenen zeitlichen Aufwand der MitarbeiterInnen (inklusive kundenbezogener Vor-/Nachbereitung) pro Kalenderjahr. Der LRH stellte diese Daten strukturiert dar und stellte sie den jährlichen TIK-Leistungsentgelten gegenüber.

Tab. 25: Leistungsdokumentation TIK (Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

TIK-Leistungsdokumentation	2017	2018	2019	2020
TIK-Erstausstellungen	766	557	189	153
TIK-Beratungen (inkl. Folgeberatungen)	791	768	480	575
Zeitaufwand TIK-Beratungen in h	1.408	1.236	454	693
HAMET-Kompetenzanalysen	0	0	90	130
Zeitaufwand HAMET in h	0	0	495	715
Zeitaufwand TIK und HAMET in h	1.408	1.236	949	1.408
Leistungsentgelte für TIK in €	375.270	454.545	404.501	384.177

Output TIK	Vor allem auf Grund der stark sinkenden Zahl geflüchteter Personen in Tirol ging die Zahl der ausgestellten TIK-Hefte von 766 Stück im Jahr 2017 um rd. 80 % auf 153 im Jahr 2020 zurück. Obwohl die TSD ab 2019 verstärkt auch Folgeberatungen im Rahmen des TIK durchführte, halbierte sich der jährliche Zeitaufwand für TIK-Beratungen von rd. 1.400 Stunden im Jahr 2017 auf rd. 700 Stunden im Jahr 2020. In den Jahren 2019 und 2020 erstellte die TSD insgesamt 220 HAMET-Kompetenzanalysen, der diesbezügliche zeitliche Personalaufwand betrug im Jahr 2020 rd. 700 Stunden.
------------	---

Kritik - Output und Leistungs-entgelte	Der LRH stellte kritisch fest, dass zwischen dem von der TSD für TIK-Beratungen und HAMET-Analysen dokumentierten Zeitaufwand und den an das Land Tirol verrechneten Leistungsentgelten auf Basis der Personal- und Sachkosten kein nachvollziehbarer Zusammenhang bestand. Die Entgelte für das Jahr 2019 überstiegen jene für das Jahr 2020 um rd. € 20.000, obwohl der dokumentierte Zeitaufwand im Jahr 2019 nur rd. 67 % des Aufwands im Jahr 2020 betrug. Die TSD teilte dem LRH mit, dass der dokumentierte Output im Leistungsbereich TIK aus verschiedenen Gründen nur eingeschränkt Auskunft über die tatsächlich erbrachten Leistungen gab: • Im Leistungsentgelt enthaltene MitarbeiterInnen übten teilweise Führungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufgaben aus, weshalb sie keine Beratungen durchführten. • Diverse Verwaltungs-, Dokumentations- und Recherchetätigkeiten waren im dokumentierten Zeitaufwand nicht enthalten. • Teile der Arbeitszeit der Berater entfielen auf nicht dokumentierte Kurzkontakte (z.B. nachträgliche Anfragen) mit den geflüchteten Personen. • Die qualitätsvolle und kompetente Beratung erforderte Vernetzungen mit Systempartnern, Besprechungen, Supervision und laufende Entwicklungstätigkeit. • Über die Beratungstätigkeit hinaus arbeiteten TIK-MitarbeiterInnen bei unterschiedlichen Integrationsprojekten auf regionaler Ebene mit und organisierten Werte- und Orientierungskurse.
Anregung	Der LRH regte an, eine systematische und durchgängige Dokumentation der Tätigkeiten der TIK-MitarbeiterInnen der TSD einzuführen. Diese sollte neben den durchgeführten Beratungsgesprächen insbesondere den zeitlichen Aufwand sowie den Output der „sonstigen Leistungen“ im Bereich der Integration nachvollziehbar und vergleichbar darstellen. Sicherheitsleistungen
Sicherheitsdienste in Flüchtlings-unterkünften	Die ebenfalls vom Land Tirol bei der TSD beauftragten Sicherheitsleistungen umfassten u.a. die ganztägige (24 h/7 Tage) Präsenz eines Sicherheitsdienstes in organisierten Flüchtlingsunterkünften, die Einrichtung eines durchgehend besetzten Journdienstes sowie die Bereitstellung eines mit 4 Personen ausgestatteten mobilen Streifendienstes.
Nachträgliche Änderung Entgeltobergrenze	Mit Nachtrag vom 29.4.2016 zur Leistungsvereinbarung beauftragte das Land Tirol die TSD mit diversen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitssituation in Flüchtlingsunterkünften. Für den Zeitraum 1.4.2016 bis 31.3.2017 beschränkte der Nachtrag das maximale Entgelt für Sicherheitsleistungen mit 4,5 Mio. €.

Mit Regierungsbeschlüssen vom 28.2.2017 und 18.4.2017 beschloss die Tiroler Landesregierung, diese Entgelt-Obergrenze nachträglich auf Grund eines geringeren Bedarfs auf 2,5 Mio. € einzuschränken und den Differenzbetrag von 2,0 Mio. € für Sicherheitsleistungen im Zeitraum 1.4.2017 bis 31.3.2018 bereitzustellen.

Kritik –
fehlende
schriftliche
Vereinbarung

Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol die nachträgliche Herabsetzung der Obergrenze nicht formell in einer vertraglichen Vereinbarung mit der TSD festhielt.

Die Einschränkung führte dazu, dass die TSD im 1. Quartal 2017 erbrachte Sicherheitsleistungen iHv rd. € 181.000 auf Grund der Überschreitung der „informellen“ Obergrenze von 2,5 Mio. € nicht an das Land Tirol verrechnen konnte.

Nicht verrechen-
bare Sicherheits-
leistungen

Der Nachtrag vom 27.4.2017 zur Leistungsvereinbarung sah – wie auch die nachfolgenden Vereinbarungen – vor, dass für die erbrachten Sicherheitsleistungen ab 1.4.2017 eine Vergütung in Form des tatsächlichen Personal- und Sachaufwands der TSD erfolgen sollte. Die Leistungsvereinbarung legte somit fest, dass die TSD die Sicherheitsleistungen nicht mehr durch externe Sicherheitsfirmen, sondern durch eigenes Personal zu erbringen hatte.

Weiters stellte der LRH fest, dass die TSD in den Jahren 2017 (rd. 1,1 Mio. €) und 2018 (rd. 0,4 Mio. €) noch erhebliche Beträge als Aufwand für von Externen erbrachte Sicherheitsleistungen³⁴ verbuchte. Nach Abzug der im 1. Quartal 2017 letztmals an das Land Tirol verrechneten „externen“ Sicherheitsleistungen verblieb für 2017 und 2018 ein Aufwand für extern erbrachte Sicherheitsleistungen iHv rd. 1,0 Mio. €, den die TSD auf Grund der geänderten Leistungsvereinbarung nicht an das Land Tirol verrechnen konnte.

Obsorge für umF

Eine wesentliche Zusatzaufgabe stellte die an die TSD übertragene Rechtsvertretung und -beratung für umF und junge Erwachsene unter Einbindung der zuständigen Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung dar.³⁵

Case und Care Management

Case und Care
Management

Beginnend mit dem Jahr 2019 richtete die TSD ein sogenanntes Case Management ein, um die in der GVV vorgesehene Sonderbetreuung von AsylwerberInnen mit erhöhtem Betreuungsbedarf oder in Krisensituationen durch FachexpertInnen sicherzustellen.

³⁴ GuV-Position „Aufwand für bezogene Leistungen“.

³⁵ Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe des Amtes der Tiroler Landesregierung fungierte im Sinne des § 10 Abs. 3 sowie des § 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes, mit dem die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl zur Gewährung von internationalem Schutz, Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Abschiebung, Duldung und zur Erlassung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sowie zur Ausstellung von österreichischen Dokumenten für Fremde geregelt werden (BFA-Verfahrensgesetz – BFA-VG), BGBl. I Nr. 87/2012 idF BGBl. I Nr. 234/2021, als gesetzlicher Vertreter von unbegleiteten minderjährigen Fremden.

Das ebenfalls vom Land Tirol beauftragte Care Management hatte im Gegensatz dazu zum Ziel, Betreuungspersonen der TSD angesichts der fordernden und oftmals belastenden Tätigkeit entsprechend zu schulen und fortzubilden. Damit sollten persönliche Überlastungen vermieden und eine gute Betreuungsqualität sichergestellt werden.

Für die Einrichtung des Case und Care Managements vergütete das Land Tirol – zusätzlich zu den Entgelten für Sonderbetreuung gemäß GVV – einen jährlichen Betrag iHv € 250.000.

4.5.2. Leistungsvereinbarung – Betreuung gesellschaftlicher Randgruppen

Entschliefungen
des Tiroler Land-
tags

Mit Entschliebung vom 7.5.2015³⁶ forderte der Tiroler Landtag die Tiroler Landesregierung auf, in Zusammenarbeit mit betroffenen Gemeinden, im Besonderen mit der Landeshauptstadt Innsbruck, und den in diesem Bereich engagierten Einrichtungen, Organisationen und Vereinen Sorge dafür zu tragen, dass im Land Tirol ausreichend Notschlafplätze zur Verfügung stehen. Gleichzeitig sollte für jene Menschen, die diese Notschlafplätze in Anspruch nehmen, eine niederschwellige Sozialberatung angeboten werden.

Mit Entschliebung vom 17.11.2016³⁷ forderte er von der Tiroler Landesregierung erneut, mit der Stadt Innsbruck und anderen Tiroler Gemeinden sowie dem Tiroler Gemeindeverband zusammenzuarbeiten, um die Tiroler Gemeinden dabei zu unterstützen, ausreichend bedarfsgerechte Wohnungsloseneinrichtungen für alle betroffenen Bevölkerungsgruppen (z.B. eine Frauen-Notschlafstelle) zur Verfügung zu stellen.

Regierungs-
beschluss –
Erweiterung Ge-
sellschaftszweck

In der Folge beschloss die Landesregierung, die TSD in diese Aufgaben einzubinden. Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 28.3.2017, sollten Zweck und Gegenstand der TSD gemäß Gesellschaftsvertrag u.a. um die

- „Leistung von Hilfestellung für wohnungslose Menschen und gesellschaftliche Randgruppen und damit die Wahrnehmung von Aufgaben der Mindestsicherung“ sowie die
- „Bereitstellung von Infrastruktur für gesellschaftliche Randgruppen durch Einrichtung niederschwelliger Beratungs- und Kontaktzentren“

erweitert werden.

Als ideelle Mittel zur Erreichung des Unternehmenszwecks definierte die Landesregierung dabei den „Betrieb von (Winter-)Notschlafstellen bzw. Übergangswohnen sowie niederschwelligen Kontakt- und Beratungszentren für gesellschaftliche Randgruppen samt Verköstigung, Kleiderausgabe und Bereitstellung sanitärer Anlagen“.

³⁶ Entschliebung zu Bericht und Antrag des Ausschusses für Arbeit, Soziales und Gesundheit zum Antrag des FRITZ-Landtagsklubs betreffend Tirol sozialer machen: Ausreichend Notschlafplätze und niederschwellige Sozialberatung als Hilfe zur Selbsthilfe sicherstellen!

³⁷ Entschliebung zu Dringlichkeitsantrag des SPÖ-Landtagsklubs betreffend Einrichtung ganzjähriger Notschlafstellen – JETZT!

	Der Regierungsbeschluss sah vor, dass zwischen dem Land Tirol und der TSD vertragliche Vereinbarungen zum Betrieb von Notschlafstellen zu treffen waren. Konkrete qualitative und quantitative Beschreibungen der Leistungen (z.B. Standorte, Kapazitäten, Angebotszeiten) enthielt der Regierungsbeschluss nicht.
Regierungs- beschlüsse – Betrieb von Einrichtungen	Am 15.8.2018³⁸ beauftragte die Tiroler Landesregierung die TSD, die konzeptionellen Arbeiten zu Notschlafstellen in den Regionen auch außerhalb der Ballungsräume abzuschließen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit Regierungsbeschluss vom 17.9.2019 stimmte sie dem Abschluss eines neuerlichen Vertrags mit der TSD über den Betrieb von Notschlafstellen an vier Standorten sowie zwei weiteren Einrichtungen zu.
Änderungen Ge- sellschaftsvertrag	Die von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Änderungen des Gesellschaftsvertrags setzte die TSD mit Generalversammlungsbeschlüssen vom 28.3.2017 sowie 4.12.2019 um.
Leistungsverein- barungen	Auf Grundlage der o.a. Regierungsbeschlüsse schloss das Land Tirol als alleiniger Auftraggeber mit der TSD im Zeitraum 2016 bis 2021 neun Leistungsvereinbarungen für die Betreuung gesellschaftlicher Randgruppen. Der Umfang der vereinbarten Leistungen (Standorte, Kapazitäten, Betriebszeiten) wurde dabei sukzessive ausgebaut.
Dauerhaft realisierte Einrichtungen	Im Ergebnis betrieb die TSD • ab November 2016 eine Winternotschlafstelle in Innsbruck, deren Kapazität sich von anfangs 40 Plätzen auf schlussendlich 90 Plätze ab November 2018 erhöhte und die ab November 2019 ganzjährig geöffnet war, • ab Dezember 2017 eine Winternotschlafstelle in Lienz mit 12 Plätzen, deren Kapazität sich ab November 2019 auf 20 Plätze erhöhte, • ab November 2018 eine Winternotschlafstelle in Kufstein mit 20 Plätzen, • von Dezember 2018 bis April 2019 eine Winternotschlafstelle in Imst mit 15 Plätzen, • ab Oktober 2019 ein niederschwelliges Kontakt- und Beratungszentrum für alkoholranke Menschen in Innsbruck mit rd. 30 Plätzen im Tagesbetrieb (NIKADO), sowie • ab August 2020 eine ganzjährige Einrichtung für Frauen (Notschlafstelle/Übergangswohnen) in Innsbruck mit rd. 22 Plätzen (NoRa).

³⁸ Regierungsbeschluss „Anpassung der Tiroler Soziale Dienste GmbH aufgrund der weiterhin sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen; Grundsatzbeschluss“ vom 15.8.2018.

Leistungsvereinbarungen

Grundlagen für Leistungsabgeltung	Die Leistungsvereinbarungen für die Betreuung von gesellschaftlichen Randgruppen sahen – ähnlich wie bei den Grundversorgungsleistungen – zwei Varianten für die Ermittlung der Leistungsentgelte vor: • Die Abrechnung des Betriebs von Notschlafstellen erfolgte im geprüften Zeitraum anhand von Tagsätzen (fixes Entgelt pro Übernachtung). • Bei der Notschlafstelle für Frauen und Kinder (NoRa) sowie dem Kontakt- und Beratungszentrum für alkoholranke Menschen (NIKADO) erhielt die TSD eine Abgeltung des nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands samt einer Verwaltungspauschale. Für beide Varianten legten die Leistungsvereinbarungen betragliche Obergrenzen je Leistungsperiode fest.
Änderung der Bemessung des Leistungsentgelts	In der seit 1.11.2021 gültigen Leistungsvereinbarung legten das Land Tirol und die TSD eine geänderte Vorgangsweise für die Bemessung des Leistungsentgeltes für die Notschlafstellen fest. Die Grundlage war demnach eine von der TSD jährlich bis 30.9. vorzulegende Entgelt-Kalkulation der Personal- und Sachkosten, der das Land Tirol als Auftraggeber vorab zustimmen musste. Die Abrechnung nach Tagsätzen war nicht mehr vorgesehen.
Entgelte für erbrachte Leistungen	Anhand der Rechnungswesen-Unterlagen der TSD sowie der Abrechnungsunterlagen des Fachbereichs Projekte, Subventionen und Aktenverwaltung der Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung erstellte der LRH eine Übersicht über die verrechneten jährlichen Entgelte je Einrichtung.

Tab. 26: Verrechnete Entgelte im Rahmen der Leistungsvereinbarungen Gesellschaftliche Randgruppen (Beträge in €; Quelle: TSD, Abteilung Soziales; Darstellung: LRH)

Entgelte je Einrichtung	2017	2018	2019	2020
Notschlafstelle Innsbruck	292.128	392.810	601.773	703.482
Notschlafstelle Lienz	943	20.580	32.255	49.629
Notschlafstelle Kufstein	0	2.720	39.004	43.207
NoRa Innsbruck	0	0	0	225.999
NIKADO Innsbruck	0	0	49.413	186.408
Summe	293.071	416.110	722.445	1.208.725

Entwicklung und Aufteilung	Entsprechend der kontinuierlichen Erweiterung des Leistungsumfangs stiegen die von der TSD jährlich verrechneten Entgelte bis 2020 mit rd. 1,2 Mio. € auf mehr als das Vierfache des Jahres 2017 an. Auf die Entgelte für die in der Stadt Innsbruck betriebenen Einrichtungen (ganzjährige Notschlafstelle, NoRa, NIKADO) entfielen im Zeitraum 2017 bis 2020 rd. 93 % der gesamten Entgelte.
----------------------------	--

Finanzierungs- anteile	Die Leistungsvereinbarungen sahen für die Finanzierung der Notschlafstellen und die Einrichtung NoRa grundsätzlich eine Aufteilung der Entgelte zwischen Land Tirol (65 %) und Standortgemeinde (35 %) vor. Die Finanzierung des Betriebs der Einrichtung NIKADO - in von der Stadt Innsbruck unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten - erfolgte zur Gänze durch das Land Tirol.
Kritik - Kalkulation der Tagsätze und Auslastung	Der LRH stellte kritisch fest, dass für die in den Leistungsvereinbarungen definierten Tagsätze je Leistungszeitraum und Einrichtung und für die Belegung der Einrichtungen keine nachvollziehbare Dokumentation vorlag.
Darstellung der Einrichtungen	Im Folgenden stellte der LRH zu den einzelnen Notschlafstellen wesentliche Inhalte der Leistungsvereinbarungen, die großteils aus Leistungsabrechnungen ermittelte Belegung und die verrechneten Entgelte für die jeweiligen Leistungszeiträume dar.

Notschlafstelle Innsbruck

Entgelt- verrechnung	Die von der TSD in Innsbruck betriebene Notschlafstelle befand sich in einem zuvor für die Unterbringung von Personen in Grundversorgung genutzten Gebäude am Schusterbergweg. Die Leistungsvereinbarungen für den Betrieb der Notschlafstelle Innsbruck sahen vor, dass die TSD das jeweilige Entgelt zur Gänze der Stadt Innsbruck in Rechnung stellte. Die Stadt Innsbruck brachte diese Entgelte im Rahmen des jährlichen Sozialkostenausgleichs mit dem Land Tirol in Ansatz und erhielt somit 65 % des Aufwands vom Land Tirol erstattet.
-------------------------	---

Tab. 27: Notschlafstelle Innsbruck, Bestimmungen und Entgelte je Leistungszeitraum
(Beträge in €; Quelle: TSD, Abteilung Soziales; Darstellung: LRH)

Leistungszeitraum	Anzahl Plätze	Tagsatz	Entgelt- Obergrenze	Verrechnete Entgelte	Tatsächliche Auslastung
21.11.2016 – 15.4.2017	40	33,64	201.800	201.800	n.b.
1.11.2017 – 14.4.2018	60	37,00	427.350	395.641	135 %
1.11.2018 – 14.4.2019	90	41,00	669.735	435.666	72 %
1.11.2019 – 31.12.2020	90	68,78	1.013.129	1.013.129	76 %

Nutzung als Winternot- schlafstelle	Die Höhe des vereinbarten Tagsatzes für die Übernachtung einer Person stieg von € 33,64 für den Winter 2016/17 um rd. 22 % auf € 41,00 für den Winter 2018/19. Während im Winter 2016/17 die vereinbarte Entgelt-Obergrenze zur Gänze ausgeschöpft wurde, blieben die verrechneten Entgelte in den beiden darauffolgenden Leistungszeiträumen 2017/18 und 2018/19 unterhalb der jeweiligen Obergrenze. Anhand der vorliegenden Unterlagen konnte der LRH nicht ermitteln, warum im Leistungszeitraum Winter 2017/18 trotz einer Auslastung von 135 % die vereinbarte Entgelt-Obergrenze nicht ausgeschöpft wurde.
---	---

Ganzjähriger Betrieb Für den Leistungszeitraum 2019/20 (Beginn des ganzjährigen Betriebs der Notschlafstelle per 1.11.2019) war ein Tagsatz iHv € 68,78 (somit um rd. 70 % höher als in der Vorperiode) vereinbart. Im gesamten Leistungszeitraum war die Notschlafstelle Innsbruck durchschnittlich zu 76 % ausgelastet.

Überschreitung Entgeltobergrenze – nicht bezahlte Abrechnungen Da die Wintermonate November 2019 bis April 2020 sehr hohe Belegungszahlen (durchschnittlich 85 %) aufwiesen, überschritt die Summe der seitens der TSD monatlich verrechneten Entgelte bereits im Mai 2020 die in der Leistungsvereinbarung festgelegte Entgeltobergrenze iHv € 1.013.129.

Die Stadt Innsbruck verwies auf die ausgeschöpfte Entgeltobergrenze und beglich die von der TSD für die restlichen Monate des Leistungszeitraums in Rechnung gestellten Beträge iHv rd. € 990.000 nicht mehr. In der Folge stornierte die TSD diese Abrechnungen. Die TSD erhielt für den Betrieb der Notschlafstelle somit eine Abgeltung in Höhe der vereinbarten Obergrenze, welche jedoch nur rd. 51 % des errechneten Entgelts auf Grundlage von Auslastung und Tagsatz entsprach.

Dem LRH lag eine Kalkulation der TSD für das Jahr 2021 zu den tatsächlichen Kosten für den Betrieb der Notschlafstelle vor. Demnach beliefen sich die jährlichen Kosten auf rd. 1,07 Mio. € (Personalkosten rd. € 670.000, Sachkosten rd. € 400.000). In Hinblick auf diesen Betrag erschien nach Ansicht des LRH die für den erstmals ganzjährigen Betrieb 2019/2020 vereinbarte Entgeltobergrenze iHv € 1.013.129 plausibel, nicht jedoch die Höhe des Tagsatzes.

Winternotschlafstelle Lienz

Entgeltverrechnung Die Leistungsvereinbarungen für die Notschlafstelle Lienz sahen vor, dass die TSD die Entgelte anteilig an das Land Tirol (65 %) und die Stadt Lienz (35 %) verrechnete.

Tab. 28: Notschlafstelle Lienz, Bestimmungen und Entgelte je Leistungszeitraum (Beträge in €; Quelle: TSD, Abteilung Soziales; Darstellung: LRH)

Leistungszeitraum	Anzahl Plätze	Tagsatz	Entgelt-Obergrenze	Verrechnete Entgelte	Tatsächliche Auslastung
15.12.2017 – 31.3.2018	12	41,00	53.136	13.776	26 %
1.11.2018 – 14.4.2019	12	38,54	76.309	25.167	33 %
1.11.2019 – 30.4.2020	20	76,69	-	45.480	26 %

Entwicklung Tag-satz und Entgelt-obergrenze Die Höhe des vereinbarten Tagsatzes für die Übernachtung einer Person in der Winternotschlafstelle Lienz lag in den Leistungszeiträumen Winter 2017/18 und 2018/19 bei rd. € 40. Die in diesem Zeitraum festgelegten Entgelt-Obergrenzen entsprachen einer durchgehenden Vollbelegung der Notschlafstelle.

Die Leistungsvereinbarung Winter 2019/20 sah einen Tagsatz iHv € 76,69 vor und somit eine annähernde Verdoppelung gegenüber der Vorperiode. Weiters legte sie eine Entgelt-Obergrenze iHv 1,3 Mio. € pauschal für alle Notschlafstellen fest, ohne explizite Obergrenzen für die regionalen Standorte zu definieren.

Korrektur Tagsatz 2019/20 Mit Schreiben vom 24.2.2021 teilte die Stadt Lienz dem Land Tirol und der TSD mit, dass sie den gemäß Leistungsvereinbarung Winter 2019/20 verrechneten Tagsatz auf Grund der massiven und nicht nachvollziehbaren Erhöhung nicht akzeptierte.

Daraufhin stellte die TSD fest, dass der errechnete Tagsatz iHv € 76,69 fehlerhaft war und ermittelte im Rahmen einer Neu-Kalkulation einen verminderten Tagsatz iHv € 48,80. Sie korrigierte im Dezember 2021 ihre Entgelt-Abrechnungen an die Stadt Lienz und das Land Tirol.

Auslastung Die Auslastung des Standorts Lienz stieg von 26 % im Winter 2017/18 auf 33 % im Winter 2018/19 und sank trotz der erhöhten Kapazität (von 12 auf 20 Plätze) im Winter 2019/20 auf wiederum 26 %.

Summe verrechnete Entgelte Der LRH stellte fest, dass die von der TSD verrechneten Entgelte in allen Leistungszeiträumen mit der angegebenen Auslastung übereinstimmten.

Winternotschlafstelle Kufstein

Entgelt-verrechnung Die Leistungsvereinbarungen für den Betrieb der Notschlafstelle Kufstein sahen vor, dass die TSD die Entgelte anteilig an das Land Tirol (65 %) und die Stadt Kufstein (35 %) verrechnete.

Tab. 29: Notschlafstelle Kufstein, Bestimmungen und Entgelte je Leistungszeitraum (Beträge in €; Quelle: TSD, Abteilung Soziales; Darstellung: LRH)

Leistungszeitraum	Anzahl Plätze	Tagsatz	Entgelt-Obergrenze	Verrechnete Entgelte	Tatsächliche Auslastung
26.11.2018 – 14.4.2019	20	40,00	112.000	18.920	17 %
1.11.2019 – 30.4.2020	20	70,60	-	63.752	25 %

Entwicklung Tagsatz und Entgelt-obergrenze Die Leistungsvereinbarung für den Winter 2019/20 definierte einen im Vergleich zur Vorperiode deutlich gestiegenen Tagsatz iHv € 70,60, eine Entgelt-Obergrenze war nicht festgelegt.

Aus den von der Abteilung Soziales zur Verfügung gestellten Unterlagen war ersichtlich, dass auch der für den Standort Kufstein errechnete Tagsatz von € 70,60 für den Leistungszeitraum 2019/20 fehlerhaft war. Anhand des neu kalkulierten Tagsatzes von € 41,99 berechnete die TSD die erforderlichen Abrechnungskorrekturen, welche jedoch per Ende des Jahres 2021 noch nicht durchgeführt waren.

Auslastung	Die Auslastung des Standorts Kufstein betrug bei gleichbleibender Kapazität 17 % im Winter 2018/19 und 25 % im Winter 2019/20.
Summe verrechnete Entgelte	Die verrechneten Entgelte stimmten in beiden Leistungszeiträumen mit der jeweils dokumentierten Auslastung überein.
Ausbleibende Zahlungen Stadt Kufstein	In Übereinstimmung mit den Leistungsvereinbarungen stellte die TSD der Stadt Kufstein für den Zeitraum November 2018 bis April 2020 die anteiligen Kosten der Notschlafstelle im Ausmaß von 35 % in Rechnung. Dem LRH lag jedoch kein schriftliches Dokument vor, aus dem die Zustimmung der Stadt Kufstein zu einer Kostenbeteiligung hervorging. Im Rechnungswesen der TSD waren keine Zahlungseingänge der Stadt Kufstein für den Betrieb der Notschlafstelle festzustellen.
Forderungswertberichtigung	Auf Grund der zweifelhaften Einbringlichkeit bildete die TSD im Jahresabschluss zum 31.12.2019 eine Einzelwertberichtigung für die gegenüber der Stadt Kufstein aushaftende Forderung iHv rd. € 15.000. Zum 31.12.2020 passte sie die Einzelwertberichtigung auf 50 % der aushaftenden Forderung iHv mittlerweile rd. € 29.000 an.
Kritik – Entgeltverrechnung ohne Zustimmung	Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol die TSD offensichtlich mit der Verrechnung von Entgelten an die Stadt Kufstein beauftragte, ohne dass die formelle Zustimmung der Stadtgemeinde vorlag. Weiters stellte er fest, dass die TSD Wertberichtigungen der unberechtigt bestehenden Forderung vornahm, anstatt die offenen Entgelte beim Auftraggeber Land Tirol einzufordern.

Winternotschlafstelle Imst

Vorzeitige Schließung	Die Notschlafstelle Imst verzeichnete im Winter 2018/19 eine äußerst geringe Auslastung, die Summe der verrechneten Entgelte betrug lt. GuV der TSD für vier Monate lediglich rd. € 300. Im darauffolgenden Leistungszeitraum 2019/20 ging die Einrichtung – trotz aufrechter Leistungsvereinbarung – nicht mehr in Betrieb. Der LRH verzichtete aus diesem Grund auf eine detaillierte Darstellung der Notschlafstelle Imst.
-----------------------	---

Bewertung – Leistungsvereinbarungen Notschlafstellen

Kritik - Fehlerhafte Entgeltkalkulation 2019/20	Der LRH stellte kritisch fest, dass die für den Leistungszeitraum 2019/20 kalkulierten Tagsätze der Notschlafstellen zwischen rd. 70 % und rd. 100 % über den Sätzen der Vorperiode lagen und nicht plausibel waren. Bei der Notschlafstelle Innsbruck überschritten die auf Grundlage des vereinbarten Tagsatzes und der Auslastung verrechneten Leistungsentgelte die vereinbarte Entgeltobergrenze bereits nach sieben (von insgesamt vierzehn) Monaten des Leistungszeitraums. Auf Grundlage einer für das Jahr 2021 vorgelegten Kalkulation der
---	--

Gesamtkosten für die Notschlafstelle entsprach der vereinbarte Tagsatz einer Auslastung von nur rd. 38 %. Tatsächlich war die Einrichtung im Leistungszeitraum zu rd. 76 % ausgelastet.

Bei den Notschlafstellen Lienz und Kufstein umfasste die ursprüngliche Kalkulation des Tagsatzes teilweise nicht die Notschlafstellen betreffende Aufwandspositionen. Nach Reklamation der Stadt Lienz erfolgten Korrekturen der Abrechnungen mit verminderten Tagsätzen.

Änderung der Entgeltermittlung Der LRH beurteilte daher die in der seit 1.11.2021 gültigen Leistungsvereinbarung festgelegte Änderung in der Ermittlung des Entgelts für den Betrieb der Notschlafstellen als positiv, da sie – wie oben beschrieben – auf der Kalkulation der tatsächlichen Kosten beruhte.

Kritik – unzureichende Abstimmung der Leistungsvereinbarung Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol und die TSD die betroffenen Standortgemeinden Lienz und Kufstein nicht in die Gestaltung der Leistungsvereinbarungen einbanden und deren Zustimmung zur Mitfinanzierung nicht formell einholten.

Diese Vorgangsweise machte nachträgliche Korrekturen der Tagsätze erforderlich und führte zu nicht beglichenen Finanzierungsbeiträgen der Stadt Kufstein.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO Der LRH empfahl, die Standortgemeinden in die Gestaltung von Leistungsvereinbarungen einzubinden und in diesem Rahmen deren Beitrag zur Finanzierung der Einrichtungen vorab verbindlich festzulegen. Auf Grund der geringen Auslastungen in Kufstein und Lienz sollten Alternativen zu den bestehenden Einrichtungen geprüft werden.

Stellungnahme der Regierung *Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Standortgemeinden in die Gestaltung von Leistungsvereinbarungen einzubinden und in diesem Rahmen deren Beitrag zur Finanzierung der Einrichtungen vorab verbindlich festzulegen sowie zur Kritik, dass für die in den Leistungsvereinbarungen definierten Tagsätze keine nachvollziehbare Dokumentation vorlag und die betroffenen Standortgemeinden Lienz und Kufstein nicht in die Gestaltung der Leistungsvereinbarungen eingebunden waren und die Stadt Kufstein auch keine Finanzierungsbeiträge leistete, darf angemerkt werden, dass die Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits aufgegriffen wurde.*

Betroffene Gemeinden wurden vom Ergebnis der Leistungsvereinbarungen in Kenntnis gesetzt. In Kufstein konnte jedoch bis jetzt keine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Kostentragung seitens der Stadtgemeinde erzielt werden. Zukünftig wird eine Einbindung aller betroffenen Standortgemeinden angestrebt.

Darüber hinaus empfahl der Landesrechnungshof, auf Grund der geringen Auslastungen in Kufstein und Lienz Alternativen zu den bestehenden Einrichtungen zu prüfen.

Diesbezüglich darf mitgeteilt werden, dass die TSD bereits aufgefordert wurde, die Auslastung an den Standorten Lienz und Kufstein aktuell darzustellen. In der Folge wird ausgehend vom jeweiligen nach der Auslastung abgeleiteten Bedarf an die betroffenen Gemeinden zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen herangetreten und entsprechende Alternativen, wie beispielsweise eine Verwendung als Quartier für Menschen in der Grundversorgung unter Zugrundelegung des Tagsatzsystems, geprüft.

5. Finanzierung von Grundversorgungsleistungen

Wesentlicher Gesellschaftszweck der TSD	Der ursprünglich einzige und nach wie vor wesentliche Gesellschaftszweck der TSD war die Erbringung von Grundversorgungsleistungen gemäß GVV für das Land Tirol. Die dafür verrechneten Entgelte machten im Zeitraum 2017 bis 2020 den weitaus größten Teil der Erlöse der TSD aus.
Aufgaben Bund und Länder gemäß GVV	Die GVV legte bei der vorübergehenden Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder eine grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern fest. Gemäß Art. 3 Abs. 1 GVV führte der Bund u.a. Betreuungseinrichtungen (Betreuungsstellen, Erstaufnahmestellen) für Asylwerber, sorgte für deren Erstaufnahme und richtete eine Koordinationsstelle ein. Den Ländern kamen gemäß Art. 4 Abs. 1 GVV hingegen u.a. die Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen, zum Asylverfahren zugelassenen, Asylwerber sowie die Schaffung und Erhaltung der dafür erforderlichen Infrastruktur zu.
Kostenverteilung Bund und Länder	Die Gesamtkosten der Maßnahmen zur Grundversorgung trugen Bund und Länder grundsätzlich im Verhältnis 60:40. Zwischen den Ländern wurden die Kosten in weiterer Folge im Verhältnis ihrer Anteile an der gesamten Wohnbevölkerung aufgeteilt. Eine wesentliche Ausnahme betraf Kosten für Fremde, deren Asylverfahren länger als ein Jahr dauerte. Für diese Personen hatte der Bund die gesamten Kosten alleine zu tragen. Nach Abschluss des Asylverfahrens galt für Personen, denen die Asylberechtigung gemäß § 3 AsylG 2005 zuerkannt wurde, bis zum Ende des Anspruchszeitraums (4 Monatsfrist) wiederum die ursprüngliche Kostenteilung. Im Gegensatz dazu leistete der Bund keinen Beitrag für jene Ausgaben der Länder, die über den in der GVV definierten Leistungsumfang hinausgingen. Dies betraf insbesondere die Überschreitung der in der GVV für Grundversorgungsleistungen festgelegten Kostenhöchstsätze.
Zahlungen für Kostenausgleich	Da der Bund und die Länder ihre jeweiligen Grundversorgungsleistungen zunächst selbst finanzierten, machte die definierte Kostenverteilung drei unterschiedliche Arten von Ausgleichszahlungen erforderlich: • Beiträge des Bundes an die Länder für deren erbrachte Grundversorgungsleistungen,

- Beiträge der Länder an den Bund für dessen Leistungen bei der Aufnahme von Asylwerbern und bei der Unterbringung in Betreuungseinrichtungen sowie
- Zahlungen zwischen den Ländern zum Kostenausgleich gemäß Bevölkerungsschlüssel.

Betreuungs- Informations- system Grundversorgung

Als Grundlage für eine nachvollziehbare Dokumentation und Abrechnung der Grundversorgungsleistungen entwickelte das Bundesministerium für Inneres (BMI) in Abstimmung mit den Ländern das sogenannte „Betreuungs-Informationssystem Grundversorgung“ (BIS-GVS).

Diese elektronische Plattform bildete umfassende Informationen über die in Österreich im Rahmen der Grundversorgung betreuten Personen (u.a. personenbezogene Daten, Asylverfahrensstand, Betreuungsort, erbrachte Grundversorgungsleistungen) ab. Das BMI, das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), die Länder sowie allfällige mit Grundversorgungsleistungen beauftragte Vertragspartner waren für die vollständige und korrekte Datenerfassung verantwortlich.

Die Dateneingabe für die in Tirol betreuten Personen führte grundsätzlich die TSD durch. Einzelne Sachverhalte (z.B. Berechnung der Abgeltung für Information, Beratung und Betreuung, individuell in Anspruch genommene medizinische Leistungen) erfassten die MitarbeiterInnen der Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung.

Das BMI generierte anhand der BIS-GVS-Daten vierteljährliche Kontrolllisten, welche als Grundlage für die vorläufigen Kostennoten der erbrachten Grundversorgungsleistungen für Bund und Länder dienten. Im Abrechnungsmodul des BIS-GVS erfolgte dabei eine automatische Deckelung der Kosten je Leistungseinheit mit den Kostenhöchstsätzen gemäß GVV.

Nach Prüfung und allfälliger Korrektur der Kostennoten³⁹ wurden die jeweiligen Bundes- und Landesbeiträge zur Anweisung gebracht.

Die Berechnung, Prüfung und Anweisung allfälliger Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern erfolgte nach Vorliegen sämtlicher geprüfter Kostennoten.

Keine Abrechnungen 2014 – 2017

Im Zeitraum 2014 bis 2017 ließen EDV-technische Probleme mit dem Abrechnungsmodul des BIS-GVS keine exakten Abrechnungen der Grundversorgungsleistungen zwischen den Gebietskörperschaften zu. Der Koordinationsrat⁴⁰ verständigte sich daher auf vierteljährliche Akontozahlungen auf Grundlage vorläufiger Flüchtlingszahlen.

Ab Mitte des Jahres 2018 erfolgte eine nachträgliche, schrittweise Bearbeitung der ausstehenden Abrechnungen.

³⁹ BMI und Bundesbuchhaltungsagentur prüften die Kostennoten der Länder, Vertreter von jeweils drei Ländern prüften die Kostennoten des Bundes.

⁴⁰ Der gemäß Art. 5 GVV konstituierte Bund-Länder Koordinationsrat verfolgte das Ziel, aus der GVV resultierende Probleme oder Änderungserfordernisse partnerschaftlich zu lösen.

Zahlungsflüsse gemäß RA des Landes Tirol Das Land Tirol bildete die mit der Erbringung von Grundversorgungsleistungen verbundenen Zahlungsflüsse in seinen jährlichen Rechnungsabschlüssen im Unterabschnitt 426 „Flüchtlingshilfe“ ab.

Der LRH stellte diese Zahlungsflüsse – ohne Rücklagenbewegungen – thematisch strukturiert dar:

Tab. 30: Ein- und Auszahlungen des Landes Tirol für „Flüchtlingshilfe“
(Beträge in €; Quelle: RA Land Tirol; Darstellung: LRH Tirol))

Flüchtlingshilfe Land Tirol	2017	2018	2019	2020
Entgelte für sonstige Leistungen (Grundversorgung)	-58.802.653	-43.709.579	-27.899.689	-19.713.449
Erhaltene Bundesbeiträge	32.360.854	14.740.000	56.733.100	16.869.823
Zahlungsfluss für Grundversorgung nach Bundesbeiträgen	-26.441.799	-28.969.579	28.833.411	-2.843.625
Kostenersätze an Bund	-1.029.000	-3.416.605	-681.802	-1.058.123
Geleistete Zahlungen für Länderausgleich	0	0	0	-2.649.912
Erhaltene Zahlungen für Länderausgleich	0	0	0	1.250.634
Zahlungsfluss für Kostenersätze an Bund und Länderausgleich	-1.029.000	-3.416.605	-681.802	-2.457.402
Entgelte für sonstige Leistungen (ohne Grundversorgung)	-5.150.510	-1.901.726	-3.057.019	-3.314.512
Betriebszuschüsse TSD	-4.987.500	-413.283	-1.728.917	-1.418.000
Rückzahlung gewährter Darlehen TSD	6.058.750	295.625	295.625	0
Zahlungsfluss Land Tirol – TSD (ohne Grundversorgung)	-4.079.260	-2.019.383	-4.490.311	-4.732.512
Humanitäre Erstversorgung und Wiederaufbauhilfe	-107.537	-99.646	-89.867	-89.957
Neuerrichtung und Adaptierung Infrastruktur	-742.315	-213.291	-109.388	-31.204
Diverser Sach- und Dienstleistungsaufwand	-2.927	-2.971	-3.012	-8.009
Instandhaltung Infrastruktur	-20.281	-17.432	-80.132	-167.031
Miet- und Pachtaufwand	-193.794	-276.184	-266.985	-245.753
Erlöse aus Vermietung und Verpachtung	739.403	476.193	382.850	365.684
Rückersätze von Aufwendungen	6.589	11.772	13.507	2.907
Zahlungsfluss "Flüchtlingshilfe" – Sonstiges	-320.860	-121.558	-153.026	-173.363
Beiträge der Gemeinden	9.370.779	10.681.370	10.675.494	25.800
Rückzahlungen von Gemeindebeiträgen	0	0	-10.107.250	0
Zahlungsfluss aus Gemeindebeiträgen	9.370.779	10.681.370	568.244	25.800
Zahlungsfluss "Flüchtlingshilfe" – gesamt	-22.500.139	-23.845.755	24.076.515	-10.181.101

Abrechnung Land Tirol mit Bund für Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol

Entgelte für Grundversorgungsleistungen	Der LRH erfasste als Grundversorgungsleistungen des Landes Tirol jene Entgelte, die das Land Tirol auf der Basis der Leistungsvereinbarungen zur Grundversorgung an die TSD überwies. Der LRH stellte fest, dass der Ausweis dieser Entgelte ohne weitere Untergliederung auf der Finanzposition 1-426008-7280000 „Sonstige Leistungen (Sonstige)“ erfolgte. Somit war eine Zuordnung des Aufwands zu den einzelnen Leistungsbereichen der Grundversorgung (z.B. Unterbringung, Verpflegung, Bekleidungszuwendungen, Krankenkassenbeiträge, Betreuungsleistungen) aus dem Rechnungsabschluss nicht ersichtlich.
Anregung	Der LRH regte an, Aufwand und Einnahmen für Grundversorgungsleistungen im Rahmen der Voranschläge sowie der Rechnungsabschlüsse abgegrenzt von sonstigen Positionen des Unterabschnitts „Flüchtlingshilfe“ und nachvollziehbar gegliedert nach Leistungsbereichen darzustellen.
Erhaltene Bundesbeiträge	Der Bund erstattete dem Land Tirol gemäß den Bestimmungen der GVV zur Aufteilung der Gesamtkosten zwischen dem Bund und den Ländern einen Teil seines Grundversorgungsaufwands. Diese Bundesbeiträge stellten die größten Einnahmen des Landes für die Grundversorgung dar.
Fehlerhafte Verbuchung	Der LRH stellte fest, dass eine vom Land Tirol im Jahr 2018 geleistete Rückzahlung von Bundesbeiträgen iHv rd. 2,9 Mio. € für zu hohe (erhaltene) Akontozahlungen der Jahre 2014 bis 2016 fehlerhaft als „Kostenersatz an den Bund“ verbucht wurde. Dadurch wies der Rechnungsabschluss 2018 sowohl die „Kostenersätze an den Bund“ (Aufwand) als auch die „Bundesbeiträge“ (Einnahmen) zu hoch aus. Auf die Höhe des saldierten Zahlungsflusses des Unterabschnitts 426 „Flüchtlingshilfe“ hatte die fehlerhafte Buchung jedoch keine Auswirkung.
Zeitliche Abweichung zwischen Leistungserbringung und Zahlungsflüssen	Der LRH wies darauf hin, dass die in den Rechnungsabschlüssen dargestellten Zahlungsflüsse keine Aussage über die Zuordnung der Aufwendungen und Einnahmen zu einzelnen Leistungszeiträumen zuließen. Gründe für die zum Teil erheblichen zeitlichen Abweichungen zwischen Leistungserbringung und Zahlung waren z.B. • Abrechnung der Entgelte der TSD für das 4. Quartal jeweils erst im Folgejahr, • verspätete Erfassung von Leistungen im BIS-GVS durch die TSD im Jahr 2018 sowie • Abrechnung und Anweisung der exakten Ausgleichszahlungen für die Jahre 2014 bis 2017 erst ab Mitte des Jahres 2018. Als Folge dieser Abweichungen überstiegen u.a. die im Jahr 2019 erhaltenen Bundesbeiträge die vom Land Tirol im selben Zeitraum bezahlten Entgelte für Grundversorgungsleistungen um mehr als 100 %.

- Aufwand und Bundesbeiträge nach Leistungszeiträumen

Der LRH ordnete anhand der Entgeltabrechnungen der TSD sowie der auf Grundlage der BIS-GVS-Daten erstellten vierteljährlichen Kontroll-Listen und Kostennoten folgende Positionen dem jeweiligen Leistungszeitraum zu:

 - Aufwand des Landes Tirol für von der TSD erbrachte Grundversorgungsleistungen,
 - Anteil des im Rahmen der Kostenverteilung mit dem Bund verrechenbaren Aufwands sowie
 - Aufteilung des verrechenbaren Aufwands zwischen Bund und Land Tirol.

Tab. 31: Aufwand und erhaltene Bundesbeiträge des Landes Tirol für Grundversorgungsleistungen nach Leistungszeitraum (Beträge in €; Quelle: TSD, Land Tirol; Darstellung: LRH)

Aufwand und Bundesbeiträge Grundversorgung	2017	2018	2019	2020
Aufwand Land Tirol für Grundversorgungsleistungen	54.588.229	38.860.441	23.957.247	17.821.941
Verrechenbarer Aufwand gem. GVV	53.519.956	37.990.418	22.518.494	17.028.626
Nicht verrechenbarer Aufwand gem. GVV	1.068.273	870.022	1.438.753	793.314
Nicht verrechenbarer Aufwand in %	2,0%	2,2%	6,0%	4,5%
Bundesbeiträge an Land Tirol	47.112.892	33.959.154	20.420.444	14.680.962
Anteil Land Tirol am verrechenbaren Aufwand	6.407.064	4.031.265	2.098.051	2.347.664
Anteil Land Tirol am verrechenbaren Aufwand in %	12,0%	10,6%	9,3%	13,8%
Gesamtaufwand Land Tirol nach Bundesbeiträgen	7.475.337	4.901.287	3.536.803	3.140.978

- Nicht verrechenbarer Aufwand

Die von der TSD verrechneten Entgelte für Grundversorgungsleistungen konnte das Land Tirol in den Jahren 2017 und 2018 zu rd. 98 % im Rahmen der Kostenverteilung mit dem Bund gemäß GVV ansetzen. In den Jahren 2019 und 2020 stieg der Anteil der nicht verrechenbaren Entgelte auf 6,0 % bzw. 4,5 % an. Der wesentliche Grund dafür lag in der Abgeltung des Betreuungsschlüssels von 1:70 (statt des vom Bund anerkannten Schlüssels von 1:140).
- Höhe der Bundesbeiträge

Die in den Jahren 2017 bis 2020 geleisteten Bundesbeiträge zum verrechenbaren Aufwand des Landes Tirol lagen zwischen rd. 91 % (2019) und rd. 86 % (2020). Sie überstiegen damit den generell vorgesehenen Bundesanteil von 60 % gemäß GVV deutlich. Der Grund lag vor allem an der hohen Anzahl von betreuten Personen, deren Asylverfahren bereits länger als ein Jahr dauerte und deren Grundversorgungsleistungen der Bund somit zu 100 % zu tragen hatte.

Kostenersätze an Bund und Länderausgleich

Kostenersätze an den Bund	Die Aufgaben des Bundes im Rahmen der Grundversorgung betrafen u.a. die Erstaufnahme von Asylwerbern und die Einrichtung einer Koordinationsstelle. Die vom Land Tirol dafür zu leistenden Beiträge im Sinne der Kostenverteilung 60:40 bildete es in den Rechnungsabschlüssen in der Finanzposition 1-426008-7301003 „Kostenersätze an den Bund“ ab. Die im Jahr 2018 irrtümlich als „Kostenersatz an den Bund“ verbuchte Rückzahlung von „Bundesbeiträgen“ iHv rd. 2,9 Mio. € wurde bereits oben beschrieben.
Länderausgleichszahlungen	Um eine dem Bevölkerungsschlüssel entsprechende Kostenverteilung zwischen den Bundesländern sicherzustellen, sah die GWV vor, dass diese nach Vorliegen geprüfter Endabrechnungen ggf. Ausgleichszahlungen vorzunehmen hatten. Die dargestellten Probleme im Abrechnungsmodul des BIS-GVS führten dazu, dass die Ausgleichszahlungen für die Jahre 2014 bis 2018 erst im Jahr 2019 berechnet und zahlungswirksam erst im Rechnungsjahr 2020 durchgeführt wurden.
Status der Prüfungen und Ausgleichszahlungen	Zum Zeitpunkt der Überprüfung lagen die erforderlichen Prüfberichte für die Leistungen der Länder und des Bundes im Zeitraum 2017 bis 2020 vollständig vor. Die Länderausgleichszahlungen für 2019 und 2020 hatte das Land Tirol im Rechnungsjahr 2021 durchgeführt.

Weitere Zahlungsflüsse zwischen Land Tirol und der TSD

	Der Unterabschnitt 426 „Flüchtlingshilfe“ der Rechnungsabschlüsse enthielt neben den Grundversorgungsleistungen weitere Positionen für Zahlungen zwischen dem Land Tirol und der TSD.
Leistungen außerhalb der Grundversorgung	Das Land Tirol beauftragte die TSD neben den Aufgaben der Grundversorgung auch mit der Erbringung von sonstigen Leistungen im Asylwesen (z.B. Integrationsmaßnahmen, Deutschkurse, Sicherheitsdienste). Die dafür geleisteten Zahlungen betrugen im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt rd. 12,9 Mio. €. Eine weitere Zahlung iHv € 240.000 resultierte aus dem Ankauf von Tragflughallen im Jahr 2017.
Darlehensgewährungen und Betriebszuschüsse	Für die Anschaffung von fünf Tragflughallen zur Flüchtlingsunterbringung gewährte das Land Tirol der TSD im Jahr 2016 ein Darlehen iHv gesamt € 6.650.000. Im Jahr 2017 erwarb das Land von der TSD vier dieser Tragflughallen (vgl. oben) und wandelte einen Teilbetrag des gewährten Darlehens iHv rd. € 4.988.000 in einen Betriebszuschuss um. Die Teilrückzahlungen des an die TSD gewährten Darlehens stellten für das Land Tirol sonstige Einnahmen außerhalb der Grundversorgung dar.

Sonstige Aufwendungen und Einnahmen für „Flüchtlingshilfe“

Humanitäre Erstversorgung und Wiederaufbauhilfe	In den Jahren 2017 bis 2020 wendete das Land Tirol jährlich durchschnittlich rd. € 97.000 für humanitäre Erstversorgung sowie Wiederaufbauhilfe im Ausland auf.
Infrastruktur	Die Aufwendungen des Landes Tirol für die Errichtung, Adaptierung und Instandhaltung von Infrastruktur zur Unterbringung von Flüchtlingen in den Jahren 2017 und 2018 betrafen vor allem die Herstellung und Errichtung von Holzhäusern.
Miet- und Pachtaufwand	Trotz Auslagerung der operativen Grundversorgungstätigkeit an die TSD blieben einzelne Miet- und Pachtverträge des Landes Tirol für Flüchtlingsunterkünfte aufrecht. Im Jahr 2020 betrafen die Miet- bzw. Nutzungsentgelte iHv rd. € 246.000 insgesamt drei Objekte. Von diesen vermietete das Land Tirol zwei wiederum als Flüchtlingsunterkünfte weiter.
Vermietung und Verpachtung	Die Erträge aus Vermietung und Verpachtung resultierten im Jahr 2020 aus sieben Liegenschaften, wovon das Land Tirol sechs an die TSD vermietete. Das vom Land Tirol angemietete Objekt „Bürglkopf“ in Fieberbrunn vermietete es an das BMI weiter, welches an diesem Standort ein Rückkehrzentrum für Flüchtlinge mit negativem Asylbescheid betrieb.

Kostenbeiträge der Gemeinden

Tiroler Grundversorgungsgesetz	Mit Beschluss vom 6.12.2005 legte die Tiroler Landesregierung fest, dass 65 % der dem Land gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1991 zufließenden Straf gelder den Gemeinden zur Abdeckung ihres Sozialhilfeaufwands zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig beschloss sie, die von den Gemeinden zu tragenden Grundversorgungskosten gemäß TGVG vom ihnen zustehenden Anteil dieser Straf gelder aus Verwaltungsstrafverfahren einzubehalten.
Rückersätze Gemeindebeiträge	Im Jahr 2019 überstiegen die vom Land Tirol (teils für Vorjahre) vereinnahmten Bundesbeiträge den Grundversorgungsaufwand. Im Sinne der Kostenteilung gem. Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG) zahlte das Land Tirol den errechneten Anteil am Einnahmenüberschuss iHv rd. 10,1 Mio. € an die Tiroler Gemeinden aus.
Definition Grundversorgungskosten	Das TGVG enthielt keine konkrete Definition, welche Grundversorgungskosten in die Berechnung der Gemeindebeiträge aufzunehmen waren. Im bereits erwähnten Beschluss vom 6.12.2005 legte die Tiroler Landesregierung diesbezüglich fest, dass sich die Gemeinden am Personal- und Sachaufwand, nicht jedoch am Investitionsaufwand zu beteiligen hatten.
Berechnung Gesamtkosten für Gemeindebeiträge	Der LRH glich die Kostenermittlung für die Gemeindebeiträge mit den Rechnungsabschlüssen des Landes Tirol ab. Dabei stellte er fest, dass die Zusammensetzung der aufzuteilenden Kosten auf internen Vorgaben der Abteilung Soziales beruhte und inhaltlich teilweise schwer nachvollziehbar war:

- Die vom Land Tirol zu leistenden Zahlungen für Grundversorgungsmaßnahmen des Bundes wurden bei der Berechnung der Gemeindebeiträge nicht einbezogen.
- Gemäß § 9 TGVG galten für Grundversorgungsleistungen in Tirol grundsätzlich die in der GVV normierten Kostenhöchstsätze. In die Kostenermittlung flossen jedoch die in Rechnung gestellten Honorare der TSD in voller Höhe – und daher mit teilweise die Kostenhöchstsätze überschreitenden Kosten – ein.

Anregung Der LRH regte an, für die Gesamtkosten der Grundversorgung eine nachvollziehbare Berechnungsmethode festzulegen und diese gegenüber den Gemeinden transparent darzustellen.

Da das TGVG Bezug auf die Kostenverrechnung mit dem Bund sowie die Kostenhöchstsätze gemäß GVV nahm, hielt der LRH eine Ableitung der Gemeindebeiträge aus der geprüften Kostenverrechnung mit dem Bund (inkl. Länderausgleich) für zielführend.

Nachträgliche Korrektur Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol bei der Berechnung des Gemeindebeitrags für das Rechnungsjahr 2018 eine geleistete Rückzahlung von Akontozahlungen des Bundes iHv rd. 2,9 Mio. € nicht berücksichtigte. Das Land Tirol verrechnete den Gemeinden daher rd. 1,0 Mio. € (35 % von rd. 2,9 Mio. €) zu wenig anteilige Grundversorgungskosten.

Auf Hinweis des LRH nahm das Land Tirol die Rückzahlung in die Berechnung der Gemeindebeiträge für das Jahr 2021 auf.

6. Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

6.1. Anzahl an Personen in Grundversorgung nach Unterkunftsart

Unterkunftsarten Die TSD hatte für die vom Bund an das Land Tirol zugewiesenen Personen die erforderlichen Unterkünfte bereitzustellen.

Ein Großteil der Personen (rd. 80 %) war in von der TSD organisierten und betreuten Unterkünften untergebracht.

Darüber hinaus bestand die Möglichkeit einer privaten Unterbringung.

Unbegleitete minderjährige Fremde (umF) und Personen in Sonderunterbringung wurden grundsätzlich von Systempartnern (u.a. SOS-Kinderdorf, Rotes Kreuz, Jugendwohnstart) betreut und untergebracht. Auf Grund der hohen AsylwerberInnen-Zahlen in den Jahren 2015 und 2016 waren die Systempartner nicht in der Lage, den Bedarf alleine abzudecken. Deshalb brachte die TSD in dieser Phase einen Teil der umF in selbst angemieteten und betreuten organisierten Unterkünften unter.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl an Personen in Grundversorgung in Tirol im Zeitraum 1.1.2016 bis 1.1.2021.

Tab. 32: Anzahl an Personen in Grundversorgung in Tirol im Zeitraum 1.1.2016 – 1.1.2021 nach Unterbringungsart
(Quelle: BIS-GVS; Darstellung: LRH)

Stichtag	Personen in organisierten Unterkünften	Personen in privaten Unterkünften	Personen in Unterkünften von Systempartnern	GESAMT – Personen in Grundversorgung
1.1.2016	4.749	753	123	5.625
1.1.2017	4.980	981	141	6.102
1.1.2018	3.730	740	137	4.607
1.1.2019	2.429	515	111	3.055
1.1.2020	1.548	380	82	2.010
1.1.2021	1.385	292	55	1.732

Entwicklung Im Zeitraum von der Geschäftsaufnahme am 1.4.2015 bis zum Ende des Jahres 2016 bestand ein großer Bedarf an Objekten zur Unterbringung von AsylwerberInnen.

Im Gegensatz dazu sank die Anzahl der von der TSD zu betreuenden Personen ab 2017 kontinuierlich. Seit dem Jahr 2020 war sie annähernd konstant bis leicht rückläufig, auf einem Niveau von rd. 30 % des Flüchtlingshöhepunktes im Jahr 2016. Dies setzte sich auch im Jahr 2021 fort, zum 1.7.2021 waren 1.577 Personen in Grundversorgung. Damit einhergehend sank auch der Bedarf an Objekten zur Unterbringung der Personen in Grundversorgung, die TSD war seit 2017 vermehrt mit der Rückstellung von Unterkünften befasst.

6.2. Organisierte Unterkünfte der TSD

6.2.1. Rechtliche Aspekte

Ausgangslage Bis zur Gründung der TSD lag die Betreuung der Personen in Grundversorgung in der Zuständigkeit des Landes Tirol. Die TSD übernahm daher Verträge des Landes Tirol zur Anmietung von organisierten Unterkünften und schloss auch selbst Verträge ab.

Im Zeitraum 2017 bis 2020 standen der TSD in Summe 220 organisierte Unterkünfte zur Verfügung. Keine dieser Unterkünfte stand im Eigentum der TSD (mit Ausnahme der Traglufthallen). Die Grundlage für die Nutzung waren

- der Eintritt der TSD in bestehende Verträge des Landes Tirol,
- Verträge der TSD mit dem Land Tirol sowie
- Verträge der TSD mit anderen VermieterInnen (selbst abgeschlossene Verträge).

Eintritt in bestehende Verträge	Auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der TSD vom 23.1.2015 übernahm die TSD mit der Geschäftsaufnahme am 1.4.2015 die vom Land Tirol abgeschlossenen Verträge für 39 Immobilien und trat in die bestehenden Mietverträge als Nachmieterin ein. Damit gingen alle Vertragsinhalte wie Vertragsdauer, Kündigungsbestimmungen, Mietzins, Erhaltungs- und Immobilien-Rückstellungsverpflichtungen auf die TSD über. Auch den Aufwand für erforderliche Sanierungs- bzw. Adaptierungsmaßnahmen für die angemieteten Objekte hatte die TSD selbst zu tragen. Lediglich das Mietverhältnis für eine Unterkunft im Bezirk Innsbruck-Land ging auf Grund der mangelnden Einwilligung der VermieterIn nicht auf die TSD über. Das Land Tirol schloss daher mit der TSD eine Vereinbarung über den Betrieb ab.
Verträge mit dem Land Tirol	Darüber hinaus legte die Leistungsvereinbarung vom 23.1.2015 fest, dass – bei bereits für die Grundversorgung genutzten landeseigenen Gebäuden – Nutzungsvereinbarungen oder Mietverträge zwischen dem Land Tirol und der TSD abzuschließen waren. Im Zeitraum 2017 bis 2020 nutzte die TSD insgesamt 11 Unterkünfte des Landes Tirol für die Unterbringung von Personen in Grundversorgung.
Selbst abgeschlossene Verträge	Um den steigenden Bedarf an Unterkunfts-Plätzen zu decken, schloss die TSD – wie ebenfalls in der Leistungsvereinbarung vorgesehen – im eigenen Namen und auf eigene Rechnung weitere Mietverträge für Unterkünfte ab.
Rechtliche Einordnung	Für die Mietverträge der TSD kamen infolge der unterschiedlichen Mietobjekte und Vertragsgestaltungen auch unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Anwendung – insbesondere das Mietrechtsgesetz⁴¹ (im Vollenwendungsbereich oder Teilanwendungsbereich), das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz⁴² und das ABGB⁴³. Eine eindeutige rechtliche Einordnung der einzelnen Verträge (insbesondere durch eine Klarstellung im Vertrag) lag vielfach nicht vor. Der LRH stellte fest, dass die TSD und einzelne VermieterInnen – v.a. in Zusammenhang mit Sanierungsverpflichtungen der TSD sowie mit der Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses durch die TSD – kontroverse Ansichten vertraten. Die TSD beauftragte in diesem Zusammenhang mehrfach Rechtsgutachten bei Mietrechtsexperten und war auch mit Gerichtsverfahren befasst. Die TSD stellte dem LRH eine schriftliche Stellungnahme eines Mietrechtsexperten vom August 2021 zu den Mietverträgen der TSD (mit Schwerpunkt auf Vertragsverhältnisse von 3 Unterkünften) zur Verfügung.

⁴¹ Bundesgesetz vom 12.11.1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz – MRG), StF: BGBl. Nr. 520/1981, idgF.

⁴² Bundesgesetz vom 8.3.1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz – WGG), StF: BGBl. Nr. 139/1979 idgF.

⁴³ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB).

Der von der TSD beauftragte Experte kam zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Es sei rechtlich nicht eindeutig geklärt, ob es sich bei den Anmietungen der TSD um Geschäftsraummieten oder Wohnraummieten handle. Dies habe im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes Auswirkungen auf die Kündigungsmöglichkeiten (§ 29 Abs. 2 MRG).
- In einer Vielzahl von Mietverträgen wurde der Erhaltungsaufwand nahezu vollständig auf die TSD überwält. Hier stelle sich im Vollenwendungsbereich des MRG die Frage, ob die entsprechenden Klauseln im Mietvertrag sittenwidrig sind.
- Viele Verträge seien ohne entsprechendes Ausstiegsszenario für die TSD (bzw. zuvor Land Tirol) abgeschlossen worden.

Befristete
Verträge

Für einen Großteil der Unterkünfte bestanden befristete Verträge mit Laufzeiten von 3 Monaten bis 25 Jahren, nur für 11 Unterkünfte waren unbefristete Verträge abgeschlossen.

Vor allem für kleinere Unterkünfte vereinbarte die TSD im Rahmen des Standardvertrages eine Laufzeit von 3 Jahren. Für einige größere Unterkünfte waren Vertragslaufzeiten von 10 Jahren und mehr vereinbart. Ursache dafür waren idR Investitionskosten, die die VermieterInnen vor Inbetriebnahme der Unterkunft tätigten und die durch die Mietzahlungen über einen längeren Zeitraum abgedeckt werden sollten.

Beendigung
von Verträgen

Die Thematik der (vorzeitigen) Beendigung bestehender befristeter oder unbefristeter Mietverträge ergab sich aus dem Umstand, dass die TSD seit 2017 – infolge der rückläufigen Entwicklung bei der Anzahl an Personen in Grundversorgung – vor der Aufgabe stand, Unterkünfte zu reduzieren.

Bei befristeten Mietverträgen erfolgte die für die TSD aus rechtlicher Sicht unkomplizierteste Beendigung des Mietvertrages mit dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer.

Eine vorzeitige Beendigung durch die TSD, was vor allem bei Verträgen mit langer Laufzeit relevant war, konnte unter Einhaltung von Fristen, Terminen und formalen Voraussetzungen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Unbewohnbarkeit einer Wohnung) in Betracht kommen. Entscheidend waren die für den konkreten Vertrag anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allfällige vertragliche Regelungen der Kündigungsmodalitäten.

Darüber hinaus bestand jedenfalls die Möglichkeit der einvernehmlichen Auflösung eines Mietverhältnisses, wenn die TSD mit ihrem Vertragspartner eine Einigung erzielte.

Auf Grund der generellen Komplexität mietrechtlicher Bestimmungen waren die seitens der TSD geplanten Maßnahmen zur vorzeitigen Beendigung eines Mietverhältnisses häufig nicht umsetzbar.

Gaststätten-
verträge

Eine „Besonderheit“ stellten die fünf auf der Basis von Gaststättenverträgen genutzten Unterkünfte dar. Bei dieser Form der Unterbringung hatte die TSD nur Kosten im Ausmaß der tatsächlichen Nutzung zu vergüten. Das Entgelt betrug € 19,09 netto pro belegtem Platz und vollem Verpflegungstag. Mit diesem Betrag waren Beherbergung und Verpflegung sowie allfällige Heiz- und Betriebskosten abgedeckt. Diese Unterkünfte wurden im Laufe des Jahres 2017 geschlossen.

Vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung

Novelle zur
TBO 2015

Vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise 2015 sollten durch materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Vereinfachungen im Bau- und Raumordnungsrecht das Land Tirol und der Bund in die Lage versetzt werden, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Grundversorgung angemessen entsprechen zu können.

Mit der Novelle LGBl. Nr. 103/2015 zur Tiroler Bauordnung 2011 wurden daher durch den neu geschaffenen § 46a (nunmehr im § 54 der Tiroler Bauordnung 2022) Sonderregelungen für Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung geschaffen.

Wesentliche
Inhalte der
Regelung

Nach dieser Bestimmung bedurften die folgenden Bauvorhaben, wenn sie einem nur vorübergehenden, höchstens fünfjährigen Bedarf dienen sollten und überdies die Anzahl der darin jeweils unterzubringenden Personen höchstens 2 v.H. der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung betrug, weder einer Baubewilligungspflicht noch einer Bauanzeigepflicht nach dem 5. Abschnitt der Tiroler Bauordnung 2011, sondern nur einer Bauanzeige:

- der Neubau von Gebäuden für Betreuungseinrichtungen in Leichtbauweise, wie Container und sonstige Fertigteilbauten,
- der Zu- und Umbau von Gebäuden und die sonstige Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Betreuungseinrichtungen sowie
- die Verwendung von bisher anderweitig verwendeten Gebäuden oder Gebäudeteilen zur Unterbringung von Fremden im Rahmen einer Betreuungseinrichtung.

Die Bauanzeige war nur zulässig, wenn sie vom Träger der betreffenden Betreuungseinrichtung eingebracht wurde. Sie war schriftlich einschließlich der im Gesetz näher beschriebenen Planunterlagen sowie unter Angabe der Zeitdauer, für die das angezeigte Bauvorhaben bestehen sollte, einzubringen. Wurde die Ausführung des Bauvorhabens innerhalb von vier Wochen nicht untersagt oder stimmte die Behörde seiner Ausführung mit Auflagen oder sonst ausdrücklich zu, so durfte das Bauvorhaben ausgeführt und für die in der Bauanzeige angegebene Zeitdauer im Rahmen einer Betreuungseinrichtung verwendet werden.

Die Berechtigung auf Grund der Bauanzeige konnte auf Grund einer neuerlichen Bauanzeige einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die betreffende Betreuungseinrichtung weiterhin benötigt wurde. Diese Bauanzeige war vor dem Ablauf der auf Grund der ursprünglichen Bauanzeige bestehenden Berechtigung einzubringen.

Die Erleichterungen in materiell-rechtlicher Hinsicht lagen insbesondere darin, dass diese Bauvorhaben weder dem Flächenwidmungsplan noch allfälligen bestehenden Bebauungsplänen unterlagen. Zudem gelangten Vorschriften über Abstände, Bauhöhen, u.a. nicht zur Anwendung. Einschränkungen ergaben sich aus bautechnischen Erfordernissen, vor allem in Zusammenhang mit dem Brandschutz.

Novelle zur
TBO 2022

Im Jahr 2022 entstand durch die Kriegssituation in der Ukraine wiederum die Notwendigkeit, rasch ausreichende Unterkünfte bereitzustellen. Dieser Bedarf konnte neben der Schaffung neuer Plätze vor allem durch die längere Nutzung bereits bestehender Betreuungseinrichtungen abgedeckt werden.

Die Anwendbarkeit der im Jahr 2015 geschaffenen Sonderregelung war auf eine fünfjährige Frist mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um zwei Jahre beschränkt. Daher liefen die Berechtigungen für etliche Einrichtungen bereits in den Jahren 2022 und 2023 aus.

Es sollte daher eine weitere, ebenfalls zeitlich beschränkte Verlängerungsmöglichkeit sowie eine Ausdehnung auf den Personenkreis der Vertriebenen im Sinne des § 62 Asylgesetz 2005⁴⁴ geschaffen werden.

Die Novelle LGBI. Nr. 34/2022 zur Tiroler Bauordnung 2018 legte daher fest, dass eine weitere Verlängerung der Berechtigung nach § 54 auf Grund einer nochmaligen Bauanzeige um höchstens weitere zwei Jahre zulässig war, wenn die betreffende Betreuungseinrichtung zur kurzfristigen Unterbringung von Transitflüchtlingen der zur Unterbringung von Vertriebenen benötigt oder weiter benötigt wurde. Diese Bestimmung trat im März 2022 in Kraft.

Diskrepanz
zwischen befristeter
Bewilligung
und Vertragslaufzeit

Die TSD betrieb mehrere Unterkünfte, auf die die angeführten Sonderregelungen der TBO Anwendung fanden. Beim Projekt in der Graßmayrstraße in Innsbruck war eine Vertragslaufzeit (mit einem Kündigungsverzicht für die TSD) vereinbart, die deutlich länger war als die Dauer der befristeten baurechtlichen Bewilligung entsprechend den dargelegten Sonderregelungen.

Bezüglich dieser Diskrepanz vertrat die TSD die Auffassung, dass es faktisch bzw. rechtlich unmöglich sei, die betreffenden Einrichtungen weiterhin als Flüchtlingsunterkünfte zu nutzen. Infolge des Erlöschens der Benützungsbewilligung wäre es der Vermieterin unmöglich, ihre Verpflichtung aus dem Bestandsvertrag zu erfüllen, was nach Ansicht der TSD zu einer Vertragsauflösung führen müsse, sofern keine weitere Widmung erfolge oder die Vermieterin kein gleichwertiges Objekt zu denselben Vertragsbedingungen anbieten könne.

⁴⁴ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (AsylG 2005), StF: BGBl. I Nr. 100/2005.

6.2.2. Datengrundlagen

Fehlende Gesamtübersicht	Im Rahmen der Ermittlungen zu den Unterkünften der TSD stellte der LRH fest, dass die TSD zum Themenkomplex • Unterkünfte und Kapazitäten (Anzahl von Plätzen), • Belegung der Unterkünfte sowie • Leerstand keine – im Zeitablauf zusammenhängende – Gesamtübersicht vorlegen konnte. Die diversen Unterlagen waren unvollständig, häufig waren lediglich Auflistungen zu einzelnen Aspekten und einzelnen Zeitpunkten vorhanden. Zum Teil ergaben sich daraus widersprüchliche Daten.
Datenauf- bereitung durch LRH	Der LRH erstellte daher auf der Grundlage der von der TSD sowie der Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellten Unterlagen eine tabellarische Übersicht zu den im überprüften Zeitraum 220 Unterkünften der TSD mit Informationen über Quartiersart, VermieterIn, Vertragslaufzeit (einschließlich allfälliger Nachträge und vorzeitiger Vertragsauflösungen), Höhe des Entgelts sowie Kapazität und Belegung der Unterkunft. Die wesentlichen Informationsquellen für den LRH waren dabei: • Vertragsunterlagen, • das Betreuungsinformationssystem-Grundversorgung (BIS-GVS), • Excel-Objektlisten sowie • die Verwaltungssoftware ICM für das Belegungsmanagement.
Vertrags- unterlagen	Der LRH nahm Einsicht in die – teilweise unvollständigen – Vertragsunterlagen der TSD mit den einzelnen UnterkunftsgeberInnen und führte ergänzend dazu Abgleiche mit den Zahlungen (v.a. Mietzahlungen) der TSD durch.
Abgleich mit Zahlungen	Beim Abgleich der Vertragsunterlagen mit den Zahlungen der TSD an die VermieterInnen stellte der LRH für den Zeitraum 2017 bis 2020 in 69 Fällen (und somit bei rd. 30 % der Unterkünfte) eine Abweichung zwischen dem Vertragsende lt. Vertragsunterlagen und den geleisteten Zahlungen (Miete, Betriebskosten) fest. In 28 Fällen stellte die TSD die Zahlungen vor dem Ende lt. Vertragsunterlagen ein, ohne dass dazu eine Dokumentation (Kündigungsschreiben, Schreiben zur einvernehmlichen Vertragsauflösung, Immobilien-Rückstellungsprotokolle) vorhanden war. Der LRH ging daher von einer vorzeitigen Vertragsauflösung zum Monat der letzten (Miet-)Zahlung aus.

In 41 Fällen erstreckten sich Zahlungen über das Ende des Mietverhältnisses lt. Vertragsunterlagen. Ein beidseitig (von der TSD und der VermieterIn) unterfertigter Nachtrag über eine Vertragsverlängerung lag nicht vor. Für 14 dieser Fälle konnte der LRH lediglich anhand von weiteren Unterlagen (u.a. Email-Verkehr, Immobilien-Rückstellungsprotokolle) davon ausgehen, dass dennoch eine Vertragsverlängerung vorlag. In 27 Fällen konnte die TSD keine weiteren Unterlagen zur Bestätigung einer allfällig erfolgten Vertragsverlängerung vorlegen.

Empfehlung an die TSD	Der LRH empfahl, aus Gründen der Rechtssicherheit sowie Nachvollziehbarkeit, Verträge und Vertragsänderungen ausschließlich in schriftlicher Form abzuschließen.
Uneinheitliche Zählweise	Der LRH stellte weiter fest, dass die TSD die Anzahl an Unterkünften nicht einheitlich erfasste. Die Datenverwaltungs-Systeme – BIS-GVS und Excel-Objektlisten – enthielten teilweise voneinander abweichende Werte für die Anzahl an Unterkünften. So wurde z.B. die Unterkunft Trientlgasse 2 in der Excel-Objektliste als ein Objekt geführt, im BIS-GVS als sechs Objekte (getrennt nach Häusern und Versorgungsart). Demgegenüber wurde die Unterkunft Graßmayrstraße 23a in der Excel-Objektliste als zwei Objekte geführt (getrennt nach Haus 1 und Haus 2), im BIS-GVS hingegen zusammengefasst als ein Objekt. Der LRH erfasste in seiner Darstellung bei derartigen Abweichungen die Unterkünfte jeweils als eine Unterkunft (z.B. Trientlgasse 1 und Graßmayrstraße 23a zusammengefasst als je eine Unterkunft).
Kapazität	Auch bei der Ermittlung der Kapazität je Unterkunft stellte der LRH fest, dass die TSD für einige Unterkünfte in diversen Unterlagen unterschiedliche Kapazitäten auswies. Der LRH übernahm in der von ihm erstellten Gesamtübersicht die Kapazität der Unterkünfte aus der Festlegung im (Miet-)vertrag (die allerdings nur vereinzelt angeführt war) oder die Kapazität bei Vollausslastung, wie sie sich aus den verfügbaren Informationen zur Belegung der Unterkünfte ergab.
Größenkategorien	An der Kapazität der Unterkünfte orientierte sich auch deren Einteilung nach Größenkategorien. Der Begriff „Großunterkünfte“ fand in diversen Unterlagen zur TSD Verwendung, war aber nicht eindeutig definiert. So enthielten die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Tirol und der TSD ab 1.4.2016 spezielle Regelungen für einen durchgängigen Sicherheitsdienst bei „organisierten (Groß-)Unterkünften mit einer Kapazität ab 150 Plätzen“. Die EntschlieÙung 155/16 des Landtages vom 11.5.2016 sah eine sukzessive Auflösung von „Großunterkünften mit mehr als 100 Plätzen“ vor.

Der LRH orientierte sich bei seiner Einteilung der Unterkünfte nach Größenkategorien an dieser EntschlieÙung des Landtages und wies Unterkünfte ab einer Größe von 99 als „Großunterkünfte“ aus. Weiter unterschied der LRH zwischen kleinen und mittleren Unterkünften:

- Kleine Unterkünfte: Kapazität ≤ 10 ,
- Mittlere Unterkünfte: $10 < \text{Kapazität} < 99$ sowie
- Großunterkünfte: Kapazität ≥ 99 .

Betreuungssysteme

In der TSD waren zwei Informationssysteme zur Erfassung der untergebrachten Personen in Verwendung.

Auf Basis der seit Mitte 2017 zur Verfügung stehenden Verwaltungssoftware ICM, einer speziellen Software-Lösung der TSD zur Abwicklung des Belegungsmanagements, erfolgte die Zuweisung der Personen in Grundversorgung zu den einzelnen Unterkünften und auf untergeordneter Ebene zu den einzelnen Plätzen (Betten). Die Software beinhaltete u.a. Informationen über die in den Unterkünften der TSD vorhandenen Plätze und den Stand der Belegung.

Zur Leistungsverrechnung mit dem Bund griff die TSD auf eine andere Software-Lösung, das BIS-GVS, zurück. Dabei handelte es sich um ein vom BMI geführtes Datenbanksystem zur Speicherung betreuungsrelevanter Daten von Personen in Grundversorgung.

Der LRH griff zur Analyse der Belegungszahlen auf die Daten im BIS-GVS zurück, da dieses System einen Datenabruf für jeden Tag im Betrachtungszeitraum (historische Datenabfrage, Verlaufsdocumentation) ermöglichte. Der LRH zog für seine Analysen die jeweils für den Monatsersten je Unterkunft ausgegebenen Daten heran (unterkunftsweise Auswertung), sodass er die zeitliche Entwicklung der Belegung je (organisierter) Unterkunft darstellen konnte. Diese Information war in der TSD nicht abrufbar.

Doppelmeldungen

Die Angaben des LRH zur Anzahl von Personen in Grundversorgung enthielten auch sogenannte „Doppelmeldungen“. Diese resultierten daraus, dass fallweise Personen bei einem Unterkunfts-Wechsel kurzzeitig in der alten und in der neuen Unterkunft und somit doppelt gemeldet waren. Der LRH konnte die um Doppelmeldungen bereinigte Anzahl von Personen allerdings nur auf der Ebene der Gesamtsumme ermitteln, nicht jedoch für detailliertere Auswertungen zur Anzahl von Personen in einzelnen Unterkünften.

Die tatsächliche Anzahl an Personen in Grundversorgung war somit im Durchschnitt um ca. 20 geringer als in den Tabellen des LRH.

Rechnerischer Leerstand

Der LRH ermittelte die Differenz zwischen der vorhandenen Kapazität und der Belegung durch Personen in Grundversorgung. Daraus ergab sich der „rechnerische“ Leerstand für die einzelnen Unterkünfte. Dieser zeigte die Anzahl an Plätzen, für die Aufwendungen (idR Mieten und Nebenkosten) anfielen, die nicht im Wege der Abrechnung der Grundversorgung mit dem Bund geltend gemacht werden konnten.

Belegbare Plätze Dieser „rechnerische“ Leerstand bedeutete nicht, dass die freien Plätze zur Gänze durch weitere Personen belegt werden konnten, insbesondere nicht im Sinne einer kurzfristigen Verfügbarkeit.

Die TSD verwendete in diesem Zusammenhang den Begriff „belegbare“ Plätze/Betten sowie „inaktive“ Plätze/Betten. Eine konkrete Beschreibung dafür lag nicht vor. Laut Aussagen der Geschäftsführung der TSD im Finanzausschuss im März 2021 gab es innerhalb der TSD „unterschiedliche Sichtweisen über die Anzahl an belegbaren Betten“. Die TSD begann daher im Jahr 2021 mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der Unterkünfte mit einem aktuell aufrechten Mietverhältnis, in dem auch die Aspekte zur Belegbarkeit abgebildet werden sollten.

**Gegen-
überstellung:
rechnerischer
Leerstand –
belegbare Plätze**

Der LRH stellte folgende Ursachen für die Abweichungen zwischen dem rechnerischen Leerstand und der Anzahl an belegbaren Plätzen fest:

- die Anforderungen an die Qualität der Unterkünfte,
- die aktuelle Belegung in Hinblick auf bestehende Familienstrukturen,
- den Sanierungs-/Renovierungsbedarf von Unterkünften sowie
- kurzfristige Leerstände zwischen einem Wechsel in der Belegung.

Zur „Qualität“ der Unterkünfte legte das TGVG fest, dass die Unterbringung in „geeigneten Unterkünften unter Berücksichtigung der Menschenwürde, der Familieneinheit sowie geschlechts- und altersspezifischer Aspekte“ zu erfolgen hatte.

Organisierte Unterkünfte, in denen Minderjährige untergebracht waren, sollten über eine altersgerechte Ausstattung, insbesondere entsprechende Spiel- und Erholungsmöglichkeiten verfügen und zumindest im Nahebereich dieser Unterkünfte sollten entsprechende Spiel- und Erholungsmöglichkeiten im Freien zur Verfügung stehen.

Für das Belegungsmanagement der TSD bedeutete die Berücksichtigung der Familieneinheit u.a., dass eine alleinstehende (familienfremde) Person nicht zusammen mit einer Familie im gleichen Zimmer oder der gleichen Wohnung untergebracht wurde.

Darüber hinaus bestanden Anforderungen an das Ausmaß an Mindestfläche, das für untergebrachte Personen zur Verfügung stehen sollte. Gemäß LandesflüchtlingsreferentInnenkonferenz aus dem Jahr 2014 war bei der Zimmerbelegung für eine Person eine Fläche von mindestens 8 m² und für jede weitere Person eine Fläche von mindestens 4 m² vorgesehen.

6.2.3. Entwicklung von Kapazität, Belegung und Leerstand im Überblick

**Ausgangslage
2017**

Der LRH ermittelte – aufbauend auf seiner Datenbasis – einen Überblick über die nach Größenkategorien gegliederten Unterkünfte der TSD zum Stichtag 1.1.2017.

Die Übersichten für die folgenden Jahre finden sich im Anhang des vorliegenden Berichts.

Tab. 33: Einteilung der Unterkünfte nach Bezirk und Größe zum Stichtag 1.1.2017 (Darstellung: LRH)

Stichtag 1.1.2017								
Bezirk	Unterkunft Klein		Unterkunft Mittel		Unterkunft Groß		Gesamt	
	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität
Imst	10	75	14	463	0	0	24	538
Innsbruck	8	52	9	321	8	1.354	25	1.727
Innsbr.-Land	16	103	18	753	1	256	35	1.112
Kitzbühel	6	40	12	279	0	0	18	319
Kufstein	9	65	26	863	0	0	35	928
Landeck	7	45	10	250	0	0	17	295
Lienz	4	31	6	134	1	140	11	305
Reutte	13	82	11	296	0	0	24	378
Schwaz	11	76	12	285	2	220	25	581
Summe	84	569	118	3.644	12	1.970	214	6.183

Anzahl Unter- künfte und Kapazität 1.1.2017	Zu Beginn des Jahres 2017 standen 214 Unterkünfte mit einer Kapazität von insgesamt 6.183 Plätzen zur Verfügung. Die Unterkünfte verteilten sich auf alle neun Bezirke von Tirol. Rund 28 % der insgesamt in Tirol vorhandenen Kapazität befand sich in der Stadt Innsbruck. In Bezug auf die Größenverteilung fielen rd. 55 % der Unterkünfte in die Größenkategorie Mittel, rd. 40 % in die Größenkategorie Klein und rd. 5 % in die Größenkategorie Groß. In den 12 Großunterkünften befanden sich rd. 32 % der insgesamt vorhandenen Plätze.
Belegung 1.1.2017	Zum Stichtag 1.1.2017 waren rd. 5.000 Personen in diesen Unterkünften untergebracht, sodass sich ein rechnerischer Leerstand von 1.203 Plätzen und somit rd. 20 % der vorhandenen Kapazitäten errechnete.

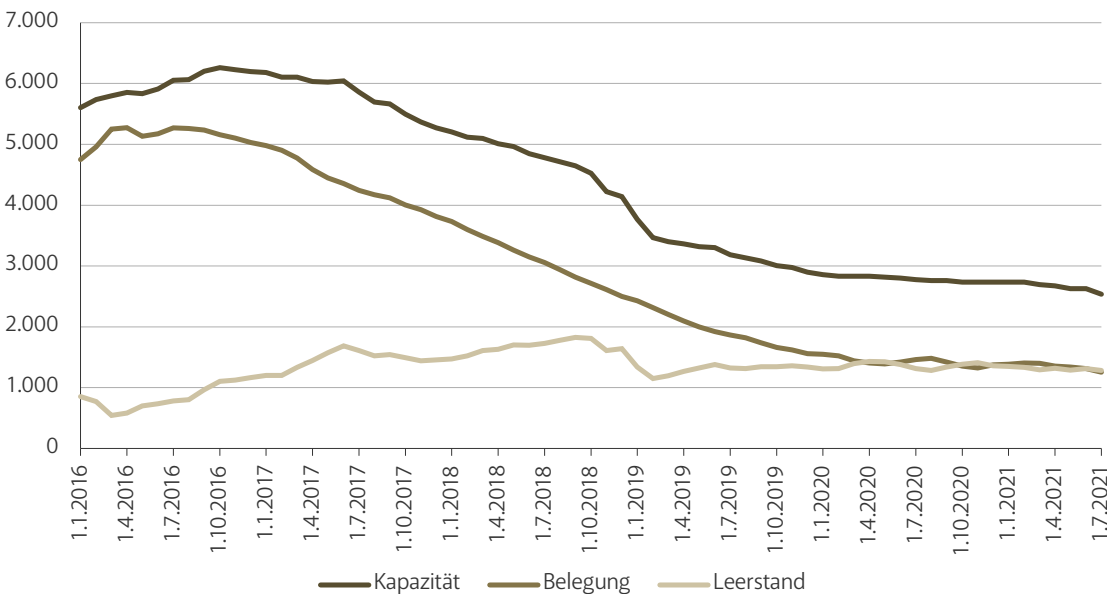
Tab. 34: Anzahl, Kapazität, Belegung und rechnerischer Leerstand der Unterkünfte zum Stichtag 1.1.2017 (Darstellung: LRH)

Stichtag 1.1.2017					
Größenkategorie	Anzahl	Kapazität	Belegung	Rechn. Leerstand	Rechn. Leerstand in %
Unterkünfte Klein	84	569	480	89	16 %
Unterkünfte Mittel	118	3.644	3.135	509	14 %
Unterkünfte Groß	12	1.970	1.365	605	31 %
Summe	214	6.183	4.980	1.203	19 %

Wie die Tabelle zeigt, betrafen rd. 50 % der gesamten freien Kapazitäten die Großunterkünfte. Die Großunterkünfte waren zu rd. 70 % belegt, auch die Unterkünfte der Größenkategorien Klein und Mittel waren tendenziell nicht voll belegt. Die höchste Auslastung war in den Unterkünften der Größenkategorie Mittel gegeben.

Weitere Entwicklung Die weitere Entwicklung war von der ab Mitte des Jahres 2016 rückläufigen Zahl an Personen in Grundversorgung geprägt.

Diagr. 6: Zeitlicher Verlauf von Kapazität und Belegung sowie des daraus resultierenden rechnerischen Leerstands (Darstellung: LRH)



Entwicklung Kapazität, Belegung und rechnerischer Leerstand Das Diagramm zeigt, dass die Kapazität ab Mitte 2016 bis Herbst 2016 noch weiter zunahm und Ende des Jahres 2016 ihren Höhepunkt erreichte. Sie nahm dann leicht ab, erst ab Mitte 2017 erfolgte ein deutlicher Abbau der Kapazitäten. Die Belegung nahm ab Mitte 2016 leicht und von Anfang 2017 bis Anfang 2020 stärker ab. Danach blieb die Belegung bis Mitte 2021 auf einem annähernd konstanten Niveau bei rd. 1.400 Personen.

Der höchste rechnerische Leerstand ergab sich in der zweiten Jahreshälfte 2018 mit rd. 1.800 freien Plätzen. Erst danach konnte der rechnerische Leerstand deutlich verringert werden und betrug ab Mitte 2019 relativ konstant rd. 1.300 bis 1.400 Plätze.

Entwicklung anteiliger rechnerischer Leerstand Die Kapazität reduzierte sich im Zeitraum 1.1.2017 bis 1.1.2021 um rd. 3.500 Plätze auf weniger als die Hälfte. Da die Anzahl der Personen in Grundversorgung in organisierten Unterkünften im selben Zeitraum um rd. 3.600 Personen zurückging, änderte sich der rechnerische Leerstand im betrachteten Zeitraum nur geringfügig. Der Anteil des rechnerischen Leerstands an den vorhandenen Kapazitäten erhöhte sich somit von rd. 20 % am 1.1.2017 auf fast 50 % am 1.1.2021.

Maßnahmen zur Reduktion des Leerstandes	Das Problem des „Leerstandes“ in den Jahren 2017 bis 2021 war ein zentrales Thema der TSD (auch in etlichen Sitzungen des Aufsichtsrates) und ebenso Gegenstand politischer Entscheidungen. Dabei lag der Schwerpunkt auf der Reduktion der Kapazitäten sowie den Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Kapazitäten durch einen erweiterten Personenkreis.
Landtagsentschließung	Bereits im Jahr 2016 thematisierte der Landtag in seiner Entschließung 155/16 vom 11.5.2016 die Unterbringung in „Großunterkünften“ und forderte die Landesregierung auf, „unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen vorhandene Großquartiere für die Unterkunft von Asylwerbern nach Möglichkeit sukzessive aufzulösen bzw. die Anzahl der dort untergebrachten Personen anzupassen, um damit in Summe eine Unterbringung in festen Gebäuden und kleineren Einheiten weitgehend zu ermöglichen. Die Aufteilung soll nach Möglichkeit solidarisch auf alle Gemeinden Tirols stattfinden.“
Regierungsbeschlüsse	In der Folge bekannte sich die Landesregierung in ihren Beschlüssen vom 20.6.2017 und 15.8.2018 zu dieser Entschließung des Landtages. Die genannten Regierungsbeschlüsse enthielten darüber hinaus folgende Festlegungen zur Auflassung von Flüchtlingsunterkünften:
Regierungsbeschluss 20.6.2017	Der Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 20.6.2017 über die „Neuausrichtung der TSD auf Grund der sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen“ legte fest: „Die Tiroler Soziale Dienste GmbH reduziert die Anzahl der Flüchtlingsunterkünfte auf Basis eines vorliegenden Schließungskonzeptes. Die Auflassung von Unterkünften, auch solcher, bei denen der Mietvertrag zeitlich endet, hat nach einer vorgegebenen Checkliste zu erfolgen. Darin sind die aufzulassenden Unterkünfte umfassend (nach Standort, VermieterIn, Mietdauer, Kosten, Auflassungskosten, Belegungsstand gegliedert nach Personen, Qualität der Einrichtung, Akzeptanz der Einrichtung, etc.) zu beschreiben. Mit diesen, von der Tiroler Soziale Dienste GmbH erarbeiteten Grundlagen sind in weiterer Folge bezirksweise unter Federführung der Bezirkshauptleute ‚runde Tische‘ mit allen Systempartnern, (den betroffenen Gemeinden, Schulen, Polizei, Ehrenamtlichen, mit Integrationsmaßnahmen betrauten Personen und Einrichtungen etc.) mit der Zielsetzung durchzuführen, die Schließungsvorschläge einer kritischen, gesamthaft strategischen Bewertung zu unterziehen und eine entsprechende Kommunikation vorzubereiten und festzulegen.“
Regierungsbeschluss 15.8.2018	Der Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 15.8.2018 über die „Anpassung der Tiroler Soziale Dienste GmbH auf Grund der weiterhin sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen“ wiederholte wortgleich die Festlegung zur Reduktion der Anzahl an Flüchtlingsunterkünften auf Basis eines „vorliegenden Schließungskonzeptes“. Weiters definierte dieser Regierungsbeschluss die „Kommunikation“ als wichtigen Bestandteil des Schließungskonzeptes und führte dazu aus, dass neben den VermieterInnen auch BetreuerInnen, Ehrenamtliche und Systempartner (Schule, Kindergarten, NGOs) zeitnah und umfassend zu informieren seien.

Die Bezugsbetreuung sollte mit den AsylwerberInnen eine Perspektivenabklärung machen und es sollte sichergestellt sein, wie Deutschkurs, Kindergarten und Schule sowie Freundschaften zu Ehrenamtlichen fortgesetzt werden könnten.

Beschlüsse der Generalversammlung Die Generalversammlung beauftragte die TSD mit der Umsetzung dieser beiden Regierungsbeschlüsse: Die Beauftragung zum Regierungsbeschluss vom 20.6.2017 erfolgte durch den Gesellschafterbeschluss vom 28.6.2017 und zum Regierungsbeschluss vom 15.8.2018 durch den Gesellschafterbeschluss vom 16.8.2018. Anschließend behandelte der Aufsichtsrat die Gesellschafterbeschlüsse in seinen Sitzungen (17. Sitzung am 4.7.2017 und 23. Sitzung am 31.10.2018).

Kritik – fehlendes Schließungskonzept Die angeführten Regierungsbeschlüsse enthielten keine quantitativen Vorgaben zum Umfang der Schließungen, sondern verwiesen auf ein „Konzept“. Aus der Formulierung im Regierungsbeschluss ging nicht eindeutig hervor, ob es sich dabei um ein bereits vorhandenes oder ein geplantes Konzept handelte, das die TSD erst erstellen sollte.

Der Aufsichtsrat beauftragte in der 31. Sitzung am 16.7.2019 erneut die Geschäftsführung mit der Erstellung eines „Gesamtkonzepts für Schließungen.“

Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD kein Schließungskonzept unter Berücksichtigung der im Regierungsbeschluss angeführten Parameter erstellte.

Stellungnahme der TSD *Vorausschauend: Bei zukünftigen Schließungen von Grundversorgungseinrichtungen wird die ISO zertifizierte Objekt-Bewertungsmatrix der TSD herangezogen. Diese beinhaltet sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien, um Entscheidungen zur Schließung nachvollziehbar zu machen und entsprechende Dokumentation zukünftig gewährleisten zu können.*

Planungen der TSD Dem LRH standen Informationen über allfällige Planungen der TSD zur Schließung von Unterkünften aus Protokollen und Unterlagen der Aufsichtsratssitzungen zur Verfügung. Diese umfassten:

- das Prognose- und Strategiepapier der TSD für das Geschäftsjahr 2017 (präsentiert in der Sitzung des Aufsichtsrates am 4.7.2017) mit einer Liste der vom 2. bis zum 4. Quartal 2017 zur Schließung vorgesehenen 35 Unterkünften (Reduktion von 732 Plätzen),
- den Generalversammlungs-Beschluss vom 16.2.2018 (präsentiert in der Sitzung des Aufsichtsrates am 7.3.2018) mit einer Liste der im Jahr 2018 zur Schließung vorgesehenen 74 Unterkünften (Reduktion von 1.571 Plätzen); mit diesem Beschluss erteilte die Generalversammlung der Geschäftsführung die Zustimmung zu diesen Schließungen,
- den Bericht der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat am 31.10.2018 mit einer Liste der im Geschäftsjahr 2019 vorgesehenen Schließungen von 33 Unterkünften (Reduktion von 506 Plätzen) sowie

- das Budget für die Jahre 2020 und 2021 (präsentiert in der Sitzung des Aufsichtsrates am 11.12.2019) mit einer Liste der im Jahr 2020 zur Schließung vorgesehenen 8 Unterkünfte (Reduktion von 168 Plätzen).

Diese Listen enthielten jeweils nur die Bezeichnung der Unterkunft und das geplante Ende des Mietverhältnisses. Eine Darlegung der Parameter, die die Landesregierung als Bestandteil eines Konzepts formuliert hatte (insbesondere Kosten usw.) fehlte.

Darüber hinaus befasste sich der Aufsichtsrat immer wieder mit diversen Einzelfällen.

Maßnahmen der TSD

Der LRH stellte fest, dass die tatsächlich erfolgten Schließungen von den oben angeführten Planunterlagen abwichen:

- geplante Schließungen erfolgten erst zu einem späteren Zeitpunkt als vorgesehen,
- Verträge für Unterkünfte, die zur Schließung vorgesehen waren, wurden (zum Teil jahrelang) verlängert,
- die vorgesehene vorzeitige Vertragsauflösung konnte nicht realisiert werden, die Unterkunft wurde bis Vertragsende genutzt,
- es wurden auch Unterkünfte geschlossen, die nicht in den Planunterlagen enthalten waren.

Über diese Abweichungen von den Planunterlagen erfolgte keine Information an den Aufsichtsrat.

Ergebnis

Für den Zeitraum 2017 bis 2020 waren in den angeführten Unterlagen 150 Schließungen von Unterkünften vorgesehen. Davon setzte die TSD 125 Schließungen entsprechend dieser Planung um, wobei der LRH eine nur wenige Monate vom geplanten Datum abweichende Schließung (mit Ende im gleichen Jahr wie im Plan vorgesehen) als planmäßig wertete. Die übrigen Unterkünfte wurden länger als geplant betrieben. Darüber hinaus schloss die TSD 49 Unterkünfte, die nicht in den Planunterlagen enthalten waren (12 davon im 1. Quartal 2017, in den Planunterlagen war dieser Zeitraum nicht abgebildet).

In Summe reduzierte die TSD im Zeitraum 2017 bis 2020 die Anzahl der Unterkünfte um 174, was mit einer Reduktion um 3.620 Plätze verbunden war. Die meisten Unterkünfte wurden in den Jahren 2017 und 2018 geschlossen.

Zusätzliche Unterkünfte 2017

Im Laufe des Jahres 2017 wurden 6 Unterkünfte mit einer Kapazität von 173 Plätzen neu in Betrieb genommen (zusätzlich wurde eine Unterkunft mit einer Kapazität von 10 Plätzen am 1.1.2017 eröffnet, diese ist unten stehend beim Stichtag 1.1.2017 bereits enthalten). Unter Berücksichtigung der Neueröffnungen und Schließungen ergab sich damit im Zeitraum 2017 bis 2020 in Summe ein Rückgang von 168 Unterkünften, dies entsprach 3.447 Plätzen.

Tab. 35: Entwicklung von Anzahl, Kapazität und Belegung der Unterkünfte, Stichtagsbetrachtung (Darstellung: LRH)

Entwicklung Anzahl, Kapazität und Belegung der Unterkünfte im Zeitablauf	Anzahl Unterkünfte	Kapazität	Belegung
Stichtag 1.1.2017	214	6.183	4.980
Neu bis 1.1.2018	+6	+173	
Geschlossen bis 1.1.2018	-52	-1.152	-1.250
Stichtag 1.1.2018	168	5.204	3.730
Geschlossen bis 1.1.2019	-71	-1.419	-1.301
Stichtag 1.1.2019	97	3.785	2.429
Geschlossen bis 1.1.2020	-43	-930	-881
Stichtag 1.1.2020	54	2.855	1.548
Geschlossen bis 1.1.2021	-8	-119	-163
Stichtag 1.1.2021	46	2.736	1.385
Summe Rückgang 1.1.2017 – 1.1.2021	168	3.447	3.595

- Kapazität und Belegung im Vergleich

Der Vergleich zwischen der Reduktion der vorhandenen Kapazitäten und dem Rückgang der Belegung mit Personen in der Grundversorgung zeigt, dass noch im Jahr 2017 der Belegungsrückgang deutlich höher war als die Reduktion der Kapazitäten der Unterkünfte. Erst danach erfolgte eine Änderung dieser Entwicklung.
- Situation 1.1.2021

Der folgende Überblick zeigt die nach Bezirken und Größenkategorien gegliederten Unterkünfte der TSD zum Stichtag 1.1.2021.

Tab. 36: Einteilung der Unterkünfte nach Bezirk und Größe zum Stichtag 1.1.2021 (Darstellung: LRH)

Stichtag 1.1.2021								
Bezirk	Unterkunft Klein		Unterkunft Mittel		Unterkunft Groß		Gesamt	
	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität
Imst	0	0	5	219	0	0	5	219
Innsbruck	0	0	4	164	5	904	9	1.068
Innsbr.-Land	0	0	12	590	0	0	12	590
Kitzbühel	0	0	0	0	0	0	0	0
Kufstein	0	0	8	360	0	0	8	360
Landeck	0	0	1	12	0	0	1	12
Lienz	0	0	2	85	1	140	3	225
Reutte	0	0	5	176	0	0	5	176
Schwaz	0	0	3	86	0	0	3	86
Summe	0	0	40	1.692	6	1.044	46	2.736

Anzahl Unterkünfte und Kapazität 1.1.2021	Im Zeitraum 2017 bis 2020 wurden alle Unterkünfte der Größenkategorie Klein aufgelöst, die beiden letzten Unterkünften schlossen am 31.7.2020. Bei diesen Unterkünften handelte es sich im Wesentlichen um (einzeln angemietete) Wohnungen (70 Unterkünfte) sowie Einfamilienhäuser (8 Unterkünfte) und Widume/Pfarrwohnungen (7 Unterkünfte). Da die Verträge idR mit einer kurzen Laufzeit (bis zu drei Jahre) abgeschlossen waren, endeten die meisten Vertragsverhältnisse durch Zeitablauf in den Jahren 2017 bis 2019. Von den Unterkünften der Größenkategorie Mittel reduzierte sich die Anzahl an Unterkünften in den Jahren 2017 bis 2020 um 78 (rd. 66 %) und damit einhergehend die Kapazität um 1.952 Plätze (rd. 54 %). Zum Stichtag 1.1.2021 gab es im Bezirk Kitzbühel keine organisierte Unterkunft für die Unterbringung der Personen in Grundversorgung mehr, die letzte Einrichtung schloss am 31.10.2019. Im Bezirk Landeck verblieb am 1.1.2021 noch eine Unterkunft, sie schloss am 30.6.2021.
Belegung zum 1.1.2021	Zum Stichtag 1.1.2021 waren rd. 1.400 Personen in den organisierten Unterkünften untergebracht.

Tab. 37: Anzahl, Kapazität, Belegung und rechnerischer Leerstand der Unterkünfte (Darstellung: LRH)

Stichtag 1.1.2021					
Größenkategorie	Anzahl	Kapazität	Belegung	Rechn. Leerstand	Rechn. Leer- stand in %
Unterkünfte Klein	0	0	0	0	n.a.
Unterkünfte Mittel	40	1.692	900	792	47 %
Unterkünfte Groß	6	1.044	485	559	54 %
Summe	46	2.736	1.385	1.351	49 %

Rechnerischer Leerstand 1.1.2021	Der rechnerische Leerstand belief sich auf rd. 1.350 Plätze und hatte sich somit gegenüber dem 1.1.2017 um rd. 150 Plätze erhöht. Die Großunterkünfte waren zu rd. 46 % belegt und damit weniger ausgelastet als die mittleren Unterkünfte.
--	--

6.2.4. Umsetzungsmaßnahmen der TSD zur Reduktion der Unterkünfte

Prüfungsansatz	Auf Grund der in den Jahren 2018 bis 2020 konstant hohen Leerstandszahlen befasste sich der LRH mit der Frage, inwieweit die TSD die Möglichkeiten zur Reduktion der vorhandenen Kapazitäten ausschöpfte. Der LRH berücksichtigte dabei die Ist-Situation in der TSD (Ausmaß des Leerstands) sowie die prognostizierte Entwicklung der Anzahl an Personen in Grundversorgung.
Prognosezahlen	Ein wesentlicher Parameter für Entscheidungen über Aufbau oder Reduktion von Unterkünften war neben der jeweiligen Ist-Situation die prognostizierte Entwicklung der Anzahl an Personen in Grundversorgung. Diese führte die TSD selbst auf Basis der Werte europäischer und österreichischer Institutionen (BMI) durch.

Der LRH stellte dabei fest, dass die Prognosen der TSD weitgehend der tatsächlichen Entwicklung entsprachen:

Im Frühjahr und Sommer 2017 ging die TSD – auf Grund der rückläufigen Zahlen bei den Personen in Grundversorgung – von rd. 3.600 Personen bis Ende 2017 aus. Im September 2017 erhöhte die TSD, infolge der verlangsamten Abnahme, diese Prognose auf rd. 3.850 Personen. Tatsächlich befanden sich im Dezember 2017 rd. 3.800 Personen in den organisierten Unterkünften der TSD.

In den Jahren 2018 und 2019 lagen die Prognosen jeweils um rd. 100 Personen, im Jahr 2020 um rd. 250 Personen unter den tatsächlichen Zahlen am Ende des Jahres.

Analyse
der Leerstände

Wie bereits zur Thematik „Leerstand“ ausgeführt, war der rechnerische Leerstand (Differenz zwischen Kapazität und Belegung) nicht mit der Anzahl belegbarer Plätze gleichzusetzen. Die TSD konnte dem LRH für den Zeitraum 2017 bis 2020 keine konkreten Analysen zu diesen Leerstandzahlen zur Verfügung stellen.

Der LRH traf auf der Grundlage des von ihm erstellten Datenüberblicks folgende Feststellungen:

Die angeführten Zahlen zum rechnerischen Leerstand betrafen

- unbelegte Unterkünfte mit einem vollständigen Leerstand (rd. 20 % des rechnerischen Leerstands) sowie
- unterbelegte Unterkünfte mit einer Nicht-Ausnützung der Maximalbelegung (rd. 80 % des rechnerischen Leerstands).

Vollständiger
Leerstand

Im Zeitraum 2017 bis 2020 standen 97 der insgesamt 220 Unterkünfte während der Dauer ihrer Vertragslaufzeit für mindestens einen Monat vollständig leer.

Ein Großteil der Leerstände (bei 88 Unterkünften) betraf das Ende des jeweiligen Vertragsverhältnisses, 23 dieser Unterkünfte waren sechs Monate oder länger nicht belegt. Bei 5 Unterkünften (einschließlich der Traglufthalle Hall i.T.) lag – entsprechend den dem LRH vorliegenden Informationen – die Ursache dafür im mangelhaften Zustand der Unterkunft bzw. den notwendigen Sanierungsmaßnahmen. Je nach Umfang dieser Sanierungsarbeiten konnte der Rückstellungsprozess mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Für die TSD bestand auf Grund der stets ausreichenden Anzahl an freien Plätzen keine Notwendigkeit zur Nachbesetzung von leer werdenden Unterkünften, sofern das Mietverhältnis in absehbarer Zeit beendet werden sollte.

Unterbelegte
Unterkünfte

Der Anteil an unterbelegten Unterkünften stieg von 57 % zu Beginn des Jahres 2017 auf rd. 75 % in den nächsten drei Jahren sowie auf rd. 80 % am Ende des Jahres 2020. Die Entwicklung des Auslastungsgrades zeigte, dass auch die zumindest annähernde Vollbelegung der Unterkünfte ständig abnahm. So erreichte zu Beginn des Jahres 2017 mehr als die Hälfte der unterbelegten Unterkünfte einen Auslastungsgrad von über 80 % und somit eine annähernde Vollausslastung. Ende 2020 lag bei rd. 20 % der unterbelegten Unterkünfte der Auslastungsgrad über 80 %.

Vollbelegte Unterkünfte	Demgemäß reduzierte sich der Anteil an vollbelegten Unterkünften vom 1.1.2017 bis 1.1.2020 von rd. 40 % auf rd. 4 %, am 1.1.2021 war keine Unterkunft voll belegt. Beginnend mit Frühjahr 2020 war bedingt durch die COVID-19-Pandemie seitens der TSD eine „lockere Belegung“ erwünscht.
Personen außer- halb der Grund- versorgung	Bei der Berechnung des rechnerischen Leerstands berücksichtigte der LRH nur die Personen in der Grundversorgung, nicht jedoch die Personen in Mindestsicherungs- und sonstiger Unterbringung. Eine für die Jahre 2017 bis 2020 durchgängige Information über die präzise Anzahl dieser Personen und ihre Zuordnung zu den einzelnen Unterkünften lag in der TSD nicht vor. Auf Grund der Angaben der TSD für einzelne Zeitpunkte ist davon auszugehen, dass es sich dabei um durchgehend rd. 200 Personen handelte.
Datenerhebung belegbare Plätze	Da die Anzahl an belegbaren Plätzen in der TSD nicht (mehr) verfügbar war, erhob der LRH diese in der Abteilung Soziales im Amt der Landesregierung. Die Daten beruhten auf den monatlichen Meldungen, welche die TSD dem BMI (Koordinationsrat) über die aktuell vorhandene freie Kapazität (belegbare Plätze) in Tirol zu erstatten hatte. Das Ministerium übermittelte diese Aufstellungen in der Folge der Abteilung Soziales im Amt der Landesregierung.
Gegenüberstel- lung: rechneri- scher Leerstand – belegbare Plätze	Die folgende Tabelle enthält einen Vergleich der jeweiligen durchschnittlichen Anzahl • der freien Plätze entsprechend dem rechnerischen Leerstand und • der von der TSD dem Koordinationsrat gemeldeten belegbaren Plätze.

Tab. 38: Durchschnittlicher rechnerischer Leerstand und durchschnittliche belegbare Plätze im Jahresvergleich
(Quelle: Abteilung Soziales; Darstellung: LRH)

Durchschnittliche Plätze pro Jahr	2017	2018	2019	2020
Rechnerischer Leerstand	1.459	1.670	1.322	1.361
An BMI gemeldete belegbare Plätze	772	302	479	513

Ergebnis	Wie die Tabelle zeigt, bestanden erhebliche Differenzen zwischen diesen Daten. Im Jahr 2017 bewegten sich die gemeldeten belegbaren Plätze zudem in einer beträchtlichen Bandbreite (500 im Jänner, 1.200 im Juni und rd. 300 im Dezember). Nach Ansicht des LRH zeigt die dargestellte Datenlage die Notwendigkeit, den von der TSD im Jahr 2021 begonnenen Prozess einer Bestandsaufnahme der Unterkünfte einschließlich umfassender Informationen zur Belegbarkeit abzuschließen und laufend zu aktualisieren.
----------	---

- Handlungsbedarf

In der Zusammenschau der bestehenden Leerstände und dem prognostizierten Rückgang der Anzahl an Personen in Grundversorgung ergab sich für die TSD in Erfüllung der politischen und gesellschaftsrechtlichen Vorgaben die Notwendigkeit, die vorhandenen Kapazitäten in möglichst hohem Umfang zu reduzieren.
- Schließung von Unterkünften

Die Schließung von Unterkünften und damit eine Reduktion der Kapazitäten war vor allem durch eine Beendigung befristeter Mietverträge durch Zeitablauf möglich, was eine in rechtlicher Hinsicht „unkomplizierte“ Maßnahme darstellte. Die Geschäftsführung der TSD selbst argumentierte mehrfach (v.a. gegenüber dem Aufsichtsrat) damit, dass sie die befristeten Verträge auslaufen lasse. Die folgende Übersicht zeigt, in welchem Ausmaß die TSD befristete Vertragsverhältnisse durch Zeitablauf sowie Vertragsverhältnisse durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung (vorzeitig) beendete.

Tab. 39: Schließung von Unterkünften nach Schließungsart (Darstellung: LRH)

Jahr	2017		2018		2019		2020		Summe	
	Unterkünfte	Kapazität	Unterkünfte	Kapazität	Unterkünfte	Kapazität	Unterkünfte	Kapazität	Unterkünfte	Kapazität
Aufgelöste Gaststätten	5	103	0	0	0	0	0	0	5	103
Aufgelöst durch Zeitablauf	29	651	48	1.039	30	592	6	81	113	2.363
Vorzeitig aufgelöst	18	398	23	380	13	338	2	38	56	1.154
Summe	52	1.152	71	1.419	43	930	8	119	174	3.620

- Verlängerte Verträge

Der LRH stellte fest, dass die TSD nicht in allen Fällen, in denen das Mietverhältnis durch Fristablauf endete, die betreffenden Unterkünfte auflöste, sondern befristete Verträge verlängerte.

Tab. 40: Verlängerungen von Unterkünften mit befristeten Verträgen (Darstellung: LRH)

Jahr	2017		2018		2019		2020		Summe	
	Unterkünfte	Kapazität	Unterkünfte	Kapazität	Unterkünfte	Kapazität	Unterkünfte	Kapazität	Unterkünfte	Kapazität
Verlängerung befristeter Verträge	24	710	21	417	10	90	2	29	57	1.246

- Ergebnis

In Summe erfolgte im Zeitraum 2017 bis 2020 bei 57 Unterkünften eine Vertragsverlängerung (zusätzlich war bei einer Unterkunft im Bezirk Lienz die Verlängerung

bereits vor der Geschäftsaufnahme der TSD im Jänner 2015 abgeschlossen worden). Bei 33 Unterkünften umfasste die vorgenommene Verlängerung eine Zeitspanne von mehr als drei Monaten, bei den restlichen 24 Unterkünften von maximal drei Monaten.

Ursachen von Vertragsverlängerungen	Auf Grund der unvollständigen Aktenführung der TSD war es dem LRH in den meisten Fällen nicht möglich, die konkreten Gründe für die vorgenommenen Verlängerungen nachzuvollziehen. Entsprechend den Informationen der TSD waren u.a. Sanierungsarbeiten die Ursache für kürzere Verlängerungen des Vertragsverhältnisses, wobei die Unterkünfte in diesem Zeitraum der Verlängerung nicht mehr belegt waren. Tendenziell wählte die TSD die Vorgangsweise, ein Verbleiben der Personen in Grundversorgung zu ermöglichen, anstelle einer – mit einer (rechtlich möglichen) Schließung verbundenen – Übersiedlung. Fallweise wurde die Situation schulpflichtiger Kinder berücksichtigt, indem das Mietverhältnis bis zum Ende eines Schuljahres verlängert wurde.
Aufwendungen durch Vertragsverlängerung	Der LRH stellte fest, dass eine konsequente Schließung aller Einrichtungen zum ehestmöglichen Termin im Zeitraum 2017 bis 2020 zu einer Verringerung der Mietaufwendungen iHv rd. 1,6 Mio. € netto geführt hätte (im Vergleich zum tatsächlichen Schließungszeitpunkt).
Zusätzliche Unterkünfte ab 2017	Neben der Verlängerung befristeter Mietverträge schloss die TSD ab Ende 2016 Verträge über sieben zusätzliche Unterkünfte (mit einer Gesamtkapazität von 183 Plätzen) mit Vertragsbeginn im Jahr 2017 (zwischen 1.1.2017 und 19.7.2017) ab.

Tab. 41: Darstellung der neu angemieteten Unterkünfte mit Vertragsbeginn ab 2017 (Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Neue Unterkünfte nach 1.1.2017	Kapazität	Vertragsbeginn	Vertragsende	Belegungsquote Ø 2017 – 2020
Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestands				
Frauenhaus Igls	40	1.6.2017	30.6.2024	54 %
Containersiedlung St. Anton am Arlberg	26	19.7.2017	18.7.2022 (einvorn. aufgelöst 30.9.2020)	57 %
Kleinere Einrichtungen mit Kapazität von 10 – 20 Plätzen				
Gemeindehaus Flauring	12	1.4.2017	31.7.2021	29 %
Wohnung in Navis	10	1.1.2017	31.12.2021 (gekündigt 31.10.2018)	74 %
Zwei Wohnungen in Kufstein	10	15.1.2017	14.1.2020	74 %
Haus in Bichlbach	20	1.2.2017	31.1.2022	43 %
Neu-Abschluss im Gegenzug für einvernehmli. Aufl. einer anderen Unterkunft (gleicher Vermieter)				
Sporthotel Lienz	65	1.3.2017	28.2.2027	56 %

Sporthotel Lienz	Der Vertrag vom Sporthotel Lienz stand in Zusammenhang mit der einvernehmlichen Auflösung des Vertrages für eine andere Unterkunft, da beide Unterkünfte demselben Vermieter gehörten. Die neue Unterkunft verfügte im Vergleich zur aufgelösten Unterkunft allerdings über eine rd. dreifach höhere Kapazität, auch die vereinbarte Miete war entsprechend höher.
Nicht nutzbare Unterkunft	Zusätzlich zu diesen sieben Unterkünften schloss die TSD am 15.2.2017 – nach Genehmigung des Aufsichtsrates per Umlaufbeschluss – einen weiteren Vertrag über eine geplante Unterkunft in Ebbs (Waldeck 1) mit Vertragsbeginn am 1.2.2017 ab. Auf Grund des Widerstands der Anrainer sowie einer fehlenden Bewilligung durch die Gemeinde, konnte diese Einrichtung jedoch nicht in Betrieb genommen und damit nie für die Unterbringung genutzt werden. Der Vertrag wurde deshalb mit 31.10.2017 gegen eine Abschlagszahlung einvernehmlich aufgelöst. Insgesamt entstanden der TSD für Miete und Abschlagszahlung Aufwendungen in Höhe von € 34.500 netto.
Genehmigung Generalversammlung	Die Generalversammlung beschloss rückwirkend am 16.1.2018 die Eröffnung der sieben im Jahr 2017 neu hinzugekommenen organisierten Unterkünfte sowie der Unterkunft in Ebbs. Gemäß Gesellschaftsvertrag wäre nur für Unterkünfte mit einer Aufnahmekapazität ab 50 Personen (Sporthotel Lienz) die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich gewesen.
Zustimmung Aufsichtsrat	Der Genehmigung des Aufsichtsrates bedurfte • die Neueröffnung des Sporthotels Lienz, da sowohl die Kapazität mehr als 50 Personen umfasste und der Bruttojahresmietzins den Betrag von € 25.000 überstieg. Die TSD holte diese Genehmigung durch den Aufsichtsrat nicht ein. • der Mietvertrag für das Frauenhaus in Igls, ebenfalls auf Grund einer den Betrag von € 25.000 übersteigenden Bruttojahresmiete. Für diesen Vertrag lag eine Genehmigung des Aufsichtsrates (vor Vertragsabschluss) per Umlaufbeschluss vor.
Belegung	Das Frauenhaus in Igls und die Containersiedlung in St. Anton am Arlberg wurden unmittelbar nach Vertragsbeginn teilweise belegt, die anderen 5 Unterkünfte waren nach Vertragsbeginn zwei bis fünf Monate unbelegt. Die durchschnittliche Belegungsquote zeigt, dass lediglich die Wohnungen in Navis und Kufstein annähernd ausgelastet waren.
Aufwendungen für neue Unterkünfte	Für die Neuvermietung dieser sieben Unterkünfte entstanden der TSD im Zeitraum 2017 bis 2020 Mietaufwendungen in Höhe von rd. € 760.000 netto (zzgl. Betriebskosten usw.). Für 2 Unterkünfte lag die Miete jeweils rd. 20 % über dem Betrag von € 100 pro Platz und Monat.

6.2.5. Entwicklung der Großunterkünfte

Entwicklung der Großunterkünfte	Bereits im Jahr 2016 forderte der Landtag in seiner Entschlieung vom 11.5.2016 die Landesregierung auf, vorhandene Grunterknfte mit mehr als 100 Pltzen nach Mglichkeit sukzessive aufzulsen bzw. die Anzahl der dort untergebrachten Personen anzupassen. Der folgende berblick listet die von der TSD betriebenen Grunterknfte mit einer Kapazitt von mehr als 100 Pltzen (einschlielich 2 Unterknfte mit einer Kapazitt von 99 Pltzen) gegliedert nach dem Ende des Vertragsverhltnisses oder der Benutzbarkeit auf.
Hinweis – Sicherheitspakete	Fr Unterknfte mit mehr als 150 Pltzen galten spezielle Regelungen zur Erhhung der Sicherheit (Sicherheitspakete).

Tab. 42: bersicht ber Grunterknfte der TSD (Darstellung: LRH)

Ende des Vertragsverhltnisses oder der Benutzbarkeit	Standort Unterkunft	Mietverhltnis		Kapazitt
		Beginn	Ende	
2017	Vomp/Schwaz	1.8.2015	9.1.2017	-100
	Innsbruck, Mentlberg	1.4.2015	30.9.2017	-151
	Innsbruck, Schusterbergweg	1.2.2015	31.10.2017	-99/59
2018	Schwaz	1.11.2015	31.10.2018	-120
	Innsbruck, Heim am Hofgarten	1.11.2015	31.12.2018	-240
2019	TLH Hall i.T.*		Jnner 2019	-256
2021	Lienz, Angerburg	1.11.2011	31.7.2021	-140
Reduktion Kapazitt 2017 – 2021				-1.066
Aufrechtes Vertragsverhltnis nach 2021	Innsbruck, Grmayrstrae	1.5.2016	30.4.2023	252
	Innsbruck, Brunecker Strae	31.1.2015	31.1.2025	99
	Innsbruck, Heim Reichenau	1.11.2004	30.6.2037	258
	Innsbruck, Sennstrae	1.10.2015	30.9.2040	131
	Innsbruck, Rossau – Container	1.7.2015	unbefristet	164
Summe Kapazitt nach 2021				904

* Mietverhltnis umfasste nur das Grundstck; Nutzungsende mit Einsturz

Situation Anfang 2017	Die Tennishalle Paschbergweg mit einer Kapazitt von 450 Pltzen war bereits im April 2016 aufgelst worden. Zum Stichtag 1.1.2017 verfgte die TSD somit ber zwlf Grunterknfte mit einer Kapazitt von 1.970 Pltzen, die zu rd. 70 % belegt waren.
-----------------------	---

Vomp – Schwaz	Das Flüchtlingsheim in Vomp (Kaserne) war bis Oktober 2016 mit Personen in Grundversorgung belegt. Das Mietverhältnis endete im Jänner 2017.
Innsbruck – Schloss Mentl- berg	Im landeseigenen Schloss Mentlberg in Innsbruck waren bis Juni 2017 Personen in Grundversorgung untergebracht. Das Mietverhältnis endete im September 2017.
Innsbruck – Schusterbergweg	Der Vertrag über die Unterkunft am Schusterbergweg in Innsbruck-Arzl war mit Vertragsbeginn Februar 2015 auf zehn Jahre befristet, somit bis 31.1.2025, abgeschlossen. Von November 2016 bis April 2017 wurde diese Unterkunft nicht mehr ausschließlich als Grundversorgungseinrichtung, sondern auch als Notschlafstelle genutzt. Der LRH reduzierte daher in seiner Darstellung die Kapazität dieser Unterkunft auf die Anzahl der Plätze, die zur Unterbringung von Personen in Grundversorgung zur Verfügung standen (59 Plätze). Ab November 2017 erfolgte eine ausschließliche Nutzung als Notschlafstelle, sodass die Unterkunft nicht mehr für die Grundversorgung genutzt wurde.
Schwaz	Die Unterkunft in Schwaz war bis September 2018 mit Personen in Grundversorgung belegt. Das Mietverhältnis endete im Oktober 2018.
Innsbruck – Heim am Hofgarten	Im November 2015 schloss die TSD mit einem Tochterunternehmen der Bundesimmobilien GmbH einen bis 31.8.2016 befristeten Leihvertrag betreffend das Heim am Hofgarten in der Kaiserjägerstraße in Innsbruck (vormaliges Seniorenwohnheim) ab. Für diese mietfrei zur Verfügung gestellte Unterkunft fielen nur Betriebs- und Energieverbrauchs-kosten an. Der Vertrag wurde zunächst bis 31.3.2017 und weiter bis 31.12.2018 verlängert. Die Unterkunft war bis Oktober 2018 belegt. Im Jahr 2019 erfolgte der Abriss des Gebäudes.
TLH Hall i.T.	Die Traglufthalle Hall i.T. war seit Mitte Oktober 2016 nicht mehr belegt und auch nicht mehr für eine reguläre Belegung vorgesehen. Am 7.1.2019 stürzte sie ein und war ab diesem Zeitpunkt nicht mehr nutzbar.
Lienz - Angerburg	In der Angerburg in Lienz waren seit 2004 AsylwerberInnen untergebracht. Der zwischen dem Land Tirol und der Franziskanerprovinz Austria v. hl. Leopold in Österreich und Südtirol abgeschlossene Mietvertrag (Kapazität 140 Plätze, monatliche Miete rd. € 9.400) war bis 30.11.2026 befristet und enthielt einen beidseitigen Kündigungs-verzicht. In der Angerburg traten vermehrt Schäden auf. So fiel in den Jahren 2017 bis 2020 für die TSD ein Betrag iHv insgesamt rd. € 44.000 für diverse Reparaturarbeiten (z.B. Fassadensanierung, Duschen, Rohrbruch, Verstopfung von Leitungen) an.

Im März 2021 berichtete die Geschäftsführerin dem Aufsichtsrat, dass das Objekt infolge großflächiger Schäden und Schimmelbildung nicht mehr für die Unterbringung von AsylwerberInnen geeignet sei. Im April 2021 sprach die TSD dem Vermieter die Kündigung zum 31.7.2021 aus. Der Vermieter war damit nicht einverstanden, die Angelegenheit war im August 2022 noch nicht abgeschlossen.

Auf Grund der aufgetretenen Mängel ging die Belegung von durchschnittlich 60 Personen im Jahr 2018 auf durchschnittlich 30 Personen im Jahr 2020 zurück. Seit Juni 2021 wurde die Angerburg nicht mehr als Unterkunft benutzt.

Innsbruck-
Graßmayrstraße Für Details zu diesem Thema wird auf das Kapitel „Liegenschaft Graßmayrstraße – Portus Securus“ verwiesen.

Innsbruck -
Bruneckerstraße Das Land Tirol schloss im Jänner 2015 mit einer privaten Wohnungseigentumsge-
sellschaft mbH einen Mietvertrag betreffend ein Gebäude in Innsbruck (lt. Vertrag zur Unterbringung von rd. 99 Personen). Die monatliche Miete betrug netto € 16.000 (wertgesichert). Der Vertrag wurde auf zehn Jahre befristet (somit bis 31.1.2025) abgeschlossen, wobei beide Parteien ausdrücklich auf eine Kündigung für den gesamten Zeitraum verzichteten.

Innsbruck -
Heim Reichenau Das Flüchtlingsheim Reichenau (Trientlgasse 2) stand auf einem Grundstück der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol (ehemaliges Schulungsheim). Im Jahr 2004 schloss das Land Tirol einen bis 31.10.2009 befristeten Mietvertrag mit der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol und nutzte das Gebäude seitdem zur Unterbringung von Personen in Grundversorgung. Durch einen Nachtrag zum Mietvertrag wurde das Mietverhältnis bis 31.10.2011 verlängert.

Um die Einrichtung längerfristig weiterführen zu können, genehmigte die Landesregierung mit Beschluss vom 3.5.2011 folgende Vorgangsweise:

Für geplante Sanierungs-, Aus- und Umbaumaßnahmen sollte die Landeslandwirtschaftskammer Tirol vorab die Projektkosten iHv 2,8 Mio. € übernehmen. In einem auf die Dauer von 20 Jahren abzuschließenden Mietvertrag zur Unterbringung von rd. 200 Personen in Grundversorgung sollten diese Kosten durch monatliche Mietzahlungen des Landes Tirol finanziert werden (Investitionsmietmodell).

Entsprechend diesem Regierungsbeschluss schlossen das Land Tirol und die Landeslandwirtschaftskammer einen befristeten Mietvertrag vom 1.11.2011 bis 31.10.2031 und vereinbarten einen Kündigungsverzicht für die gesamte Vertragslaufzeit. Die vereinbarte monatliche Basismiete betrug netto € 10.000. Zusätzlich legten die Vertragspartner eine monatliche Investitionsmiete iHv netto € 11.000 fest, die nach Fertigstellung der Baumaßnahmen den tatsächlichen Kosten angepasst werden sollte.

Auf Grund der Baukostensteigerung von 2,80 Mio. € auf 3,55 Mio. € erfolgte diese Anpassung im Jänner 2014 mit einem Nachtrag zum Mietvertrag: Die monatliche Investitionsmiete erhöhte sich auf netto € 14.000, das Mietverhältnis wurde zudem bis 30.6.2037 verlängert.

Innsbruck -
Sennstraße

Um das ehemalige „Internatsgebäude Sennstraße“ der Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul in Innsbruck, Provinz Innsbruck, als Flüchtlingsheim mit maximal 131 Heimplätzen nutzen zu können, legte die Landesregierung mit Beschluss vom 16.12.2014 folgende Vorgangsweise fest:

Die Kongregation der Barmherzigen Schwestern als Gebäudeeigentümerin sollte die aus bautechnischen/feuerpolizeilichen Gründen sowie in Hinblick auf die Nutzungserfordernisse notwendigen baulichen Maßnahmen (Errichtung einer neuen Zugangssituation, Einbau von zusätzlichen Sanitäreinheiten, Küchen, Waschküchen und Aufenthaltsräumen, Sanierung des Daches, Erneuerungen von technischen Installationen sowie ein neu zu errichtender Zubau an der Ostseite des bestehenden Gebäudes einschließlich eines zusätzlichen Stiegenhauses) durchführen und die erforderlichen Bewilligungen einholen.

Die Überlassung der Heimplätze an das Land Tirol sollte auf der Grundlage eines Mietverhältnisses mit einer Laufzeit von zumindest 25 Jahren erfolgen.

Entsprechend einer von der Kongregation der Barmherzigen Schwestern für die erforderlichen Um- und Ausbauten sowie Sanierungsmaßnahmen in Auftrag gegebenen Planung belief sich die Grobkostenschätzung auf den Betrag iHv netto € 2.615.000, den das Land Tirol finanzieren sollte:

- den Betrag iHv € 1.429.000 als Mietvorauszahlung sowie
- den Betrag iHv € 1.186.000 in Form einer auf die Vertragslaufzeit zu berechnenden „Investitionsmiete“.

Im Jahr 2015 überwies das Land Tirol der Kongregation der Barmherzigen Schwestern den Betrag iHv € 1.429.000 (in Form von 3 Teilbeträgen).

Im August/November 2015 schlossen die Kongregation als Vermieterin, das Land Tirol als Mieter und die TSD als sozialpädagogische Betreuerin einen Mietvertrag für die Zeit vom 1.10.2015 bis 30.9.2040. Die vereinbarte Miete, die die TSD direkt an die Kongregation überwies, setzte sich aus einer monatlichen Grundmiete iHv netto € 13.100 sowie einer monatlichen Investitionsmiete iHv € 3.954 (Kapitaltilgung) und einem Zinsanteil zusammen. Die Berechnung der Höhe des Zinsanteils war im Vertrag detailliert geregelt. Wie der LRH feststellte, ergaben sich daraus monatliche Zahlungen iHv durchschnittlich rd. € 770.

Darüber hinaus schlossen die Vertragsparteien einen Energielieferungsvertrag, da die Kongregation der Barmherzigen Schwestern Betreiberin einer Fernwärmezentrale war.

Innsbruck -
Rossau

Bei der Unterkunft in der Rossau (Trientlgasse 6b) handelte es sich um eine Wohnanlage in Containerform und somit eine bauliche Anlage vorübergehenden Bestandes.

Mit Beschluss vom 24.3.2015 genehmigte die Landesregierung den Erwerb einer temporären Wohnanlage in Containerform für die Unterbringung von rd. 160 AsylwerberInnen und deren Aufstellung auf landeseigenen Grundstücken im Gelände des Landesbauhofes und sah eine Vermietung der Wohncontaineranlagen an die TSD vor.

Demgemäß schlossen im Februar 2016 das Land Tirol und die TSD rückwirkend ab 1.7.2015 eine Nutzungsvereinbarung über die Containersiedlungen auf unbestimmte Zeit. Der Stadtmagistrat Innsbruck (Baubehörde) erteilte mit Bescheid vom 19.3.2015 eine auf fünf Jahre befristete Bewilligung für dieses Projekt, mit Bescheid vom 13.7.2020 wurde die Baubewilligung um zwei Jahre verlängert.

Entwicklung
der Belegung

Bei den 5 Großunterkünften mit aufrechtem Vertragsverhältnis nach 2021 betrug die Belegungsquote im Jahr 2017 rd. 90 %. Bis zum Jahr 2020 reduzierte sie sich auf rd. 60 %. Im Jahr 2020 wiesen die beiden größten Unterkünfte mit einer Kapazität von über 250 Plätzen (Graßmayrstraße und Heim Reichenau) eine durchschnittliche Belegungsquote von nur rd. 30 % – 50 % auf und waren somit im Vergleich zu den restlichen 3 Großunterkünften deutlich geringer belegt.

6.2.6. Entwicklung der Unterkünfte für umF

Mietverträge

Die Übersichtstabellen zu den jeweiligen Stichtagen am 1.1. eines Jahres enthalten auch die Unterkünfte für umF.

Die TSD mietete für diese Personengruppe in den Jahren 2015 und 2016 5 Unterkünfte mit einer Gesamtkapazität von 140 Plätzen in Absam, Fulpmes, Kufstein, Scharnitz und Stams an.

In den Mietverträgen zu den Einrichtungen in Fulpmes, Kufstein und Scharnitz war der Mietzweck auf die Unterbringung von umF beschränkt. Bei der Einrichtung in Stams erfolgte diesbezüglich im Mietvertrag keine Einschränkung. Der Mietvertrag der Einrichtung in Absam wurde dem LRH nicht vorgelegt, diese Einrichtung wurde im Juni 2018 geschlossen.

Regierungsbe-
schluss 15.8.2018

Mit dem Rückgang der AsylwerberInnen – und damit einhergehend den umF – sank der Bedarf an Betreuungsplätzen. Ab Anfang 2019 erfolgte die Unterbringung der umF wieder vollständig über Systempartner. Der Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 15.8.2018 über die „Anpassung der Tiroler Soziale Dienste auf Grund der weiterhin sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen“ sah daher für 2018 eine Schließung der 4 verbliebenen Unterkünfte vor.

Umsetzung
Regierungsbe-
schluss 15.8.2018

Der LRH stellte fest, dass keine der 4 Einrichtungen bis zum Ende des Jahres 2020 geschlossen wurde:

Die Einrichtung in Fulpmes wurde ab Dezember 2018 für die Unterbringung von erwachsenen Personen genutzt. Die Vermieterin stimmte dieser Änderung des Mietzwecks zu (Erwachsene statt umF).

Bei der Einrichtung in Stams erfolgte ebenfalls eine Nutzungsumstellung auf erwachsene Personen ab Jänner 2019.

Die Einrichtungen in Kufstein und Scharnitz standen ab Anfang 2019 leer. Laut Auskunft der TSD war mangels Übereinkunft mit der Vermieterin keine Änderung des Mietzwecks möglich (keine Ausweitung auf Unterbringung von Erwachsenen). Die Mietverträge waren bis September 2030 bzw. bis September 2025 befristet.

6.3. Aufwendungen für organisierte Unterkünfte der TSD

6.3.1. Laufende Aufwendungen

Eigene Datener-
mittlung LRH

Die Kosten für die von der TSD betriebenen Unterkünfte waren mangels einer etablierten Kostenrechnung aus dem Rechnungswesen der TSD nicht unmittelbar ersichtlich. Daher ermittelte der LRH selbst aus den einzelnen Sachkonten die Aufwendungen für Mieten und Nebenkosten der Unterkünfte.

Entwicklung

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der jährlichen laufenden Aufwendungen für Miete und Nebenkosten für die 215 organisierten Unterkünfte exkl. Gaststätten im Zeitraum 2017 bis 2020. Infolge der Reduktion der Anzahl der Unterkünfte reduzierten sich die jährlichen Aufwendungen vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2020 um rd. 40 %.

Tab. 43: Jährliche Aufwendungen für organisierte Unterkünfte exkl. Gaststätten im Zeitraum (Beträge gerundet in Mio. € netto; Darstellung: LRH)

Aufwendungen	2017	2018	2019	2020
Miete	6,4	5,5	4,5	3,9
Nebenkosten	4,6	4,0	2,8	2,4
Gesamt	11,0	9,5	7,3	6,3

Mieten

Berechnung LRH

Der LRH nahm dabei eine Bereinigung um die (fälschlich) als Mieten verbuchten Aufwendungen, die v.a. im Zusammenhang mit der Rückstellung von Unterkünften angefallen waren (hauptsächlich Abschlagszahlungen im Zusammenhang mit einem Sanierungsaufwand oder mit einer vorzeitigen Vertragsauflösung), vor. Bei der Zuordnung zu den einzelnen Jahren orientierte sich der LRH am Belegdatum der Zahlung, eine periodengerechte Zuordnung (insbesondere von Nachzahlungen) erfolgte nicht.

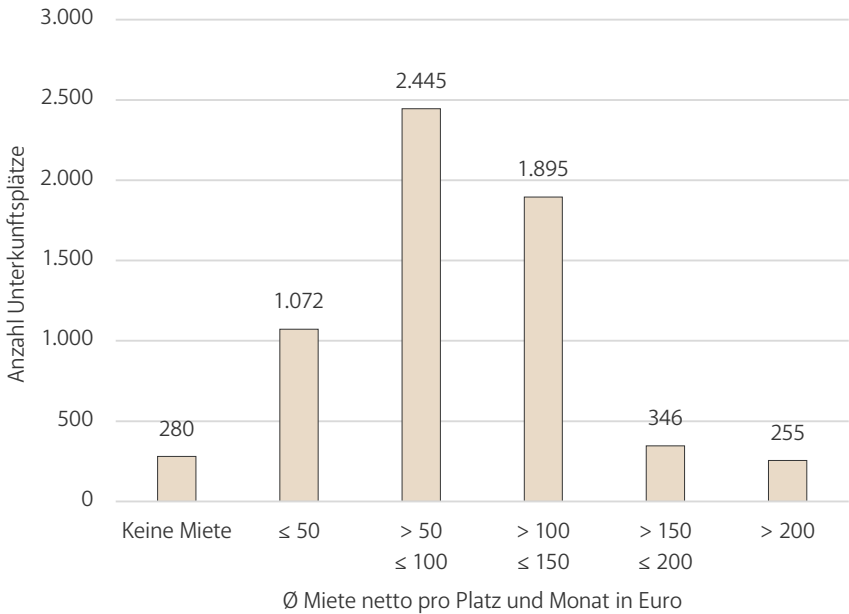
Zu hohe Miete überwiesen	Bei einer Unterkunft in Reutte leistete die TSD zu hohe Mietzahlungen. Sie überwies trotz einer ab 1.1.2020 vertraglich vereinbarten Reduktion der Miete weiterhin den ursprünglichen Betrag. Nach Anregung durch den LRH korrigierte die TSD diese Überzahlung iHv von insgesamt € 10.380 netto.
Miete je Unterkunft	Die Höhe der monatlichen Miete für die einzelnen Unterkünfte lag – im Wesentlichen abhängig von der Anzahl der vorhandenen Unterkunftsplätze (Kapazität) – in einer Bandbreite von € 200 bis rd. € 32.000 netto (Durchschnitt: rd. € 3.800 netto). Für rd. 60 % der Unterkünfte betrug die monatliche Miete weniger als € 2.000 netto. 7 Unterkünfte (mit einer Kapazität von insgesamt 280 Plätzen) wurden der TSD unentgeltlich bzw. nur gegen Übernahme der Betriebskosten zur Verfügung gestellt. Für 4 dieser Unterkünfte endete das Vertragsverhältnis im Jahr 2017, für die restlichen 3 Unterkünfte in den Jahren 2018 und 2019. Ab Juli 2019 war keine dieser Unterkünfte mehr in Betrieb.
Miete je Platz	Vor der Gründung der TSD ging das Land Tirol bei der Anmietung von Unterkünften von einem „Richtwert“ iHv € 100 pro Platz und Monat aus. Dieser Betrag orientierte sich am Kostenhöchstsatz der Grundversorgungsvereinbarung für die Miete bei individueller Unterbringung.

Tab. 44: Durchschnittliche Mieten der organisierten Unterkünfte exkl. Gaststätten pro Platz und Monat (Beträge in € netto, Darstellung: LRH)

Miete pro Platz und Monat	2017	2018	2019	2020
Organisierte Unterkünfte exkl. Gaststätten	92,33	96,30	116,24	115,54

Erhöhung der Miete je Platz	Die Erhöhungen resultierten im Wesentlichen aus den vertraglich vereinbarten Wertanpassungen sowie aus der Auflösung von Unterkünften mit vergleichsweise niedrigeren Mieten. So lagen die Mieten für die aufgelösten Unterkünfte im Mittel rd. 10-30 % unter dem Durchschnitt von € 100 netto pro Platz und Monat. Nur im Zeitraum Ende 2019 bis Anfang 2020 löste die TSD einige Unterkünfte mit höheren Mieten auf, was zu einem leichten Rückgang der durchschnittlichen Miete pro Platz und Monat im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr führte.
Anteil an günstigeren/teureren Plätzen	Das folgende Diagramm zeigt die Verteilung der Unterkunftsplätze entsprechend der Höhe der durchschnittlichen monatlichen Miete im Zeitraum 2017 bis 2020.

Diagr. 7: Einteilung der Unterkunftsplätze (Kapazität) der organisierten Unterkünfte exkl. Gaststätten im Zeitraum 2017 – 2020 nach durchschnittlicher Miete netto pro Platz und Monat (Darstellung: LRH)



Ergebnis Für rd. 60 % der Unterkunftsplätze betrug die Miete maximal € 100 pro Monat und entsprach somit der zuvor angesprochenen Obergrenze. Für rd. 30 % der Plätze lag die Miete zwar über dieser Grenze, aber noch unter dem Betrag von € 150 pro Monat, für rd. 10 % der Plätze überschritt die Miete den Betrag von € 150 pro Monat.

Anteil an günstigeren/teureren Unterkünften Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl an günstigeren/teureren Unterkünften – gemessen an der Höhe der Miete pro Platz und Monat.

Tab. 45: Gliederung der Unterkünfte exkl. Gaststätten nach Miete netto pro Platz und Monat (Darstellung: LRH)

Höhe der Miete pro Platz und Monat	Anzahl Unterkünfte
unentgeltlich oder nur Betriebskosten	7
max. € 100	144
zwischen € 100 und € 150	47
zwischen € 150 und € 200	10
mehr als € 200, max. € 300	7

Ergebnis Für rd. 70 % der Unterkünfte betrug die Miete maximal € 100 pro Platz und Monat, für rd. 92 % der Unterkünfte lag sie nicht über € 150.

Hinsichtlich der 17 „teuersten“ Unterkünfte stellte der LRH fest, dass die Mietverträge für 9 Unterkünfte noch das Land Tirol vor Gründung der TSD abgeschlossen hatte, die restlichen Verträge schloss die TSD im Zeitraum 2015 bis Frühjahr 2016 ab.

Nebenkosten

Nebenkosten

Zusätzlich zu den Mieten fielen für die angemieteten Unterkünfte weitere Aufwendungen an.

Der LRH ermittelte aus diversen Sachkonten der TSD die Summen der laufenden direkten Nebenkosten (nach Abzug von nur einmalig angefallenen Aufwendungen). Die jahresweise Zuordnung erfolgte nach dem Belegdatum der Zahlungen (keine periodengerechte Zuordnung). Der LRH berücksichtigte dabei insbesondere Ausgaben für Betriebskosten, Strom, Gas sowie für die Instandhaltung der Unterkünfte, nicht jedoch laufende Zahlungen für Telefon und Internet, für Sicherheitsleistungen sowie einmalige Zahlungen für u.a. Mietvertragserrichtung, Ausstattung, Möblierung oder in Zusammenhang mit der Rückstellung von Unterkünften.

Die Nebenkosten betrugen im Zeitraum 2017 bis 2020 in Summe rd. 13,8 Mio. € netto (zum Vergleich: Miete rd. 20,3 Mio. € netto).

Nebenkosten pro Platz

Da eine exakte Zuordnung dieser Nebenkosten zu den einzelnen Unterkünften mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich war, traf der LRH die vereinfachende Annahme, dass die Höhe der Nebenkosten für eine Unterkunft für alle Plätze proportional zur jeweiligen Miete für diese Unterkunft war. Er rechnete daher den einzelnen Unterkünften die „anteiligen“ Nebenkosten zu, die dem Anteil der Miete für die jeweilige Unterkunft an der jährlichen Gesamtsumme der Mieten entsprach. Diese betrugen rd. € 70 pro Platz.

Gesamtaufwendungen

Miete plus Nebenkosten

Aus der Summe von Miete und Nebenkosten ermittelte der LRH die laufenden Gesamtaufwendungen der organisierten Unterkünfte.

Tab. 46: Durchschnittliche Aufwendungen der organisierten Unterkünfte pro Platz und Monat im Zeitraum 2017 – 2020 (Beträge € netto; Darstellung: LRH)

Aufwendungen pro Platz und Monat	2017	2018	2019	2020
Miete	92,33	96,30	116,24	115,54
Nebenkosten	66,59	68,98	71,19	72,65
Gesamt	158,91	165,28	187,43	188,20

Instandhaltung

Datenermittlung LRH

Die Nebenkosten für die Unterkünfte enthielten auch die Ausgaben für die Instandhaltung von Gebäuden iHv rd. 1,5 Mio. € im Zeitraum 2017 bis 2020.

Im Gegensatz zur vereinfachten Ermittlung der restlichen Nebenkosten, ordnete der LRH die Instandhaltungsaufwendungen den einzelnen Unterkünften bzw. Einrichtungen direkt zu. Dabei stellte der LRH fest, dass auf dem betreffenden Sachkonto „Instandhaltung Gebäude“ auch Aufwendungen im Zusammenhang mit der

Immobilien-Rückstellung verbucht waren, obwohl dafür ein gesondertes Sachkonto bestand. In den Fällen, in denen eine eindeutige Identifizierung möglich war, rechnete der LRH diese Buchungen direkt der Immobilien-Rückstellung zu.

Umfang Die Instandhaltung von Gebäuden umfasste Zahlungen für Wasserschäden, Abfluss-Verstopfungen, Winterdienst, Reinigungsarbeiten (u.a. Grundreinigung, Schädlingsbekämpfung), Glasbruch bei Fenstern, Fensterreparaturen/-austausch, Sanierung von Bädern/Nasszellen (insb. Trientlgasse 2), Küchensanierungen, Fassadenausbesserungen/-sanierungen, Malerarbeiten, Bodenverlegungen, Elektroarbeiten, Arbeiten im Zusammenhang mit Heizungssystemen (u.a. Austausch oder Reparatur Boiler, Heizkörper), Brandmeldeanlagen und Brandschutz, Lampenaustausch und Leuchtmittel sowie Schließanlagen (u.a. auch Schlüsselsersatz).

Ergebnis In einer Durchschnittsbetrachtung beliefen sich die Instandhaltungsaufwendungen im Zeitraum 2017 bis 2020 auf rd. € 7 pro Platz und Monat.

Der überwiegende Teil des Gesamtbetrages für die Instandhaltung (rd. 80 %, das entsprach in Summe rd. 1,2 Mio. € im Zeitraum 2017 bis 2020) setzte sich aus kleineren Arbeiten mit Rechnungsbeträgen von unter € 5.000 zusammen. Die übrigen Rechnungsbeträge (in Summe € 300.000) lagen in einer Bandbreite zwischen rd. € 5.000 bis rd. € 40.000.

Bei zwei organisierten Unterkünften überstiegen die Instandhaltungen den Betrag von € 100.000. Dabei handelte es sich um

- das Heim Reichenau in der Trientlgasse 2 in Innsbruck und
- eine umF-Unterkunft in Fulpmes (ab Dezember 2018 für Erwachsene genutzt).

Beim Heim Reichenau (einer Großunterkunft mit mehr als 250 Plätzen) beliefen sich die Instandhaltungen auf rd. € 200.000, rd. die Hälfte davon für die Sanierung von Bädern. Damit lagen die Instandhaltungsaufwendungen bei durchschnittlich rd. € 20 pro Platz und Monat.

Für die umF-Unterkunft in Fulpmes fielen Instandhaltungsaufwendungen von rd. € 130.000 an (davon 80 % in der Zeit der Nutzung als umF-Unterkunft). Bodensanierungen, Küchensanierung und Küchen Adaptionen verursachten Aufwendungen iHv rd. € 76.000. Die übrigen Aufwendungen betrafen Malerarbeiten, Brandschutztüren, Brandabschottungen, Reparaturen infolge von Wasserschäden, Elektroarbeiten usw. Die Instandhaltungsaufwendungen lagen bei durchschnittlich rd. € 90 pro Platz und Monat, somit bei mehr als dem Zehnfachen des allgemeinen Durchschnittswertes.

Bei 31 weiteren organisierten Unterkünften überstiegen die Instandhaltungsaufwendungen im Zeitraum 2017 bis 2020 einen Betrag von € 10.000. Dabei handelte es sich im Wesentlichen um größere Einrichtungen.

Behebung von
verstopften Ab-
flüssen

Die Aufwendungen für Instandhaltungen umfassten auch Behebungen von verstopften Leitungen/Abflüssen (Bad, WC, Küche). Der LRH stellte dazu fest, dass die Aufwendungen dafür nicht einheitlich auf dem dafür vorgesehenen Aufwandskonto „Kanal Verstopfungen“, sondern größtenteils (rd. 77 % des Gesamtbetrages) auf anderen Konten für Instandhaltung verbucht waren. Der LRH nahm daher eine Zuordnung anhand von Buchungstexten und Belegprüfungen vor.

Für den Zeitraum 2017 bis 2020 lagen rd. 530 Rechnungen (woraus der LRH die Anzahl der Anlassfälle ableitete) von rd. 50 Unternehmen (Installateure, Kanalreiniger) über einen Gesamtbetrag iHv rd. € 178.600 vor. In diesem Zusammenhang wies der LRH daraufhin, dass dieser Betrag nur die Beseitigung der unmittelbaren Leitungsprobleme, nicht jedoch die Behebung daraus resultierender Wasserschäden umfasste.

Wie aus den Rechnungen ersichtlich war, lag die Schadensursache häufig in der unsachgemäßen Benutzung von Sanitäranlagen und zum Teil im veralteten Zustand der Anlagen.

Tab. 47: Aufwendungen für verstopfte Abflüsse (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Verstopfte Abflüsse	2017	2018	2019	2020	Summe
Aufwendungen lt. diversen Sachkonten	48.846	47.941	39.098	42.675	178.560
Anzahl Rechnungen/ Anlassfälle	154	152	108	112	526

Anregung

Der LRH regte an, dass die TSD im Rahmen der Betreuung der BewohnerInnen verstärkt auf eine sachgemäße Benutzung der Unterkünfte hinwirkt.

Auch der Finanzausschuss der TSD befasste sich in seiner 26. Sitzung am 29.7.2020 mit diesem Thema, wobei er sich lediglich auf die Beträge des Aufwandskontos „Kanal Verstopfungen“ (und damit rd. 25 % der Gesamtaufwendungen) bezog. Er kam zum Schluss, dass die Aufwendungen dafür durch Informationen der BetreuerInnen an die BewohnerInnen gesenkt werden sollten.

Stellungnahme
der TSD

*Sensibilisierungsmaßnahmen der Bewohner*innen und Betreuer*innen wurden bereits im GJ 2021 umgesetzt und dadurch Einsparungen ermöglicht. Beschilderungen in den Einrichtungen wurden mit Piktogrammen ergänzt. Ein elektronisches „Hausbetreuer-Ticketsystem“ vergleichbar mit einem IT-Ticket System wurde für die Hausbetreuung im GJ 2021 eingeführt, um die Erledigungsrate im Schadensfall und bei Reparaturen zu erhöhen. Reparaturen und Schadensfälle inkl. Fotodokumentation und Fertigstellungsmeldungen sind seit 2021 im „Hausbetreuer-Ticket-system“ dokumentiert.*

6.3.2. **Aufwendungen bei Rückstellung (Rückbau) von Unterkünften**

Immobilien-Rückstellungen
2017 – 2020

Die TSD löste im Zeitraum 2017 bis 2020 insgesamt 174 organisierte Unterkünfte (3.620 Plätze) auf. Bei 110 dieser Unterkünfte fielen im Rahmen der Rückstellung an die VermieterIn weitere Zahlungen an.

Der LRH ermittelte die Beträge hierfür im Wesentlichen aus dem Aufwandskonto „Instandhaltung Rückbau Mietobjekte – Dotierung“ sowie aus weiteren Aufwandskonten.

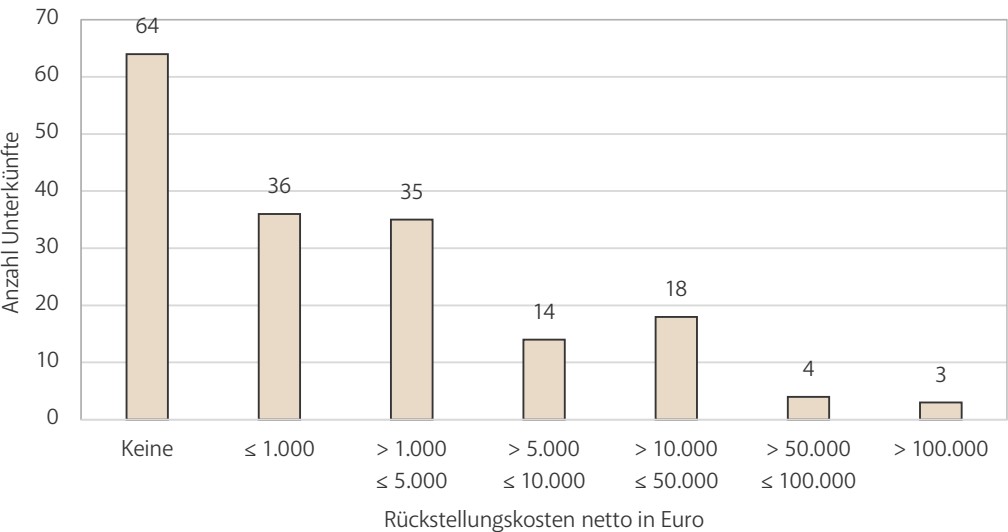
In den Jahren 2017 bis 2020 fiel ein Betrag iHv insgesamt 1,3 Mio. € netto an, wobei die TSD den Betrag iHv rd. 1,0 Mio. € netto (somit rd. 80 % der Gesamtsumme) in Form von Abschlagszahlungen direkt an VermieterInnen leistete (hauptsächlich im Zusammenhang mit einem Sanierungsaufwand, fallweise im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Vertragsauflösung). Der restliche Betrag iHv rd. € 300.000 resultierte aus der Beauftragung diverser Unternehmen durch die TSD.

Im Durchschnitt betrugen die Aufwendungen in Zusammenhang mit der Rückstellung von Unterkünften rd. € 7.600 netto pro rückgestellter Unterkunft bzw. rd. € 370 netto pro rückgestelltem Unterkunftsplatz. Dies entsprach knapp vier Monatsmieten (bezogen auf die Miete je Unterkunftsplatz).

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Aufwendungen gestaffelt nach der Höhe der angefallenen Beträge.

Bei 64 Unterkünften fielen keine weiteren Aufwendungen an, bei 3 Unterkünften überstiegen sie den Betrag von € 100.000 netto. Die 25 Unterkünfte mit den höchsten Aufwendungen – über € 10.000 netto – verursachten rd. 85 % des Gesamtaufwands, somit über 1,1 Mio. € netto.

Diagr. 8: Einteilung der im Zeitraum 2017 – 2020 rückgestellten organisierten Unterkünfte nach Höhe der Rückstellungsaufwendungen netto (Darstellung: LRH)



Abschlags- zahlungen	Die Abschlagszahlungen betrafen tendenziell Unterkünfte mit höheren Rückstellungs-Aufwendungen. So fielen rd. 93 % der Abschlagszahlungen auf Unterkünfte, für die die TSD anlässlich der Beendigung des Mietverhältnisses Zahlungen iHv mehr als € 10.000 netto leistete.
Dokumentation Rückstellungs- aufwendungen	In der 35. Sitzung des Aufsichtsrates am 15.11.2019 sicherte der Geschäftsführer zu, jede Rückstellung von Unterkünften gut zu dokumentieren. Der LRH stellte bei einer stichprobenartigen Akteneinsicht fest, dass die Immobilien-Rückstellungsprotokolle nicht bei allen Unterkünften vorlagen (betrifft auch Rückstellungen nach dem 15.11.2019). Weiters überprüfte der LRH die Zahlungen anlässlich der Rückstellung von 17 Unterkünften, bei denen jeweils ein Betrag von mehr als € 20.000 netto angefallen war. In Summe addierten sich diese Zahlungen auf rd. 1,0 Mio. € netto, hiervon rd. 0,9 Mio. € netto in Form von Abschlagszahlungen.
Kritik – fehlende Dokumentation und Nachvollzieh- barkeit	Der LRH stellte kritisch fest, dass bei 9 Unterkünften keine Dokumentation zur Festlegung der Höhe der geleisteten Zahlungen vorhanden bzw. auffindbar war. In Summe handelte es sich um Abschlagszahlungen iHv rd. € 420.000 netto, die nicht nachvollziehbar dokumentiert waren. Bei den restlichen 8 Unterkünften, für die die Abschlagszahlungen in Summe rd. € 490.000 netto betrugen, lagen Unterlagen vor: Bei einer Unterkunft ergab sich die Höhe der Abschlagszahlung aus der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses (Jahresmiete), bei den übrigen 7 Unterkünften aus den Kostenschätzungen in Form von eingeholten Angeboten zur Sanierung der Schäden. In zwei Fällen lagen nur diese Kostenschätzungen vor, es fehlte jedoch eine Dokumentation dazu, wie sich daraus die mit der VermieterIn vereinbarte Höhe der Abschlagszahlung konkret ergab. Aus den eingeholten Angeboten ging hervor, dass die mit der Rückstellung einhergehenden Aufwendungen insbesondere folgende Bereiche umfassten: Reinigungsarbeiten, Malerarbeiten, Austausch beschädigter Bodenbeläge, Sanierung von Innentüren und Einrichtungsgegenständen (u.a. Küche), Instandsetzung Sanitäreinrichtungen, Reparatur nicht behobener Wasserschäden, Austausch kaputter Verglasungen usw.
<i>Stellungnahme der TSD</i>	<i>Vorausschauend: Rückstellungen erfolgen gem. Mietvertrag. Bei Verlängerung und Bedarf der Belegungsmöglichkeit bis Mietvertragsende kann die Zeit der fiktiven Rückbauzeit als Abschlagszahlung zusätzlich zu den Rückstellungskosten vereinbart werden. Maximal jedoch für zwei Monatspauschalen. Die Abschlagszahlungen erfolgen ausschließlich durch Rechnungslegung durch den Vermieter/die Vermieterin. Abschlagszahlungen erfolgen gem. Gutachten durch Bausachverständigen, sofern keine Einigung erzielt werden kann, oder die erwarteten Rückbaukosten eine Höhe von 25.000 EUR übersteigen.</i>

6.4. Mindestsicherungswohnen und sonstige Unterbringung

Personenkreis Neben den Personen in der Grundversorgung waren in der TSD weitere Personen untergebracht.

6.4.1. Mindestsicherungswohnen

Das sogenannte „Mindestsicherungswohnen“ betraf in der Regel vormalige AsylwerberInnen, die vier Monate nach Erhalt eines positiven Asylbescheids den Anspruch auf Grundversorgung verloren, unter gewissen Voraussetzungen jedoch Leistungen gemäß TMSG erhielten.

Gesetzliche Grundlage Die Hilfe zur Sicherung des Wohnbedarfes von Personen in Mindestsicherung konnte seit der Novelle des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes, in Kraft getreten am 1.7.2017, nicht nur durch Gewährung von Geldleistungen, sondern bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch in Form einer Sachleistung durch Zuweisung einer Wohnung oder sonstigen Unterkunft erfolgen.

Entsprechend den erläuternden Bemerkungen zu dieser Novelle war eine Zuweisung in der Praxis vor allem für wohnungslose oder von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen vorgesehen. Damit sollte dem Problem der Obdachlosigkeit entgegengewirkt werden. Die Bereithaltung entsprechender Unterkünfte sollte durch das Land Tirol selbst oder über abzuschließende Vereinbarungen mit natürlichen oder juristischen Personen erfolgen. Von der bis zu dieser Novelle gesetzlich vorgesehenen Festlegung der Quadratmeterobergrenzen für Haushalte wurde abgesehen und festgelegt, dass „das Ausmaß der zur Verfügung stehenden Wohnnutzfläche für eine angemessene Abdeckung des Wohnbedarfs des Hilfesuchenden und gegebenenfalls auch seiner Mitbewohner ausreichend sein muss“. Dies galt „nach Maßgabe der räumlichen Voraussetzungen auch für die Zuweisung von Übergangsunterkünften, die heimähnliche Strukturen aufweisen.“

Weiters war auf die soziale und familiäre Situation des Hilfesuchenden, das Kindeswohl, die ethnische Herkunft, Geschlechtertrennung usw. Bedacht zu nehmen.

Vereinbarung TSD – Land Tirol Auf der Grundlage dieser Novelle zum TMSG stimmte die Landesregierung am 4.7.2017 dem Abschluss einer Rahmen-Vereinbarung zwischen der TSD und dem Land Tirol zu.

Gegenstand der Vereinbarung war die „Überlassung von Wohnraum in heimähnlichen Strukturen“ durch die TSD an das Land Tirol. Als heimähnliche Struktur galt jede Unterkunft, in der mehrere Personen oder Bedarfsgemeinschaften in einer Einrichtung oder Wohnung zusammenlebten. Die Landesregierung legte als Vorgabe fest, dass für Einzelpersonen jedenfalls ein persönlicher Wohnbereich (Einzelzimmer) zur Verfügung zu stehen hatte. Dies betraf gleichermaßen Bedarfsgemeinschaften (Familien), deren Wohnräume in zusammenhängenden Einheiten zur Verfügung zu stellen waren. Der Vertrag enthielt zudem die Regelungen, dass Räume wie Küche, Bad, WC und dergleichen gemeinsam von mehreren Einzelpersonen bzw. auch von mehreren Bedarfsgemeinschaften genutzt werden konnten.

Ablauf	Die TSD sollte den Bezirksverwaltungsbehörden konkreten Wohnraum anbieten, die dieses Angebot ablehnen konnten, wenn die Vorgaben lt. Rahmenvereinbarung nicht erfüllt waren. Die Zuweisung eines Wohnraums an MindestsicherungsbezieherInnen erfolgte durch Bescheid der (nach Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt der MindestsicherungsbezieherInnen) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
Entgelt	Für die Überlassung des Wohnraums konnte die TSD dem Land Tirol ein Entgelt in der Höhe eines (nach der Anzahl der untergebrachten Personen gestaffelten) Tag-satzes in Rechnung stellen. Mit 1.1.2022 erfolgte eine Valorisierung der Sätze.

Tab. 48: Tagsätze für Mindestsicherungswohnen (Beträge in €; Darstellung: TSD)

Tagsätze Mindestsiche- rungswohnen (exkl. USt)	Einzelperson bzw. 1. Person	2. Person	3. und 4. Person	5. bis 10. Person	ab 11. Person
Ab 1.7.2017	6,36	2,73	0,91	1,36	1,82
Ab 1.1.2022 (valorisiert)	8,12	3,49	0,79	1,34	2,02

Kritik – Höhe des Tagsatzes nicht nachvollziehbar	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Berechnung der vereinbarten Höhe der Tag-sätze nicht nachvollziehbar dokumentiert war. Ein Abgleich mit den vom LRH be-rechneten laufenden Aufwendungen für die Unterkünfte der TSD ließ die verein-barten Sätze plausibel erscheinen.
Tatsächlich zugewiesene Personen in Mindestsicherung	Bereits in der 20. Sitzung des Aufsichtsrates am 7.3.2018 berichtete der damalige Geschäftsführer über die Entwicklungen des sogenannten Mindestsicherungswoh-nens. So sei die Zuweisung von Personen durch die Bezirksverwaltungsbehörden „eher schleppend“ verlaufen, da der von der TSD angebotene Wohnraum in vielen Fällen nicht den Kriterien der Rahmen-Vereinbarung (u.a. Einzelzimmer für Einzel-person) entsprochen habe. Im Jahr 2018 lebten im Durchschnitt rd. 80 Personen im Rahmen des Mindestsi-cherungswohnens in Unterkünften der TSD, in den Jahren 2019 und 2020 lag die Anzahl leicht darunter.
Erlöse aus Min- destsicherungs- wohnen	Die folgende Tabelle zeigt die Leistungserlöse der TSD aus dem Mindestsicherungs-wohnen. Im Zeitraum 2017 bis 2020 erzielte die TSD Einnahmen von in Summe rd. € 315.000 netto.

Tab. 49: Leistungserlöse für die Unterbringung von Personen in bedarfsorientierter Mindestsicherung (Beträge gerundet in €; Quelle: TSD; Darstellung LRH)

Mindestsicherungswohnen	2017	2018	2019	2020
Leistungserlöse TSD	105.869	82.970	64.791	63.144

Kritik – Leistungserbringung ohne Auftrag	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD im Jahr 2017 Entgelte iHv rd. € 65.000 für die Bereitstellung von Wohnraum noch vor In-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung verrechnete. Da somit kein Auftrag bzw. keine vertragliche Grundlage für die Leistungserbringung vorlag, musste die TSD die entsprechenden Forderungen gegenüber dem Land Tirol (Bezirksverwaltungsbehörden) zur Gänze abschreiben.
---	--

6.4.2. Sonstige Unterbringung

Weitere Personen über 4-Monatsfrist	In den Einrichtungen der TSD waren neben den Personen in Grundversorgung und den von den Bezirksverwaltungsbehörden über das Mindestsicherungswohnen zugewiesenen Personen weitere Personen untergebracht. Dabei handelte es sich um • Personen, die auf Grund selbständiger Einkommenserzielung keine Mindestsicherung erhielten und • Personen in Mindestsicherung, bei denen eine Zuweisung von Wohnraum nach dem TMSG nicht stattfand, da der verfügbare Wohnraum der TSD die in der Rahmenvereinbarung festgelegten erforderlichen Standards nicht erfüllte.
-------------------------------------	--

In beiden Fallkonstellationen erzielte die TSD keine Einnahmen aus der Zurverfügungstellung des Wohnraums.

Im Zeitraum Oktober 2019 bis Dezember 2020 hielten sich durchschnittlich rd. 162 Personen ohne Grundversorgungsanspruch oder Zuweisung zu einer Mindestsicherungswohnung in den Unterkünften der TSD auf. Zum Zeitraum vor Oktober 2019 waren nur vereinzelte stichtagsbezogene Daten vorhanden.

Aus mehreren Aufsichtsratsprotokollen ging hervor, dass sich Geschäftsführung und Aufsichtsrat seit dem Jahr 2018 mit der Frage, für den beschriebenen Personenkreis rechtlich zulässige Möglichkeiten einer entgeltlichen Unterbringung in den Unterkünften der TSD zu finden, befassten. Die Geschäftsführung begründete ihre Vorgangsweise damit, dass es für diese Personengruppen sehr schwer sei, leistbaren Wohnraum zu finden und sie daher nach dem Ablauf der 4-Monatsfrist weiterhin in einer der Unterkünfte der TSD verblieben. Ein konsequenter Verweis nach vier Monaten käme einer Delogierung gleich, was mit „medialem Aufsehen verbunden wäre“.

Untermietverträge	Um den Abschluss von Untermietverträgen mit Personen mit selbständiger Einkommenserzielung zu ermöglichen, beschloss die Generalversammlung am 4.12.2019 eine Satzungsänderung. Der Zweck der Gesellschaft erweiterte sich um die „(Unter)Vermietung an hilfsbedürftige Dritte einschließlich hilfs- und schutzbedürftiger Personen gesellschaftlicher Randgruppen durch Anbieten von eigenem oder gemietetem Wohnraum“.
-------------------	--

In der Folge äußerte der Aufsichtsrat Bedenken, dass bei Untervermietungen auch unbefristete Mietverträgen entstehen könnten, insbesondere falls die Untervermietung nicht unter den Aspekt des sozialpädagogisch betreuten Wohnens – und damit Ausnahmetatbestand des Mietrechtsgesetzes – fiel. In einer von der TSD beauftragten Stellungnahme eines Mietrechtsexperten vom September 2020 kam dieser zum Schluss, dass im Zweifel Verträge nach dem Mietrechtsgesetz bestünden.

Bis zum Frühjahr 2021 hatte die TSD keine Untermietverträge mit Personen über der 4-Monatsfrist (exkl. Mindestsicherungswohnen) abgeschlossen.

Änderung der
Kriterien für das
Mindestsicherungs-
wohnen

Ebenfalls diskutierten der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung über eine Änderung der Kriterien für das Mindestsicherungswohnen (u.a. Einzelzimmer für Einzelpersonen, keine Unterbringung in Mehrbett-Zimmern), um eine Zuweisung zu ermöglichen. Eine Anpassung der Rahmen-Vereinbarung zwischen der TSD und dem Land Tirol zum Mindestsicherungswohnen erfolgte aber nicht.

6.5. Vorhaltekapazität und Bettenfreihaltegebühr

Regierungs-
beschluss

Im Grundsatzbeschluss vom 20.6.2017 über die „Neuausrichtung der TSD auf Grund der sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen“ bezog sich die Landesregierung auf den Bund-Länder Koordinationsrat, der „im Frühjahr 2017 die Meinung vertreten habe, dass rd. 10 % des jeweils vorhandenen Platzangebotes zusätzlich auf Vorrat gehalten werden sollte. Damit wären für den Fall einer neuen größeren Flüchtlingsbewegung für kurze Zeit die allenfalls erforderlichen Kapazitäten vorhanden. Für Tirol bedeutet dies, dass rd. 500 Plätze gegen Kostenübernahme durch das Land Tirol vorrätig gehalten werden sollen. Dies soll in Form von zwei Großeinrichtungen (Traglufthalle in Hall i.T. und Heim am Hofgarten) erfolgen.“ Die Traglufthalle in Hall i.T. und das Heim am Hofgarten verfügten in Summe über eine Kapazität von rd. 500 Plätzen.

Rund drei Jahre später legte die Landesregierung mit Beschluss vom 10.8.2020 zur „Tiroler Soziale Dienste GmbH: Bereithaltung von Quartieren; Budgeterhöhung 2020 mit Bedeckung Minderaufwendungen“ die Höhe des Leistungsentgelts mit € 11,50 brutto (€ 10,45 netto) pro bereitgehaltenem unbelegtem Platz und Tag, rückwirkend ab 1.1.2020, fest. Auch dieser Regierungsbeschluss sah eine Bereithaltung von maximal 500 Plätzen vor, beinhaltete aber keine Vorgaben, welche konkreten Einrichtungen dafür vorzusehen waren. Die Traglufthalle Hall i.T. und das Heim am Hofgarten waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in Betrieb. Für die Vorhaltung von bis zu 500 Plätzen errechnete sich für das Land Tirol ein jährliches Entgelt iHv maximal € 2.098.750,00 brutto (€ 1.907.954,55 netto).

Leistungs-
vereinbarung

Mit Nachtrag vom 21./28.12.2020 zur Leistungsvereinbarung erfolgte die Umsetzung des Regierungsbeschlusses vom 10.8.2020. Als Voraussetzung für die Vergütung des Landes wurde die jederzeitige Belegbarkeit der Plätze festgelegt.

Verrechnung Bettenfreihalte- gebühr 2020	Die TSD stellte mit 31.12.2020 eine Rechnung zur Vergütung der Bettenfreihaltege- bühr für den Leistungszeitraum 1.1.-31.12.2020 iHv € 1.883.773 netto an das Land Tirol, die das Land Tirol im Jahr 2021 beglich. Die Anzahl der verrechneten Plätze entsprach der monatlich an das BMI gemeldeten freien Kapazität in Tirol (belegbare Plätze). Da die TSD in fünf Monaten des Jahres 2020 weniger als 500 Plätze ver- rechnete (zwischen 469 und 498), lag der Rechnungsbetrag rd. 1,3 % unter dem Maximalbetrag gemäß Leistungsvereinbarung. Der LRH stellte fest, dass die TSD im Jahr 2020 über eine Kapazität von durch- schnittlich rd. 2.800 Plätzen verfügte. Die vom Land Tirol abgegoltene Vorhalteka- pazität lag damit bei rd. 18 % des Platzangebots und überschritt die Vorgabe des Bund-Länder Koordinationsrates.
Stellungnahme der TSD	<i>Rechnerischer Leerstand ist gemeldeter sofort belegbarer Leerstand. Gemeinde- höchstgrenzen für Klient*innen, Familienverbände, sonderbetreute Klient*innen, Brandschutzdeckelungen einzelner Einrichtungen führen zu nicht belegbaren Bet- ten und zum erhöhten Leerstand.</i> <i>Die TSD meldet monatlich der BBU den sofort belegbaren Leerstand, der auch die Basis der Verrechnung über die Leistungsvereinbarung Bettenfreihaltegebühr ist.</i> <i>Die Kosten für die Bettenfreihaltegebühr wurden nach dem Gesamtkostenverfah- ren ermittelt. Seit 2021 wird die jährliche Vorhaltekapazität im jeweiligen Budget festgehalten.</i>
Begründung Leistungsentgelt	Die Landesregierung begründete die Höhe des Leistungsentgelts von € 10,45 netto pro bereitgehaltenem unbelegten Platz und Tag damit, dass sich dieser Betrag an der Höhe des Leistungsentgelts für belegte Plätze in organisierten Unterkünften „orientiere“. Der Betrag von € 21,00 netto⁴⁵ sei um den Anteil für Betreuung und Verpflegung, auf die Aufwendungen der reinen Unterbringung reduziert worden. Wie aus dem Protokoll zur 28. Sitzung des Finanzausschusses vom 11.12.2020 her- vorgeht, war die Berechnung des Leistungsentgelts iHv € 10,45 netto durch die TSD erfolgt.
Kritik – Höhe des Leistungsentgelts nicht nachvoll- ziehbar	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD für diese Berechnung keine nachvollzieh- baren Unterlagen vorlegen konnte. Der LRH verglich den Betrag von € 10,45 mit anderen Informationen zur Höhe der Aufwendungen pro Platz und Tag: In der 5. Sitzung des Finanzausschusses am 20.9.2016 bezifferte der damalige Ge- schäftsführer die Aufwendungen für den Leerstand mit „rd. € 4-5 pro Bett und Tag“. Dieser Betrag lag somit um rd. 50 % unter der vereinbarten Bettenfreihaltegebühr.

⁴⁵ Dieser Betrag entsprach dem Kostenhöchstsatz für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag lt. Grundversorgungsvereinbarung.

Wie in Kapitel „Aufwendungen für organisierte Unterkünfte der TSD“ dargestellt, ermittelte der LRH die laufenden Aufwendungen für die Unterkünfte der TSD und kam dabei zu den in der folgenden Tabelle angeführten Aufwendungen pro Platz und Tag.

Tab. 50: Durchschnittliche laufende Gesamtaufwendungen netto (Miete inkl. Nebenkosten) pro Platz und Tag (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Aufwendungen pro Platz und Tag	2017	2018	2019	2020
Gesamt	5,22	5,43	6,16	6,19

- Plausibilität

Da bei unbelegten Plätzen keine verbrauchsabhängigen Aufwendungen (insbesondere für Strom, Warmwasser) anfielen, war davon auszugehen, dass die tatsächlichen Aufwendungen im Durchschnitt geringfügig niedriger waren. Die vom LRH ermittelten Beträge stimmten daher im Wesentlichen mit den vom damaligen Geschäftsführer angegebenen Beträgen überein.

Auch die im Rahmen des „Mindestsicherungswohnens“ vereinbarten Beträge, die die TSD für die zur Verfügung gestellten Plätze dem Land Tirol in Rechnung stellen konnte, waren deutlich niedriger als die Bettenfreihaltegebühr.
- Aufwendungen Leerstand

Anknüpfend an die obenstehende Tabelle zu den durchschnittlichen Aufwendungen pro Platz und Tag berechnete der LRH in einer „Grobkalkulation“ die laufenden Aufwendungen pro Jahr für den rechnerischen Leerstand.

Tab. 51: Laufende Gesamtaufwendungen netto (Miete inkl. Nebenkosten) pro Jahr für den rechnerischen Leerstand (Darstellung: LRH)

Aufwendungen für Leerstand	2017	2018	2019	2020
Ø rechnerischer Leerstand (Plätze)	1.459	1.670	1.322	1.361
Aufwendungen pro Jahr für Leerstand in Mio. €	2,8	3,3	3,0	3,1

- Ergebnis

Für das Jahr 2020 betrugen die Aufwendungen für den rechnerischen Leerstand rd. 3,1 Mio. € netto. Die Bettenfreihaltegebühr iHv rd. 1,9 Mio. € deckte rd. 60 % der entstandenen laufenden Aufwendungen für die Unterkünfte ab. Es verblieb somit ein für die TSD ergebniswirksamer Differenzbetrag iHv rd. 1,2 Mio. €.

7. Ausgewählte Objekte zur Unterbringung

7.1. Traglufthallen

7.1.1. Zeitlicher Überblick

Regierungs-
beschluss

In der Phase der stark steigenden Anzahl der AsylwerberInnen wurden im Jahr 2015 die Traglufthallen zunächst als eine, möglichst rasch realisierbare, Möglichkeit zur Unterbringung einer größeren Anzahl von Personen gesehen.

Die Tiroler Landesregierung beschloss mit Umlaufbeschluss vom 7.10.2015, der TSD ein zinsloses Darlehen iHv 6,65 Mio. € zum Ankauf von maximal fünf Traglufthallen, einschließlich der Aufstellungs- und Einrichtungskosten (somit 1,33 Mio. € je Halle), zu gewähren.

Von den fünf angekauften Traglufthallen wurden nur zwei errichtet. Die Traglufthalle in Hall i.T. war rd. acht Monate mit entsprechender Nutzung in Betrieb, sollte danach weiterhin für Notfallzwecke betriebsbereit gehalten werden und stürzte im Jänner 2019 ein. Die Traglufthalle in Innsbruck ging nie in Betrieb.

Drei Hallen wurden eingelagert und schließlich nach gescheiterten Verkaufsbemühungen ebenso wie die Traglufthalle in Innsbruck in den Jahren 2018 und 2019 an humanitäre Organisationen verschenkt.

Ankauf durch
das Land Tirol
und Umwand-
lung Darlehen in
Eigenkapitalzu-
schuss

Da die Nutzung der Traglufthallen als Unterkunft ab dem Jahr 2017 keine Option mehr darstellte, erklärte sich das Land Tirol mit den Regierungsbeschlüssen vom 3.10.2017 und vom 7.11.2017 (Umlaufbeschluss) sowie den Landtagsbeschlüssen vom 8.11.2017 (GZ Nr. 398/17 und 463/17) bereit, von der TSD die drei eingelagerten Traglufthallen und jene mit Standort Innsbruck zum Buchwert iHv jeweils € 60.000 anzukaufen. Das für die Anschaffung gewährte Darlehen sollte in einen Eigenkapitalzuschuss umgewandelt werden.

Mit Umlaufbeschluss vom 21.11.2017 stimmte auch die Generalversammlung dieser Vorgehensweise zu und beauftragte den Geschäftsführer der TSD mit dem Verkauf der Traglufthallen an das Land Tirol.

Das Land Tirol wendete für den Ankauf der vier Traglufthallen einen Betrag iHv jeweils € 60.000 brutto – in Summe € 240.000 (€ 200.000 netto) – auf, den sie mit Datum vom 21.11.2017 auf der Finanzposition 1-426009-7280 000 „Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmen“ verbuchte.

Die noch bestehenden Darlehensverbindlichkeiten der TSD für die vier Traglufthallen wandelte das Land Tirol in einen Betriebszuschuss iHv jeweils € 1.246.875 – in Summe € 4.987.500 – um und verbuchte den Aufwand am 21.11.2017 auf der Finanzposition 1-426008-7421 022 „Betriebszuschuss – Tiroler Soziale Dienste GmbH“.

Für die Traglufthalle in Hall i.T. tilgte die TSD die Restverbindlichkeiten noch bis Ende 2019.

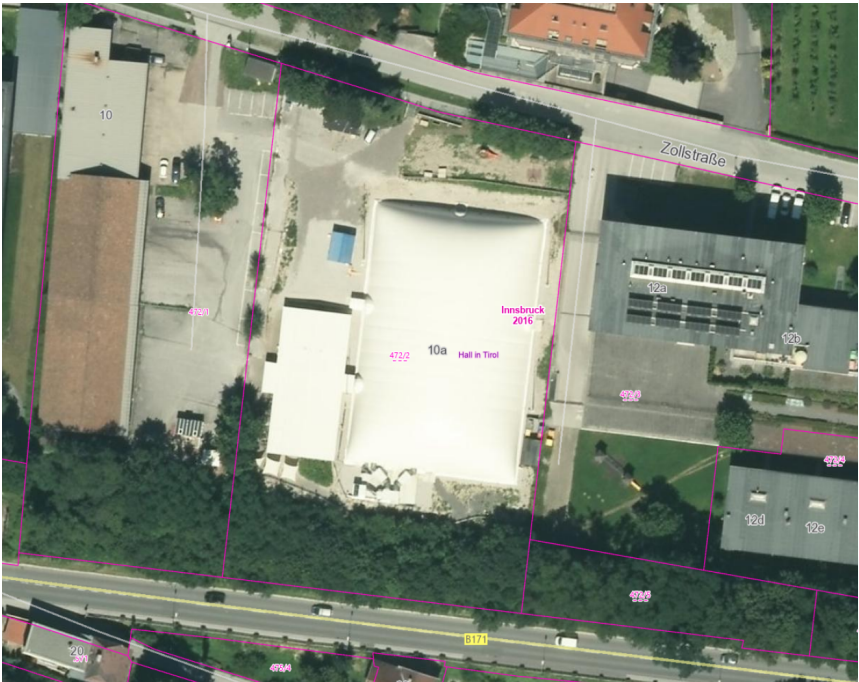
7.1.2. Traglufthalle in Hall i.T.

Errichtung und Nutzung

Errichtung

Die einzige in Betrieb genommene Traglufthalle wurde auf einer Liegenschaft in der Stadt Hall i.T. errichtet. Am 4.2.2016 übernahm die TSD die errichtete Traglufthalle und siedelte ab 12.2.2016 die ersten 43 AsylwerberInnen ein.

Bild 1: Luftbild der Traglufthalle in Hall i.T. (Quelle: Laser- & Luftbildatlas Tirol, Orthofoto 2016)



Nutzung

Die Traglufthalle in Hall i.T. war anschließend rd. acht Monate bis zum 6.10.2016 (Aussiedelung der letzten zehn AsylwerberInnen) in entsprechender Nutzung.

Vorhaltung für Notsituationen

Im Rahmen des Grundsatzbeschlusses vom 20.6.2017 (LH-SI-21/31) zur Neuausrichtung der TSD auf Grund sinkender AsylwerberInnenzahlen formulierte die Tiroler Landesregierung die Absicht, Großeinrichtungen wie Traglufthallen primär nur als Einrichtung der raschen Soforthilfe zu verwenden. Im Beschluss vom 15.8.2018 wiederholte die Tiroler Landesregierung dieses Bekenntnis und legte fest, dass die Traglufthalle in Hall i.T. für diesen Zweck und andere Notsituationen weiterhin vorgehalten werden sollte.

Einsturz der Traglufthalle

Am 7.1.2019 stürzte die Traglufthalle in Hall i.T., die zu diesem Zeitpunkt seit mehr als zwei Jahren leer stand, ein. Dadurch wurden die Zeltplane, Gestänge, Boden und Inventar irreparabel beschädigt.

Versicherungsfall	Zum Zeitpunkt des Einsturzes bestand eine aufrechte Sturmschadenversicherung, über welche die TSD den Schaden geltend machen wollte. Die Versicherungsgesellschaft holte zur Beurteilung der Ursache des Einsturzes ein Sachverständigen-gutachten ein, das Ende Mai 2019 vorlag. Gemäß diesem Gutachten herrschten Anfang Januar 2019 mäßige bis starke Schnee- und Regenfällen. Nach dem Versagen einer technischen Messeinheit fiel der Solldruck in der Halle, wodurch diese nicht mehr ausreichend „aufgeblasen“ wurde. Es bildeten sich Eindellungen und Wassersäcke im Firstbereich, die sich durch anhaltende Niederschläge erweiterten. Die zunehmende Belastung führte zum Einsinken der Halle, einem Aufplatzen der Hallenmembran und schließlich zum vollständigen Einsturz. Nach mehreren außergerichtlichen Gesprächsterminen legte die Versicherungsgesellschaft ein Vergleichsangebot iHv € 210.000. Mit Beschluss vom 17.8.2020 empfahl der Aufsichtsrat die Annahme dieses Vergleichsangebotes, dem die Generalversammlung am 17.8.2020 zustimmte.
Rückbau der Traglufthalle	Die Untersuchungen zur Einsturzursache verzögerten zunächst den Rückbau. Nach Vorlage des Gutachtens wurden im Juli 2019 die Reste der Halle abgetragen. Im März 2021 beauftragte die TSD im Wege einer Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung (Auftragswert: € 160.000) den vollständigen Rückbau der Außenanlagen (Abbruch der Fundamente) und die Rekultivierung. Am 7.4.2021 waren die Rückbauarbeiten schließlich abgeschlossen. Eine abschließende Kostenaufstellung für diese Maßnahmen lag bis Sommer 2022 nicht vor.
Verlängerung Bestandvertrag	Zwischenzeitlich verlängerten die TSD und die HallAG Kommunal GmbH (vormals Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH) am 18.11.2020 einvernehmlich den am 18.11.2015 geschlossenen Bestandvertrag. Mit der Vertragsverlängerung „bis zur Rückstellung der Liegenschaft“ vereinbarten die Vertragspartner ab 1.12.2020 einen reduzierten monatlichen Bestandszins iHv € 3.837,10, inkl. USt.
Kritik – verspäteter Rückbau der Außenanlagen	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD den zeitnahen Rückbau der Außenanlagen verabsäumte. Aus den Unterlagen der TSD ist nicht ersichtlich, warum dies erst mehr als anderthalb Jahre nach dem Abtrag der Halle erfolgte. Aus Sicht des LRH hätte der Rückbau der Außenanlagen unmittelbar nach dem Abtrag der Halle erfolgen können. Damit wäre die TSD ihren Rückstellungsverpflichtungen rechtzeitig nachgekommen und hätte den Bestandvertrag fristgerecht beenden können. Bei einem zeitnahen Rückbau und zeitnahen Vertragsauflösungen wären Mieten und Betriebskosten iHv rd. 22.000 netto (Stand 31.12.2020) vermeidbar gewesen.

Kosten

Errichtung

Im Zuge seiner Prüfung im Jahr 2017 ermittelte der LRH die folgenden - entsprechend der Kostenbereiche gemäß ÖNORM B 1801-1 gruppierten - Errichtungskosten für die Traglufthalle in Hall i.T.:

Tab. 52: Kostenfeststellung Traglufthalle Hall i.T., (Beträge netto in €; Quelle: LRH; Darstellung: LRH))

Kostenfeststellung TLH Hall i.T.		Betrag
0	Grund	-
1	Aufschließung	59.121
2	Bauwerk-Rohbau (Traglufthalle und Baugrundvorbereitung)	1.564.352
3	Bauwerk-Technik	228.643
4	Bauwerk-Ausbau	89.606
5	Einrichtung	143.511
6	Außenanlagen	15.521
7	Planungsleistungen	16.312
8	Projektnebenleistungen (Sonstiges)	2.374
9	Reserven	0
Errichtungskosten TLH Hall i.T.		2.119.440

Mehrkosten

Die Kosten der Errichtung und betriebsbereiten Fertigstellung der Traglufthalle beliefen sich auf rd. 2,1 Mio. € und lagen damit um rd. € 800.000 über der Kosten-schätzung iHv 1,3 Mio. €.

Die zusätzlichen Ausgaben fielen für Erdbau- und Betonarbeiten iHv rd. € 280.000 (Kostengruppe Bauwerk-Rohbau) sowie für Elektroarbeiten, Klimaanlage, Blitz-schutzanlagen und Einrichtungsgegenstände an. Zum Teil standen die Mehrausga-ben in Zusammenhang mit der Erfüllung der baurechtlichen Bescheidauflagen.

Miete

Entsprechend dem Bestandvertrag mit der Stadt Hall in Tirol Immobilien GmbH (Kosten der Vergebüh- rung für die TSD iHv € 4.299) fiel ab November 2015 (aliquot) bis November 2020 ein monatlicher Bestandszins iHv € 6.513 (netto, wertgesichert) und ab Dezember 2020 bis zur Rückstellung des Grundstückes ein reduzierter Miet- zins iHv € 3.488 (netto) an.

Tab. 53: Netto-Aufwand der TSD für die Anmietung der Grundstücksfläche,
Stand: 31.12.2020 (Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	TLH Hall i.T.
2015	12.548
2016	78.156
2017	79.212
2018	80.972
2019	82.803
2020	80.230
Summe	413.922

Betriebskosten Die TSD verbuchte bis zum 31.12.2020 im Zusammenhang mit der Traglufthalle in Hall i.T. Netto-Betriebskosten iHv € 275.907. Unter „Instandhaltung und Sonstiges“ fasste der LRH Aufwendungen wie die Wartung der Brandmelde- und anderer Anlagen, Materialien für Instandhaltungen, Reinigungsmittel, Putztätigkeiten und Winterdienst zusammen.

Tab. 54: Netto-Aufwand für die Betriebskosten der Traglufthalle in Hall i.T., Stand: 31.12.2020
(Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	Strom	Fern- wärme	Wasser/ Kanal	Internet	Ver- sicherung	Instandh./ Sonstiges	Summe
2015	-	-	-	-	-	7.251	7.251
2016	35.094	44.229	17.790	479	5.628	15.843	119.063
2017	12.313	28.758	351	547	6.507	4.231	52.707
2018	8.882	33.114	238	557	6.699	10.275	59.765
2019	4.000	13.339	191	172	1.630	3.400	22.732
2020	2.283	11.040	213	-	-	851	14.388
Summe	62.572	130.480	18.784	1.757	20.463	41.851	275.907

Sicherheitsdienst Das Betreuungs- und Sicherheitskonzept für Unterkünfte von AsylwerberInnen umfasste auch die Traglufthallen. Die Ausgaben der TSD für die Sicherheitsdienste für die Traglufthallen waren überwiegend durch das Sicherheitspaket des Landes Tirol abgedeckt.

Bis zum März 2017 erfasste die TSD für die Traglufthalle Hall i.T. Netto-Aufwendungen iHv € 312.950. Mit der Umstellung auf eigenes Sicherheitspersonal ab April 2017 erfolgte in der Buchführung der TSD keine konkrete Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Traglufthallen.

Tab. 55: Netto-Aufwand der TSD bis März 2017 für die Sicherheitsdienste für die Traglufthalle (Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	TLH Hall i.T.
2016	267.271
2017	45.679
Summe	312.950

Gesamtkosten
TLH Hall i.T.

Für die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau der eingestürzten Traglufthalle fielen bis zum 31.12.2020 – unter Berücksichtigung der Vergleichssumme des Versicherungsfalls – Gesamtkosten iHv € 2.924.418 an. Bis zum Rückbau der Außenanlagen und der Rückstellung des Grundstückes im Jahr 2021 kam es zu weiteren Aufwendungen für die TSD (Miete, Rückbau, Kultivierung) in der Größenordnung von rd. € 200.000.

7.1.3. Traglufthalle in Innsbruck

Errichtung

In Innsbruck wurde die Traglufthalle auf einer Liegenschaft in Mühlau im Eigentum der Stadt Innsbruck errichtet.

Die TSD und die Stadt Innsbruck schlossen im Jahr 2016 einen Bestandvertrag über die Nutzung der Grundstücke im Ausmaß von 5.600 m² mit einem monatlichen Bestandzins iHv € 4.007 inkl. USt. (wertgesichert). Auch dieser Vertrag wurde auf die Dauer von fünf Jahren (von 18.1.2016 bis 17.1.2021) mit einer Option auf Verlängerung um weitere zwei Jahre abgeschlossen.

Mit Beginn des Bestandverhältnisses erfolgten die von der TSD beauftragten Grundstücksvorbereitungen und die anschließende Errichtung der Traglufthalle.

Bild 2: Luftbild der Traglufthalle in Innsbruck (Quelle: Laser- & Luftbildatlas Tirol, Orthofoto 2016)



Kein Ausbau der Traglufthalle	Die TSD ermittelte für die Erfüllung der Auflagen aus dem Baubescheid vom 29.7.2016 Mehrkosten iHv rd. € 600.000. Der Aufsichtsrat beschloss daher in seiner 13. Sitzung am 3.10.2016 die erforderlichen Nachrüstungen vorerst nicht vorzunehmen, zumal die Plätze nicht mehr benötigt wurden und die Bewilligung der Traglufthalle ohnehin nur bis Juli 2018 befristet galt. Die TSD führte mit einem Unternehmen und der Stadt Innsbruck Gespräche über eine alternative Nutzung z.B. als Sporteinrichtung – diese blieben jedoch ohne Ergebnis.
Verbleib TLH Innsbruck	Am 7.11.2017 beschloss die Tiroler Landesregierung per Umlaufbeschluss den Ankauf der Traglufthalle Innsbruck von der TSD und die Schenkung für humanitäre Zwecke. Im Dezember 2017 erfolgte der Abbau der Traglufthalle. Die Traglufthalle wurde mittels Schenkungsvertrag vom 22./28.12.2017 an eine Flüchtlingsorganisation weitergegeben und in den Irak transportiert. Das Land Tirol übergab zudem die Sanitäreinrichtungen (zwei Containereinheiten) als Traglufthallennebengebäude mit Schenkungsvertrag vom 16./22.1.2018 unentgeltlich für humanitäre Zwecke, insbesondere zur Versorgung wohnungsloser Menschen, an die Stadtgemeinde Innsbruck.
Auflösung Bestandvertrag und Nutzungsvereinbarung	Mit Schreiben vom 16.11.2017 suchte die TSD bei der Stadt Innsbruck um die vorzeitige einvernehmliche Auflösung des Bestandvertrages sowie der Nutzungsvereinbarung mit 31.12.2017 an. Mit 31.1.2018 lösten die Vertragspartner schließlich den Bestandvertrag.

Kosten

TLH Innsbruck nur im Rohbau	Die TSD errichtete die Traglufthalle in Innsbruck nur im Rohbau. Auf Grund der kostenintensiven Auflagen aus der nur auf zwei Jahre befristeten Baubewilligung verzichtete sie schließlich auf den Ausbau der Halle.
--------------------------------	--

Tab. 56: Kostenfeststellung Traglufthalle Innsbruck (Beträge netto in €; Darstellung: LRH)

Kostenfeststellung TLH Innsbruck		Betrag
0	Grund	-
1	Aufschließung	61.096
2	Bauwerk-Rohbau (Traglufthalle und Baugrundvorbereitung)	1.632.249
3	Bauwerk-Technik	0
4	Bauwerk-Ausbau	0
5	Einrichtung	0
6	Außenanlagen	722
7	Planungsleistungen	37.571
8	Projektnebenleistungen (Sonstiges)	2.709
9	Reserven	0
Errichtungskosten TLH Innsbruck		1.734.347

Rechts- und Beratungskosten	Die Errichtung der Traglufthalle in Innsbruck vor der Bewilligung des Bauvorhabens mündete in einem Verwaltungsstrafverfahren. Für dieses Verwaltungsstrafverfahren verbuchte die TSD am 28.2.2019 ein Honorar iHv € 2.900 netto für Rechts- und Beratungskosten.
Miete	Ab Januar 2016 (aliquot) bis zur einvernehmlichen Vertragsauflösung zum 31.1.2018 fielen ein monatlicher Bestandszins iHv € 3.640,00 (netto, wertgesichert) sowie geringfügige Nebenkosten an. Insgesamt entstanden der TSD durch die Anmietung des Grundstücks für die Traglufthalle in Innsbruck folgende Netto-Aufwendungen:

Tab. 57: Netto-Aufwand der TSD für die Anmietung der Grundstücksflächen
(Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	TLH Innsbruck
2015	2.404
2016	41.742
2017	43.778
2018	3.645
Summe	91.569

Betriebskosten Standort Innsbruck	Für die Traglufthalle in Innsbruck verbuchte die TSD Netto-Betriebskosten iHv € 192.123. Als „Instandhaltung und Sonstiges“ erfasste der LRH auch hier Aufwendungen z.B. für Reinigungsmittel und Instandhaltungen. Leistungen, welche die TSD im Dezember 2017 als „Instandhaltung Gebäude“ verbuchte, ordnete der LRH dem Abbau der Traglufthalle in Innsbruck zu.
---	--

Tab. 58: Netto-Aufwand für die Betriebskosten der Traglufthalle in Innsbruck (Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	Strom	Heizöl	Wasser/ Kanal	Internet	Ver- sicherung	Instandh./ Sonstiges	Summe
2016	16.794	7.758	-	-	5.325	35.099	64.977
2017	21.350	25.148	15.818	1.576	5.944	55.613	125.448
2018	939	-	-	198	561	-	1.698
Summe	39.084	32.906	15.818	1.774	11.830	90.712	192.123

Einlagerung Holzelemente für TLH Innsbruck	Da die TSD auf den Ausbau der Traglufthalle in Innsbruck verzichtete, musste das trotzdem gelieferte Material für den Innenausbau der Halle (Kojen in Holzbauweise) eingelagert werden. Für die Einlagerung der Holzelemente bei einem lokalen Logistikunternehmen fiel von April 2016 bis Mai 2018 ein monatlicher Betrag iHv € 600 bis € 750 netto an, was in Summe einen Aufwand iHv rd. € 16.000 verursachte.
--	---

Tab. 59: Netto-Aufwand für Einlagerung der Holzelemente der Traglufthalle in Innsbruck (Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	Aufwand
2016	5.445
2017	7.800
2018	2.982
Summe	16.227

Sicherheitsdienst Auch für die Traglufthalle Innsbruck fielen Ausgaben für die Sicherheitsdienste (Sicherheitspaket des Landes Tirol) an.

Bis zum März 2017 erfasste die TSD Netto-Aufwendungen iHv € 547.308. Mit der Umstellung auf eigenes Sicherheitspersonal ab April 2017 erfolgte in der Buchführung der TSD keine konkrete Zuordnung dieser Aufwendungen zu den Traglufthal-

len.

Tab. 60: Netto-Aufwand der TSD bis März 2017 für die Sicherheitsdienste für die Traglufthallen (Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	TLH Innsbruck
2016	175.385
2017	58.973
Summe	234.358

Abbau
TLH Innsbruck Wie bereits erwähnt, ordnete der LRH die Beträge iHv insgesamt € 73.826 netto, welche die TSD im Dezember 2017 im Zusammenhang mit der Traglufthalle in Innsbruck als „Instandhaltung Gebäude“ verbuchte, dem Abbau der Halle zu. Insbesondere umfasst dieser Betrag den Abbau der Traglufthalle, den Abbruch der Fundamente und den Austausch kontaminierten Erdreiches, was durch die Überfüllung des Öltanks verursacht worden war.

Schenkung
TLH Innsbruck Das Land Tirol schenkte die Traglufthalle Innsbruck einer Flüchtlingsorganisation „zum Zweck der humanitären Versorgung von Flüchtlingen“.

Die tatsächliche Übergabe und Übernahme der Traglufthalle war Ende Dezember 2017, zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung, bereits erfolgt. Laut Vertrag war damit die „Gesamtverantwortung für Transport, Kosten und Gefahr“ auf den Geschenknnehmer übergegangen. Bezüglich der Transportkosten in den Irak vereinbarten die Vertragspartner und die mitunterzeichnende TSD, dass die TSD dafür einen maximalen Betrag iHv € 16.500 netto tragen würde. Darüber hinaus gehende Kosten hatte der Geschenknnehmer zu tragen.

Die TSD übernahm daher im Dezember 2017 Transportkosten iHv € 16.500 netto.

Gesamtkosten
TLH Innsbruck Für die Errichtung und den Rückbau der Traglufthalle Innsbruck fielen Gesamtkosten iHv € 2.345.349 an.

7.1.4. Restliche Traglufthallen

Erwerb Der LRH ermittelte im Zuge der Prüfung im Jahr 2017 auch die Errichtungskosten der drei weiteren Hallen. Diese Kostenfeststellungen für die eingelagerten Hallen berücksichtigen die Anschaffungs- und anteilige Planungskosten.

Tab. 61: Kostenfeststellung der eingelagerten Traglufthallen (Beträge netto in €; Darstellung: LRH)

Kostenfeststellung		TLH III	TLH IV	TLH V
0	Grund	-	-	-
1	Aufschließung	0	0	0
2	Bauwerk-Rohbau (Traglufthalle)	1.120.274	1.120.274	1.120.274
3	Bauwerk-Technik	0	0	0
4	Bauwerk-Ausbau	0	0	0
5	Einrichtung	0	0	0
6	Außenanlagen	0	0	0
7	Planungsleistungen	16.242	19.459	13.140
8	Projektnebenleistungen (Sonstiges)	12.643	12.643	8.489
9	Reserven	0	0	0
Kosten der gelagerten TLH		1.149.159	1.152.376	1.141.903

Lagerung der drei Hallen Auf Grund der ab Frühjahr 2016 sinkenden Flüchtlingszahlen ließ die TSD die restlichen drei Traglufthallen (Lieferung bis Juli 2016) nicht mehr errichten. Sie verblieben zunächst bei der Herstellerfirma auf Lager.

Der Aufsichtsrat beauftragte in der 12. Aufsichtsratssitzung vom 6.7.2016 die Geschäftsführung, Grundlagen für den Verkauf oder das weitere Einlagern der Hallen zu erarbeiten, da eine Verwendung der Hallen als Flüchtlingsunterkünfte in naher Zukunft nicht zu erwarten war.

Im Sommer 2016 suchte die TSD nach geeigneten Lagermöglichkeiten. Im August/September 2016 erfolgte der Transport des Materials (Holzkonstruktionen, Membranen, Klimatechnik- und Belüftungsgeräte) durch eine Spedition in eine von der TSD speziell dafür von einem Logistikunternehmen angemietete Lagerhalle in Wernersdorf in der Steiermark.

Kosten für Fracht und Einlagerung Die TSD hatte den Aufwand für die Verfrachtung inkl. Transportversicherung, sowie die Entladung der Lkw iHv insgesamt € 41.660 netto zu tragen.

Für die Einlagerung der drei Traglufthallen fielen ein monatliches Lagergeld iHv € 11.020 netto sowie ein monatlicher Beitrag zur Lagerversicherung iHv € 1.980 netto (in Summe sohin ein Betrag iHv € 13.000) an.

Obwohl das Land Tirol mit dem Ankauf der Hallen ab Oktober 2017 neuer Eigentümer war, übernahm die TSD die Lagerungskosten noch bis Ende Januar 2018.

In Summe resultierten für die TSD aus der Einlagerung der drei Traglufthallen für den Zeitraum vom August 2016 bis Januar 2018 folgende Netto-Aufwendungen:

Tab. 62: Netto-Aufwand der TSD für die Einlagerung
(Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Position	Aufwand
Fracht Transport	18.540
Fracht Kranentladung	12.420
Staplerentladung und Einlagerung	4.140
Transportversicherung	6.560
Lagergeld	196.840
Lagerversicherung	35.640
Summe	274.140

Gesamtkosten gelagerte TLH Für die Anschaffung und Lagerung der restlichen Traglufthallen fielen bis Januar 2018 Gesamtkosten iHv € 3.717.577 an.

Verkaufs-
bemühungen Allfällige Verkaufsbemühungen blieben erfolglos, der Geschäftsführer berichtete darüber in der 16. Aufsichtsratssitzung vom 15.5.2017. Alternativ sah er auch eine unentgeltliche Weitergabe an Hilfsorganisationen als Option zur kostenintensiven Lagerhaltung. Der Aufsichtsrat nahm dies zur Kenntnis.

Mit dem Grundsatzbeschluss vom 20.6.2017 zur Neuausrichtung der TSD beauftragte die Tiroler Landesregierung den Geschäftsführer der TSD im Wege der Generalversammlung, die Bemühungen für eine Nachnutzung sowohl der gelagerten Traglufthallen als auch der in Innsbruck errichteten Halle bis zum Jahresende 2017 zu intensivieren. Dazu sollte die TSD insbesondere auch mit internationalen Einrichtungen im Flüchtlingsbereich in Kontakt treten.

In der 18. Aufsichtsratssitzung vom 21.9.2017 berichtete der Aufsichtsratsvorsitzende, dass mit dem „Weißen Kreuz“ Südtirol die Lieferung von zwei Traglufthallen vereinbart werden konnte. Weitere Gespräche habe es mit dem „Slovenian Red Cross“ gegeben.

Demgemäß sah auch der Regierungsbeschluss vom 3.10.2017 (Ankauf der Hallen durch das Land Tirol) eine unentgeltliche Weitergabe der Traglufthallen an humanitär tätige Organisationen vor.

Halle für das Slovenian Red Cross Das Land Tirol und das „Slovenian Red Cross“ schlossen am 29.12.2017/8.1.2018 einen Schenkungsvertrag über eine Halle inkl. der Selbstversorgereinheiten „für humanitäre Zwecke, insbesondere der Katastrophenhilfe“.

Der Schenkungsvertrag enthielt, wie auch jener über die Traglufthalle Innsbruck, die Bestimmung, dass die „Gesamtverantwortung für Transport, Kosten und Gefahr“ auf den Geschenknnehmer übergehen und dieser auch die Transportkosten für die Verbringung der Halle zu tragen hatte.

Im Gegensatz zur Traglufthalle Innsbruck fielen für diese Halle keine weiteren Ausgaben für das Land Tirol und die TSD an.

Zwei Hallen an
den „Landes-
rettungsverein
Weißes Kreuz“

Die im Regierungsbeschluss vom 3.10.2017 intendierte unentgeltliche Überlassung von zwei der eingelagerten Traglufthallen an den „Landesrettungsverein Weißes Kreuz“ in Südtirol wurde hingegen erst rd. anderthalb Jahre später am 12.4.2019 durch den Abschluss des Schenkungsvertrages über die zwei Traglufthallen inkl. der Sanitär- und Selbstversorgereinheiten realisiert.

Mit dem Schenkungsvertrag verpflichtete sich das Land Tirol, sowohl für die bereits angefallenen als auch für die noch bis zur Abholung anfallenden Verwahrungs- und Lagerkosten aufzukommen.

Aus den Verwaltungsakten sowie der Anfragebeantwortung der zuständigen Landesrätin vom 20.1.2021 ergab sich, dass die beiden Hallen schließlich an die bereits oben genannte Flüchtlingsorganisation übergeben und in den Irak transportiert wurden.

Die daraus resultierenden Kosten betrafen

- die Lagerung der beiden Hallen bis zum Vertragsabschluss,
- die weitere Lagerung der beiden Hallen bis zum Abtransport sowie
- den Transport in den Irak.

Nachdem die TSD die Lagerung bis einschließlich Jänner 2018 übernommen hatte, schloss das Land Tirol im Februar 2018 mit dem Transport- und Logistikunternehmen in der Steiermark einen Verwahrungsvertrag iHv monatlich € 7.970 netto (bestehend aus Lagergeld und Lagerversicherung). Den Verwaltungsakten war zu entnehmen, dass das Land Tirol von einem Abtransport der Hallen im April 2019 ausging. Für die Einlagerung im Zeitraum von Februar 2018 bis April 2019 entstand dem Land Tirol somit ein Netto-Aufwand iHv € 119.550, bestehend aus € 99.750 Lagergeld und € 19.800 Lagerversicherung (Finanzposition 1-846009-7280 000 „Sonstige Leistungen (Sonstige)“).

Da sich der geplante Abtransport verzögerte, war eine weitergehende Lagerung noch bis Juni 2019 erforderlich. Das Logistikunternehmen stellte daher der Flüchtlingsorganisation Kosten für die Lagerung der Hallen bis Juni sowie Verladekosten iHv insgesamt € 34.062 brutto in Rechnung. Da die Flüchtlingsorganisation die Rechnung nicht beglich, erhöhte sich die Forderung bis Oktober 2019 um Zinsen und Betriebskosten auf rd. € 38.000. Zur Bereinigung der Forderung schlossen das Logistikunternehmen und die Flüchtlingsorganisation einen Vergleich iHv € 30.000, wobei das Land Tirol am 29.10.2019 eine Zahlung iHv € 15.000 an das involvierte Inkassobüro leistete (Finanzposition 1-846009-7280 000 „Sonstige Leistungen (Sonstige)“).

Für den Transport in den Irak lag das Angebot eines Frachtunternehmens iHv € 72.750 vor. In Folge einer Besprechung mit MitarbeiterInnen der für das Flüchtlingswesen bzw. die Entwicklungszusammenarbeit zuständigen Mitglieder der Tiroler Landesregierung überwies die für Entwicklungszusammenarbeit zuständige Abteilung im Amt der Tiroler Landesregierung am 3.6.2019 den Betrag iHv € 72.750 direkt an das Transportunternehmen (Finanzposition 1-425005-7800 001 „Zuwendung Entwicklungszusammenarbeit“).

Weitere Nutzung Medienberichten⁴⁶ zufolge wurde eine der drei in den Irak verbrachten Traglufthal-
len beim Hauptquartier der Flüchtlingsorganisation in Erbil aufgestellt. In der Halle
sollten hauptsächlich Hilfsgüter eingelagert und für den Transport in umliegende
Lager vorbereitet werden. Dort waren auch Aus- und Weiterbildungen der
Hilfsteams vorgesehen. Eine weitere Halle sollte in die Grenzregion zu Syrien er-
richtet werden, um dort neu ankommende Flüchtlinge zu betreuen. Die dritte Halle
sollte in die Erdbebenregion an der iranischen Grenze kommen.

Weitere Kosten Die TSD ließ für den Verkauf der Traglufthalen an das Land Tirol von ihrer rechts-
freundlichen Vertretung einen Kaufvertrag aufsetzen. Die TSD verbuchte hierfür am
29.12.2017 einen Rechts- und Beratungsaufwand iHv € 1.994 netto.

Gemäß den Schenkungsverträgen mit der Flüchtlingsorganisation, der Stadt Inns-
bruck und dem „Slovenian Red Cross“ trugen jeweils die Geschenknnehmer die mit
der Errichtung dieser Verträge verbundene Kosten, allfällige Gebühren und Abga-
ben. Der Schenkungsvertrag mit dem „Landesrettungsverein Weißes Kreuz“ ent-
hielt zwar die Bestimmungen, dass die Spesen und Gebühren des Vertrages zu Las-
ten der schenkungsgebenden Partei, also dem Land Tirol gingen, verrechnet wurde
nach Informationen der Abteilung Justizariat nichts.

Ergebnis Zusammengefasst resultierten aus der Verwertung der Traglufthalen durch den
Ankauf und die Schenkungen durch das Land Tirol folgende Netto-Aufwendungen:

Tab. 63: Netto-Aufwand für Ankauf und Schenkung (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Position	Aufwand TSD	Aufwand Land Tirol
Ankauf durch Land Tirol	-	200.000
Kaufvertrag – Verkauf durch TSD	1.994	-
Umwandlung Darlehensverb. in Betriebszuschuss	-	4.987.500
Transport Irak – Anteil TSD	16.500	-
Verwahrungsvertrag Land Tirol	-	119.550
Transport Unterstützung Land Tirol	-	72.750
Verladung Land Tirol – Zahlungsbeitrag Vergleich	-	15.000
Spesen und Gebühren Vertragserstellung – Land Tirol	-	0
Summe	18.494	5.394.800
Gesamt	5.413.294	

⁴⁶ <https://tirol.orf.at/stories/3026496/> [11.2.2022]

Von den Aufwendungen zur Erstellung des Kaufvertrages, den Transporten und der Verwahrung entfielen € 16.999 auf die Traglufthalle Innsbruck und € 208.796 auf die eingelagerten Hallen.

Einnahmen der TSD Gegenüber diesen Aufwendungen verbuchte die TSD die Erlöse aus dem Verkauf der Traglufthallen an das Land Tirol iHv € 200.000 netto und den Gesellschafterzuschuss iHv € 4.987.500 als Einnahmen.

7.1.5. Gesamtkosten der Traglufthallen

Gesamtkosten bis 31.12.2020 Bis zum 31.12.2020 kosteten die Traglufthallen € 9.213.138 netto. Dabei hatte die TSD einen Netto-Aufwand iHv € 9.215.838 und das Land Tirol € 5.394.800 zu tragen. Dem gegenüber standen Einnahmen der TSD iHv € 5.397.500.

Die Gesamtkosten verteilen sich zwischen der TSD und dem Land Tirol auf folgenden Positionen:

Tab. 64: Netto-Gesamtkosten der „Causa Traglufthalle“, Stand: 31.12.2020, (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Position	TSD	Land Tirol
Errichtungskosten	7.300.124	-
Grund und Boden	505.491	-
Betriebs- und sonstige Kosten	484.257	-
Sicherheitsdienst	547.308	-
Abbau und Entsorgung	79.521	-
Versicherungsfall TLH	-203.497	-
Einlagerung der ungenutzten TLH	274.140	-
Ankauf	-198.006	200.000
Umwandlung Kredit in Gesellschafterzuschuss	-4.987.500	4.987.500
Schenkung: Verwahrung und Fracht	16.500	207.300
Summe	3.818.338	5.394.800
Gesamtsumme	9.213.138	

Aufteilung je TLH Diese Gesamtsumme teilt sich wie folgt auf die Traglufthallen auf:

- Traglufthalle Hall i.T.: € 2.924.418, zzgl. der Schlussabrechnung für 2021,
- Traglufthalle Innsbruck: € 2.362.348 sowie
- restliche Traglufthallen: € 3.926.373.

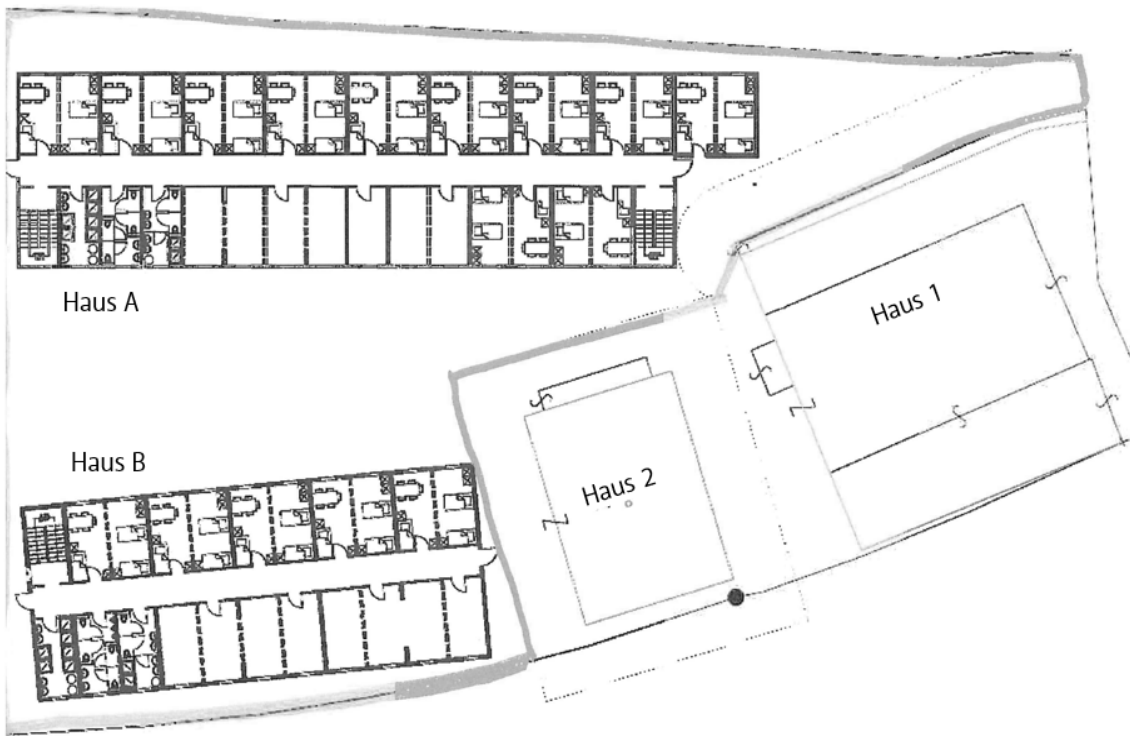
7.2. Liegenschaft Graßmayrstraße – „Portus Securus“

7.2.1. Zeitlicher Überblick

2015 – Projekt
Graßmayrstraße

Im Zuge der Suche nach einem geeigneten Standort zur Unterbringung hilfsbedürftiger Personen mit gesetzlichem Rechtsanspruch trat die Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße (historischer Firmenwortlaut der späteren Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße) im Sommer 2015 mit einem Projektvorschlag an die TSD heran. Demnach würde die Gesellschaft die beiden Bestandsgebäude (ehemaliges Gasthaus „Glockengießer“ sowie das Nebengebäude) auf dem Grundstück Gst-Nr. 598 der Katastralgemeinde Wilten (KG-Nr. 81136) der TSD zur Anmietung zur Verfügung stellen. Zusätzlich würde sie auf dem Areal eine Wohncontaineranlage errichten und diese ebenso von der TSD anmieten lassen.

Bild 3: Projekt am „Glockenhof-Areal“, Gst-Nr. 598, KG-Nr. 81136 Wilten: Haus 1 (Hauptgebäude) und Haus 2 (Nebengebäude) als Bestand sowie die neue Containeranlage, bestehend aus Haus A und Haus B



Vertrags-
abschlüsse

Die TSD schloss in den Jahren 2015 und 2016 folgende vier Mietverträge mit der Grundstückseigentümerin, der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße⁴⁷, und deren Komplementärgesellschaft, der Portus Securus GmbH⁴⁸, ab:

- Bestandsgebäude Haus 1,
- Bestandsgebäude Haus 2,
- Wohncontainer (Haus A und Haus B) – nicht umgesetzt – sowie
- Wohncontainer (Adaption Haus A).

Bestandsgebäude Haus 1 und Haus 2

Mietverträge
Haus 1 und 2

Die TSD mietete die Bestandsgebäude Haus 1 und Haus 2 jeweils mit Vertragsbeginn am 1.11.2015 an. Die Vertragspartner TSD und die Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße schlossen am 5.11.2015 die Mietverträge auf eine Dauer von 14 Jahren, sohin bis 31.10.2029, ab. Seitens der Mieterin TSD bestand für die gesamte Mietdauer ein Kündigungsverzicht. Die Vermieterin war dagegen berechtigt, die Bestandsverhältnisse unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Jahr aufzukündigen.

Die Vertragspartner vereinbarten den monatlichen Mietzins (wertgesichert) für Haus 1 mit € 3.300 sowie für Haus 2 mit € 2.200 (jeweils netto bzw. € 3.630 und € 2.420 brutto).

Baurechtliche
Bewilligung

Der Stadtmagistrat der Stadtgemeinde Innsbruck als Baubehörde erteilte der TSD mit Bescheid vom 4.2.2016 (MagIbk/4976/BW-BV-BAWZ/4) die Zustimmung zur Ausführung des angezeigten Vorhabens (Adaption des ehemaligen Gasthofes „Glockengießer“ und des Nebengebäudes zum Quartier für AsylwerberInnen). Unter dem Vorbehalt sicherheitstechnischer Auflagen galt die Zustimmung gemäß § 46a TBO 2011 befristet auf die Dauer von fünf Jahren, sohin bis März 2021.

Auf Nachfrage des LRH im Zuge der gegenständlichen Prüfung suchte die TSD mit Eingabe vom 21.10.2021 um die Verlängerung der befristeten Bewilligung um weitere zwei Jahre an. Mit Bescheid vom 13.12.2021 (MagIbk/4976/BW-BV-BBV/1/1) erteilte der Stadtmagistrat der Stadtgemeinde Innsbruck als Baubehörde die um zwei Jahre verlängerte Bewilligung (Zeitpunkt Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides) zur Änderung des Verwendungszweckes, sohin bis März 2023.

Damit stellte sich für die TSD die Problematik, dass die Vertragslaufzeit für die Bestandsgebäude Haus 1 und Haus 2 bis November 2029 (mit Kündigungsverzicht für die TSD) vereinbart war, die baurechtliche Bewilligung jedoch im März 2023 ablaufen würde.

⁴⁷ Mit Eintrag im Firmenbuch (FN 310458 g) am 6.1.2017 änderte diese ihren Namen auf „Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße“.

⁴⁸ Bis zum Eintrag der Änderung im Firmenbuch (FN 370979 h) am 16.1.2017 firmierte diese als „Portus Securus Invest GmbH“.

Entsprechend einer Rechtsauskunft der Baubehörde vom Dezember 2021 wäre eine nochmalige Verlängerung der Bewilligung (d.h. über die Verlängerung des genannten Bescheides hinausgehend) nicht möglich. Auch eine dauerhafte Bewilligung wäre auf Grund einer uneinheitlichen Flächenwidmung und der bau- und raumordnungsrechtlichen Vorschriften nicht möglich.

Kündigung	Wie in Kapitel 6.2.1. ausgeführt, vertrat die TSD nach Einholung eines Rechtsgutachtens von Februar 2022 die Meinung, dass auf Grund der fehlenden baurechtlichen Bewilligung die Geschäftsgrundlage wegfallen und das Mietverhältnis daher mit Oktober 2022 ende. Zeitgleich erklärte die TSD die Kündigung zum 31.10.2022. Eine Reaktion der Vermieterin auf die Kündigung der TSD stand bis Ende Juli 2022 noch aus.
Änderung der Rechtslage	Im März 2022 trat die Novelle der Tiroler Bauordnung 2018 ⁴⁹ in Kraft, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Verlängerung der Berechtigung auf Grund einer nochmaligen Bauanzeige um höchstens weitere zwei Jahre zulässig war. Auf Grund dieser Änderung der Rechtslage war eine weitere Verlängerung der baurechtlichen Bewilligung bis März 2025 – vorbehaltlich der konkreten Entscheidung der Baubehörde – zumindest möglich.
Kritik – fehlendes Tätig- werden der TSD	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD trotz Kritik des LRH in seinem Bericht zur Sonderprüfung aus dem Jahr 2017 zur Diskrepanz zwischen der Vertragsdauer des Mietvertrages und der Dauer der baurechtlichen Bewilligung keine Maßnahmen zum Erlangen einer Rechtssicherheit setzte. Auch das Ansuchen um Verlängerung der Baubewilligung im Oktober 2021 erfolgte erst über entsprechende Anregung seitens des LRH im Rahmen der gegenständlichen Überprüfung.
Stellungnahme der TSD	<i>Die Verlängerung der auf 2023 befristeten baurechtlichen Bewilligung ist bis März 2025 möglich, eine Mietvertragsverlängerung wird angestrebt für die Bestandsgebäude und die Wohncontainer unter Beibehaltung der Regelungen aus dem Generalvergleich mit Portus Securus vom 21.12.2018.</i>
Inbetriebnahme	Die Besiedelung der Bestandgebäude Haus 1 und Haus 2 mit einer Kapazität von 30 + 20 Plätzen begann Ende 2015. In den folgenden Jahren bis 2020 war die Einrichtung mit durchschnittlich 98 % nahezu ausgelastet.
Mietaufwand	Bis zum 13.12.2020 leistete die TSD für die Bestandsgebäude Mietzahlungen iHv € 383.909 brutto. Im Dezember 2020 betrug der indexangepasste Mietzins € 3.916,77 für Haus 1 und € 2.611,18 für Haus 2 (jeweils brutto). Bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 31.10.2029 wird für die TSD ein weiterer Mietaufwand iHv € 691.963 (brutto, zzgl. Valorisierung) anfallen.

⁴⁹ LGBl. Nr. 34/2022.

Tab. 65: Mietzahlungen der TSD für die Bestandgebäude Haus 1 und Haus 2
(Beträge brutto in €; Daten: TSD; Darstellung: LRH)

Position	Haus 1	Haus 2	Summe
bisherige Mietzahlungen Stand 31.12.2020	229.261	154.648	383.909
voraussichtliche Mietzahlungen bis Ende der Vertragslaufzeit am 31.10.2029 (zzgl. Valorisierung)	415.178	276.785	691.963
max. Gesamtkosten (zzgl. Valorisierung)	644.439	431.433	1.075.872

Wohncontainer Haus A und Haus B

Mietvertrag
Haus A und B

Die TSD schloss mit der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße den Mietvertrag über die Wohncontaineranlage ab. Der Abschluss erfolgte ohne Datumsangabe oder Datierung des Inkrafttretens des Vertrages.⁵⁰ Der Mietgegenstand umfasste die 4-geschoßige Wohncontaineranlage, bestehend aus Haus A und Haus B, entsprechend der Projektplanung.

Der Mietvertrag sollte für eine Dauer von 14 Jahren mit voraussichtlichem Beginn am 1.3.2016 und einem Ende jedenfalls mit 28.2.2030 gelten.

Der monatliche Mietzins (wertgesichert) war mit € 57.200 netto (€ 62.920 brutto) vereinbart.

Keine Umsetzung
– Reduktion des
Projektes

Auf Grund des politischen und nachbarschaftlichen Widerstandes gegen das Projekt verständigten sich die VertreterInnen der Politik (Stadträte, zuständige Landesrätin) und die Vermieterin darauf, die Anlage in dieser Form nicht umzusetzen. In Abstimmung mit allen Beteiligten gelangte daher als deutlich reduziertes Projekt nur das adaptierte Haus A zur Umsetzung.

Wohncontainer Adaption Haus A

Mietvertrag
Adaption Haus A

Am 25.1.2016 schloss die TSD mit der Portus Securus GmbH (Komplementär der o.g. nunmehrigen Portus Securus GmbH & Co KG Graßmayrstraße) einen neuen Mietvertrag ab. Der Mietgegenstand bestand aus einer 4-geschossigen Wohncontaineranlage als Adaption des ursprünglichen Hauses A.

Auch dieses Mietverhältnis wurde auf die Dauer von 14 Jahren abgeschlossen. Voraussichtlicher Beginn war am 1.5.2016 und das Ende jedenfalls mit 30.4.2030.

Den monatlichen Mietzins (wertgesichert) vereinbarten die Vertragspartner mit € 30.360 netto (€ 33.396 brutto).

⁵⁰ In den Unterlagen zur Verhandlung der Rechtssache Portus Securus GmbH & Co KG / TSD GmbH wird der Mietvertrag auf den 23.11.2015 datiert.

Baurechtliche Bewilligung	Mit Bescheid vom 16.2.2016 (Maglbk/4976/BW-BV-BAWZ/3) erteilte der Stadtmagistrat der Stadtgemeinde Innsbruck als Baubehörde der TSD die Zustimmung zur Ausführung des Bauvorhabens. Unter dem Vorbehalt sicherheitstechnischer Auflagen galt die Zustimmung gemäß § 46a TBO 2011 befristet auf die Dauer von fünf Jahren bis zum 30.4.2021.
Verlängerung der baurechtlichen Bewilligung	Mit der fristgerechten Eingabe vom 25.2.2021 suchte die TSD um eine Verlängerung der befristeten Bewilligung betreffend die Errichtung des Holzwohnquartieres an. Mit Bescheid vom 9.3.2021 (Maglbk/4976/BW-BV-BAWZ/8/1) verlängerte der Stadtmagistrat der Stadtgemeinde Innsbruck als Baubehörde den o.g. befristeten Bescheid um weitere zwei Jahre bis zum 30.4.2023.
Inbetriebnahme	Die Besiedelung des adaptierten Hauses A mit einer Kapazität von 252 Plätzen begann im Juni 2016. In den Jahren 2017/18 war die Einrichtung mit durchschnittlich 88 % belegt. In den Jahren 2019 und 2020 sank die Belegungsquote auf 58 % und 49 %.

7.2.2. Generalvergleich Portus Securus/TSD

Klage der Errichtergesellschaft	Im Frühjahr 2017 brachte die Errichtergesellschaft beim Bezirksgericht Innsbruck eine Klage gegen die TSD auf Einhaltung des ersten Mietvertrages betreffend Haus A und Haus B ein. Sie machte geltend, dass dieser Mietvertrag durch die Formulierungen des zweiten Mietvertrages vom 25.1.2016 (betreffend Adaption Haus A) nicht aufgehoben sei. Da das Haus B nicht realisiert wurde, machte die Errichtergesellschaft einen Schadenersatz iHv 3,26 Mio. € (entgangener Gewinn an Mieteinnahmen iHv € 4,96 Mio. € abzüglich nicht aufgewendeter Kosten) geltend.
Prozessverlauf	Die wesentliche Streitfrage war, ob – auch nach Abschluss des zweiten Mietvertrages vom 25.1.2016 – weiterhin eine aufrechte Gültigkeit des ersten Mietvertrages gegeben war. In der ersten Tagsatzung am 16.5.2017 strebte der Richter bereits einen Vergleich an. Dieser konnte jedoch nicht erzielt werden, sodass das Verfahren fortgeführt wurde. Letztlich schloss der Rechtsvertreter der TSD am 5.12.2018 einen bedingten Vergleich ab. Bis 21.1.2019 konnte dieser von beiden Streitparteien ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden, was nicht erfolgte.
Vergleich	Diesem „Generalvergleich“ erteilte der Aufsichtsrat der TSD in seiner Sitzung vom 21.12.2018 ⁵¹ die Zustimmung. Die Tiroler Landesregierung nahm ihn in seiner Regierungssitzung vom 9.1.2019 zur Kenntnis.

⁵¹ 25. Aufsichtsratssitzung vom 21.12.2018.

Der Vergleich enthielt folgende Eckpunkte:

- bezüglich des nicht realisierten Projektes Haus B:
eine von der TSD zu entrichtende einmalige Abschlagszahlung iHv € 139.090,91 zzgl. 10 % USt. (€ 153.000), fällig binnen 14 Tagen nach rechtskräftigem Vergleichsabschluss,
- bezüglich des realisierten (adaptierten) Hauses A:
die vorzeitige einvernehmliche Vertragsauflösung per 30.4.2023 (somit bis Ablauf der verlängerten baurechtlichen Bewilligung) gegen Zahlung von 1,77 Mio. € zzgl. USt. in zwei Teilraten:
 - erste Teilzahlung iHv € 770.000 zzgl. 10 % USt. (€ 847.000), fällig Mai/Juni 2019 sowie
 - zweite Teilzahlung iHv € 1.000.000 zzgl. 10 % USt. (€ 1.100.000), fällig Mai/Juni 2023 und mit Bankgarantie zu besichern, sowie
- Tragung der Anwaltskosten durch die Parteien, Tragung der Gerichtsgebühren je zur Hälfte.

Zudem unterbreitete die Vermieterin das Angebot zur erneuten Anmietung des Hauses A ab dem 1.5.2023 bis längstens 30.6.2030. Der indizierte Mietzins iHv € 33.766,70 pro Monat würde sich um jeweils € 13.095 (brutto) reduzieren. Auf die Laufzeit von 84 Monaten entsprach dieser Reduktionsbetrag der Höhe der zweiten Teilzahlung auf Grund der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Diese Option setzt jedoch voraus, dass notwendige baurechtliche Bewilligungen für die Fortführung des vorübergehenden Betriebs der Betreuungseinrichtung an diesem Standort erteilt würden.

Mietaufwand
und Ausgleichs-
zahlungen

Bis zum 31.12.2020 leistete die TSD für das adaptierte Haus A Mietzahlungen iHv € 1.845.196 (brutto). Zudem leistete die TSD am 4.2.2019 die einmalige Abschlagszahlung iHv € 153.000 (brutto) für den Vergleichsabschluss sowie am 10.5.2019 die erste Teilzahlung für die vorzeitige Vertragsauflösung.

Im Dezember 2020 betrug der indexangepasste Mietzins € 35.767 (brutto). Bis zum Ende der verkürzten Vertragslaufzeit am 30.4.2023 wird für die TSD ein weiterer Mietaufwand iHv € 1.001.479 (brutto, zzgl. Valorisierung) anfallen.

Im Mai 2023 ist zudem die zweite Teilzahlung iHv € 1.100.000 brutto für die vorzeitige Vertragsauflösung fällig.

Tab. 66: Miet- und Ausgleichszahlungen der TSD für das adaptierte Haus A
(Beträge brutto in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Position	Haus A
bisherige Mietzahlungen Stand 31.12.2020	1.845.196
Abschlagszahlung Vergleichsabschluss	153.000
vorzeitige Vertragsauflösung, 1. Teilzahlung	847.000
Zwischensumme 31.12.2020	2.845.196
voraussichtliche Mietzahlungen bis Ende der Vertragslaufzeit am 30.4.2023 (zzgl. Valorisierung)	1.001.479
vorzeitige Vertragsauflösung, 2. Teilzahlung (Zahlungsziel 05/2023)	1.100.000
max. Gesamtkosten (zzgl. Valorisierung)	4.946.675

Empfehlung –
Ressourcen
evaluieren

Der LRH empfahl der TSD, unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes der Gebäude Haus 1 und Haus 2 sowie Haus A die Notwendigkeit der Einrichtung als Ressource zu prüfen und die Mietverträge unter Berücksichtigung der aktuellen baurechtlichen Rechtslage zu verhandeln.

Bewertung

Bezogen auf die Kapazitäten und die Vertragslaufzeiten der Gebäude ergab sich letztendlich ein monatlicher Brutto-Mietzins für Haus 1 und Haus 2 iHv € 128/Platz, beim adaptierten Haus A auf Grund der Zahlungen infolge des Generalvergleichs iHv € 226/Platz (unter Berücksichtigung der Wertanpassung bis Ende 2020). Damit lag der Mietzins um 16 % bzw. um 106 % über dem Kostenhöchstsatz gemäß Art. 9 GGV – Art. 15a B-VG iHv € 110 pro Einzelperson und Monat.

7.3. **Holzhäuser und Metallcontainer – landeseigene Objekte**

Regierungs-
beschluss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 22.12.2015 den Ausbau von weiteren Unterkünften für AsylwerberInnen. Mit der Errichtung von landeseigenen Quartieren sollte ein Teil der auf Grund der Flüchtlingssituation Ende 2015 und laut Prognosen für das Jahr 2016 benötigten Unterkünfte zur Grundversorgung geschaffen werden.

Die Tiroler Landesregierung beauftragte daher die Abteilung Hochbau mit der Ausschreibung und Vergabe für die Errichtung von sechs Holzhäusern in Modulbauweise (je 50 Plätze) und zwei Metallcontainersiedlungen (50 und 70 Plätze). Der maximale Kostenrahmen wurde iHv 9,1 Mio. € (netto), einschließlich der Baureifmachung (Grundstücksadaptierung, Fundamente und Infrastrukturschließungen), festgelegt.

Grundstücke	Die Landesbaudirektion suchte in Zusammenarbeit mit der Gruppe Gesundheit und Soziales und der Abteilung Soziales sowie der TSD landesweit Grundstücke für derartige Einrichtungen. Im Rahmen einer Bewertung zur Eignung fiel die Wahl zunächst auf Grundstücke ⁵² , auf welchen entweder die Holzhäuser in Modulbauweise oder die Metallcontainer errichtet werden könnten.
Kostenschätzung	Eine von der Landesbaudirektion erstellte Kostenschätzung ergab, dass je Holzhaus in Modulbauweise mit Errichtungskosten iHv € 1.062.200 netto zu rechnen war. Für die beiden Metallcontainersiedlungen lagen die Errichtungskosten (ohne Einrichtung) bei € 2.788.000 (netto).
Finanzierung- und Nutzungskonzept	Nach der Errichtung sollten die Gebäude als Flüchtlingsunterkünfte an die TSD vermietet und dadurch refinanziert werden. Vorbehaltlich einer gesonderten Widmung (für eine über sieben Jahre hinausgehende Nutzung) war eine Nutzungsdauer der Holzhäuser von mindestens zehn Jahren vorgesehen. Während der Mietdauer sollte die TSD auf Grund der Kostenhöchstsätze in der Grundversorgungsvereinbarung kalkulierte Mietentgelte zahlen, die wiederum bis zu 70 % vom Bund und zu weiteren 10 % von den Gemeinden zu tragen wären. Zur Refinanzierung der Errichtungskosten über die Miete war gemäß Regierungsbeschluss mit einer Mietdauer von rd. 13 Jahren zu rechnen.
Kritik – Finanzierungskonzept nicht umsetzbar	Der LRH stellte kritisch fest, dass diesem Finanzierungskonzept die Annahme einer entsprechenden Widmung und einer über sieben Jahre hinausgehenden Nutzung zu Grunde lag. Eine Bewilligung gemäß TBO für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung ⁵³ (Berechtigung für 5 + 2 Jahre bzw. + nochmals 2 Jahre nach TBO 2022) ist für dieses Konzept nicht möglich.

7.3.1. Umsetzung des Regierungsbeschlusses

Auftragsvergaben	Die Abteilung Hochbau des Amtes der Tiroler Landesregierung vergab die Generalunternehmerleistungen für die AsylwerberInnenunterkunft in Holzkonstruktion-Modulbauweise im Zuge eines offenen Verfahrens im Unterschwellenbereich (Bekanntmachung im 1. Boten für Tirol vom 7.1.2016, Nr. 22). Nach Angebotsöffnung am 5.2.2016 und Prüfung der 13 eingegangenen Angebote erfolgte die Auftragsvergabe an den Bestbieter. Die Beschaffung der Metallcontainer vergab die Abteilung Hochbau in einem nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung an den Bestbieter (drei Angebote, Angebotsöffnung am 12.4.2016).
------------------	---

⁵² Diese Grundstücke befanden sich in Mieders, Mieming, St. Johann i.T. (zwei Holzhäuser), Terfens, Zams, Absam, Baumkirchen/Mils sowie in Buch bei Jenbach.

⁵³ Die baurechtlichen Bestimmungen für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung sind im § 46a TBO 2011 (in Kraft bis 28.2.2018) bzw. § 54 TBO 2018 (ab 1.3.2018) und TBO 2022 (ab 1.5.2022) geregelt.

Grundstücke Für die Errichtung der Unterkünfte mietet das Land Tirol Teilflächen folgender Grundstücke an:

Tab. 67: Grundstücke zur Errichtung der Unterkünfte (Darstellung: LRH)

Vertragsabschluss	Liegenschaft	Größe	Liegenschaftseigentümerin
26.4./2.5.2016 ⁵⁴ Nachtrag vom 14./22.9.2016	Gst-Nr. 999 Aldrans (KG-Nr. 81101)	499 m²	Tiroler Bodenfonds
	Gst-Nr. 1177/1 Sistrans (KG-Nr. 81132)	349 m²	Tiroler Bodenfonds
17./23.05.2016	Gst-Nr. 3086 Haiming (KG-Nr. 80101)	1.400 m²	Gemeinde Haiming
21.11.2016	Gst.Nr. 2705/3 St. Anton a.A. (KG-Nr. 84010)	500 m²	Gemeinde St. Anton am Arlberg

Das Land Tirol schloss die Bestandverträge mit den LiegenschaftseigentümerInnen jeweils auf die Dauer von fünf Jahren mit der Optionsmöglichkeit für weitere zwei Jahre ab. Zudem wurde vereinbart, dass sämtliche – im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen, Planung, Aufschließung u.dgl. – anfallenden Kosten vom Land Tirol zu tragen waren.

Das Land Tirol zog für die Grundstücke in Sistrans/Aldrans im November 2020 sowie in Haiming im Februar 2021 jeweils die Verlängerungsoption und nahm die einmalige Verlängerung der Bestandverträge um weitere zwei Jahre in Anspruch.

Baurechtliche
Genehmigungen Die TSD zeigte einlangend am 4.4.2016 bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck⁵⁵ gemäß § 46a Abs. 2 lit. a TBO 2011 die Errichtung eines Neubaus für die zeitlich auf fünf Jahre befristete Unterbringung von 36 AsylwerberInnen auf den Grundstücken in Aldrans und Sistrans baubehördlich an. Mit Bescheid vom 27.4.2016 (IL-ASYL-2/02+53/1-2016) stimmte die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck dem zeitlich auf fünf Jahre befristet (bis 29.5.2021) unter verschiedenen Auflagen zu. Auf Grund der am 11.12.2020 eingelangten Anzeige der TSD verlängerte die Bezirkshauptmannschaft mit Bescheid vom 2.2.2021 die Berechtigung gemäß § 54 Abs. 8 TBO 2018 um zwei weitere Jahre.

Auch für das Vorhaben des AsylwerberInnenheims in Metallcontainerbauweise in Haiming suchte die TSD um die baubehördliche Bewilligung nach § 46a TBO 2011 an. Mit Bescheid vom 18.5.2016, AZ Bau-28/2016 erteilte der Bürgermeister der Gemeinde Haiming als Baubehörde die befristete Bewilligung. Im März 2021 reichte das Land Tirol die Bauanzeige zur Verlängerung der baurechtlichen Bewilligung bei der Gemeinde Haiming ein, welche bewilligt wurde.

⁵⁴ Der Bauplatz ist auf benachbarten Grundstücken der Gemeinden Sistrans und Aldrans im Eigentum des Tiroler Bodenfonds.
⁵⁵ Da sich das Bauvorhaben auf das Gebiet der Gemeinden Sistrans und Aldrans erstreckte, war gemäß § 53 Abs. 2 TBO 2011 die Bezirksverwaltungsbehörde die im Sinn dieses Gesetzes zuständige Behörde.

Für das Bauvorhaben „Errichtung der AsylwerberInnenunterkunft St. Anton“ reichte das Land Tirol die Bauanzeige nach § 46a TBO 2011 bei der Gemeinde St. Anton a.A. ein. Am 17.11.2016 bewilligte die Baubehörde die Ausführung des Bauvorhabens für die Dauer von fünf Jahren.

Feststellung –
verschiedene
Antragsteller

Der LRH stellte fest, dass bei den genannten Bauanzeigen sowohl das Land Tirol als auch die TSD als AntragstellerInnen auftraten. Gemäß TBO waren Bauanzeigen für derartige Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung vom Träger der betreffenden Grundversorgungseinrichtung einzubringen.

7.3.2. Verwendung der Holzhäuser und Metallcontainer

2 Holzhäuser und
1 Metallcontainer
in vorgesehener
Verwendung

In Umsetzung des Regierungsbeschlusses errichtete das Land Tirol zur Unterbringung von AsylwerberInnen schließlich zwei Holzhäuser in Sistrans/Aldrans und in St. Anton a.A., sowie eine Metallcontaineranlage in Haiming.

Auf Grund einer laut TSD „nicht einfachen Versorgungssituation“ wurde das Holzhaus in St. Anton a.A. im Jahr 2020 bereits wieder entsiedelt und – nach einvernehmlicher Auflösung des Mietvertrages mit der TSD – vom Land Tirol für die Dauer von fünf Jahren an die Gemeinde St. Anton a.A. vermietet.⁵⁶ Nach Umbauarbeiten und entsprechender baurechtlicher Bewilligung durch die Gemeinde St. Anton a.A. wurde die Anlage seit 1.10.2020 als Arztpraxis genutzt.

Bild 4: Holzhaus in Modulbauweise in Sistrans/Aldrans
(Quelle: Google StreetView, aufgenommen im Mai 2019 [24.11.2021])

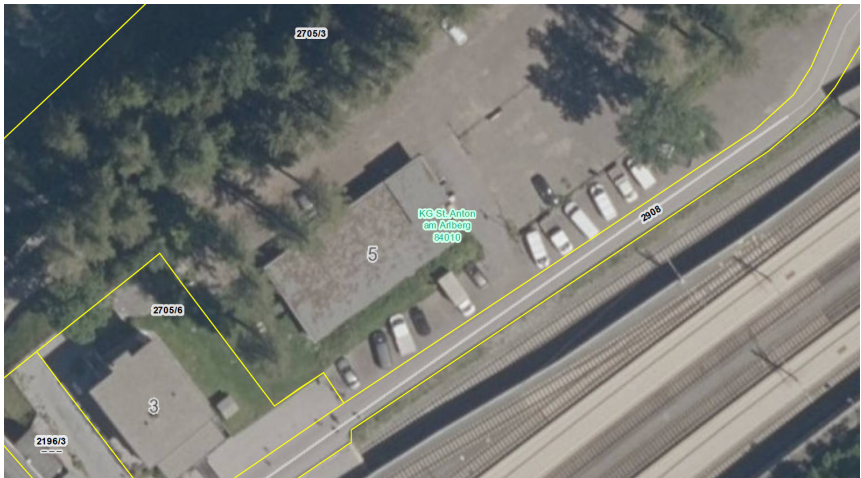


⁵⁶ Regierungsbeschluss vom 13.10.2020 und Mietvertrag vom 24./26.11.2020, rückwirkend beginnend mit 1.10.2020.

Bild 5: Containersiedlung in Haiming (Quelle: Google StreetView, aufgenommen im Mai 2019 [24.11.2021])



Bild 6: Luftbild des Holzhauses in Modulbauweise in St. Anton a.A. (Quelle: tirisMaps, erstellt am 24.11.2021)



3 Holzmodule in
alternativer Ver-
wendung

Mit Beschluss vom 15.8.2017 beauftragte die Tiroler Landesregierung den Neubau des Internatsgebäudes der HTL Kramsach. Eine von der Abteilung Hochbau veranlasste Machbarkeitsstudie ergab, dass das geforderte Raum- und Funktionsprogramm für das Internatsgebäude auch mittels Holzmodul-Bauweise realisiert werden konnte. Daher kamen die bestellten, aber wegen Problemen mit der Standortfindung nicht errichteten Holzmodule, bei dem Neubau des Internats zum Einsatz. Die alternative Verwendung der Holzmodule stellte zudem eine Kosteneinsparung und einen Zeitgewinn gegenüber den ursprünglichen Planungsüberlegungen dar.

Am 17./22.10.2018 schlossen die Republik Österreich und das Land Tirol einen Finanzierungsvertrag bezüglich der Baumaßnahmen an der HTL Kramsach. Diese Vereinbarung enthielt u.a. das Projekt des Internatsneubaus. Die Gesamtkosten des Internatsneubaus gab das Land Tirol iHv 3,8 Mio. € an (brutto, inkl. Planung), wobei der Bund einen Investitionszuschuss iHv rd. 45 % zu den Gesamtkosten zu leisten hatte.

Somit kamen die Module als zweigeschossige Holzmodulbauten mit einem massiven Erschließungskern dauerhaft auf dem Campus der HTL Kramsach zum Einsatz.

Bild 7: Überblick über den Campus der HTL Kramsach, rechts (Fenster): Wohnanlage in Holzmodulbauweise
 (Quelle: Video Schul-Rundgang, <https://www.youtube.com/watch?v=hwpmGZQLsI8> [4.11.2021])



1 Holzhaus
 eingelagert

Die Module des sechsten Holzhauses lagerte die Abteilung Hochbau zunächst beim Hersteller, später auf landeseigenem Grund. Zwischenzeitlich sollten diese für die Errichtung der „Notschlafstelle für Aufgriffe und Krisen (NAK)“ in der Trientlgasse 4 in Innsbruck verwendet werden, die von der TSD geführt werden sollte. Nachdem das Projekt nicht zur Umsetzung kam, stand der Verkauf der Module im Raum – der jedoch nicht zustande kam.

Im März 2020 veranlasste das für den Hochbau zuständige Regierungsmitglied die Lagerung auf einem landeseigenen Grundstück in Hall i.T., wo die Holzmodule für unerwartete Katastrophen- und Krisenfälle und Notsituationen bereitgehalten wurden.

1 Metallcontainer
 nie angeschafft

Entgegen dem Regierungsbeschluss vom Dezember 2015 errichtete die Abteilung Hochbau nur jene Metallcontaineranlage in Haiming. Auf Grund der seit Mitte 2016 wieder rückläufigen Zahl an AsylwerberInnen verzichtete das Land Tirol schließlich auf die Anschaffung der zweiten Metallcontaineranlage.

7.3.3. Aufwand des Landes Tirol

Liegenschaften

Auf Grund des Bestandvertrages mit dem Tiroler Bodenfonds hatte das Land Tirol für die Grundstücke in Sistrans/Aldrans einen jährlichen Bestandzins iHv € 2,18/m², sohin € 1.848,64 jährlich (wertgesichert, ohne USt.), zu entrichten. Bis zum 31.12.2021 fiel für das Land Tirol ein Mietaufwand iHv € 10.190,31 an.

Die Überlassung der Liegenschaften in Haiming und St. Anton durch die jeweilige Gemeinde erfolgte unentgeltlich.

Anschaffung und Errichtung	Die Abteilung Hochbau im Amt der Tiroler Landesverwaltung erfasste die Aufwendungen für die Anschaffung und Errichtung der Unterkünfte auf den Finanzpositionen 1-426113-0636 234 (bis 2018) und 1-426113-0632 274 (ab 2019) „Adaptierung, Neubau und Beschaffung von Flüchtlingsunterkünften“. Für die Beschaffung der sechs Holzhäuser verbuchte das Land Tirol einen Netto-Aufwand iHv € 2.750.530 und für die Containeranlage € 560.705.
Lagerhaltung	Im Zusammenhang mit den gelagerten Holzmodulen erfasste die Abteilung Hochbau für die ursprüngliche Planung in der Trientlgasse, die Beschaffung und die Lagerhaltung, inkl. dem Transport und die Umlagerung auf den landeseigenen Grund in Hall i.T., Netto-Kosten iHv € 776.526.
Internatsneubau HTL Kramsach	Den drei Modulen, die schließlich für den Internatsneubau der HTL Kramsach Verwendung fanden, ordnete die Abteilung Hochbau allgemeine Planungskosten iHv € 83.973 zu. Die Adaptierung zum Internatsgebäude sowie die Errichtung verbuchte sie auf der Finanzposition 1-221103-0632 279 „TFBS Kramsach – Neubau Internatsgebäude und Funktionsadaptierung“.
Gesamtkosten	Insgesamt verbuchte das Land Tirol im Zusammenhang mit den Holzhäusern und Metallcontainern Gesamtkosten iHv 3,7 Mio. € (netto). Auf Grund der alternativen Verwendung beim Internatsgebäude blieben die drei Holzmodule bei dieser Aufstellung unberücksichtigt.

Tab. 68: Gesamtkosten der Holzhäuser und Metallcontainer, Stand 31.12.2021
(Beträge netto in €; Quelle: Land Tirol; Darstellung LRH)

Objekt	Betrag
Holzmodul in Sistrans/Aldrans	936.087
Container in Haiming	1.237.422
Holzmodul in St. Anton a.A.	779.009
Teilsumme	2.942.328
Holzmodul Lager	776.526
3 Holzmodule in Kramsach	0
Gesamt	3.729.044

7.3.4. Mieteinnahmen des Landes Tirol

Mietverträge mit der TSD	Zur Nutzung der errichteten Anlagen für die Unterbringung von Personen im Sinne des Grundversorgungsgesetzes schloss die TSD als Mieterin mit dem Land Tirol als Vermieter entsprechende Mietverträge ab: 16./17.11.2016: Objekt Sistrans/Aldrans für max. 36 Plätze, vereinbarte monatliche Miete (wertgesichert) iHv € 1.010 zzgl. 10 % Umsatzsteuer,
--------------------------	--

	28.12.2016/3.1.2017: Objekt Haiming für max. 80 Plätze, vereinbarte monatliche Miete (wertgesichert) iHv € 4.200 zzgl. 10 % Umsatzsteuer sowie 3./28.8.2017: Objekt St. Anton a.A. für max. 26 Plätze, vereinbarte monatliche Miete (wertgesichert) iHv € 1.040 zzgl. 10 % Umsatzsteuer – einvernehmlich aufgelöst zum 30.9.2020.
	Das Mietverhältnis begann jeweils mit Bezugsfertigkeit und endet sechs Monate vor Ablauf der Berechtigung gemäß § 46a und/oder der Bewilligung gemäß § 46 TBO 2011, gegebenenfalls unter Ausübung der Verlängerungsoption für weitere zwei Jahre gemäß der geltenden TBO.
Bewertung	Gemäß Regierungsbeschluss vom 22.12.2015 waren die Holzhäuser für je 50 Plätze zu errichten, gemäß Mietvertrag zwischen Land Tirol und der TSD waren die Objekte aber auf eine Anzahl von 36 und 26 Plätze beschränkt. Zudem sollten sich gemäß Regierungsbeschluss die Mietentgelte zur Refinanzierung der Objekte an den Höchstsätzen in der Grundversorgungsvereinbarung⁵⁷ orientieren.
Kritik – zu geringer Mietzins	Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol, entgegen dem Finanzierungskonzept im Regierungsbeschluss vom 22.12.2015, die Mietzinse zu gering kalkulierte. Daher war nicht mit einer Refinanzierung der Errichtungskosten durch die Mieteinnahmen zu rechnen.
Einnahmen	Das Land Tirol nahm auf Grundlage der Mietverträge mit der TSD für die Unterkünfte in Sistrans/Aldrans, Haiming und St. Anton a.A. bis zum Jahr 2021 folgende Beträge (brutto, inkl. 10 % USt.) ein:

Tab. 69: Einnahmen des Landes Tirol aus Mietzahlungen der TSD
 (Beträge in € brutto; Quelle: SAP Land Tirol/TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	Sistrans/Aldrans	Haiming	St. Anton a.A.
2016	4.444	18.480	-
2017	13.332	55.440	6.521
2018	13.332	56.555	13.804
2019	13.565	57.262	14.182
2020	14.031	58.885	11.819
2021	14.031	59.037	-
Summe	72.734	305.659	46.325
Gesamt	424.718		

⁵⁷ Gemäß Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG betragen die Kostenhöchstsätze, inklusive aller Steuern und Abgaben, für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat für eine Einzelperson € 110.

Mietvertrag Gemeinde St. Anton a.A.	Auf Basis des Mietvertrages (€ 1.100/Monat zzgl. Ust.) mit der Gemeinde St. Anton vereinnahmte das Land Tirol von Oktober 2020 bis Dezember 2021 Mietzahlungen iHv € 19.998 (brutto, inkl. 20 % USt.).
Gesamt- einnahmen	Bis zum 31.12.2021 vereinnahmte das Land Tirol somit Mieterträge iHv € 402.772 (netto) bzw. € 444.716 (brutto).
Bewertung – keine Refinanzie- rung	Bis zum 31.12.2021 konnten lediglich rd. 13 % der Errichtungskosten der drei genannten Objekte durch die Mieterträge refinanziert werden. Zudem verursachten die auf Vorrat gehaltenen Holzhaus-Module weitere Kosten, ohne daraus Einnahmen lukriert zu haben.
Aufwand der TSD	Analog zu den Mieteinnahmen des Landes Tirol verbuchte die TSD den entsprechenden Aufwand für die Mietzahlungen für die Anlagen in Sistrans/Aldrans, Haiming und St. Anton a.A.
Feststellung – Aufwand falsch verbucht	Der LRH stellt fest, dass die TSD im Jahr 2016 für die Containeranlage in Haiming den Mietaufwand mit einem Steuersatz von 20 % statt 10 % verbuchte. Aus den Brutto-Zahlungen iHv € 18.480 resultierte daher für das Jahr 2016 ein höherer Umsatzsteuerbetrag und ein um € 1.400 geringerer Mietaufwand

7.3.5. Maßnahmen zur Nachnutzung

Baurechtliche Grundlagen	Grundsätzlich sind die Gebäude als Anlagen vorübergehenden Bestandes nach Ablauf der befristeten Bewilligung nach TBO wieder zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Theoretisch bestünde die Möglichkeit einer Umwidmung und dem Ansuchen um einen dauerhaften Bestand. Hierfür wären jedoch umfassende Sanierungsmaßnahmen (v.a. Heizung, Dämmung, Schallschutz) umzusetzen.
Folgekosten	Sowohl ein Rückbau, als auch die theoretisch mögliche Umwidmung und Bewilligung als dauerhafte Anlage sind mit weiteren Kosten verbunden. Einen Rückbau schätzte die Abteilung Hochbau mit rd. € 100.000 je Anlage ab. Für allfällige Sanierungsmaßnahmen sowie die Möglichkeit eines Ab- und erneuten Aufbaus lagen keine Kostenschätzungen vor und müssten im Detail geprüft werden. Die Lagerung des Holzmoduls auf landeseigenem Grund in Hall i.T. verursacht keine Kosten. Der Aufbau des Holzhauses auf einem erschlossenen Grundstück war nach Einschätzung der Abteilung Hochbau mit Errichtungskosten iHv rd. € 900.000 (brutto) verbunden.
Keine konkreten Konzepte	Die allfällige weitere Nutzung der Unterkünfte hängt von der Entwicklung der Flüchtlingszahlen ab. Zur Zeit der gegenständlichen Überprüfung lagen noch keine konkreten Konzepte für eine allfällige Nachnutzung vor.

Empfehlung gem. Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfahl, noch vor Ablauf der befristeten Bewilligungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Konzepte zur Nachnutzung zu entwickeln.
------------------------------------	--

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, noch vor Ablauf der befristeten Bewilligungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Konzepte zur Nachnutzung der Unterkünfte zu entwickeln, darf mitgeteilt werden, dass zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses vom Dezember 2015 von einer Lebensdauer der Holzhäuser von bis zu 25 Jahren ausgegangen wurde, wobei eine Abdeckung der Errichtungskosten über die Miete mit einer Mietdauer von rund 13 Jahren berechnet wurde. Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes werden von der Abteilung Hochbau in Zusammenarbeit mit der Abteilung Justizariat nach Erfordernis Nachnutzungs- bzw. Verwertungskonzepte ausgearbeitet.</i>
------------------------------------	---

8. Personal

Gegenständliche Prüfung	Die gegenständliche Prüfung befasste sich insbesondere mit der Entwicklung der Personalressourcen in der Betreuung im Rahmen der Grundversorgung sowie mit der Abwicklung des Sozialplans und der Einführung der SEG-Zulage.
-------------------------	--

Personalakten	Der LRH nahm Einsicht in die in Papierform vorhandenen Personalakten der MitarbeiterInnen. Die Akten waren übersichtlich geführt und geordnet abgelegt. Sie enthielten Dienstverträge, Zusatzvereinbarungen, Unterlagen zur Einstufung, Prämienzusagen, Vereinbarungen zur Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sowie An- und Abmeldungen zur Sozialversicherung. Der laufende Schriftverkehr mit MitarbeiterInnen in ihren personalrechtlichen Angelegenheiten war vielfach nur digital abgespeichert, nicht jedes Email befand sich auch als Papiaerausdruck im Personalakt.
---------------	--

Im Frühjahr 2022 war die Umstellung auf die digitale Führung der Personalakten in Vorbereitung.

Die Arbeitszeitprotokolle der MitarbeiterInnen sowie die Krankmeldungen waren in jeweils gesonderten Aktenbeständen abgelegt.

Personalprozesse wie Eintritte und Austritte von MitarbeiterInnen wurden anhand von Checklisten und Formularen abgewickelt.

Kritik – fehlende Daten zu Personalstand und Budgets	Der LRH stellte kritisch fest, dass in der TSD für den Zeitraum 2017 bis 2020 keine zusammenhängende Dokumentation zur Entwicklung des Personalstands verfügbar war. Auch die Berechnungsgrundlagen für die Personalbudgets, welche die Geschäftsführung der TSD dem Aufsichtsrat zur Verfügung stellte, waren nicht mehr nachvollziehbar.
--	--

Die vom LRH dazu ermittelten Daten umfassten insbesondere die Jahre 2018 bis 2020, für das Jahr 2017 war eine durchgängige „Nacherfassung“ mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

8.1. Organigramm und Stellenbeschreibungen

Beschluss Juni 2021 Die Organisationsstruktur der TSD, bildlich dargestellt als Organigramm, war in mehrfachen Varianten immer wieder Thema in Aufsichtsratssitzungen. In der 41. Aufsichtsratssitzung am 28.6.2021 wurde das Organigramm letztendlich beschlossen. Der LRH stellt im Folgenden eine vereinfachte Version des im Format A3 vorliegenden Organigramms dar.

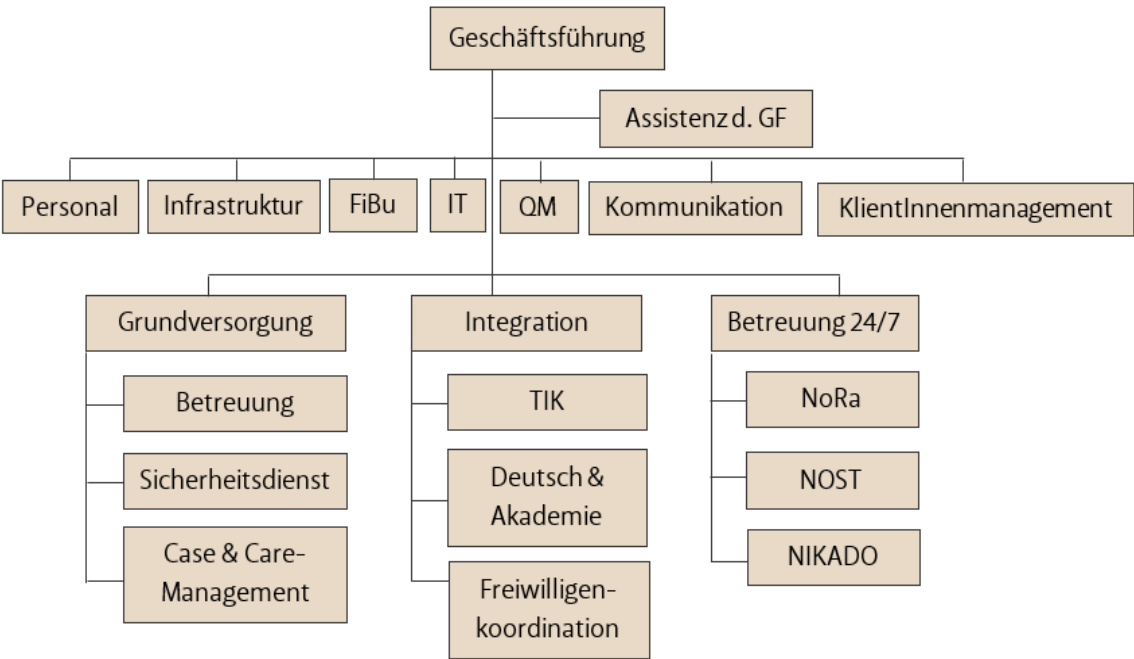
Organigramm An der Spitze der TSD stand die Geschäftsführung. Im Bereich Administration und Organisation waren sieben funktional definierte Zentralabteilungen (Infrastruktur, Human Ressource, Finanzbuchhaltung, KlientInnenmanagement, IT, Unternehmenskommunikation und Qualitätsmanagement) sowie die „Stabsstelle“ Assistenz der Geschäftsführung eingerichtet.

Der operative Bereich der Gesellschaft war mit drei funktionalen Einheiten dargestellt, die jeweils einem Bereichsleiter unterstanden. Jede dieser Einheiten bestand aus drei Aufgabenfeldern. Diese Aufgabenfelder hatten, mit Ausnahme von NOST und NIKADO, jeweils einen eigenen Teamleiter.

Das Team für die Betreuung der umF war das Bindeglied zur Abteilung Kinder- und Jugendhilfe im Amt der Tiroler Landesregierung und nicht im Organigramm der TSD abgebildet.

Stellungnahme der TSD Die Kiju Abteilung ist im genehmigten Organigramm 2021 integriert.

Bild 8: Vereinfachte Darstellung des Organigramms der TSD – Stand Juni 2021 (Darstellung: LRH)



Stellen- beschreibungen	In Übereinstimmung mit dem genehmigten Organigramm erstellte die TSD 43 Stellenbeschreibungen (Stand Juli 2021) für die Leitungsfunktionen und die unterschiedlichen Verwendungen der MitarbeiterInnen. Da die Stellenbeschreibungen auch die Verwendungsgruppe lt. dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) festlegten, lag damit ein abgestimmtes System zwischen der Organisation (fachliche und hierarchische Anforderungen) und dem Gehaltssystem vor. Die Stellenbeschreibungen waren formularbasiert und enthielten u.a. folgende Elemente: • Bezeichnung der Stelle einschließlich der Ziele, Aufgaben und Tätigkeiten der Stelle, • Stellvertretungsregelungen, • Festlegung des Anforderungsprofils (Wissen, Fähigkeiten, Erfahrungen) und der sozialen Kompetenzen sowie • Einstufung nach SWÖ-KV.
Weitere Vorgangsweise	Die TSD sah vor, in Hinkunft mit neu eintretenden MitarbeiterInnen die Stellenbeschreibung als Bestandteil des Arbeitsvertrages zu fertigen. Die MitarbeiterInnen mit bestehendem Dienstvertrag sollten die Stellenbeschreibungen ebenfalls unterzeichnen, was mit Ende des Jahres 2021 erst zum Teil erfolgt war.
Stichproben	Der LRH nahm im Rahmen der Prüfung Einsicht in die Einstufung der MitarbeiterInnen der TSD zum 31.12.2021. Bei den Stichproben stellte der LRH eine Übereinstimmung mit den laut Stellenbeschreibungen vorgesehenen Einstufungen im Gehaltssystem fest.
Wertung LRH	Mit dem vom Aufsichtsrat genehmigten Organigramm und den darauf abgestimmten Stellenbeschreibungen einschließlich der Verbindung zum Gehaltssystem erreichte die Geschäftsführung einen entscheidenden Fortschritt zur Schaffung stabilen Arbeitsgrundlagen.
Empfehlung an die TSD	Der LRH empfahl der geprüften Gesellschaft den Prozess der „Anpassung“ an die beschlossenen Stellenbeschreibungen im Rahmen der bestehenden Dienstverträge fortzuführen.

8.2. Geschäftsführung

Der LRH traf zur Bestellung sowie zur Beendigung der Funktionsdauer der einzelnen GeschäftsführerInnen der TSD folgende Feststellungen:

8.2.1. Geschäftsführer Dipl. Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier

Bestellung In seinem Bericht aus dem Jahr 2017 stellte der LRH das Auswahlverfahren zur Bestellung des ersten Geschäftsführers der TSD, Dipl. Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier für den Zeitraum 15.1.2015 bis 1.1.2018 sowie den Beschluss der Generalversammlung vom 5.5.2017 über seine Wiederbestellung für drei weitere Jahre ab dem 2.1.2018 (bis 31.12.2020) einschließlich einer Entgelterhöhung ab 2.1.2018 dar.

Austritt Mit Schreiben der Vorsitzenden des Aufsichtsrates vom 28.9.2018 wurde der Geschäftsführer „dienstfreigestellt“. Die Aufsichtsratsvorsitzende forderte den Geschäftsführer am 11.12.2018 schriftlich auf, am 27.12.2018 seinen Dienst wieder anzutreten. Dieser Aufforderung kam der Geschäftsführer nicht nach.

Am 21.12. 2018 übermittelte der Geschäftsführer (vertreten durch einen Rechtsanwalt) die Erklärung seines vorzeitigen Austritts aus „wichtigem Grund“, allerdings ohne nähere Angaben dazu. Am 30.1.2019 berief die Gesellschafterin den Geschäftsführer ab und veranlasste die Eintragung der Löschung im Firmenbuch, die am 12.2.2019 erfolgte.

Diesen Entscheidungen waren ab September 2018 Verhandlungen zwischen der Vorsitzenden des Aufsichtsrates (im Auftrag der Generalversammlung) und dem Geschäftsführer über eine vorzeitige Auflösung seines Dienstverhältnisses vorausgegangen. Inhalte dieser Gespräche waren die Höhe einer allfälligen freiwilligen Abfertigung, eine Dienstfreistellung bis zu einem Dienstende per 31.12.2018, eine mögliche schad- und klaglos Haltung des Geschäftsführers sowie die Frage, ob der vom Geschäftsführer erklärte Austritt berechtigt war. Eine Einigung über diese Streitpunkte kam nicht zustande.

Im Jänner 2019 übernahm der Geschäftsführer in München bei einem anderen Dienstgeber eine Führungsfunktion, was bereits in einer Presseaussendung dieses Dienstgebers vom 9.10.2018 angekündigt worden war.

Der ausscheidende Geschäftsführer erhielt neben den Gehaltszahlungen für die Dauer der Dienstfreistellung noch eine Nachzahlung für nicht konsumierte Urlaube, obwohl die Höhe des zum Jahresende 2018 bestehenden Urlaubsanspruches nicht nachvollziehbar dokumentiert war.

8.2.2. Interimsgeschäftsführer Mag. Florian Stolz

Durch die Dienstfreistellung des Geschäftsführers Dipl. Soz. Päd. (FH) Harald Bachmeier war kurzfristig die Nachbesetzung der Funktion des Geschäftsführers notwendig. Auf der Grundlage des Generalversammlungsbeschlusses vom 15.11.2018 erfolgte der Abschluss des Geschäftsführer-Dienstvertrages mit dem bis dahin als Prokurist bestellten Mag. Florian Stolz für den Zeitraum vom 15.11.2018 bis zum 31.03.2019. Mit Beschluss der Generalversammlung vom 29.4.2019 erfolgte eine

Verlängerung des Vertrages bis zum 30.6.2019, da die Nachbesetzung der Geschäftsführung erst ab dem 1.7.2019 möglich war.

Die Eintragung von Mag. Florian Stolz als Geschäftsführer der TSD ins Firmenbuch erfolgte unter gleichzeitiger Unterbrechung seiner Tätigkeit als Prokurist mit 15.11.2018.

Im Vorfeld der Besetzung stimmte die Aufsichtsratsvorsitzende mit Mag. Florian Stolz die Übernahme der Interimsgeschäftsführung und die Höhe des Gehaltes (Geschäftsführerzulage in Form eines monatlichen Pauschalbetrages) ab.

8.2.3. Geschäftsführer Mag. Johann Aigner

Bestellung

Im Jänner 2019 begann das Auswahlverfahren für einen neuen Geschäftsführer für die TSD mit Schaltungen der Ausschreibung in mehreren österreichischen Printmedien und auf Online-Plattformen. Das Auswahlverfahren fand unter Beiziehung eines externen Personalberatungsunternehmens und Beteiligung des Betriebsrates der TSD statt und führte im Ergebnis zu einer einstimmigen Empfehlung an die Generalversammlung, Mag. Johann Aigner zur Besetzung vorzuschlagen. Die Tiroler Landesregierung beschloss am 20.4.2019 die Bestellung von Mag. Johann Aigner zum Geschäftsführer der TSD.

Der LRH stellte fest, dass der Bestellungsprozess nachvollziehbar dokumentiert und transparent abgewickelt wurde.

Funktionsende

Der Geschäftsführer-Dienstvertrag war für den Zeitraum vom 1.7.2019 auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Das vereinbarte Entgelt entsprach den „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern“⁵⁸ des Landes Tirol.

Ende September 2020 trat der Geschäftsführer an die Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Wunsch nach einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses heran. In Abstimmung mit der Generalversammlung und der Aufsichtsratsvorsitzenden legte der Geschäftsführer seine Funktion mit 2.12.2020 zurück. Sein Arbeitsverhältnis endete am 27.12.2020 durch Dienstnehmerkündigung.

8.2.4. Geschäftsführerin Dr.ⁱⁿ Carolin Porcham

Bestellung

Der seit dem Juli 2019 tätige Geschäftsführer sollte durch eine kaufmännisch/administrative GeschäftsführerIn verstärkt werden (Doppelgeschäftsführung).

Im August 2020 erfolgte die Ausschreibung. Aus einem nachvollziehbaren und transparenten mehrstufigen Auswahlverfahren (Hearing) unter Einbindung eines externen Beratungsunternehmens ging Dr.ⁱⁿ Carolin Porcham als eine der drei am besten geeigneten BewerberInnen für die ausgeschriebene Stelle hervor.

⁵⁸ Beschluss der Landesregierung vom 12.6.2012 über die „Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern“, geändert am 14.6.2016.

Durch den Wunsch des Geschäftsführers Mag. Aigner, seine Tätigkeit vorzeitig zu beenden, ergab sich die Notwendigkeit, an Stelle einer Doppelgeschäftsführung den bisherigen Geschäftsführer nachzubersetzen.

Mit Umlaufbeschluss der Generalversammlung vom 19.11.2020 sowie Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 1.12.2020 erfolgte die Entscheidung für Dr.ⁱⁿ Carolin Porcham als neue Geschäftsführerin ab dem 3.12.2020 für fünf Jahre.

Der Geschäftsführer-Dienstvertrag wurde demgemäß für den Zeitraum vom 3.12.2020 bis 2.12.2025 abgeschlossen. Das vereinbarte Entgelt entsprach dem Entgelt des vorigen Geschäftsführers.

8.3. Personalaufwand und Personalstand

8.3.1. Entwicklung im Überblick

Personalaufwand gemäß GuV Gemäß den GuV der Jahresabschlüsse sank der Personalaufwand von 13,4 Mio. € im Jahr 2017 um rd. 5,8 Mio. € auf rd. 7,6 Mio. € im Jahr 2021. Diese Entwicklung stellt sich in den Positionen der GuV wie folgt dar:

Tab. 70: Personalaufwand gemäß Gewinn- und Verlustrechnung (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Personalaufwand gemäß GuV	2017	2018	2019	2020	2021
Gehälter	10.597.663	9.469.947	6.376.942	6.239.043	6.054.760
gesetzlicher Sozialaufwand	2.130.820	1.874.265	1.334.383	1.373.501	1.255.377
Dienstgeberbeitrag	389.648	329.653	229.001	231.143	224.262
sonstige Aufwendungen ⁵⁹	290.552	623.685	237.722	70.788	115.387
Summe	13.408.683	12.297.550	8.178.048	7.914.475	7.649.786

Im Jahr 2018 sanken die Personalaufwendungen um rd. 8 %. Die höchste Reduktion erfolgte im Jahr 2019 iHv rd. 33 %, in den Folgejahren 2020 und 2021 zeigte sich eine sinkende Tendenz iHv jeweils rd. 3 %.

Personalstand Auch der Personalstand der TSD entwickelte sich rückläufig – so erfolgte in den Jahren 2018 bis 2020 eine „Halbierung“ des Personalstandes. Die höchste Reduktion um rd. 35 % erreichte die TSD im Jahr 2019.

Tab. 71: Personalstände in Personen und VZÄ zu Stichtagen (Darstellung: LRH)

Personalstand	1.1.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Personen	355	281	180	178	175
VZÄ	301	235	155	152	148

⁵⁹ Ausgleichstaxe BEinstG nur 2017 und 2018, sonstige soziale Aufwendungen, Mitarbeitervorsorgekassa und Abfertigungen.

Der Personalabbau in der TSD stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlussfassung und Umsetzung eines Sozialplans.

8.3.2. Personalabbau – Sozialplan

Grundlage	Die sinkende Zahl der AsylwerberInnen war das zentrale Thema im Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 20.6.2017 über die „Neuausrichtung der TSD auf Grund der sinkenden Anzahl an AsylwerberInnen“. In Bezug auf den notwendigen Personalabbau ging die Landesregierung davon aus, dass durch die Nicht-Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse, durch Karenzen und Selbstkündigungen ein Einsparungspotential von 60 MitarbeiterInnen, das rd. 1,3 Mio. € entsprach, bestünde. Sollte diese Reduktion durch die Entwicklung der Anzahl der AsylwerberInnen nicht ausreichen, hätten sich die Geschäftsführung und der Betriebsrat darauf verständigt, einen Sozialplan zu erstellen.
Kritik – fehlende Unterlagen zum Regierungsbeschluss	Der LRH stellte dazu fest, dass die Daten zu dem im Regierungsbeschluss angeführten Einsparungspotential weder bei der TSD noch im Amt der Tiroler Landesregierung zur Verfügung gestellt und auch nicht mehr mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden konnten.
Sozialpläne	In der Folge kam es zu Verhandlungen zwischen der TSD und dem Betriebsrat über einen Sozialplan, der im November 2017 abgeschlossen und in den Jahren 2019 und 2020 verlängert wurde.

Tab. 72: Gültigkeitszeiträume der Sozialpläne 2017 bis 2021 (Darstellung: LRH)

Sozialplan vom	Gültig von	Gültig bis	Genehmigung Generalversammlung
24./28.11.2017	1.8.2017	31.7.2019	21.11.2017
Verlängerung d. GV	1.8.2019	31.1.2020	6.9.2019
13.2.2020	1.1.2020	31.12.2021	18.2.20

Im Folgenden sind die wesentlichen Bestimmungen der Sozialpläne zusammengefasst dargestellt:

Anwendungsbereich	Der Sozialplan kam in den Fällen zur Anwendung, in denen auf Grund der notwendigen Anpassung an die sinkende Anzahl der zu betreuenden Personen das Dienstverhältnis durch Kündigung seitens der TSD oder durch einvernehmliche Auflösung beendet wurde.
-------------------	--

	Ab dem Jahr 2020 war eine weitere Voraussetzung, dass das Dienstverhältnis mindestens 6 Monate bestanden hatte. Ab dem Jahr 2022 erhöhte sich diese Dauer auf mindestens 12 Monate.
Versetzung im Unternehmen	Vor der Kündigung von Angestellten hatte die TSD die Möglichkeit der Versetzung auf einen Arbeitsplatz innerhalb der TSD zu prüfen. Im Fall einer Versetzung waren Regelungen zum Schutz vor Verschlechterungen zu beachten.
Kündigungen - Abfertigung	Zur Beurteilung der sozialen Verträglichkeit der Kündigungen war ein Punktesystem anzuwenden, das die Kriterien Lebensalter, Betriebszugehörigkeit, Familienverhältnisse (Unterhaltsverpflichtungen) sowie Qualifikation berücksichtigte. Den Angestellten, die im Rahmen des Sozialplans gekündigt wurden, gewährte die TSD eine freiwillige Abfertigung iHv vier Bruttomonatsgehältern sowie eine einmalige freiwillige Abfertigung iHv € 500 für jedes unterhaltspflichtige im eigenen Haushalt lebende Kind.
Abfertigung bei Pensionsantritt	Im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses bei gleichzeitigem Pensionsantritt leistete die TSD eine freiwillige Abfertigung iHv € 5.000.
Weitere Maßnahmen	Die Sozialpläne regelten darüber hinaus • die Schaffung einer Arbeitsstiftung bei der Tiroler Arbeitsmarktförderungsgesellschaft mbH (amg-tirol), • Unterstützungen für Bildungs- und Teilzeitregelungen sowie • die Einrichtung eines Härtefallfonds.
Arbeitsstiftung	Die im Arbeitslosenversicherungsgesetz⁶⁰ geregelte Arbeitsstiftung war eine arbeitsmarktpolitische Maßnahme, die regelmäßig mit Sozialplänen angeboten wurde. Diese Einrichtung bot zielgerichtet Schulungsmaßnahmen für arbeitslos gewordene ArbeitnehmerInnen an. Die TSD stellte hierfür für jede TeilnehmerIn € 5.000 bereit.
Bildungs- und Teilzeitregelungen	Bei der Bildungskarenz und Bildungsteilzeit erfolgt eine (teilweise) Arbeitsfreistellung mit einem entsprechenden Entfall des Gehalts und einer Ersatzleistung an die ArbeitnehmerInnen durch das Arbeitsmarktservice (AMS). Bildungskarenzen konnten bis zu einer Gesamtdauer von 12 Monaten in Anspruch genommen werden, eine Bildungsteilzeit dauerte gesetzlich mindestens 4 und maximal 24 Monate. Die TSD unterstützte MitarbeiterInnen im Fall der Inanspruchnahme einer Bildungskarenz, einer Bildungsteilzeit, einer Bildung im Rahmen eines Fachkräftestipendiums oder einer Regelung zur Altersteilzeit mit einer einmaligen freiwilligen Sonderzahlung iHv € 1.000 zu Beginn der Maßnahme.

⁶⁰ Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG).

Ab dem Jahr 2020 war dieser Betrag im Fall einer Auflösung des Dienstverhältnisses vom Gesamtbetrag der freiwilligen Abfertigung in Abzug zu bringen.

Härtefallfonds	Die TSD richtete einen Härtefallfonds iHv € 25.000 zur Unterstützung von ausscheidenden Angestellten in besonderen Härtefällen ein. Ab dem Jahr 2020 war bei Beendigung des Dienstverhältnisses nach Ablauf der Elternkarenz zusätzlich zur Abfertigung iHv vier Bruttomonatsgehältern eine weitere freiwillige Abfertigung iHv € 4.000 aus dem Härtefallfonds vorgesehen. Dies galt auch bei Beendigung des Dienstverhältnisses von begünstigt behinderten Personen.
Mehrfachleistungen	Eine Regelung zur Inanspruchnahme mehrerer Leistungen war erst ab dem Jahr 2022 in Kraft. Demnach konnten ab diesem Zeitpunkt die freiwillige Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses, die Überführung in die Arbeitsstiftung und die Leistungen bei Bildungskarenz/Bildungsteilzeit nur alternativ in Anspruch genommen werden.
Entscheidungsbefugnis	Über die Vergabe von Leistungen aus dem Sozialfonds hatten die Geschäftsführung und der Betriebsrat mit Einstimmigkeit zu entscheiden.
Neuaufnahmen	Der Sozialplan sah weiters vor, dass externe Neuaufnahmen nur erfolgen sollten, wenn keine qualifizierte interne Besetzung möglich war.
Kritik – mangelnde Dokumentation zur Umsetzung	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD zur Umsetzung des Sozialplans lediglich eine „Sozialplanliste“ aus dem Jahr 2019 vorlegen konnte, aus der die Anwendung des Punktesystems zur Beurteilung der sozialen Verträglichkeit der Kündigungen ersichtlich war. Eine zusammenhängende Dokumentation zu den tatsächlich erfolgten Maßnahmen bestand nicht.
Umsetzung des Sozialplans	Der LRH ermittelte die Daten dazu daher auf der Basis der Jahreslohnkonten der MitarbeiterInnen sowie der Abrechnungen der TSD mit der AMG. Der LRH stellte fest, dass 152 MitarbeiterInnen in den Jahren 2017 bis 2021 unter Inanspruchnahme des Sozialplans aus dem Unternehmen ausschieden. Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Umfang die Maßnahmen des Sozialplans in Anspruch genommen wurden.

Tab. 73: Anzahl EmpfängerInnen und Geldleistungen (einschließlich Mehrfachleistungen) aus dem Sozialplan (Darstellung: LRH)

Sozialplanleistungen	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
Austritt (durch Kündigung oder Pensionsantritt)						
Anzahl Personen		75	43	6	1	125
Geldleistung in €	0	615.291	366.656	58.032	10.107	1.050.086
Arbeitsstiftung						
Anzahl Personen	5	7	3			15
Geldleistung in €	25.000	35.000	15.000			75.000

Sozialplanleistungen	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
Bildungskarenz (teilw. in Verbindung mit Austritt am Ende der Bildungskarenz)						
Anzahl Personen	17	14	6	1		38
Geldleistung in €	17.000	14.000	6.000	1.000		38.000
Härtefallfonds						
Anzahl Personen			2		1	3
Geldleistung in €			4.000		5.053	9.053
Summe in €	42.000	664.291	391.656	59.032	15.160	1.172.139

Bereitstellung der Mittel	Mit Beschlüssen vom 3.10.2017 und 15.8.2018 bewilligte die Tiroler Landesregierung die Übernahme des tatsächlichen Aufwands für den abgeschlossenen Sozialplan iHv maximal 1,75 Mio. €, da die TSD diesen Betrag nicht aus den Leistungserlösen erwirtschaften konnte. Der LRH stellte fest, dass die Summe des Aufwandszuschusses iHv rd. 1,2 Mio. € mit dem von ihm ermittelten Aufwand der TSD für Sozialplanleistungen übereinstimmte.
Sonstige Karenzen	Neben der Inanspruchnahme von Bildungskarenzen führten auch so genannte Familienkarenzen (Mutterschutz, Elternkarenz) zu Veränderungen der verfügbaren Personalressourcen. In beiden Fällen handelte es sich um aufrechte Dienstverhältnisse ohne laufende Bezüge während der Karenzzeit.

Tab. 74: Bildungs- und Familienkarenzen in VZÄ (Darstellung: LRH)

Jahresdurchschnitt	2018	2019	2020	2021
Personen (VZÄ) in Bildungskarenz	19,9	12,3	4,5	1
Personen (VZÄ) in Familienkarenz	15,8	11,4	6,8	5

Die Tabelle zeigt einen deutlichen Rückgang der Inanspruchnahme der Bildungskarenzen (insbesondere im Rahmen des Sozialplans) ab dem Jahr 2020.

8.3.3. Fluktuation

Hohe Fluktuation	In den Jahren 2018 bis 2020 war die Personalsituation in der TSD von einer hohen Fluktuation gekennzeichnet. Im Jahr 2021 zeigte sich eine Stabilisierung. Der Personalstand reduzierte sich im Zeitraum 2018 bis 2020 um 177 Personen. 152 Personen schieden unter Anwendung des Sozialplanes aus dem Unternehmen aus. Darüber hinaus erfolgten rd. 130 Eintritte und rd. 160 Austritte (ohne Sozialplanleistungen). Dabei nicht berücksichtigt sind die rd. 35 kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse bis zu einem halben Jahr sowie die Eintritte und Austritte von MitarbeiterInnen (z.B. Lernassistenzen für die Schulmonate), die regelmäßig einige Monate nicht beschäftigt waren.
------------------	---

Situation Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkung der Fluktuation unter dem Aspekt, wel-
Ende 2021 cher Anteil der in den Jahren 2017 bis 2021 eingetretenen MitarbeiterInnen zum
Jahresende 2021 noch bei der TSD beschäftigt war.

Tab. 75: Anteil der in den Jahren 2017 bis 2021 eingetretenen MitarbeiterInnen mit aufrechtem
Dienstverhältnis zum 31.12.2021 (Darstellung: LRH)

Eintrittsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
davon aktives Dienstverhältnis zum 31.12.2021	22 %	39 %	48 %	54 %	90 %

Rund ein Drittel der Belegschaft zum Jahresende 2021 war bereits vor 2017 bei der TSD beschäftigt. Von den ab 2017 eingetretenen MitarbeiterInnen war nur mehr rd. ein Fünftel vier Jahre später noch bei der TSD tätig.

Ein häufiger Personalwechsel fand auch in den Schlüsselbereichen der Verwaltung „Finanzbuchhaltung“ und „Personalwesen“ statt. So schieden der Leiter und ein weiterer Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung in der Jahresmitte 2019 aus der TSD aus, eine weitere Finanzbuchhalterin mit Ende des Jahres 2020.

Die folgende Übersicht zeigt den häufigen Wechsel im Bereich der Personalleitung:

Tab. 76: Abfolge der internen Personalleitungen mit Beginn und Ende der Funktion zwischen 2015 – 2021
(Darstellung: LRH)

Personalleitung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bachmeier (GF)	15.1.	31.5					
Personalleitung 1		1.6.	31.3.				
Personalleitung 2			1.3. – 31.7.				
Personalleitung 3			1.8.			10.10.	
Personalleitung 4							1.2.

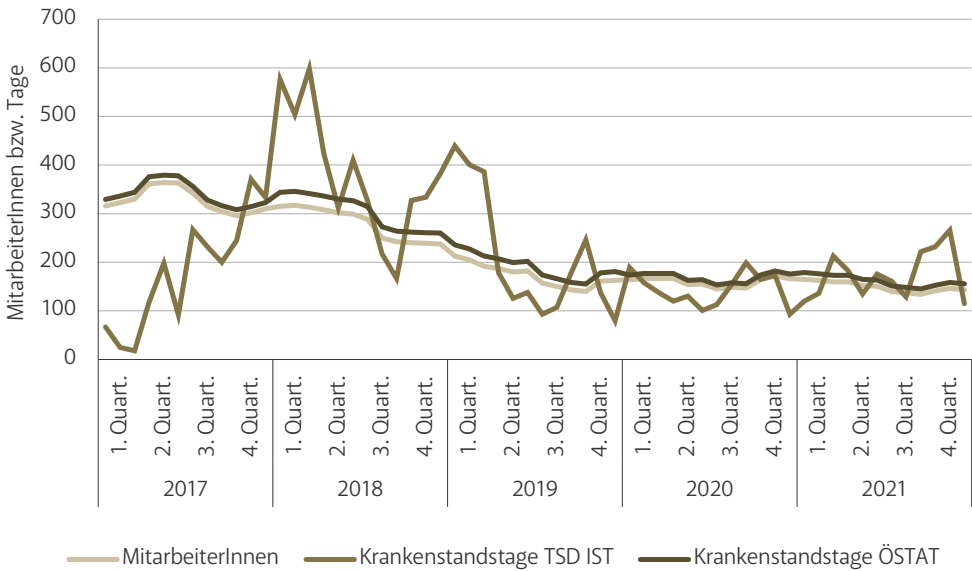
Der LRH stellte fest, dass im Zuge der mehrfachen Wechsel wesentliche Informationen und Auswertungen zu personalrelevanten Daten (z.B. Personalstände) nicht strukturiert übergeben wurden und somit nicht mehr verfügbar waren.

8.3.4. Krankenstände

Ausmaß Das Ausmaß an Krankenständen gilt generell als Indikator für die Arbeitssituation in einem Unternehmen.

Der LRH ermittelte daher die Anzahl der Krankenstandstage der MitarbeiterInnen in der TSD und verglich diese mit den von der Statistik Austria ausgewiesenen österreichweiten Durchschnittswerten.

Diagr. 9: Entwicklung der Krankenstandstage der TSD von 2017 bis 2021 (Darstellung: LRH)



Dabei der LRH fest, dass in den Jahren 2017 und 2020 die Krankenstandstage der TSD unter dem österreichweiten Durchschnitt lagen, im Jahr 2018 hingegen um 25 %, im Jahr 2019 um 9 % und im Jahr 2021 14 % über diesem Durchschnitt.

Stellungnahme der TSD Die höheren Krankenstände aus dem Jahr 2021 resultieren zum größten Teil aus Coronainfektionen der Mitarbeiter*innen. Trotz umfangreicher Hygieneschutzmaßnahmen und Social Distancing wo immer möglich, ist direkter Kontakt mit Klient*innen in der Sozialarbeit nicht zu ersetzen. Aufgrund der Lebensumstände der Klient*innen (große Quartiere mit >50 Personen, gemeinsame Küchen und Nassräume, Mehrbettzimmer, der dichteren Belegung aufgrund steigender Antragszahlen und oftmals bereits vom Bund corona-positiv übernommener Personen) war die Ansteckungsrate punktuell über dem österreichweiten Schnitt. Zusätzlich wurde im Bereich der Wohnungslosenhilfe Absonderungsflächen für Personen geschaffen, welche selbst keine Möglichkeit dazu haben. Hier wurden auch Systempartner in der Wohnungslosenhilfe unterstützt und die Betreuungszeiten der Innsbrucker TSD-Notschlafstelle auf 24 Stunden pro Tag ausgedehnt. Die Ansteckungsrate dieser Zielgruppe war aufgrund der Lebensumstände und nur rudimentär umsetzbaren Hygienemaßnahmen noch einmal höher als im Fluchtbereich und entsprechend erhöhte sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit für die Mitarbeiter*innen.

8.3.5. Arbeitszeit- und Urlaubsguthaben – Rückstellungen

Rückstellungen Die Zeit- und Urlaubsguthaben der MitarbeiterInnen der TSD erforderten die Bildung von Rückstellungen in der Bilanz.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die jeweiligen Zeitguthaben in Stunden sowie die Höhe der bilanziellen Rückstellungen:

Tab. 77: Bilanzrückstellungen für Zeitguthaben und nicht konsumierte Urlaube (Darstellung: LRH))

Rückstellung per 31.12	2017	2018	2019	2020	2021
Zeitguthaben – Rückstellung	300.975	118.211	155.439	214.745	65.743
Zeitguthaben in h	5.458	4.670	6.089	5.666	2.345
nicht konsumierte Urlaube – Rückstellung	637.345	668.055	508.590	622.818	572.113
nicht konsumierte Urlaube in h	28.525	27.058	18.995	22.857	20.819
Summe der Rückstellungen in €	938.320	786.266	664.029	837.563	637.856
entsprechende Anzahl VZÄ	20,8	19,4	15,4	17,5	14,2

Hohe Zeitguthaben

Vor allem in der Anfangsphase der TSD entstanden hohe Arbeitszeit- und Urlaubsguthaben der MitarbeiterInnen. Diese blieben auch in den Jahren 2018 bis 2020 erhalten. Der Wirtschaftsprüfer der TSD wies im jährlichen Management Letter zur Jahresabschlussprüfung mehrmals auf die hohen Urlaubsrückstände und Zeitguthaben hin und empfahl, diese möglichst zu reduzieren. Ein signifikanter Rückgang erfolgte erst 2021.

Entsprechende Anzahl VZÄ

In den Jahren 2017 bis 2020 entsprach die Summe der Stunden für Zeitguthaben und nicht konsumierte Urlaube – unter Zugrundelegung einer 38-Stunden-Woche und einer Jahresarbeitszeit von 43 Wochen⁶¹ – einer Personalressource von durchschnittlich rd. 18 VZÄ. Dieser Wert sank im Jahr 2021 auf 14 VZÄ.

Arbeitszeitguthaben

Arbeitszeit – Grundlagen

Die Arbeitszeit der MitarbeiterInnen der TSD war im Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreichs sowie in einer Betriebsvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit (mit Bestimmungen zur Normalarbeitszeit, Kernzeit, dem Gleitzeitrahmen, Überstunden, Zeiterfassung, Zeitguthaben/-schuld sowie zur elektronischen Zeiterfassung) geregelt. Die Betriebsvereinbarung wurde befristet abgeschlossen und mehrfach verlängert und adaptiert.

Demgemäß war bis einschließlich 2021 die 38-Stunden-Woche das Maß für Vollbeschäftigung, seit dem Jahr 2022 reduzierte sich dieses auf 37 Wochenstunden.

Mehr- oder Überstunden bedurften grundsätzlich der vorherigen Anordnung des Vorgesetzten. „Freiwillige“ Mehrleistungen ohne Anordnung sollten nicht honoriert werden, wobei auch die Möglichkeit der „schlüssigen Anordnung“ durch besondere Arbeitssituationen bestand. Diese Bestimmungen waren idR auch in den Dienstverträgen enthalten.

⁶¹ Durchschnittliche Arbeitszeit unter Berücksichtigung von Urlauben, Feiertagen und Krankenständen.

Die Betriebsvereinbarung legte zunächst das Ausmaß des maximalen Zeitguthabens mit 76 Stunden sowie der maximalen Zeitschuld mit 38 Stunden fest. Seit Juli 2017 galten reduzierte Werte: ein maximales Zeitguthaben von 38 Stunden und eine maximale Zeitschuld von 19 Stunden. Bei Überschreiten dieser Grenzen sollte der Vorgesetzte auf einen Ausgleich hinwirken. Seit 2019 bedurfte das Überschreiten dieser Grenzen der Abklärung und Genehmigung durch die Geschäftsführung. „Überschießende“ Zeitguthaben sollten mit dem Ende der Periode ausbezahlt werden.

Elektronisches Zeiterfassungssystem
Das in der TSD verwendete Zeiterfassungssystem wurde am 1.1.2018 durch ein neues Zeiterfassungssystem „ATOSS“ abgelöst. In der Startphase hatte das System Akzeptanzprobleme in der Belegschaft, was zur Nacherfassung von Anwesenheitslisten durch die Personalabteilung führte.

Ausmaß Zeitguthaben
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Zeitguthaben unter Berücksichtigung der (Nicht-)Einhaltung der festgelegten Maximalguthaben und Maximalschulden.

Tab. 78: Entwicklung der Zeitguthaben/-Schulden (in h) von MitarbeiterInnen (MA) per 31.12. (Darstellung: LRH)

Jahr	2017		2018		2019		2020		2021	
h/MA	h	MA	h	MA	h	MA	h	MA	h	MA
Zeitguthaben	5.547	132	4.861	168	6.362	137	6.540	127	2.740	129
Einhaltung Maximalgrenze	1.420	97	2.725	146	1.610	93	1.539	82	2.432	126
Überschreitung Maximalgrenze	4.127	35	2.136	22	4.752	44	5.001	45	308	3
Zeitschulden	89	17	191	9	273	25	874	35	395	32
Einhaltung Maximalgrenze	89	17	45	7	73	18	168	22	145	26
Überschreitung Maximalgrenze	-	-	146	2	200	7	706	13	250	6
Zeit-Saldo	5.458		4.670		6.089		5.666		2.345	

(Nicht-) Einhaltung der Maximalgrenzen
Bei einer konstant hohen Anzahl von MitarbeiterInnen waren Zeitguthaben oder Zeitschulden entstanden.
In den Jahren 2017 bis 2020 war bei rd. 73 % der Personen mit Zeitguthaben die Maximalgrenze (Wochenarbeitszeit) eingehalten. Ein Großteil der Zeitguthaben war durch Personen verursacht, bei denen die Maximalgrenze deutlich überschritten war. So lagen die höchsten Zeitguthaben für einzelne MitarbeiterInnen bei 898 Stunden (2017), 545 Stunden (2019) und 356 Stunden (2020).
Die höchsten Zeitschulden für einzelne MitarbeiterInnen betrugen 106 Stunden (2018), 148 und 94 Stunden (2020).

Kritik –
 Regelungen nicht
 zur Gänze umge-
 setzt, fehlende
 inhaltliche
 Begründungen

Der LRH nahm Einschau in die Zeitaufzeichnungen und Personalakten und stellte fest, dass ausgedruckte Listen der Zeiterfassung vorhanden waren, jedoch keine schriftlichen Anordnungen und Genehmigungen für Überstunden. Damit waren auch keine inhaltlichen Begründungen für Mehrzeiten dokumentiert. Nur in Einzelfällen erfolgten Maßnahmen zum Abbau von sehr hohen Zeitguthaben (teilweise Auszahlung).

*Stellungnahme
 der TSD*

Mehr- und Überstunden sind in der Betriebsvereinbarung „Gleitende Arbeitszeit“ seit 2021 wie folgt geregelt:

Mehr- und Überstunden bedürfen der vorherigen Anordnung durch den Vorgesetzten. Nicht angeordnete Mehrleistungen werden nicht erfasst und nicht honoriert.

Als angeordnete Mehr- und Überstunden gelten auch Arbeitsleistungen zur Erledigung von Arbeitsaufträgen, wenn diese aufgrund terminlicher oder sonstiger zeitlicher Vorgaben nicht innerhalb der Normalarbeitszeit bewältigt werden können (schlüssige Anordnung).

Die in diesen Fällen geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten. Der schriftlichen Meldung ist eine Begründung anzufügen, warum die betreffende Leistung erforderlich war.

Fallen Urlaubszeiten oder Krankenstände in diese Fünfwerktagfrist, so verlängert sich diese Frist entsprechend.

Unter obigen Voraussetzungen entstehen Mehr- und Überstunden, wenn

- *die täglich zulässige Normalarbeitszeit von 10 Stunden überschritten wird,*
- *die wöchentliche zulässige Normalarbeitszeit von 50 Stunden, oder wenn*
- *außerhalb des Gleitzeitrahmens gearbeitet wird.*

Die Angestellten werden zu Mehr- und Überstundenarbeit nur dann herangezogen, wenn diese betrieblich notwendig ist und berücksichtigungswürdige Interessen der Angestellten der Mehr- oder Überstundenarbeit nicht entgegenstehen.

Mehr- und Überstunden sowie Zeitausgleich sind zu unterscheiden.

Ohne Anordnung des Vorgesetzten sind Arbeitszeiten außerhalb des Gleitzeitrahmens nicht zulässig. Waren diese Zeiten dienstlich notwendig und werden diese innerhalb von fünf Tagen vom Vorgesetzten genehmigt, handelt es sich um Mehr- bzw. Überstunden.

Nimmt der Angestellte mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorgesetzten an einer Veranstaltung teil (z.B. Aus- und Weiterbildung, Seminar usw.) so gelten die Zeiten der Dauer dieser Veranstaltung als Dienstzeit; die Zeiten der Zu- und Rückreise als Dienstreise. Im Einzelfall kann anderes zwischen TSD und dem Angestellten vereinbart werden.

Für die Abgeltung von Mehr- und Überstunden ist der SWÖ-KV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Mehr- und Überstunden werden im Verhältnis ihrer Wertigkeit ausbezahlt oder durch Zeitausgleich abgegolten.

Ampelregelung:

*Die Vorgesetzten werden auf den Abschluss des 3. Monats in der laufenden Gleitzeitperiode alle Zeitsalden ihrer Abteilungs-/Teammitglieder überprüfen, einen schriftlichen Zwischenstand erstellen und diesen an die Personalabteilung „HR“ per E-Mail übermitteln (personal@tsd.gv.at). Jeder Vorgesetzte weist eine/n betroffene(n) Mitarbeiter*in ausdrücklich per E-Mail darauf hin, wenn deren/dessen Zeitkonto bestimmte Grenzen überschritten hat.*

*Eine solche Anweisung per E-Mail hat in all den Fällen zu ergehen, wo die/der Mitarbeiter*in zur Hälfte des Durchrechnungszeitraums entweder bei den Plusstunden mehr als zwei Normalwochenstunden (künftig: 37 x2) im Plus ist oder mehr als einmal Normalwochenstunden im Minus. Den Vorgesetzten wird für die Mitarbeitererinnerung seitens der Personalabteilung „HR“ ein Formular zur Verfügung gestellt.*

Zum Ende des 4. Monats der laufenden Durchrechnungsperiode überprüft der Vorgesetzte neuerlich die Zeitkonten.

*Insoweit die im vorstehenden Absatz definierten Grenzen für Stundenguthaben bzw. Minusstände weiterhin überschritten sind, hat der Vorgesetzte unverzüglich mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in ein Abklärungsgespräch zu führen, in dem die Ursachen des Plus-/Minussaldos erhoben und organisatorische Maßnahmen besprochen werden, um weitere Plus- bzw. Minusstunden zu vermeiden und die bereits entstandenen Plus- bzw. Minusstunden soweit wie möglich auszugleichen (z.B. Arbeitsumverteilung, konkreter Zeitplan für Zeitausgleich von Plus- bzw. Einbringung von Minusstunden). Der Vorgesetzte hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu erstellen, welches er binnen 24 Stunden der Geschäftsleitung vorzulegen hat.*

Die Personalabteilung ist ausdrücklich berechtigt, sich jederzeit in die Bemühungen zur Korrektur von Stundenüberhänge oder Stundendefiziten einzuschalten oder diese Bemühungen vom Vorgesetzten - vorübergehend oder längerfristig - abziehen und selbst zu übernehmen.

Erreicht das Gleitzeitguthaben eines Angestellten während der laufenden Gleitzeitperiode mehr als das Dreifache seiner Normalwochenarbeitszeit, so können weitere Zeitguthaben nur mit ausdrücklicher und im Voraus zu erteilter Genehmigung der Geschäftsleitung angesammelt werden. Über diese Grenze hinausgehende Aktivitäten werden ohne Genehmigung der Geschäftsleitung nicht als Arbeitszeit anerkannt. Erreicht das Zeitminus eines Angestellten während der laufenden Gleitzeitperiode mehr als das doppelte der Normalwochenarbeitszeit, darf das Gleiten des Angestellten zu keinen weiteren Minusstunden führen. Der Vorgesetzte hat auf die strikte Einhaltung dieser Grenze zu achten und diese nötigenfalls durch Ausspruch von Verwarnungen durchzusetzen.

Urlaubsguthaben und Urlaubersatzleistungen

Urlaubsanspruch	Entsprechend dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich (SWÖ-KV) stieg der Urlaubsanspruch von 25 Arbeitstagen im ersten Arbeitsjahr auf 26 Arbeitstage ab einjähriger Betriebszugehörigkeit und auf 27 Arbeitstage nach fünfjähriger Betriebszugehörigkeit. Gemäß dem Urlaubsgesetz ⁶² verjähren nicht konsumierte Urlaubsansprüche nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem sie entstanden sind. Der LRH stellte dazu fest, dass eine derartige Verjährung von Urlaubsansprüchen in der TSD bis 2020 nicht umgesetzt wurde.
Ausmaß	In den Jahren 2017 bis 2020 bestand ein hohes Ausmaß an nicht konsumierten Urlaubszeiten, im Jahr 2021 konnte eine Reduktion erreicht werden. Die nicht konsumierten Urlaubszeiten betrafen in den Jahren 2017 und 2018 durchschnittlich 250 MitarbeiterInnen, davon 20 % im Ausmaß von mehr als 190 Stunden (Jahresurlaub). Die höchsten Urlaubsguthaben für einzelne MitarbeiterInnen betrugen 515 Stunden (2017) und 600 Stunden (2018). Als Folge der Personalreduktion in den Jahren 2019 und 2020 sank die Anzahl auf durchschnittlich 163 MitarbeiterInnen mit Urlaubsguthaben. Davon betrugen die höchsten Guthaben 790 Stunden (2019) und 908 Stunden (2020). Die Höhe der nicht konsumierten Urlaube war (generell) auch durch hohe Arbeitszeitguthaben und deren Abbau bedingt. In der Folge konnten die betreffenden MitarbeiterInnen ihren Urlaub nicht (zur Gänze) konsumieren.
Urlaubersatzleistungen	Als Folge nicht konsumierter Urlaube entstanden Ansprüche auf Urlaubersatzleistungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuzahlen waren.

Tab. 79: Urlaubersatzleistungen zum Ende der Arbeitsverhältnisse (Darstellung: LRH)

Urlaubersatzleistung	2017	2018	2019	2020	2021
Beträge in €	116.434	193.125	169.905	74.437	62.444
Anzahl EmpfängerInnen	85	96	84	37	25
Urlaubersatzleistung in Tagen	816	1.420	1.299	490	596

Die Abgeltung der Urlaubsrückstände bei der Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit 327 Personen verursachte von 2017 bis 2021 Ausgaben iHv € 616.345.

⁶² Bundesgesetz vom 7.7.1976 betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung idF BGBl. I Nr. 3/2013

8.4. Entwicklung in einzelnen Aufgabenfeldern

Datenermittlung durch LRH

Infolge der unzureichenden Daten, die in der TSD zur Entwicklung des Personalstands und der Personalaufwendungen in einzelnen Aufgabefeldern verfügbar waren, und um eine einheitliche und im Zeitablauf zusammenhängende Darstellung zu ermöglichen, „rekonstruierte“ der LRH aus den Jahreslohnkonten der MitarbeiterInnen sowie aus den vom Steuerberater zur Verfügung gestellten „Monatslisten“ der MitarbeiterInnen eine Zeitreihe

- zum Personalstand (Anzahl Personen und VZÄ),
- der Zuordnung der MitarbeiterInnen zu ihren Aufgabefeldern sowie
- der Höhe der Mitarbeitergesamtkosten (Bruttobezüge plus Lohnnebenkosten).

Die Zuordnung der MitarbeiterInnen zu den Aufgabefeldern und das jeweilige Beschäftigungsausmaß waren aus den Jahreslohnkonten nicht ersichtlich. Der LRH entnahm diese Informationen den Monatslisten und stimmte sie mit der TSD ab.

Dabei blieben geringfügige Schwankungen im Beschäftigungsausmaß einzelner MitarbeiterInnen oder ein unterjähriger Wechsel im Aufgabenbereich unberücksichtigt. Die Zuordnung der MitarbeiterInnen zu den Aufgabefeldern orientierte sich im Wesentlichen am Organigramm der TSD. Da dieses erst im Juli 2021 beschlossen wurde, war eine exakte Zuordnung für die Zeit davor zum Teil nicht möglich. Im Ergebnis waren die Darstellungen des LRH somit mit Unschärfen behaftet.

Der LRH stellte bei der Angabe der Personalstände auf MitarbeiterInnen mit aufrechem Dienstverhältnis zur TSD ab und erfasste daher auch Personen mit längeren Unterbrechungen der Bezüge (Familienkarenzen, unbezahlte Urlaube, Bildungsfreistellungen). Auch diese Personen haben grundsätzlich noch arbeitsrechtliche Ansprüche. Daher war ein Überblick über den Gesamtstand an MitarbeiterInnen erforderlich.

Personalstände

Der LRH ermittelte die Summe der Personen und der VZÄ. Auf Grund zahlreicher teilzeitbeschäftigter MitarbeiterInnen war die Anzahl beschäftigter Personen deutlich höher als die VZÄ.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personalressourcen gegliedert nach Aufgabefeldern.

Tab. 80: MitarbeiterInnen der TSD nach Aufgabenfeldern zu Stichtagen in VZÄ
 (Beträge in € auf ganze Zahlen gerundet, Darstellung: LRH)

Aufgabenfelder	1.1.2018	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Betreuung GV	96	71	40	31	29
Hausmeisterdienste	6	6	6	6	7
zentrale Dienste	65	43	26	28	21
Zwischensumme mit Sonderfinanzierung	167	120	72	65	57
Betreuung umF	59	42	8	5	7
Case und Care Management	9	7	8	7	5
Integration	23	25	19	25	29
NOST	6	5	15	18	25
Sicherheitsdienste	37	36	33	32	25
Zwischensumme mit Sonderfinanzierung	134	115	83	87	91
Gesamtsumme VZÄ	301	235	155	152	148
Gesamtanzahl Personen	355	281	180	178	175

Sonder-
 finanziertes
 Personal

Die TSD orientierte sich in ihrer Darstellung von Personalständen (insbesondere in den Jahresbudgets) daran, ob das Personal im Rahmen der Grundversorgung zu finanzieren war oder ob das Land Tirol dafür zusätzliche Finanzmittel auf Grund von weiteren Leistungsvereinbarungen zur Verfügung stellte. Daraus resultierte eine Unterscheidung in

- das Personal in Verwaltung und Betreuung sowie
- das so genannte „sonderfinanzierte“ Personal.

Das „sonderfinanzierte“ Personal war entsprechend den jeweiligen Leistungsvereinbarungen in der Rechtsvertretung/Obsorge von umF, im Case und Care Management, im Bereich Integration (Abhaltung von Deutschkursen, Unterstützung schulischer Integration, Beratung zum TIK), in den Notschlafstellen (einschließlich einer Not- und Übergangswohnstelle für Frauen und einer Kontakt- und Anlaufstelle für alkoholranke Menschen) sowie mit der Erbringung von Sicherheitsleistungen befasst. Dazu stellte der LRH fest, dass diese Leistungsvereinbarungen keine quantifizierten Angaben zu den „sonderfinanzierten“ Personalressourcen (Personen, VZÄ) enthielten.

Der LRH fasste in der obigen Tabelle die MitarbeiterInnen, die in den Aufgabenbereichen mit gesonderten Leistungsvereinbarungen tätig waren, als „sonderfinanziertes“ Personal zusammen. Die Aufgabenfelder „Betreuung GV“, „Hausmeisterdienste“ und „zentrale Dienste“ entsprachen im Wesentlichen dem Personal in Verwaltung und Betreuung.

Personalplanung

Der LRH stellte zur Personalplanung in den Jahresbudgets der TSD Folgendes fest:
 Das Budget für das Jahr 2018 enthielt keine Angaben zur geplanten Anzahl von MitarbeiterInnen.

Entsprechend dem Budget für das Jahr 2019 sollte der Mitarbeiterstand von 162 Personen (146 VZÄ) zum Jahresbeginn bis zum Ende des Jahres auf den definierten Zielwert von 80 Personen (73 VZÄ) reduziert werden. Aus Protokollen zu Aufsichtsratssitzungen (vom 29.6.2018 sowie vom 4.10.2019) ging hervor, dass in diesen Zahlen die so genannten „sonderfinanzierten“ MitarbeiterInnen nicht enthalten waren. Dies war im Budget allerdings nicht nachvollziehbar dargestellt.

Das Budget für die Jahre 2020 und 2021 enthielt geplante Personalstände (Personen und VZÄ) für die Zeitpunkte 31.12.2020 und 31.12.2021, wobei das sonderfinanzierte Personal getrennt ausgewiesen war.

Daraus ergaben sich folgende Planwerte:

Tab. 81: Geplante Personalstände per 31.12. in Personen/VZÄ in den Jahresbudgets 2019 bis 2021 (Darstellung: LRH)

Aufgabenfelder	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Verwaltung		20 Personen/19 VZÄ	15 Personen/14 VZÄ
Betreuung		20 Personen/20 VZÄ	15 Personen/15 VZÄ
Zwischensumme	80 Personen/73 VZÄ	40 Personen/39 VZÄ	30 Personen/29 VZÄ
sonderfinanziertes Personal		140 Personen/123 VZÄ	140 Personen/123 VZÄ
Gesamtsumme		180 Personen/162 VZÄ	170 Personen/152 VZÄ

Personalstand –
Entwicklung

Der LRH stellte fest, dass die in den Budgets geplanten Personalreduktionen umgesetzt wurden und sich im Vergleich zu den tatsächlich vorhandenen Personalständen nur geringfügige Abweichungen ergaben.

Im Zeitraum 2018 bis 2021 erfolgte eine Reduktion des Gesamtpersonalstandes (VZÄ und Personen) um rd. 50 %, wobei die größten Personalreduktionen in den Jahren 2018 (minus rd. 66 VZÄ) und 2019 (minus rd. 80 VZÄ) stattfanden.

Der Anteil des sonderfinanzierten Personals am Gesamtpersonal der TSD iHv 45 % im Jänner 2018 stieg – trotz Reduktion im Aufgabenbereich der Betreuung von umF – vor allem durch die ab November 2019 ganzjährig geführte Notschlafstelle in Innsbruck und die ab August 2020 ganzjährige Einrichtung für Frauen (Notschlafstelle/Übergangswohnen) in Innsbruck (NoRa) auf 61 % im Dezember 2021.

MitarbeiterInnen-
Gesamtkosten

Die folgende Tabelle stellt die Entwicklung der MitarbeiterInnen-Gesamtkosten – ebenfalls mit gesondertem Ausweis des sonderfinanzierten Personals – dar.

Tab. 82: Jährliche MitarbeiterInnen-Gesamtkosten (Lohnart 9991, SEG-Zulagen Nachzahlungen periodengerecht) nach Aufgabenfeldern (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Aufgabenfelder	2018	2019	2018 - 2019	2020	2019 - 2020	2021	2020 - 2021
Betreuung GV	3.807.665	2.484.367	-35 %	1.814.879	-27 %	1.549.575	-15 %
Hausmeisterdienste	300.712	292.087	-3 %	287.691	-2 %	272.683	-5 %
zentrale Dienste	2.702.582	1.667.982	-38 %	1.500.427	-10 %	1.305.243	-13 %
Zwischensumme mit Sonderfinanz.	6.810.959	4.444.436	-35 %	3.602.997	-19 %	3.127.501	-13 %
Betreuung umF	2.421.348	1.033.176	-57 %	348.858	-66 %	354.894	2 %
CCM	407.130	476.414	17 %	437.924	-8 %	347.636	-21 %
Integration	878.427	811.991	-8 %	986.454	21 %	1.376.934	40 %
NOST	157.077	273.133	74 %	776.914	184 %	1.136.878	46 %
Sicherheitsdienste	1.377.153	1.290.837	-6 %	1.503.237	16 %	1.327.506	-12 %
Zwischensumme mit Sonderfinanz.	5.241.135	3.885.551	-26 %	4.053.387	4 %	4.543.848	12 %
Gesamtsumme	12.052.094	8.329.987	-31 %	7.656.384	-8 %	7.671.349	0 %

Abweichungen zur GuV Die vom LRH ermittelten jährlichen MitarbeiterInnen-Gesamtkosten (lt. Jahreslohnkonten) wichen im Ausmaß von 1,5 % bis 2 % von den Personalaufwendungen in der GuV ab. Diese Abweichungen ergaben sich vor allem daraus, dass

- in den MitarbeiterInnen-Gesamtkosten der freiwillige Sozialaufwand nicht enthalten und
- die im Jahr 2020 erfolgte Nachzahlung der SEG-Zulage den Vorjahren periodengerecht zugerechnet war.

Entwicklung Die größten Kostensenkungen ergaben sich in der Betreuung und in den zentralen Diensten und durch die Beendigung der Betreuung von umF mit Personal der TSD. Übereinstimmend mit der Entwicklung der Personalressourcen stieg der Anteil der auf das sonderfinanzierte Personal entfallenden MitarbeiterInnen-Gesamtkosten von rd. 43 % im Jahr 2018 auf rd. 59 % im Jahr 2021.

8.4.1. Betreuung Grundversorgung

Aufgaben Die Betreuung im Rahmen der Grundversorgung umfasste organisatorische Aufgaben und Hilfestellungen im Alltagsleben für den betreuten Personenkreis. Die BetreuerInnen organisierten das Zusammenleben in den Unterkünften (Raumbelegung, Strukturierung des Tagesablaufes) und unterstützten bei administrativen Angelegenheiten, (z.B. Behördenkontakte, Kontakte mit Schulen, Arztbesuche), der Vermittlung relevanter Informationen und sprachlichen Hilfestellungen.

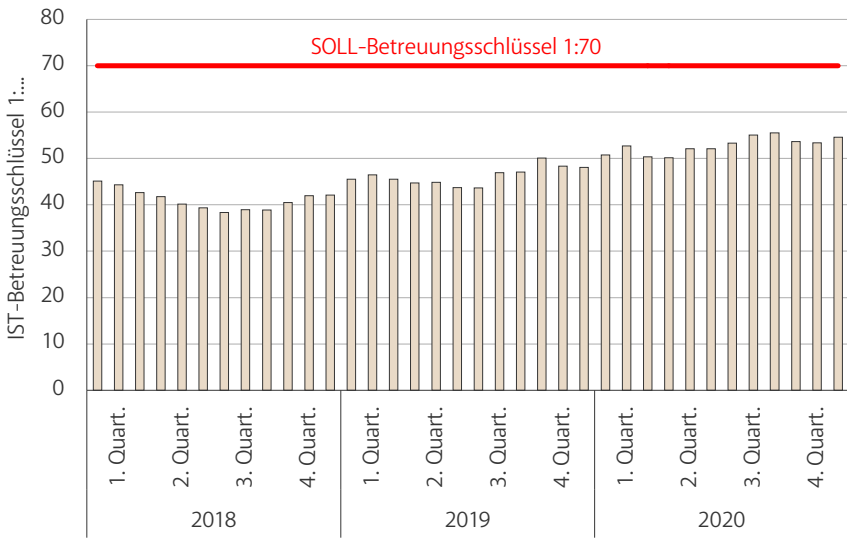
SOLL-Betreuungsschlüssel	Maßgeblich für die Finanzierung der Betreuung waren die in der Grundversorgungsvereinbarung und in den Vereinbarungen zwischen der TSD und dem Land Tirol festgelegten SOLL-Betreuungsschlüssel (1:140 lt. Grundversorgungsvereinbarung, Land Tirol: 1:70 mit Vergütung dieses Schlüssels ab 2019).
Kritik – Erhöhung Betreuungsschlüssel ohne Parameter zur Betreuungsgqualität	Der LRH empfahl bereits in seinem Prüfbericht 2017 „die Erarbeitung von geeigneten Parametern zur Feststellung und Überprüfung der Betreuungsqualität“. Die Sicherstellung einer „kontinuierlichen und angemessenen Qualität“ war die Begründung der Generalversammlung für die Anwendung des Betreuungsschlüssels von 1:70. Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol und die TSD die Leistungsvereinbarung zur Abgeltung dieses erhöhten Betreuungsschlüssels ab 2019 ohne derartige Qualitätsparameter abschlossen.
IST-Betreuungsschlüssel	Der LRH ermittelte auf der Grundlage der Anzahl der zu betreuenden Personen in der Grundversorgung und der dem Aufgabenbereich Betreuung zugeordneten Personalressourcen (in VZÄ) den (effektiven) IST-Betreuungsschlüssel in der TSD. Die folgende Übersicht zeigt für die Jahre 2017 bis 2020 – jeweils zum Vergleichsmonat Dezember: • die Anzahl der in der Grundversorgung betreuten Personen (ohne umF) einschließlich der Personen, die in privat organisierten Unterkünften lebten, da auch diese Gruppe Betreuungsleistungen in Anspruch nahm, • die dem Aufgabenbereich Betreuung zugeordneten Personalressourcen (in VZÄ) der TSD sowie • den sich daraus errechneten IST-Betreuungsschlüssel.

Tab. 83: Absolute u. prozentuelle Entwicklung der zu betreuenden Personen u. des Betreuungspersonals mit dem daraus resultierenden IST-Betreuungsschlüssel (Darstellung: LRH)

Vergleichsmonat Dezember	2017	2018	2019	2020
Anzahl zu betreuender Personen	4.486	3.010	1.935	1.673
Rückgang im Vergleich zum Vorjahr	-	-33%	-36%	-14%
Betreuungspersonal in VZÄ	96	71	40	31
Rückgang im Vergleich zum Vorjahr	-	-26%	-44%	-23%
IST-Betreuungsschlüssel TSD	1:47	1:42	1:48	1:54

In folgendem Diagramm ist die Entwicklung des IST-Betreuungsschlüssels in der TSD in den Jahren 2018 bis 2020 im Vergleich zum SOLL-Betreuungsschlüssel des Landes Tirol von 1:70 dargestellt.

Diagr. 10: Vergleich IST-Betreuungsschlüssel TSD zum SOLL-Betreuungsschlüssel Land Tirol (Darstellung: LRH)



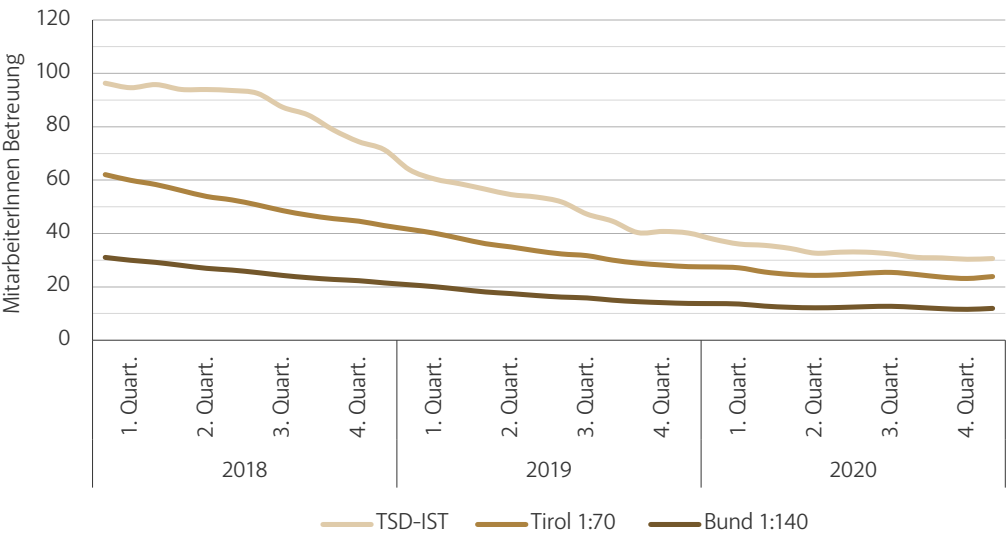
Der IST-Betreuungsschlüssel lag stets über dem festgelegten Schlüssel von 1:70. So erfolgte im Jahr 2018 ein Rückgang der zu betreuenden Personen um rd. 33 %, während die Personalreduktion lediglich bei rd. 26 % lag. In der Mitte des Jahres 2018 war der höchste Betreuungsschlüssel von 1:38 erreicht. Die Jahre 2019 und 2020 zeigten eine andere Entwicklung. Die Personalreduktion lag mit rd. 44 % bzw. rd. 23 % jeweils über dem Rückgang der zu betreuenden Personen iHv 36 % bzw. 14 %. Am Ende des Jahres 2020 lag der IST-Betreuungsschlüssel bei 1:55 und näherte sich damit dem Soll-Wert.

„Überhang“
 Betreuungs-
 personal

Das folgende Diagramm setzt das in der TSD für den Aufgabenbereich Betreuung zugeordnete Personal (in VZÄ) in Relation

- zur Anzahl der VZÄ, die sich entsprechend dem Betreuungsschlüssel der Grundversorgungsvereinbarung (1:140) errechneten und somit der Vergütung durch den Bund zugrunde gelegt wurden sowie
- zur Anzahl der VZÄ, die sich entsprechend dem höheren Betreuungsschlüssel 1:70 des Landes Tirol ergaben.

Diagr. 11: Vergleich IST-Betreuungspersonal der TSD zu den SOLL-Betreuungsschlüsseln GVV und Land Tirol (Darstellung: LRH)



Aus der Differenz zwischen dem für die Betreuung eingesetzten Personal der TSD und den Soll-Vorgaben der Betreuungsschlüssel der GVV (1:140) und des Landes Tirol (1:70) ergab sich eine konstant über den Soll-Werten liegende höhere Betreuungsintensität. Diese höhere Betreuungsintensität betrug im Jahr 2018 rd. 62 VZÄ gegenüber dem Betreuungsschlüssel der Grundversorgungsvereinbarung (1:140) und in den Jahren 2019 und 2020 rd. 17 VZÄ bzw. rd. 8 VZÄ gegenüber dem vom Land Tirol in diesen Jahren abgegoltenen Betreuungsschlüssel 1:70.

Finanzielle Auswirkungen der höheren Betreuungsintensität

Der LRH ermittelte die finanziellen Auswirkungen der höheren Betreuungsintensität auf das Jahresergebnis (Erhöhung des Abgangs) der TSD.

Für diese Berechnung zog der LRH nur das für die Betreuung eingesetzte Personal, das laufende Bezüge erhielt, heran. Damit blieben insbesondere karenzierte MitarbeiterInnen unberücksichtigt. Auch die sich daraus errechneten VZÄ lagen über den SOLL-Werten lt. Betreuungsschlüsseln (Personalüberhang).

Zur Berechnung der Kosten für den Personalüberhang setzte der LRH die aus den MitarbeiterInnen-Gesamtkosten ermittelten jährlichen Pauschalbeträge iHv € 50.300 (2018), € 56.300 (2019) und € 59.300 (2020) pro VZÄ in der Betreuung an.

Tab. 84: Entwicklung der Kosten für den Personalüberhang im Betreuungsbereich in Abhängigkeit von Betreuungspersonal und Betreuungsschlüsseln (Darstellung: LRH)

Jahresdurchschnitt	2018	2019	2020
Anzahl zu betreuender Personen	3.629	2.351	1.747
Soll-VZÄ bei Betreuungsschlüssel GW 1:140	25,9	16,8	12,5
Soll-VZÄ bei Betreuungsschlüssel Land Tirol 1:70	51,8	33,6	25,0
TSD: IST-VZÄ (mit laufenden Bezügen)	75,7	44,2	30,6
Überhang im Vergleich zu 1:140 in VZÄ	49,8	27,4	18,1
Überhang im Vergleich zu 1:70 in VZÄ	23,9	10,6	5,6
„Abgang“ TSD aus Kosten für Personalüberhang in €	2,5 Mio.	0,6 Mio.	0,3 Mio.

Im Jahr 2018 beliefen sich die Kosten des Personalüberhangs, der sich gegenüber dem vom Bund refundierten Personaleinsatz entsprechend dem Betreuungsschlüssel 1:140 ergab, auf rd. 2,5 Mio. € und somit auf rd. 66 % der gesamten Personalausgaben im Aufgabenfeld Betreuung.

In den Jahren 2019 und 2020 vergütete das Land Tirol den Personaleinsatz entsprechend dem höheren Betreuungsschlüssel 1:70, was den Personalüberhang und in der Folge den Abgang der TSD reduzierte. Der Anteil des Personalüberhangs an den gesamten Personalausgaben im Aufgabenfeld Betreuung verringerte sich auf 32 % im Jahr 2019 und auf 20 % im Jahr 2020.

Empfehlung an die TSD	Der LRH empfahl der TSD, den von der Landesregierung beschlossenen Betreuungsschlüssel von 1:70 in der Grundversorgung als Obergrenze einzuhalten, um eine kostendeckende Finanzierung sicherzustellen und damit den Abgang der TSD zu reduzieren.
-----------------------	--

Stellungnahme der TSD *Um einen „Netto“ Betreuungsschlüssel von 1:70 zu erreichen, müssen gewissen „Brutto“ Faktoren wie Krankenstände, Urlaube und Fortbildungen miteinberechnet werden. Es müssen jene Zeiten für die Berechnung der 1:70 herangezogen werden, die die Mitarbeiter*innen effektiv für die Klient*innen zur Verfügung stehen.*

Aufgrund der regionalen Verteilung und täglichen Schwankungen ist eine 100%ig genaue Einteilung und Einhaltung des Schlüssels nicht möglich. Beispiel: In einem Bezirk sind genau 70 Personen untergebracht und es steht ein VZÄ in der Betreuung zur Verfügung. Wenn in einer Woche aber vier Personen aus der Grundversorgung fallen, zwei in das Heimatland zurückkehren und eine Person abgeschoben wird, sind nur noch 63 Personen zu betreuen und es müssten ca. 3 Stunden in der Betreuung gekürzt werden. Kommen aber umgekehrt 10 Personen im nächsten Monat dazu, müsste jemand für 1,5 h zusätzlich eingestellt werden um die 1:70 genau einhalten zu können. Zusätzlich gibt es an Standorten Aufgabenerweiterungen in der Betreuung.

*Am Beispiel GUK Grassmayr: Die wöchentlichen Übernahmen der Personen von der BBU/Wien erfolgen in der GUK Grassmayr. Dieser Erstaufnahmeprozess, das Clearing und der Weitertransport inkl. Corona-Testungen in die Folgeeinrichtungen verteilt auf Tirol bedeuten einen höheren Betreuungsaufwand für die Mitarbeiter*innen und damit wird ein geringerer Schlüssel angesetzt.*

8.4.2. Case- und Care-Management

Aufgaben

Das Case-Management stellte eine Unterstützung für das Betreuungspersonal dar, wenn BewohnerInnen von Einrichtungen der TSD einen erhöhten Betreuungsbedarf (durch körperliche oder psychische Erkrankungen) hatten oder es zu erheblichen Krisen- oder Konfliktsituationen kam. In diesen Fällen sollten die relevanten Informationen bei dem/der Case-ManagerIn gebündelt und mit ExpertInnen und den BetreuerInnen Lösungen erarbeitet werden.

Das Care-Management legte den Fokus auf die MitarbeiterInnen der TSD. Die Angebote des Care-Managements umfassten vor allem Fort- und Weiterbildungen für die BetreuerInnen.

Der Aufgabenbereich Case- und Care-Management war somit inhaltlich der Betreuung in der Grundversorgung zuzurechnen, wurde jedoch auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung zwischen der TSD und dem Land Tirol gesondert mit einem jährlichen Betrag iHv € 250.000. vergütet. Damit finanzierte das Land Tirol in den Jahren 2018 bis 2020 durchschnittlich rd. 57 % der tatsächlichen Personalkosten des Case- und Care-Managements. Im Jahr 2021 erhöhte sich dieser Prozentsatz auf 72 %. Die Ursache dafür lag in der Reduktion des für diesen Bereich eingesetzten Personals von neun VZÄ im Jänner 2018 auf rd. fünf VZÄ Ende 2021.

8.4.3. Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder

Sonderbestimmungen

Art. 7 der GVV enthielt Sonderbestimmungen für umF, da diese einer weitergehenden Grundversorgung bedürfen. Vorgesehen waren Maßnahmen im Rahmen der Erstabklärung zur psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dazu. Im Bedarfsfall wurde auch sozialpädagogische und psychologische Unterstützung gewährt.

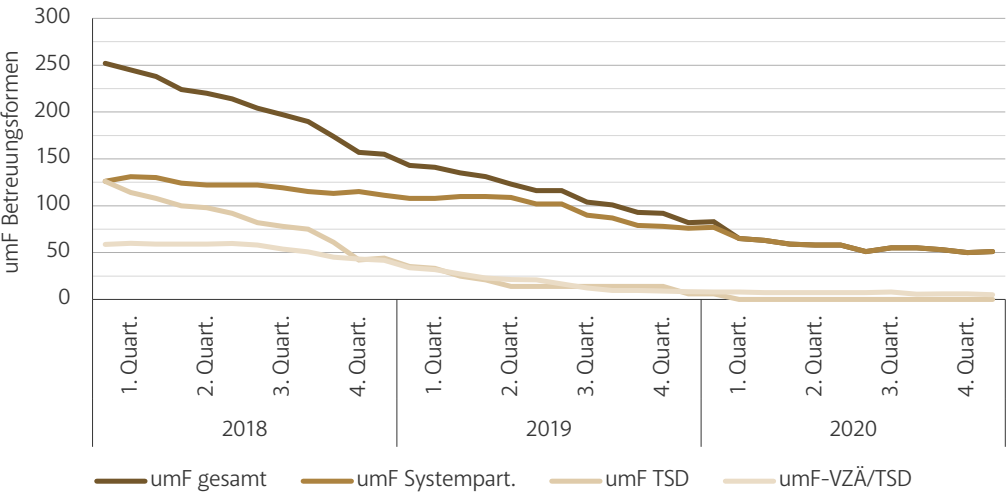
Für umF mit besonders hohem Betreuungsbedarf erfolgte die Unterbringung in Wohngruppen, für nicht selbstversorgungsfähige umF in Wohnheimen. Betreutes Wohnen war für umF, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen als Unterbringung geeignet.

Die Betreuung von umF umfasste eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt) und die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen, die Abklärung der Zukunftsperspektiven u.ä. mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Die Grundversorgungsvereinbarung sah für umF höhere Kostensätze und je nach Unterbringung unterschiedliche Betreuungsschlüssel vor.

Geteilte Zuständigkeit	Die Zuständigkeit für die Betreuung der umF lag nicht ausschließlich bei der TSD, sondern auch bei der Abteilung Kinder und Jugendhilfe im Amt der Tiroler Landesregierung, die dafür einen eigenen Fachbereich und ein mobiles Team eingerichtet hatte. Der Fachbereich war für die Obsorge zuständig und fungierte als gesetzlicher Vertreter von umF in Asylverfahren. Die Bedarfserhebung und Planung von Unterbringungsmöglichkeiten für umF erfolgte in Zusammenarbeit mit der TSD. Die TSD betrieb bis zum Jahr 2020 eigene Einrichtungen für umF. Darüber hinaus organisierte die TSD die Unterbringung von umF in Einrichtungen von Systempartnern (z.B. SOS Kinderdorf, Rotes Kreuz, Verein Jugendwohnstart u.a.) und war auch im Auftrag des Landes Tirol mit Beratungsleistungen für umF befasst. Entsprechend den dazu abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Tirol und der TSD sollte die Zusammenarbeit mit dem Fachbereich „in enger Abstimmung“ erfolgen.
Hinweis	Auf Grund dieser organisatorischen Gegebenheiten stellte der LRH im gegenständlichen Bericht nur die wesentlichen Entwicklungen dar, führte jedoch keine vertiefte Prüfung des Aufgabenfeldes umF durch. Diese wäre nur unter Einbeziehung einer Prüfung des Fachbereiches umF in der Abteilung Kinder und Jugendhilfe sinnvoll.
Entwicklung	Das folgende Diagramm zeigt den Rückgang der Anzahl der umF im Zeitraum 2018 bis 2020. Dieser resultierte aus der geringeren Anzahl von Asylansuchen sowie dem „Entwachsen“ der Altersgruppe aus der Gruppe der umF und ihren Übertritt in die Grundversorgung für Erwachsene.

Diagr. 12: Entwicklung der Selbst- und durch Systempartner betreuten umF und des IST-Betreuungspersonals in VZÄ (Darstellung: LRH)



Ab Februar 2020 (im Jänner waren noch sechs Personen in Eigenbetreuung der TSD) führte die TSD keine eigene umF-Einrichtung mehr. Damit verbunden war ein deutlicher Rückgang der Anzahl der für das Aufgabenfeld umF eingesetzten MitarbeiterInnen der TSD. Die durchschnittliche Anzahl VZÄ sank von 54 VZÄ im Jahr 2018 auf 19 VZÄ im Jahr 2019 und auf 7 VZÄ im Jahr 2020.

Die folgende Tabelle zeigt diese Entwicklung auf der Basis der durchschnittlichen Anzahl an betreuten umF.

Tab. 85: Entwicklung der Anzahl der betreuten umF und Ausgaben für Betreuung durch Systempartner
(Beträge in €; Darstellung: LRH)

Betreuung von umF	2018	2019	2020
umF in Eigenbetreuung TSD	85	18	
umF in Betreuung Systempartner	121	97	58
Ausgaben für Systempartner in €	3.306.144	2.444.688	1.184.718

Leistungs-
vereinbarung

Die jährlichen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Tirol und der TSD legten für die Beratungs- und Betreuungsleistungen der TSD für die umF eine Vergütung iHv maximal € 450.000 fest. Die von der TSD abgerechneten Beträge blieben in den Jahren 2017 bis 2020 jeweils unter dieser Obergrenze:

- 2017: € 303.739,
- 2018: € 379.682
- 2019: € 377.818 sowie
- 2020: € 389.767.

8.4.4. Sonstige Unternehmensbereiche

Integration

Der Bereich Integration umfasste die MitarbeiterInnen des TIK-Beraterteams, die Lernassistenzen, die Lern- und Freizeit-BetreuerInnen, die Deutsch-TrainerInnen sowie die Freiwilligenkoordination. Mit den als Lernassistenzen beschäftigten MitarbeiterInnen schloss die TSD jeweils befristete Verträge für die Schulmonate ab.

Sicherheit

Der Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 28.2.2017 zum „Betreuungs- und Sicherheitskonzept für Unterkünfte in der Tiroler Grundversorgung für das Jahr 2017“ gab vor, dass die TSD die Sicherheitsagenden in den Großunterkünften ab dem 1.4.2017 selber „durch kultursensibles, qualifiziertes Personal“ übernehmen sollte. Bis dahin wurde diese Aufgabe von externen Sicherheitsfirmen abgedeckt.

Die mobile Streife, welche eine regelmäßige Nachschau auch in den kleineren Standorten in ganz Tirol hielt, blieb zunächst extern vergeben. Ab dem Herbst 2018 übernahmen die TSD auch diesen Streifendienst mit eigenem Personal.

Hausmeisterdienste Die TSD verfügte über ein Team mobiler Hausmeister, das die von der TSD betriebenen Unterkünfte betreute. Zusätzlich standen jahrelang mehrere Mitarbeiter eines Personaldienstleisters zur Bewältigung der Hausmeisteraufgaben zur Verfügung.

Im Jahr 2021 plante die TSD, in Zukunft die Aufgaben ausschließlich mit dem eigenen Hausmeister-Team zu erledigen.

Zentrale Dienste Der Bereich Zentrale Dienste umfasste die acht „Zentralabteilungen“ – Infrastruktur, HR (Personal), Finanzbuchhaltung, KlientInnenmanagement, Assistenz GF, IT, Unternehmenskommunikation und Qualitätsmanagement.

Der Anteil der MitarbeiterInnen der Zentralen Dienste sank von 22 % zu Jahresbeginn 2018 auf 14 % am Jahresende 2021. Der Personalrückgang erfolgte durch Reduktion von Assistenzen, SachbearbeiterInnen, Sekretärinnen und durch den Wegfall von Funktionen wie z.B. Fuhrparkverwaltung und Fundraising.

8.5. Einzelne Ausgabenpositionen

8.5.1. Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulage (SEG-Zulage)

Regelungen im Kollektivvertrag Entsprechend den Regelungen im § 31 des BAGS-KV/SWÖ-KV⁶³ gebührt Arbeitnehmerinnen, die unter erschwerten Bedingungen iSd Einkommensteuergesetz arbeiten, eine SEG-Zulage. In Betriebsvereinbarungen sind diese erschwerten Arbeitsbedingungen zu bestimmen.

Im Jahr 2017 belief sich die SEG-Zulage auf € 1,07 je Arbeitsstunde mit erschwerten Bedingungen. Im Falle regelmäßiger erschwelter Arbeitsbedingungen konnte unter Berücksichtigung des angeführten Stundensatzes eine Pauschale vereinbart werden.

Im Falle überwiegend erschwelter Arbeitsbedingungen gebührte eine monatliche SEG-Pauschale iHv € 177,18 (sog. „große Pauschale“). Überwiegend erschwerte Arbeitsbedingungen lagen vor, wenn mehr als 80 % der Arbeitszeit unter diesen Bedingungen gearbeitet wurde.

Diese Beträge wurden jährlich erhöht. Im SWÖ-KV für 2021 betrugen der Stundensatz € 1,19 und die monatliche „große“ Pauschale € 196,49.

Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht Im Herbst 2015 brachte der Betriebsrat der TSD beim Arbeits- und Sozialgericht Innsbruck eine Klage gegen die TSD auf Feststellung ein, dass den als FlüchtlingsbetreuerInnen tätigen MitarbeiterInnen der TSD generell die SEG-Zulage („große Pauschale“) gebühre.

⁶³ Der BAGS-KV wurde in der Fassung vom 1.2.2016 in SWÖ-KV umbenannt.

Das (in Rechtskraft erwachsene) Urteil des Arbeits- und Sozialgerichtes Innsbruck vom September 2017 bezog sich ausdrücklich auf die MitarbeiterInnen mit dem Tätigkeitsprofil „FlüchtlingsbetreuerInnen“ und traf folgende Unterscheidung:

Den MitarbeiterInnen, die vor der Gründung der TSD beim Tiroler Beschäftigungsverein angestellt waren, dann von der TSD übernommen wurden, aber keinen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatten (sog. „Altverträge“) gebührte die SEG-Zulage in Höhe der „großen Pauschale“.

Für die übrigen MitarbeiterInnen wies das Gericht das Begehren auf dieses „große Pauschale“ ab. Es stellte jedoch fest, dass diesen MitarbeiterInnen je Arbeitsstunde mit erschwerten Arbeitsbedingungen eine Stundenzulage in kollektivvertraglicher Höhe gebührt.

Betriebs-
vereinbarung

In Folge dieses Urteils begannen zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat der TSD Verhandlungen für eine Betriebsvereinbarung zur SEG-Zulage, in der gemäß dem SWÖ-KV die „erschwerten Arbeitsbedingungen“ zu bestimmen waren. Die für das Gerichtsurteil maßgeblichen Erschwernisse waren „der nicht planbare Arbeitsablauf, die Traumatisierung der Flüchtlinge, kulturelle und sprachliche Unterschiede sowie die potentielle Ansteckungsgefahr mit Krankheiten.“ Die TSD erhob bis Ende 2018 anhand eines vom Betriebsrat vorbereiteten Formulars „Evaluierungsbogen SEG“ die Art und Häufigkeit der auftretenden Erschwernisse.

Darauf aufbauend erarbeitete die TSD mit dem Betriebsrat einen Entwurf für eine Betriebsvereinbarung. Die Tiroler Landesregierung nahm am 17.12.2019 diesen Entwurf zur Kenntnis.

Am 13.2.2020 fertigten die TSD und der Betriebsrat die Betriebsvereinbarung zur Gewährung der SEG-Zulage.

Am 18.2.2020 genehmigte die Generalversammlung diese Betriebsvereinbarung und die Nachzahlungen für die Vorjahre.

Regelungen
SEG-Zulage

Die Regelungen für die Erschwerniszulage beruhten auf der Unterscheidung in drei MitarbeiterInnenkategorien, für die jeweils ein bestimmter Prozentsatz der kollektivvertraglichen Erschwerniszulage der „großen Pauschale“ festgelegt wurde:

Tab. 86: Monatliche Pauschalbeträge der SEG-Zulage nach Kategorien für das Jahr 2019 (Beträge in €; Darstellung: LRH)

Kategorie	Funktionen	Prozentsatz	Monatliche Beträge/MA
3	Flüchtlingsbetreuung, Sicherheitsdienst, Hausbetreuung, Reinigung mit KlientInnenkontakt	70 %	131,18
2	Bildung und Integration	55 %	103,10
1	Verwaltung mit KlientInnenkontakt und Reinigung ohne KlientInnenkontakt	15 %	28,11

In der Folge wurde die laufende Gewährung der SEG-Zulage (zwölf Mal jährlich) an die lt. Betriebsvereinbarung „berechtigten“ MitarbeiterInnen implementiert.

Nachzahlungen

Die Betriebsvereinbarung trat rückwirkend mit dem Datum des Gerichtsurteils 22.9.2017 in Kraft. Im Jahr 2020 erfolgten daher Nachzahlungen für die Vorjahre (entsprechend den in diesen Jahren geltenden Pauschalbeträgen), zum Teil an bereits ausgeschiedene MitarbeiterInnen.

Tab. 87: Nachzahlung und laufende Auszahlung der SEG-Zulage 2017 bis 2021 (Beträge in €; Darstellung: LRH)

SEG-Zulage	2017	2018	2019	2020	2021	Summe
MA mit „Altverträgen“	28.348	25.339	22.667	16.795	11.248	104.397
MA mit „Neuverträgen“						
Nachzahlungen für Vorjahre (2020)	108.428	329.962	2.358	-	-	440.748
SEG-Zulage laufend	-	-	179.392	178.496	186.155	544.043
Summe	136.776	355.301	204.417	195.291	197.403	1.089.187

Für das Jahr 2020 stellte der LRH fest, dass lediglich zehn MitarbeiterInnen aus der Zentrale und der Leitungsebene der TSD keine SEG-Zulage erhielten. Die Anzahl der MitarbeiterInnen mit „Altverträgen“ war von 15 im Jahr 2017 auf 7 im Jahr 2021 gesunken. Die anderen MitarbeiterInnen erhielten die Zulage entsprechend den Regelungen der Betriebsvereinbarung.

Rückstellung

Die TSD bildete bereits im Jahr 2017 für das Risiko einer allfälligen Nachzahlung der SEG-Zulage eine bilanzielle „Rückstellung für Bezugsnachforderungen“. Diese betrug zum 31.12.2019 € 486.000.

Diese Rückstellung wurde im Jahr 2020 für die SEG-Nachzahlungen iHv rd. € 441.000 sowie für Prozess und Anwaltskosten verwendet.

8.5.2. Prämienzahlungen

Übersicht

Der LRH stellte fest, dass in den Jahren 2017 bis 2019 etliche MitarbeiterInnen Prämienzahlungen erhielten, die idR als „Leistungsprämien“ bezeichnet waren.

Die folgende Übersicht zeigt die Ausgaben für diese Prämien im Zeitraum 2017 bis 2021:

Tab. 88: Entwicklung der Ausgaben für Leistungsprämien von 2017 bis 2021 (Darstellung: LRH)

Prämien	2017	2018	2019	2020	2021
Prämienvolumen in €	77.930	57.350	19.300	0	1.000
Anzahl EmpfängerInnen	77	69	15	0	1

Zusageschreiben	Als Grundlage für die Auszahlung dieser Prämien fanden sich in den Personalakten der MitarbeiterInnen (fallweise in den elektronischen Unterlagen zu den Personalakten) lediglich Zusageschreiben des jeweiligen Geschäftsführers. Diese enthielten einen allgemein formulierten Dank für „herausragenden Leistungen“, den „überdurchschnittlichen Einsatz“ u.ä. sowie den Prämienbetrag und den Hinweis, dass auf diese Prämie kein Rechtsanspruch oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen bestünde. Für eine Prämienzahlung im Jahr 2017 iHv € 1.000 war kein Zusageschreiben auffindbar.
Prämienhöhe	Die Höhe der einzelnen Prämien lag zwischen € 250 und € 3.000, in wenigen Fällen wurden auch geringere Beträge ausbezahlt. Einige MitarbeiterInnen erhielten während eines Kalenderjahres mehrfache Prämienzahlungen, der höchste jährliche Gesamtbetrag belief sich im Jahr 2017 auf € 10.160. Fünf Mitarbeiterinnen erhielten im Zeitraum 2017 bis 2019 jährlich Prämienzahlungen, zwei MitarbeiterInnen erhielten die Prämien als „Nachzahlungen“ anlässlich der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
Grundlagen	Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung teilte die TSD dem LRH mit, dass diese Prämien vom ersten Geschäftsführer eingeführt und auf Basis von Zielen, die in MitarbeiterInnengesprächen festgelegt waren, vergeben worden seien (z.B. für die Entwicklung von Projekten wie der Entwicklung der internen Datenbank ICM oder für besonders herausfordernde Tätigkeiten zusätzlich zu eigentlichen Aufgaben (z.B. Notschlafstelle). Ein Großteil der Prämien sei durch den Geschäftsführer direkt, ein Teil auf Vorschlag von anderen Führungskräften vergeben worden. Die Letztentscheidung und vor allem die Festlegung der Höhe sei immer bei der Geschäftsführung gelegen.
Kritik – Prämienzahlungen ohne nachvollziehbare Grundlagen	Der LRH stellte kritisch fest, dass diese Prämienzahlungen auf Einzelfallentscheidungen beruhten, deren Grundlagen nicht in den Personalakten dokumentiert waren. Es fehlte zudem ein begründetes und abgestimmtes System zur Festlegung der Höhe der Prämien. Für die Prämien war auch keine Budgetposition geplant und genehmigt.

8.5.3. Corona-Gefahrenzulage

Die Sozialwirtschaft Österreich schuf im Jahr 2020 die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Auszahlung einer Corona-Gefahrenzulage bis max. € 500 pro Person an MitarbeiterInnen, die zwischen dem 16.3. und 30.6.2020 220 Arbeitsstunden im persönlichen physischen Kontakt zu Klientinnen standen.

Die Summe der im Jahr 2020 an 149 von insgesamt 190 MitarbeiterInnen der TSD ausbezahlten Corona-Gefahrenzulage betrug € 62.952.

Der LRH überprüfte stichprobenartig die Ermittlungsgrundlagen für die Auszahlung der Gefahrenzulage und stellte das Vorliegen der Voraussetzungen und die rechnerische Richtigkeit der gewährten Zulagen fest.

9. Ausgewählte Verträge

9.1. Service – und Sicherheitsdienstleistungen

9.1.1. Chronologie

2015 – Ausgangssituation Bis zur Gründung der TSD im Jahr 2015 oblag dem Land Tirol die Betreuung der Tiroler Flüchtlingsheime. Für diese Aufgaben schloss es auch Verträge über Service- und Sicherheitsdienstleistungen ab. Mit der Übertragung der Grundversorgungsaufgaben gingen auch die Bestandsverträge (mit einer Rest-Laufzeit von wenigen Monaten) auf die TSD über.⁶⁴

Nach Abschätzung des Bedarfes auf Grund der steigenden Flüchtlingszahlen schrieb die TSD im Juli 2015 die Service- und Sicherheitsdienstleistungen zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit einer Laufzeit von drei Jahren (optional Verlängerung um maximal zwei weitere Jahre) europaweit und national neu aus. Die Auftragsvergabe an den Bestbieter erfolgte im Oktober 2015, die Leistungserbringung begann am 1.11.2015.

Sicherheitspakete Die Hochphase der Flüchtlingsbewegung 2015/16 zeigte, dass die Führung von Großunterkünften einen zusätzlichen Aufwand in der Betreuung, aber auch im Sicherheitsbedarf erforderte. Bis März 2016 erarbeiteten VertreterInnen des Landes Tirol, der Stadtgemeinde Innsbruck, der Landespolizeidirektion und der TSD daher ein Betreuungs- und Sicherheitskonzept („Sicherheitspaket“), dem die Tiroler Landesregierung am 29.3.2016 vorerst für die Dauer von einem Jahr zustimmte.

Das Sicherheitspaket umfasste im Wesentlichen folgende Leistungen:

- durchgehende Anwesenheit (24/7) von Sicherheitspersonal in organisierten Unterkünften mit mehr als 150 Plätzen,
- durchgehender (24/7) Journaldienst für die ständige Erreichbarkeit der TSD und Einrichtung der Stabstelle Schutz und Sicherheit in der TSD sowie
- Bereitstellung einer „Eingreifstreife“ im Großraum Innsbruck.

In den Folgejahren verlängerte die Tiroler Landesregierung das Sicherheitspaket mehrmals und übernahm den Umfang der zu erbringenden Sicherheitsdienstleistungen sowie deren Vergütung durch das Land Tirol in die Leistungsvereinbarungen mit der TSD.

⁶⁴ Der Eintritt der TSD in laufende Verträge und Vereinbarungen war im Punkt IX. der Leistungsvereinbarung vom 23.1.2015 zwischen dem Land Tirol und der TSD (Regierungsbeschluss vom 20.1.2015) vereinbart.

Folgende Übersicht fasst die Leistungsvereinbarungen zusammen:

Tab. 89: Überblick über die Sicherheitspakete des Landes Tirol (Beträge netto in €; Darstellung: LRH)

Zeitraum	Leistungsvereinbarung	Bereitgestellte Mittel
1.4.2016 – 31.3.2017	21./29.4.2016 gem. RegBeschl. vom 29.3.2016	4.500.000
1.4.2017 – 31.3.2018	11./27.4.2017 gem. RegBeschl. vom 18.4.2017	2.000.000
1.4.2018 – 31.12.2018	10./11.4.2018 gem. RegBeschl. vom 3.4.2018	1.620.000
1.1.2019 – 31.12.2019	24.9.2019 gem. RegBeschl. vom 17.9.2019	1.400.000
ab 1.1.2020	10.2.2020 gem. RegBeschl. vom 18.2.2020	1.400.000 jährlich

Großunterkünfte Unterkünfte mit einer Kapazität von mehr als 150 Plätzen galten als Großunterkünfte im Sinne des Sicherheitspaketes. Dies betraf zunächst folgende Einrichtungen:

- Heim am Hofgarten (Kaiserjägerstraße), Innsbruck (bis 10/2018),
- Trientlgasse 2, Innsbruck, Heim Reichenau,
- Trientlgasse 6b, Innsbruck, Rossau,
- Mentlberg, Innsbruck (bis 06/2017),
- Graßmayrstraße, Innsbruck,
- Traglufthalle Hall i.T. (bis 9/2016) sowie
- Auf Arzill 153 (bis 6/2017) und 155, Imst.

Mit dem Rückgang der Flüchtlingszahlen baute die TSD Kapazitäten ab und schloss Heime. Eine durchgehende Anwesenheit des Sicherheitspersonals war daher ab Ende 2018 nur noch in den Heimen Trientlgasse 2 (Heim Reichenau), 6b (Rossau) und Graßmayrstraße erforderlich.

Leistungs-
erbringung durch
Fremdfirmen Die TSD erbrachte die Sicherheitsdienstleistungen zunächst durch Fremdfirmen. Die Umsetzung des Sicherheitspaketes ab 1.4.2016 führte zu einem Mehrbedarf an Sicherheitsdienstleistungen, der über den bestehenden Rahmenvertrag vergaberechtlich nicht abgedeckt war. Zum zeitnahen Abruf der zusätzlichen Sicherheitsdienstleistungen bediente sich die TSD daher einer Rahmenvereinbarung der Bundesbeschaffung GmbH (BBG).

Infolge der Leistungsabrufe, die über das jährliche Abrufvolumen für Tirol hinausgingen, brachte ein Bieter aus dem Vergabeverfahren von 2015 im August 2016 einen Antrag auf Feststellung einer vergaberechtlich unzulässigen Direktvergabe

samt Antrag auf Nichtigerklärung dieser Vergabe und der Anregung auf Verhängung einer Geldstrafe beim Landesverwaltungsgericht Tirol ein. Das Verfahren endete im Dezember 2016 mit einem Vergleich.⁶⁵

Leistungs- erbringung durch Personal der TSD	Angesichts dieser vergaberechtlichen Probleme und der hohen Kosten war die TSD bestrebt, die Sicherheitsdienstleistungen durch eigenes qualifiziertes Personal zu übernehmen und begann ab April 2017, den Einsatz von Fremdfirmen zu reduzieren und dafür eigene MitarbeiterInnen aufzunehmen.
Fremdfirmen – Osttirol	Lediglich der Raum Osttirol wurde auf Grund der geographischen Lage weiterhin durch Fremdfirmen betreut. Nach dem Ablauf der Rahmenvereinbarung am 31.10.2018 beauftragte die TSD das Unternehmen mittels Direktvergabe für folgende Leistungszeiträume: • Direktvergabe für Leistungszeitraum 1.11.2018 bis 15.4.2019 und Leistungszeitraum 16.4.2019 bis 31.12.2019, • Vertragsverlängerung für Leistungszeitraum 1.1.2020 bis 31.12.2020, • Direktvergabe für Leistungszeitraum 1.1.2021 bis 31.12.2021.
Kritik – Vergabefehler	Im Zusammenhang mit dieser Auftragsvergabe für den Raum Osttirol kritisierte der LRH: • das Fehlen der (lt. Gesellschaftsvertrag erforderlichen) Zustimmung des Aufsichtsrates vor der Ausschreibung⁶⁶ im Oktober 2018, • das Einholen von Vergleichsangeboten für o.g. Leistungszeitraum vom 1.11.2018 bis 31.12.2019 erst auf Ersuchen des Aufsichtsrates sowie • die Vertragsverlängerung für den Leistungszeitraum vom 1.1.2020 bis 31.12.2020 wiederum ohne Einholen von Vergleichsangeboten.

9.1.2. Sicherheitsabteilung der TSD

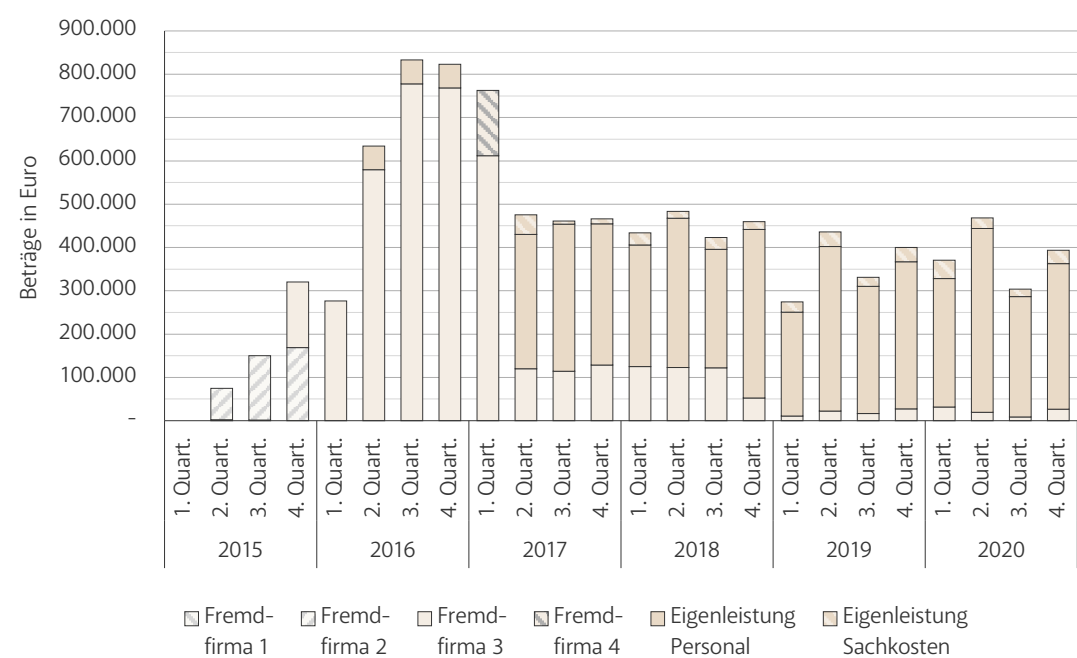
Organisation und Aufgaben	Entsprechend dem Regierungsbeschluss vom 29.3.2016 zur Umsetzung des Betreuungs- und Sicherheitskonzeptes für Unterkünfte von AsylwerberInnen (Sicherheitspaket I) richtete die TSD im Mai 2016 eine dem Bereich „Betrieb“ zugeordnete Stabstelle „Security und Sicherheitsdienste“ ein. In dieser Stabstelle erfolgten die zentrale Koordination des Sicherheitsdienstes sowie der Journdienst für die ständige Erreichbarkeit der TSD.
------------------------------	--

⁶⁵ Für nähere Ausführungen bezüglich des Feststellungsverfahrens beim LVwG Tirol verweist der LRH auf seinen Prüfbericht 2017.

⁶⁶ Gemäß BVergG 2018 ist die „Ausschreibung“ die an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Erklärung des Auftraggebers, in der er festlegt, welche Leistung er zu welchen Bedingungen erhalten möchte.

	Im Herbst 2016 informierte der damalige Geschäftsführer den Aufsichtsrat über die Absicht, einen Teil der Sicherheitsdienstleistungen künftig durch eigenes Personal abzudecken. Aus Sicht der Geschäftsführung habe ein eigenes Sicherheitsteam gegenüber der Beauftragung externer Sicherheitsdienstleistungen den wesentlichen Vorteil, dass sehr flexibel auf geänderte Grundlagen, Anforderungen und Bedürfnisse (z.B. Erfordernis einer verstärkten Präsenz, Schließen einer Einrichtung) reagiert werden könne. Bei Externen sei dies idR immer mit Vertragsanpassungen und allfälligen Mehrkosten verbunden. Zudem sei durch den eigenen Sicherheitsdienst die Kontinuität des Personals in der jeweiligen Einrichtung eher gegeben, was sich positiv auf das Vertrauen der BewohnerInnen gegenüber dem Sicherheitspersonal auswirke.
Umfang Eigenleistung	Ab April 2017 organisierte die TSD die Sicherheitsdienstleistungen (mit Ausnahme für Osttirol) verstärkt durch einen eigenen Sicherheitsdienst. Dieser umfasste entsprechend dem vereinbarten Leistungsumfang gemäß den jeweiligen Leistungsvereinbarungen • die 24-Stunden-Präsenz des Sicherheitsdienstes in den Großunterkünften (acht Personen zur Abdeckung des Schichtbetriebes je Unterkunft), • den mobilen Streifendienst („Eingreifstreife“), abgedeckt von drei Personen und einem Alarmfahrer sowie • zwei Personen, die den Journaldienst besetzten.
Personalstand	Um diese Leistungen erbringen zu können, übernahm die TSD einen Teil des zuvor schon eingesetzten externen Sicherheitspersonals und ergänzte dieses mit neu aufgenommenen MitarbeiterInnen. Der mobile Streifendienst, der eine regelmäßige Nachschau auch in den kleineren Standorten in ganz Tirol hielt, blieb zunächst extern vergeben. Ab dem Herbst 2018 übernahmen die TSD auch diesen Streifendienst mit eigenem Personal. Im Jahr 2018 erreichte der Personalstand der Sicherheitsabteilung der TSD mit 37 VZÄ seinen Höchststand. Bedingt durch den Abbau von Unterkünften kam es in weiterer Folge zu einer Reduktion des Personalstands in diesem Bereich auf 32 VZÄ zum 31.12.2020 und 25 VZÄ zum 31.12.2021.
	9.1.3. Finanzieller Aufwand
Ausgaben/ Leistungs- volumen	Die Umsetzung der Sicherheitspakete des Landes Tirol ab 1.4.2016 bedingte zunächst eine Zunahme des finanziellen Aufwandes. Folgendes Diagramm zeigt die Entwicklung der Relation zwischen dem Aufwand für Fremdfirmen und für Eigenleistung (Personal- und Sachleistungen) der TSD.

Diagr. 13: Netto-Aufwand für Sicherheitsdienstleistungen (Quelle: TSD; Darstellung: LRH)



Im Jahr 2017 reduzierte sich infolge der Schließung der Traglufthalle Hall i.T. sowie der Großunterkünfte in Innsbruck (Mentlberg) und Imst der Aufwand von rd. € 760.000 im 1. Quartal auf rd. € 470.000 in den restlichen Quartalen.

Die Schließung des Heims am Hofgarten (Innsbruck, Kaiserjägerstraße) im Herbst 2018 führte zu einer weiteren Reduktion des Aufwands für Fremdfirmen. Ab dem Jahr 2019 betraf der Aufwand für Fremdfirmen nur mehr den Raum Osttirol.

In den Jahren 2019 und 2020 fiel bei der TSD für die Sicherheitsdienstleistungen ein durchschnittlicher Netto-Aufwand iHv rd. 370.000 je Quartal an. Steigerungen im jeweils 2. und 4. Quartal resultierten aus den höheren Lohnaufwendungen für die TSD-MitarbeiterInnen im Juli und November infolge des 13. und 14. Gehaltes.

Leistungserlöse Aus der Verrechnung der zusätzlichen Sicherheitsdienste mit dem Land Tirol gemäß den jeweiligen Leistungsvereinbarungen lukrierte die TSD folgende Erlöse (netto). Geringfügige Abweichungen gegenüber der Buchhaltung resultierten aus zeitversetzten Nach- und Korrekturbuchungen, die der LRH den entsprechenden Leistungszeiträumen zuordnete.

Tab. 90: Gegenüberstellung der vom Land bereitgestellten Mittel (gem. Leistungsvereinbarung), die tatsächlichen Aufwände und Leistungserlöse der TSD für die Sicherheitsdienstleistungen (Beträge netto in €; Darstellung: LRH)

Jahr	Mittelbereitstellung Land Tirol	Aufwand TSD	Leistungserlöse	von der TSD zu tragen
2015	-	545.486	-	545.486
2016	4.500.000 04/2016 – 03/2017	2.566.506	1.777.485	789.020
2017	2.000.000 04/2017 – 03/2018	2.164.755	1.534.293	630.462
2018	1.620.000 04/2018 – 12/2018	1.799.344	1.388.391	410.953
2019	1.400.000	1.440.685	1.400.000	40.685
2020	1.400.000	1.536.214	1.395.562	140.652
Summe	7.300.000	10.052.989	7.495.732	2.557.257

Gesamt- betrachtung	Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol für die Leistungszeiträume 2016 bis 2020 rd. 7,5 Mio. € vergütete. Diese Summe entsprach nicht den gesamten von der TSD in Rechnung gestellten Beträgen. Die TSD hatte somit in den Jahren 2015 bis 2020 einen Betrag iHv rd. 2,6 Mio. € netto zu tragen.
Kritik – Anwendung falscher Steuer- sätze	Der LRH stellte fest, dass die TSD auf die Umsätze für die Leistungszeiträume 2. bis 4. Quartal 2017 unterschiedliche Steuersätze iHv 0 %, 10 % sowie 20 % anwandte, was weder die rechnungslegende, noch die rechnungsprüfende Stelle hinterfragte. Die übrigen Abrechnungen wiesen den korrekten Steuersatz iHv 10 % aus. Gemäß § 10 Abs. 2 Z. 4 Umsatzsteuergesetz 1994 war für nicht steuerbefreite Leistungen von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, der ermäßigte Steuersatz iHv 10 % anzuwenden. Durch die Anwendung des Steuersatzes iHv 0 % stellte die TSD dem Land Tirol einen Mehrwertsteuerbetrag iHv € 33.149 nicht in Rechnung (hier insbesondere der Personalaufwand im 4. Quartal 2017). Auf Grund der Berechnung von 20 % Umsatzsteuer auf die Sachkosten wurde dagegen ein um € 4.609 zu hoher Steuerbetrag ausgewiesen.
Entwicklung der Sicherheitslage	Die TSD erstellte Einsatzstatistiken über die von ihr als „sicherheitsrelevant“ eingestuften Vorfälle. Die Statistiken listeten die Anzahl von Vorfällen wie u.a. „Streitigkeiten“, „Hausverbote/Verweise“, „Alkoholkonsum, Rauchen“, „aggressiv gegen Security“, „Fremdschläfer“, „Lärm und die Missachtung der Nachtruhe“ sowie „Polizei“ auf. Die Ursache der Polizeieinsätze war nicht angeführt, sie umfassten auch Kontaktaufnahmen im Rahmen behördlicher Ermittlungen.

Nach Auskunft der TSD waren lediglich für das 1. Quartal 2017 monatliche sowie für die Jahre 2019 und 2020 jährliche Aufzeichnungen zur Einsatzstatistik verfügbar. Anhand dieser Unterlagen stellte der LRH fest, dass die Absolut-Zahlen der Einsätze von Anfang 2017 (894 Einsätze im Quartal) bis 2019 (935 Einsätze im Jahr) auf ein Viertel der Fälle abnahm. Im Jahr 2020 zeichnete die TSD mit 605 Einsätzen nochmals um 1/3 weniger Fälle auf. Diese Entwicklung hing aber auch mit der sinkenden Anzahl der Personen, die in Großunterkünften betreut wurden, zusammen.

Im 1. Quartal 2017 waren „Polizeieinsätze“ sowie „Lärm und die Missachtung der Nachtruhe“ die häufigsten sicherheitsrelevanten Vorfälle, in den Jahren 2019 und 2020 wiesen die Statistiken „Hausverbote und Verweise“ sowie „Fremdschläfer“ als häufigste Vorfälle aus.

9.1.4. Hilfstätigkeiten durch Asylwerber

Beschlüsse
der Generalver-
sammlung

Die Generalversammlung beschloss am 21.5.2015 die Vergütung gemeinnütziger Tätigkeiten von AsylwerberInnen.⁶⁷ Als gemeinnützig wurden u.a. grundsätzlich jene Tätigkeiten angesehen, „die im Zusammenhang mit den Flüchtlingsheimen selbst stehen“.

Mit Umlaufbeschluss vom 24.6./19.8.2016 legte die Generalversammlung die Höhe des Anerkennungsbeitrages sowie das Ausmaß des persönlichen Stundenkontingents für die Tätigkeiten im Rahmen der gemeinnützigen Beschäftigung fest.

Demnach erhielten die AsylwerberInnen für ihre Tätigkeiten einen Betrag iHv € 3/Stunde⁶⁸ aus dem allgemeinen Grundversorgungsbudget des Landes Tirol. Da bis zu einer Freibetragsgrenze von € 240/Monat⁶⁹ keine Anrechnung auf die Grundversorgung erfolgte, errechnete sich aus der Höhe des Stundenlohns bei Einhaltung der Freibetragsgrenze ein persönliches Stundenkontingent von maximal 80 Stunden/Monat.

⁶⁷ Gemäß § 7 GVG-B können AsylwerberInnen, deren Verfahren gemäß § 28 AsylG 2005 zugelassen wurde, von Bund, Land und Gemeinden zu gemeinnützigen Tätigkeiten herangezogen werden. Die TSD ist als 100 %ige Tochter des Landes diesen gleichgestellt und daher berechtigt, AsylwerberInnen gemeinnützig zu beschäftigen (vgl. Beschluss der Generalversammlung vom 21.5.2015).

⁶⁸ In seiner „Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Heranziehung von Asylwerbern und bestimmten sonstigen Fremden für gemeinnützige Hilfstätigkeiten und die Höhe des hierfür zu leistenden Anerkennungsbeitrages“ (Geschäftszahl des Ministeriums: BMI-LR1330/0001-III/1/c/2019) vom 17.4.2019 spricht sich der Österreichische Städtebund gegen eine Obergrenze für Anerkennungsbeiträge pro Stunde aus. Aus seiner Sicht bewegen sich bei der damals geltenden freien Handhabung die Anerkennungsbeiträge zwischen € 3 und € 5. Der von der TSD gewährte Anerkennungsbeitrag lag somit im unteren Bereich dieser Bandbreite.

⁶⁹ Dieser Freibetragsgrenze für AsylwerberInnen im Rahmen der gemeinnützigen Beschäftigung stimmte die Generalversammlung mit Umlaufbeschluss vom 19.8.2016 zu. Das Land Tirol sah diese Obergrenze zweckmäßiger als jene im Koordinationsrat von € 110, um die Tages- und Beschäftigungsstruktur für AsylwerberInnen zu forcieren.

2018/19 –
Hilfstätigkeiten im
Sicherheits-
bereich

Der Einsatz von Asylwerbern für Hilfstätigkeiten im Sicherheitsbereich hatte folgenden Hintergrund:

Der Sicherheitsdienst in den Großunterkünften Trientlgasse (Rossau und Reichenau) und Graßmayrstraße war u.a. für Zutrittskontrollen, die Überwachung der Nachtruhe und Kontrollen bezüglich Rauch-, Alkohol- und anderer Drogenverbote zuständig. Zusätzliche Aufgaben kamen in den Nachtstunden sowie an den Wochenenden und Feiertagen hinzu, die untertags von den Heimbetreuern wahrgenommen wurden. Durch die Erledigung dieser Aufgaben waren die Zutrittskontrollen durch den Sicherheitsdienst nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet, sodass Sicherheitsmängel auftraten.

Die TSD setzte daraufhin im Zeitraum von November 2018 bis März 2019 zehn Asylwerber zur Unterstützung des TSD-Sicherheitspersonals in den beiden Einrichtungen ein. Die Auswahl der zehn Asylwerber erfolgte nach einem Aufruf an Freiwillige und einem anschließenden Aufnahmeverfahren. Besondere Qualifikationen der BewerberInnen waren nicht erforderlich. Verpflichtend bot die TSD eine Schulung zum Brandschutzwart an.

Die Aufgaben zur Unterstützung des TSD-Sicherheitspersonals bestanden darin, darauf zu achten,

- dass Fenster und Brandschutztüren geschlossen und nicht verstellt sind,
- dass die Feuerlöscher an ihrem Platz sind,
- dass der Herd ausgeschaltet ist,
- dass Licht und Wasserhähne ausgeschaltet sind sowie
- etwaige Probleme mit der Hausordnung dem Sicherheitsdienst zu melden.

Die Einteilung der Asylwerber für ihre Dienste erfolgte durch den Leiter der Sicherheitsabteilung der TSD, der dabei das jeweilige persönliche Stundenkontingent von 80 Stunden/Monat zu beachten hatte. Keiner der Asylwerber war für diese Tätigkeiten in dem Heim, in dem er wohnte, eingesetzt.

Das für Hilfstätigkeiten verfügbare Budget bzw. verfügbare Stundenkontingent je Einrichtung war ab 15.6.2017 mit der Dienstanweisung „Hilfstätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung“ geregelt. Es wurde nach der Anzahl der jeweiligen HeimbewohnerInnen und der monatlich angepassten aktuellen Belegung berechnet.

Tab. 91: Maximales Stundenkontingent und Budget pro Monat für die gemeinnützige Arbeit von allgemeinen Tätigkeiten (Quelle: TSD, Darstellung: LRH)

tatsächliche Belegung monatlich angepasst	max. Stundenkontingent	max. Budget in €
10 – 20 BewohnerInnen	40	120
20 – 50 BewohnerInnen	120	360
50 – 100 BewohnerInnen	220	660
100 – 150 BewohnerInnen	280	840
150 – 250 BewohnerInnen	480	1.440
> 250 BewohnerInnen	800	2.400

Aufwand aus Grundversorgungsbudget

Nach Abschätzung des LRH wandte die TSD in dem Zeitraum von November 2018 bis März 2019 bei einem täglichen Einsatz von 8 Stunden je Unterkunft insgesamt rd. € 7.250 aus dem Grundversorgungsbudget für die Hilfstätigkeiten der Asylwerber im Sicherheitsbereich auf.

Verwaltungsstrafverfahren

In Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten kam es zu Verwaltungsstrafverfahren

- gegen den – zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Einsatz von Asylwerbern – bestellten Geschäftsführer der TSD sowie
- gegen den – im Zeitraum der Ausübung der Tätigkeiten – bestellten interimistischen Geschäftsführer.

Gemäß dem Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 13.9.2019 und der darauffolgenden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 20.3.2020 und vom 10.5.2021 standen die von den Asylwerbern durchgeführten Hilfstätigkeiten nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der (eigenen) Unterbringung und es handelte sich auch nicht um gemeinnützige Hilfstätigkeiten (kein Ausnahmetatbestand gemäß § 7 Abs. 3 Z 1 oder Z 2 GVG-B 2005).

Das Landesverwaltungsgericht Tirol verhängte daher (nach Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 13.9.2019) am 20.3.2020 gegen den damaligen Interims-Geschäftsführer eine Verwaltungsstrafe iHv € 11.000 wegen illegaler Beschäftigung. Das Straferkenntnis gegen den damaligen Geschäftsführer wurde hingegen mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 10.5.2021 aufgehoben und das Verfahren eingestellt, da der Geschäftsführer zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Einsatz von Asylwerbern bereits suspendiert war.

Andere Hilfstätigkeiten

Bis zum Vorliegen des Straferkenntnisses übernahmen AsylwerberInnen Hilfsarbeiten u.a. auch für Übersetzungsleistungen für BewohnerInnen sowohl der eigenen als auch von fremden Unterkünften.

Seit dem Straferkenntnis nützte die TSD derartige Leistungen wesentlich weniger und i.d.R. auf ehrenamtlicher Basis. Andere Hilfstätigkeiten (z.B. Rasenmähen) waren nur noch im unmittelbaren Zusammenhang mit der eigenen Unterkunft erlaubt.

9.2. Personalbereitstellung

9.2.1. Chronologie

Ausgangs-situation	Vor allem für Arbeiten im Rahmen des Bezugs und der Auflassung von Unterkünften benötigte die TSD zusätzlich zu den eigenen Hausbetreuern weiteres Personal für Hausmeister- und sonstige Tätigkeiten. Zunächst vergab die TSD diese Leistungen ohne eine vorherige Ausschreibung. Sie begründete die Fremdvergabe dieser Leistungen mit einer erhöhten Flexibilität auf Grund des schwer abschätzbaren Arbeitsaufkommens. Zudem bot der gewählte Auftragnehmer einen Pool an Mitarbeitern mit verschiedensten Qualifikationen und handwerklichen Fertigkeiten. In den Jahren 2015 und 2016 betrug der Aufwand hierfür rd. 1,8 Mio. € (brutto).
Personal-bereitstellungen	Grundlage für die Leistungserbringung waren Vereinbarungen (Überlassungsverträge) zwischen einem Personalleasing-Anbieter und der TSD über die Personalbereitstellungskonditionen, die idR jährlich auf Grund des jeweils geltenden Kollektivvertrages angepasst wurden.
Leistungszeit-raum 2015/2016	Die TSD beauftragte im November 2015 im Wege einer Direktvergabe den Personaldienstleister mit der Personalbereitstellung eines IT-Mitarbeiters. Für den Leistungszeitraum ab 2.11.2015 wurde eine Monatspauschale iHv rd. € 4.050 (netto), von 1.1.2016 bis 31.12.2016 auf Grund der kollektivvertraglichen Anpassungen eine Monatspauschale iHv rd. € 4.100 (netto) vereinbart. Aus dem Leistungszeitraum von 12 Monaten und der vereinbarten Monatspauschale resultierte ein Netto-Auftragswert iHv rd. € 49.200.
Bis 2017 weitere Leistungen ohne Auftrag	Anhand der Ausgaben der TSD an den Personaldienstleister war ersichtlich, dass neben dem o.g. beauftragten IT-Mitarbeiter in den Jahren 2015 bis 2017 weitere Leistungen verrechnet wurden, für die die TSD keinen Auftrag vorlegen konnte.
Leistungszeit-raum 2018	Für den Leistungszeitraum vom 1.1.2018 bis 31.12.2018 beauftragte die TSD im Wege einer Direktvergabe den Personaldienstleister auf Grund seines Angebotes für folgende Tätigkeiten, die auf kollektivvertraglichen Stundensätzen iHv € 29,62 bis € 35,16 basierten: • Hilfskraft Auswärtstätigkeit: Mithilfe bei der Errichtung und Ausstattung von Flüchtlingseinrichtungen, • Profihilfskraft Auswärtstätigkeit: Mitarbeit/Organisation bei der Errichtung und Ausstattung von Flüchtlingseinrichtungen sowie • Qualifizierter Dienstnehmer Auswärtstätigkeit: Brandschutzbeauftragter. Unter Zugrundelegung des Normalstundensatzes in einer 40-Stunden-Woche und dem Einsatz je eines Mitarbeiters resultierte ein Netto-Auftragswert iHv rd. € 196.800.

2018 – Neuausschreibung und Vergabe

Zur Fortsetzung der Leistungen ab dem Jahr 2019 erfolgte im Juni 2018 die Ausschreibung zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Personal in den Flüchtlingsheimen der TSD. Nach Prüfung des eingelangten Angebotes erteilte die TSD im August 2018 dem schon zuvor tätigen Personaldienstleister den Auftrag. Die Rahmenvereinbarung galt für die Dauer von drei Jahre von 1.1.2019 bis 31.12.2021 mit einer Verlängerungsoption um zwei Jahre.

Der Leistungsumfang umfasste die Zurverfügungstellung von Personal für Dienstleistungen und einen 24-Stunden-Bereitschaftsdienst in folgenden Bereichen:

- Sommerdienst (in den Monaten April bis Oktober):
 - Hausbetreuungsarbeiten: Elektriker- (Schwachstrom), Installations-, Tischler-, Maurer-, Maler-, Schlosser- und Fliesenlegerarbeiten, Hausmeistertätigkeiten,
 - Büro- und Verwaltungsarbeiten: insbesondere im IT-Bereich sowie
- Winterdienst (zusätzlich in den Monaten November bis März):
 - Schneeräumung und –abtransport, Einsatz von Streumitteln, Tauwetterkontrolle inkl. der Bereitstellung von Geräten und unter Haftungsübernahme.

Weitere Personalbereitstellung

Zusätzlich zu diesem Auftrag legte der Auftragnehmer ein weiteres Angebot mit Konditionen zur Personalbereitstellung für den Zeitraum vom 1.1.2019 bis 31.12.2019 für folgende Tätigkeiten mit Stundensätzen iHv € 30,45 bis € 36,15:

- Hilfskraft Auswärtstätigkeit: Mithilfe bei der Errichtung und Ausstattung von Flüchtlingseinrichtungen,
- Profihilfskraft Auswärtstätigkeit: Mitarbeit/Organisation bei der Errichtung und Ausstattung von Flüchtlingseinrichtungen sowie
- Qualifizierter Dienstnehmer Auswärtstätigkeit: Brandschutzbeauftragter.

Auch dieses Angebot nahm die TSD an. Der Netto-Auftragswert betrug unter Zugrundelegung des Normalstundensatzes in einer 40-Stunden-Woche und dem Einsatz je eines Mitarbeiters rd. € 202.300.

Kritik – Auftrags-
vergaben

Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD bei den Auftragsvergaben zur Personal-
bereitstellung sowohl die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages als auch das
Bundesvergabegesetz umging:

- für die Leistungszeiträume 2015 bis 2017 (Hausbetreuung) konnte die TSD
keine Beauftragungen vorlegen,
- für den Leistungszeitraum 2016 (IT-Mitarbeiter) war auf Grund der Brutto-
Auftragssumme von über € 50.000 für die Auftragserteilung die Zustimmung
des Aufsichtsrates erforderlich sowie
- für die Leistungszeiträume 2018 und 2019 waren jeweils auf Grund der
Netto-Auftragssummen von über € 100.000 die Direktvergaben unzulässig
und auf Grund der Brutto-Auftragssummen von über € 50.000 für die Be-
auftragungen die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

Seit 2021
eigenes Personal

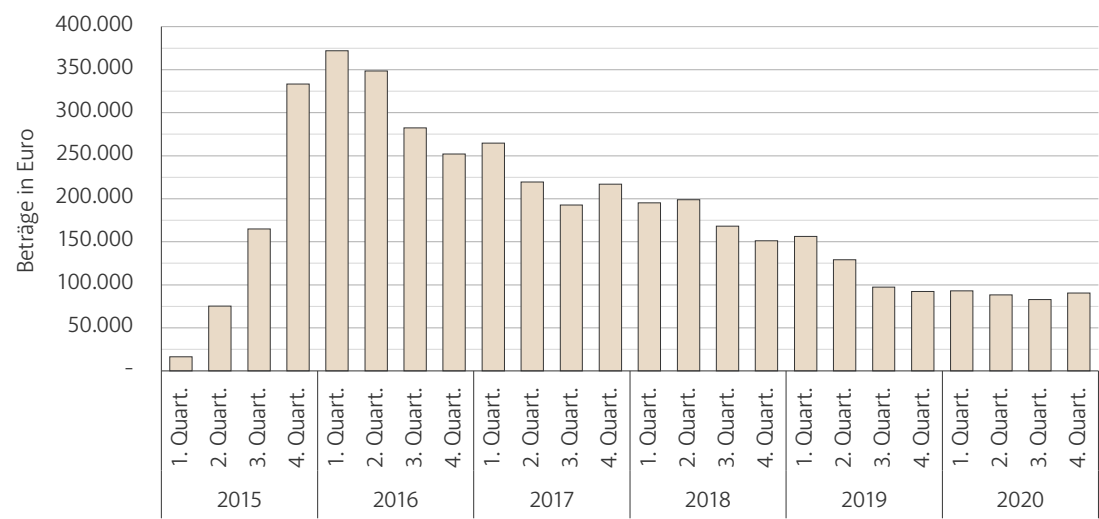
Die TSD ortete Anfang 2021 ein Kosteneinsparungspotential und vereinbarte mit
dem Personaldienstleister einen sukzessiven Abbauplan. Im Laufe des Jahres 2021
übernahm die TSD schließlich fünf Leasingarbeiter als Eigenpersonal. Mit den haus-
eigenen Hausbetreuern (max. 8,2 VZÄ im Geschäftsjahr 2022) beabsichtigte die TSD
zukünftig die Aufgaben selbst abzudecken.

9.2.2. **Finanzieller Aufwand**

Leistungs-
volumen

Mit der Flüchtlingswelle im Jahr 2015 stieg zunächst auch der Bedarf an handwerk-
lichem Personal und ebte ab Mitte 2016 wieder ab. Folgende Darstellung zeigt die
quartalsweise Entwicklung der Ausgaben (brutto) für den Personaldienstleister. In
den Jahren 2015 bis 2020 betrug der Aufwand in Summe 4,3 Mio. € (brutto).

Diagr. 14: Brutto-Aufwand für Leasingpersonal (Quelle: TSD; Darstellung: LRH)



9.3. Lebensmittelversorgung

9.3.1. Chronologie

2015 – Ausgangssituation	Auf Grund der stark steigenden Flüchtlingszahlen ab 2015 brachte die TSD die AsylwerberInnen auch in Unterkünften unter, die keine Kochmöglichkeiten aufwiesen. In diesen Vollversorgungseinrichtungen hatte die TSD den AsylwerberInnen die täglichen Mahlzeiten bereitzustellen. Damals galten in Innsbruck 2 Unterkünfte als Vollversorgerheime: die Tennishalle am Paschberg, die am 15.4.2016 als Flüchtlingsheim zuspernte, und das „Heim am Hofgarten“ (Kaiserjägerstraße). Daneben wurde z.B. auch das Transitlager in Kufstein, das ab Oktober 2015 für transitierende Flüchtlinge genutzt wurde, in Vollversorgung abgewickelt. Die TSD erstellte Anfang des Jahres 2015 einen Marktüberblick über mögliche Lieferanten von Lebensmitteln und Fertigspeisen sowie eine Einschätzung, welcher Partner die wirtschaftlichste und sparsamste Lösung für eine Vollversorgung anbieten könnte. Als beste Lösung zeigte sich das Gesamtpaket des Lebensmittelversorgungsunternehmens. Zudem bot es ein umfangreiches Sortiment an kulturkompatibler Verpflegung. Der Geschäftsführer der TSD beauftragte sodann diese Firma im Wege einer Direktvergabe im Rahmen seiner Kompetenzen und Aufgaben. Auf Grund der schwierigen Prognostizierbarkeit der Flüchtlingszahlen und des Lebensmittelbedarfes vereinbarten die Vertragspartner mündlich Vertragslaufzeiten von jeweils 3-Monatsintervallen mit Beginn im April 2015.
2016 – geplante Neuausschreibung	Nach Kritik in den Medien plante die TSD bis Mitte 2016 ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Sie erstellte einen Preisvergleich zwischen mehreren Lieferanten der Vollversorgerküchen, aus dem wiederum das schon tätige Lebensmittelversorgungsunternehmen als der günstigste Lieferant hervorging.⁷⁰ Da sich das Bestellvolumen gegenüber dem Vorjahr deutlich reduzierte, erfolgte zunächst keine Neuausschreibung. Stattdessen wollte sich die TSD bemühen, die Selbstversorgung in den Heimen zu stärken. Nach der Nachrüstung der Unterkünfte mit Kücheneinrichtungen und dem Rückgang des Bedarfs an Catering-Leistungen wurden die Lebensmittel- und Fertigspeisen-Lieferungen zwar reduziert, aber nicht gänzlich eingestellt.
2018 – Neuausschreibung und Vergabe	Im März 2018 beabsichtigte die TSD ein Vergabeverfahren für die Lieferung von Tiefkühlkost und Fertigspeisen. Vorgesehen war die Vergabe über einen Rahmenvertrag. Damit müssten keine fixen Abnahmen erfolgen. Ein Abruf wäre nach dem jeweiligen Bedarf möglich und somit würden nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen verrechnet werden.

⁷⁰ Vgl. 10. Aufsichtsratssitzung vom 12.4.2016.

Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und Betreuung der Vergabe beauftragte die TSD eine rechtsfreundliche Vertretung.

Nach der Zustimmung des Aufsichtsrates⁷¹ schrieb die TSD im Juni 2018 gemäß BVergG 2006 schließlich die Lieferung von Tiefkühlprodukten, Fertigspeisen und Frischekomponenten zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über drei Jahre, beginnend mit 1.10.2018, mit der einmaligen Option auf Verlängerung um weitere zwei Jahre bis 30.9.2023 aus.

Mit Schreiben vom 13.8.2018 erteilte die TSD schließlich dem bereits schon tätigen Lebensmittelversorgungsunternehmen als Billigstbieter gemäß der Ausschreibung den Auftrag für die Lieferung von Tiefkühlprodukten, Fertigspeisen und Frischekomponenten in Tirol.

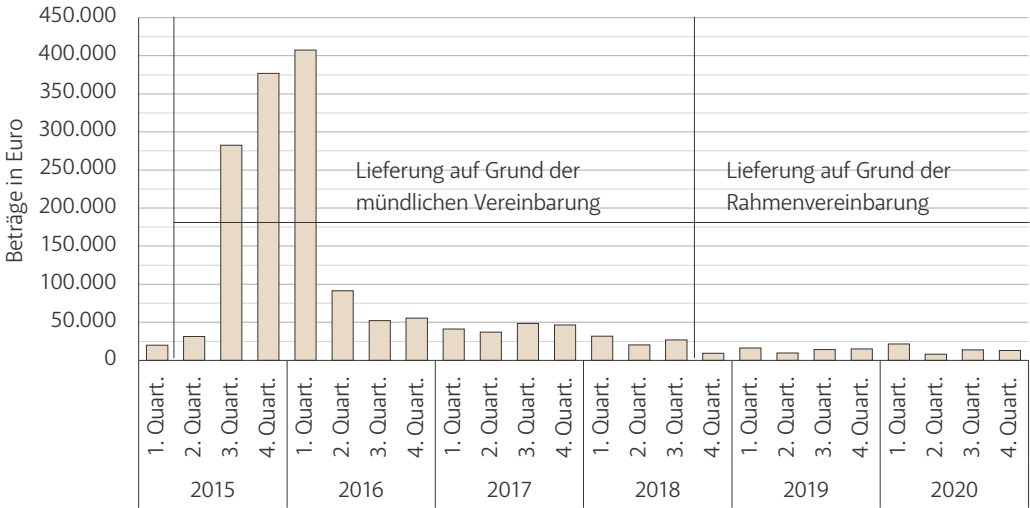
Auftragswert und -volumen	Für die Ausschreibung schätzten die TSD unter Zugrundelegung von 4.500 Speisen je Mahlzeit pro Monat und rd. 160 zu verpflegenden Menschen einen Netto-Auftragswert iHv € 2.268.000. Dieses Volumen entsprach etwa 80 % der durchschnittlich in den Jahren 2015 und 2016 gelieferten Speisen. Im Zuge des Vergabeverfahrens wurde der Leistungsumfang auf 625 Speisen je Mahlzeit pro Monat reduziert (-86 %).
Bewertung	Aus Sicht des LRH und im Hinblick auf das im Jahr 2018 bereits verringerte Bestellvolumen erschien der reduzierte Leistungsumfang realistisch. Zudem wurde im Rahmen der Angebotsprüfung für den Fall einer erneuten Massenfluchtbewegung die Leistungsfähigkeit und ein nachvollziehbares und schlüssiges Konzept für die allenfalls erforderliche Lieferung von bis zu 1.000 zusätzlichen Speisen pro Tag bestätigt.
Kritik – Verzögerung der Neuvergabe	Der LRH stellte allerdings kritisch fest, dass zwischen dem geplanten Ausschreibungsverfahren im Jahr 2016 und der tatsächlichen Neuvergabe im August 2018 mehr als zwei Jahre lagen, in denen das Liefervolumen aber nur geringfügig abnahm. In dieser Zeit erfolgte die Lieferung weiterhin auf Grund der mündlichen Vereinbarung. Es ließ sich letztlich nicht eruieren, warum der Auftrag ausgeschrieben wurde und auf welchen Überlegungen das Auftragsvolumen beruhte.

9.3.2. Liefervolumen

Liefervolumen	Nachdem der Lebensmittelbedarf zunächst mit den Flüchtlingsströmen ab Mitte 2015 stark anstieg, flachte er im Jahr 2016 – auch durch die Umstellung auf Selbstversorgungseinrichtungen – wieder deutlich ab. Diese Entwicklung zeigt die folgende quartalsweise Darstellung der Ausgaben (brutto) für Lebensmittel-/Fertigspeisen-Lieferungen des Lebensmittelversorgungsunternehmens.
---------------	--

⁷¹ Vgl. 21. Aufsichtsratssitzung vom 18.5.2018.

Diagr. 15: Brutto-Aufwand für Lebensmittel/Fertigspeisen-Lieferungen des Lebensmittelversorgungsunternehmens
(Quelle: TSD; Darstellung: LRH)



Jahressummen Auf Grund immer wieder unterschiedlicher Speisen und Menü-Zusammensetzungen war es der TSD nicht möglich, exakte Angaben zur Anzahl der gelieferten Portionen zu machen.

Während der Flüchtlingsbewegung in den Jahren 2015 und 2016 betrugen die Ausgaben durchschnittlich € 660.000 (brutto) im Jahr. Bei Ausgaben iHv € 3,30/Portion (brutto) entsprach das rd. 200.000 Portionen.

Bis zum Jahr 2020 reduzierten sich die Ausgaben der TSD auf rd. € 56.300 (brutto) im Jahr, was rd. 17.000 Portionen entsprach.

9.4. Deutschsprachkurse in der Grundversorgung

9.4.1. Leistungsvereinbarung

Ausgangssituation Seit dem Jahr 2008 organisierte das Land Tirol im Rahmen der Grundversorgung Kurse zur Vermittlung von Deutschsprachkenntnissen. Der damalige Fachbereich Flüchtlingskoordination der Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung schloss seit dem Jahr 2008 mit verschiedenen Auftragnehmern Verträge zur Durchführung von Deutschsprachkursen ab.

So beauftragte das Land Tirol zuletzt mit Regierungsbeschluss vom 9.4.2013 das Österreichische Rote Kreuz – Landesverband Tirol mit Alphabetisierungs- und Deutschkursen für AsylwerberInnen im Wege einer Direktvergabe für einen Projektzeitraum von 15 Monaten. Mit Regierungsbeschluss vom 13.5.2014 verlängerte das Land Tirol die Dauer der Werkverträge bis zum 31.12.2015.

Mit der Übertragung der Grundversorgungsaufgaben trat die TSD in den noch bis Ende 2015 laufenden Vertrag ein.

Grundsatzvereinbarung und Leistungsvereinbarung	In Umsetzung der Grundsatzerklärung zur Tiroler Flüchtlingspolitik vom 8.9.2015 beschloss die Tiroler Landesregierung am 1.12.2015 zur Finanzierung von Deutschkursen für das Jahr 2016 auf Grundlage einer Leistungsvereinbarung mit der TSD zusätzliche Finanzmittel iHv € 1.560.000 (brutto) auf der Finanzposition 1-426008-7280 000 „Entgelte für sonstige Leistungen von Unternehmungen“ zur Verfügung zu stellen. Restliche Mittel sollten zum Teil aus dem Einbehalt von Freizeitgeldern der TeilnehmerInnen sowie aus einer Eigenleistung der TSD iHv insgesamt € 339.600 (brutto) aufgebracht werden. Der Tiroler Landtag genehmigte dies am 17.12.2015.
Verankerung im Gesellschaftsvertrag	Am 19.1.2016 wurde u.a. auch das Anbieten von Deutschsprachkursen als ein dem Unternehmenszweck dienendes ideelles Mittel im Gesellschaftsvertrag der TSD verankert.
Fortschreibung der Leistungsvereinbarungen	Zur Finanzierung der Deutschkurse stellte die Tiroler Landesregierung der TSD ab dem Jahr 2016 auf Grundlage der Finanzierungsvereinbarungen zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung. Die Höhe der Mittel und die Abrechnungsmodalitäten wurden dabei mehrfach angepasst.

Tab. 92: Überblick über die Leistungsvereinbarungen zur Erbringung der Deutschkurse
(Beträge netto in €; Darstellung: LRH)

Zeitraum	Leistungsvereinbarung	Bereitgestellte Mittel
2016	21./29.4.2016 gem. RegBeschl. vom 29.3.2016	18,00/TeilnehmerIn und Monat, max. 1.300.000/Jahr
2017-2018	11./27.4.2017 gem. RegBeschl. vom 18.4.2017	18,00/TeilnehmerIn und Monat, max. 1.500.000/Jahr
2017-2018 Anpassung Abrechnungsmodalitäten	4./5.7.2017 gem. RegBeschl. vom 4.7.2017	max. 1.300.000/Jahr
2019	24.9.2019 gem. RegBeschl. vom 17.9.2019	max. 1.200.000/Jahr
ab 2020	10.2.2020 gem. RegBeschl. vom 18.2.2020	max. 1.200.000/Jahr

Leistungserbringung

2015 – Neuausschreibung	Zur Weiterführung der Deutschkurse vergab die TSD im November 2015 im Wege einer EU-weiten Neuausschreibung die Dienstleistungen mit einer Angebotssumme iHv € 1.583.000 (netto) an den Billigstbieter (aus sieben Bietern). Der Leistungszeitraum umfasste ein Jahr beginnend mit 1.1.2016, zuzüglich einer zweimaligen optionalen Verlängerung um je ein weiteres Jahr zu gleichen Konditionen (wertgesichert).
-------------------------	--

Leistungs- beschreibung	Das Kursangebot sollte durchschnittlich drei Übungseinheiten (à 50 Minuten) für jede Person pro Woche umfassen. Bedarfsorientiert waren Kurse auf den Niveaus ⁷² von der Alphabetisierung bis B2 anzubieten. Die KursteilnehmerInnen sollten die Möglichkeit haben, Sprachzertifikate verschiedener Niveaus mittels ÖSD ⁷³ - oder OIF ⁷⁴ -zertifizierten Prüfungen zu erwerben.
Erwarteter Leistungsumfang	Bei Ausschreibung der Leistung ging die TSD ab Januar 2016 von einer Zielgruppe von 6.000 Personen aus. Bei drei Unterrichtseinheiten pro Woche und einer Gruppengröße von durchschnittlich 20 Personen erwartete sie einen Bedarf von 900 Unterrichtseinheiten pro Woche bzw. 3.600 Unterrichtseinheiten pro Monat.
Vertragsverlänge- rung für 2017	Die Generalversammlung stimmte im Juli 2016 mit Umlaufbeschluss einer Vertragsverlängerung für das Jahr 2017 zu.
Differenzen bei Abwicklung der Deutschkurse	Wegen Differenzen in der Vertragsauslegung und Unstimmigkeiten bei der Abrechnung kam es bereits im Spätherbst 2016 und im Winter 2016/17 zu Gesprächen und Einigungsversuchen zwischen der TSD und der Auftragnehmerin. Zudem machten die geringer werdenden Flüchtlingszahlen eine Änderung der Struktur und des Angebotes erforderlich.
2017 – Neu- ausschreibung	Auf Grund der geänderten Flüchtlingslage und somit einer geringeren Anzahl möglicher KursteilnehmerInnen sollte der Vertrag nicht verlängert und die Durchführung der Deutschkurse ab dem Jahr 2018 neu ausgeschrieben werden. Nach der europaweiten Ausschreibung unter Beiziehung einer rechtsfreundlichen Beratung wurde mittels Bestbieterprinzip der Zuschlagsempfänger ermittelt. Die Generalversammlung erteilte im Dezember 2017 die Zustimmung zur Vergabe der Rahmenvereinbarung für die Dauer von zunächst drei Jahren.
Schwierigkeiten bei Leistungser- bringung	Insgesamt gestaltete sich die Vertragsabwicklung schwierig. Die hauptsächlichen Hürden in der Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern lagen aus Sicht der TSD in der Planung und Koordination der Kurse. Sich ändernde Rahmenbedingungen und die Dynamik der Grundversorgung erschwerten es den Bildungsanbietern die vorhandenen Ressourcen zeitnah zielführend einzusetzen und vorzusuplanen.

⁷² Nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) wird das Sprachniveau in sechs Kompetenzstufen von A1 (Anfänger) bis C2 (Experte) gegliedert.

⁷³ Das „Österreichische Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)“ ist ein gemeinnütziger Verein und ein staatlich anerkanntes Prüfungssystem für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache; die ÖSD-Prüfungen orientieren sich an den Niveaubeschreibungen des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“.

⁷⁴ Mit dem Integrationsgesetz 2017 wurde für Drittstaatsangehörige eine bundesweit einheitliche Integrationsprüfung eingeführt, die neben dem Sprach- auch Werte- und Orientierungswissen beinhaltet. Der Österreichische Integrations Fonds (ÖIF) hat dazu entsprechende Prüfungsformate weiterentwickelt. Die ÖIF-Prüfungen sind offizielle Sprachkenntnisnachweise zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration in Österreich.

Nach Angaben der TSD waren in der internen Koordination und zur Informationsweitergabe nahezu gleich viele Ressourcen eingebunden wie auf Seiten des Bildungsanbieters. Eine Vergleichsrechnung vom 16.7.2019 zur make or buy-Entscheidung hinsichtlich der Deutschkurse zeigte, dass die TSD die Kurse günstiger erbringen könnte als Dritte.

- Rahmenvereinbarung einvernehmlich gelöst

Auf Grund dieser Schwierigkeiten wurde in der zweiten Hälfte 2019 gemeinsam mit dem Auftragnehmer entschieden, die Rahmenvereinbarung nicht mehr zu verlängern.
- Strategische Neuausrichtung ab 2019/20

Seit 2019/20 führte die TSD, vor allem im Hinblick auf eine flexible, bedarfsgerechte Anpassung des Kursangebots, die Deutschkurse mit eigenem Personal durch. Im Zuge dessen war die Einstellung mehrerer DeutschtrainerInnen notwendig. Zusätzliche Ressourcen in der Koordination waren nicht erforderlich.

9.4.2. Leistungsvolumen

- Kurszahlen

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Deutschkurs- und Prüfungsangebot der Jahre 2018 bis 2021. Insbesondere zeigt sich eine gestiegene Erfolgsquote bei den Prüfungen.

Tab. 93: Statistische Kennzahlen zu den Deutschkursen der Grundversorgung (Darstellung: TSD)

Kennzahl	2018	2019	2020	2021
Kursangebot	101	112	88	158
Kursplätze	1.200	1.453	1.112	1.872
Auslastung	k.A.	84 %	60 %	63 %
Prüfungen (ohne Probeprüfung)	8	30	11	16
PrüfungsteilnehmerInnen	71	353	114	151
bestandene Prüfung	33	208	80	110
Prüfungsquote	46 %	59 %	70 %	73 %

- Aufwand

Die TSD wies gemäß GuV die folgenden Aufwendungen für Deutschkurse aus. Da die TSD bereits seit 1.1.2018 die Kurse gemeinsam mit dem Bildungsanbieter abwickelte und seit Frühjahr 2020 die Deutschkurse in Eigenleistung erbrachte, kam es zu einer Aufwandsverschiebung vom Posten „Aufwendungen für bezogene Leistungen“ in den Posten „Personalaufwand“.

Tab. 94: Aufwendungen für Deutschkurse
(Beträge netto in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	Deutschkurse - Bildungsanbieter	Eigenleistung	Gesamt
2016	1.566.825	-	1.566.825
2017	1.306.203	-	1.306.203
2018	717.534	285.287	1.002.821
2019	414.014	434.661	848.675
2020	21.076	670.495	691.571
Summe	4.025.653	1.390.443	5.416.095

- Weiterer Aufwand

Für Unterrichtsmaterialien wie Bücher, Stifte oder Druckaufwendungen wandte die TSD in dem Zeitraum 2016 bis 2020 Mittel iHv rd. € 40.000 auf. Zudem erstatte die TSD die Fahrtkosten der TeilnehmerInnen zu den Kursen und Prüfungen iHv rd. € 244.000.
- Leistungserlöse

Aus der Verrechnung der Deutschkurse, der Eigenleistungen und Sachkosten mit dem Land Tirol gemäß den jeweiligen Leistungsvereinbarungen verbuchte die TSD folgende Erlöse (netto).

Tab. 95: Netto-Erlöse für die Erbringung der Deutschkurse
(Beträge in €; Quelle: TSD, Land Tirol; Darstellung: LRH)

Jahr	Zusatzleistung Deutschkurse
2016	1.181.818
2017	1.300.000
2018	1.033.356
2019	913.903
2020	818.563
Summe	5.247.641

- Zusätzliche Ab-
geltung durch
Land Tirol

Wie erwähnt erfolgte Mitte 2017 eine Konkretisierung der Dienstleistungsvereinbarung zu Leistungsinhalten, dem Leistungsumfang und den Abrechnungsmodalitäten. Doch dem Land Tirol vorliegenden Unterlagen zufolge fanden trotz rückläufiger AsylwerberInnenzahlen auch in der 2. Jahreshälfte 2017 die Deutschkurse unverändert im ursprünglichen Umfang statt. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Auftragsvolumen und dem reduzierten Abrechnungsbetrag resultierte ein noch offener Saldo iHv € 283.000 netto. Die Tiroler Landesregierung beschloss am 31.3.2022 die Abgeltung des offenen Betrages. Mit Buchungsdatum vom 4.4.2022 erfolgte auf Grund des Regierungsbeschlusses die Zahlung vom Land Tirol an die Auftragnehmerin.

Kritik – keine Abrechnungsgrundlage

Der LRH stellte kritisch fest, dass der gezahlte Differenzbetrag aus den gerundeten ursprünglichen und angepassten Auftragsvolumen resultierte. Der Zahlung lag keine konkrete Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen zu Grunde.

Stellungnahme der TSD

Zwar wird nach übereinstimmenden Expertenmeinungen der Erwerb der deutschen Sprache bzw. des Ziellandes für Menschen mit Fluchthintergrund als eine der zentralen Bedingungen für eine gelingende Integration gesehen. Die Deutschkurse in der Tiroler Grundversorgung sind aus folgenden Überlegungen heraus aber dennoch nicht verpflichtend:

- *Generell könnte ein Besuch des Deutschkurses zwar vorgeschrieben werden. Es fehlen allerdings die Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Einhaltung. Die TSD ist gesetzlich nicht berechtigt und hat keinerlei Kompetenz, die finanziellen Leistungen der Klient*innen zu kürzen. Das Land Tirol bzw. die Abteilung Soziales könnte grundsätzlich zwar Leistungen kürzen. Da der Besuch eines Deutschkurses in der Grundversorgung aber nicht gesetzlich verankert ist (im Unterschied zur Situation der Asyl- und Subsidiärschutzberechtigten), könnte kein entsprechender Bescheid ausgestellt werden.*
- *Die Deutschkurse werden durch das Land Tirol sonderfinanziert und sind in dieser Form österreichweit einzigartig. Es werden mit ca. 1,2 Millionen EUR pro Jahr hunderte Kursplätze finanziert. Dennoch müsste bei einem verpflichtenden Besuch der Kurse ein erheblicher Ausbau der Kursplätze stattfinden, um jede und jeden Asylwerber*in aufnehmen zu können.*
- *Es müssten Ausnahmeregelungen für Personen getroffen werden, welche aufgrund diverser Umstände (Beeinträchtigung, fortgeschrittenes Alter, schwere Traumatisierung, usw.) nicht an den Kursen teilnehmen können.*
- *Für Personen mit Betreuungspflichten müssten entsprechende Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden.*

Als Gegenentwurf zu einem verpflichtenden Besuch der Deutschkurse wird versucht, die intrinsische Motivation der geflüchteten Menschen zu aktivieren und ihnen begreiflich zu machen, dass der Erwerb der deutschen Sprache in ihrem ureigenen Interesse liegt und egal wie ihre weitere Zukunft aussieht, ein regelmäßiger Kursbesuch vorteilhaft ist.

9.4.3. Beschlüsse der Gesellschaftsorgane

Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung beschloss mit den jeweiligen Leistungsvereinbarungen zwischen dem Land Tirol und der TSD die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für die Deutschkurse.

Generalversammlung

Die Generalversammlung erteilte mit (Umlauf-)Beschluss den Auftragsvergaben in den Jahren 2015 und 2017 sowie der Änderung des Gesellschaftsvertrages bezüglich der Erbringung der Deutschkurse ihre Zustimmung.

Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat wurde regelmäßig über Fragen und das weitere Vorgehen bezüglich der Deutschkurse berichtet, formelle Zustimmungen gemäß Gesellschaftsvertrag wurden jedoch nicht dokumentiert.

9.5. **Rechts- und sonstiger Beratungsaufwand**

9.5.1. **Steuer- und Rechtsberatung**

Aufwand

In den Jahren 2015 bis 2020 wandte die TSD einen Netto-Betrag iHv € 1.220.689 für juristische und steuerrechtliche Beratungen auf.

Tab. 96: Netto-Aufwand für Steuer- und Rechtsberatung
 (Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	Rechtsberatung	Steuerberatung (Lohn, Buchhaltung)
2015	132.616	35.104
2016	137.532	50.711
2017	178.998	53.024
2018	143.804	68.790
2019	166.996	51.894
2020	44.756	156.465
Summe	804.702	415.987

Rechts- und
Beratungs-
aufwand

Die TSD verbuchte in den Jahren 2015 bis 2020 einen Rechts- und Beratungsaufwand iHv € 804.702 (netto). Im Wesentlichen resultierten diese Aufwendungen aus Rechtsvertretungen im Rahmen von:

- Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Firmenbucheinträgen,
- der Abwicklung von Ausschreibungen,
- Beratungsleistungen für personalrechtliche Angelegenheiten,
- arbeitsgerichtlichen und anderen Verfahren sowie
- Rechtsgutachten.

Mehrjährige Beratungs- und Vertretungsverhältnisse bestanden insbesondere für folgende Angelegenheiten:

Tab. 97: Netto-Aufwand für ausgewählte Rechtsberatungen
(Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Angelegenheit	Aufwand (2015 – 2020)
Arbeitsrecht	174.883
Verwaltung-/Strafrecht	156.300
Vergaberecht	102.461
Rechtsberatung u.a. betreffend Immobilien	38.287
Vertragsgestaltungen (v.a. Gesellschaftsvertrag), Firmenbucheintragungen	29.385
Summe	501.316

- Aktuelle Streitfälle

Zur Zeit der Überprüfung war die TSD mit zwei Mietrechtsangelegenheiten und einer Arbeitsrechtsstreitigkeit befasst.
- Steuerberatung

Für Steuerberatungsleistungen (inkl. Buchhaltung und Lohnverrechnung) verbuchte die TSD in den Jahren 2015 bis 2020 einen Aufwand iHv € 415.987 (netto). Im Wesentlichen waren zwei Steuerberatungskanzleien für die TSD tätig, für deren Tätigkeit die TSD einen Aufwand iHv € 561.424 verbuchte. Teilweise waren deren Leistungen auch als Rechts- und Beratungsaufwand erfasst.

In der Zeit von Februar bis Juli 2017 verfügte die TSD über eine hausinterne Lohnverrechnung. Nach dem Ausscheiden der zuständigen Mitarbeiterin beauftragte die TSD erneut eine Steuerberatungskanzlei mit der Lohnverrechnung.
- Auftragsvergaben

Wie bereits im Prüfbericht 2017 dargestellt, erfolgten die Vergaben der Steuer- und Rechtsberatungsleistungen in der Regel ohne Durchführung eines formellen Vergabeverfahrens. Die Beauftragungen erfolgten meist anlassbezogen auf Basis zuvor eingeholter Angebote oder ausverhandelter Abrechnungssätze.

Auch die aktuell für die TSD tätigen juristischen Berater beauftragte sie auf Grund von Honorarvergleichen, aber ohne Ausschreibung.
- Bewertung der Vergabeverfahren

Die Abrechnungssummen der einzelnen Beauftragungen bewegten sich jeweils in Größenordnungen, die eine Direktvergabe zuließen. Insbesondere bei regelmäßigen und wiederkehrenden Rechtsberatungen können die Auftragswerte aber leicht den Schwellenwert überschreiten und formelle Vergabeverfahren erforderlich machen.

9.5.2. Marketing, PR und Werbung

- Kommunikation

Die TSD führte eine eigene Kommunikationsabteilung (die Stabstelle „Kommunikation“ wurde im Jahr 2015 auf Wunsch des politischen Büros neu eingerichtet). Der Personalstand veränderte sich von zwei MitarbeiterInnen (1,4 VZÄ) ab April 2015 über fünf MitarbeiterInnen (3,2 VZÄ) im Jahr 2017 und – auf Grund des Personalabbaus infolge der Neuausrichtung der TSD – auf eine Mitarbeiterin im Jahr 2021.

Zudem tätigte die TSD in den Jahren 2015 bis 2020 Ausgaben für Marketing, PR und Werbung iHv € 464.997. In folgender Tabelle fasste der LRH die von der TSD verbuchten Aufwendungen zusammen:

Tab. 98: Netto-Aufwand für Marketing, PR und Werbung (Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	Werbung/ Öffentlich- keitsarbeit	Inserate	Veranstalt./ Workshops	Dekorations- material	Sonst. Kosten Ehrenamt	Reprä- s. Aufwand
2015	21.406	13.358	25.102	1.496	-	1.297
2016	28.156	23.259	46.750	1.381	281	1.476
2017	57.365	47.270	34.256	1.514	-	3.021
2018	20.973	6.230	58.740	1.362	3.893	2.383
2019	424	14.725	20.171	-	-	339
2020	5.852	11.290	10.980	-	-	246
Summe	134.176	116.132	195.999	5.754	4.175	8.761

Werbung/ Öffentlichkeits- arbeit	In den Jahren 2015 bis 2020 verbuchte die TSD für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit einen Betrag iHv € 134.176 (netto) im Wesentlichen für folgende Aufwendungen: • Erstellung eines Imagefilms für die Flüchtlingsbetreuung und andere Kampagnen, • Durchführung eines Fundraisings im Rahmen des Spendenmarketings, • Erwerb einer Internet-Domain, • Ankauf von Privatadressen für Marketingzwecke, • Herstellung von Logo-Aufklebern für den TSD-Fuhrpark, • Kalender, Visitenkarten, Kugelschreiber, • Erstellung und Druck von Jahresberichten, Broschüren, Flyern und anderen Druckerzeugnissen, • Moderation von diversen Informationsveranstaltungen zur Flüchtlingsunterbringung sowie • im Jahr 2020 für die Ausschreibung der kaufmännischen Geschäftsführung.
Inserate	Die sonstigen Aufwendungen für die Personal-Akquise sowie für die Ausschreibungen von diversen Leistungen verbuchte die TSD als Inserate.

Veranstaltungen/ Workshops	Die TSD verbuchte in den Jahren 2015 bis 2020 für Veranstaltungen und Workshops einen Betrag iHv € 195.999 (netto). Damit erfasste sie die Aufwendungen im Zusammenhang mit: • diversen Thementagen, z.B. „Tag der offenen Tür“, „Langer Tag der Flucht“, „Together Fest“, „TSDay“, Sommer- und Winterfest, • Vernetzungs-, Regional- und Arbeitsgruppentreffen, • Teamaktivitäten, Mitarbeitertagen und Weihnachtsfeiern sowie • Workshops und Weiterbildungen.
Dekorations- material	Für Dekorationsmaterial (z.B. Blumen, Bilderrahmen, Weihnachtsdekoration) für die Zentrale, Flüchtlingseinrichtungen und Feiern verbuchte die TSD in den Jahren 2015 bis 2020 einen Betrag iHv € 5.754.
Sonstige Kosten Ehrenamtliche	Die TSD erfasste Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige, wie z.B. Veranstaltungen und kleine Geschenke, sowohl auf einem separaten Konto als auch auf den genannten Konten für Werbung / Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen / Workshops.

9.5.3. Sonstige Beratungen

Externes Know-how	Neben den rechtlichen Beratungen kaufte die TSD insbesondere in ihrer Anfangsphase durch verschiedene Beratungsleistungen externes Know-how zu.
----------------------	---

Tab. 99: Netto-Aufwand für sonstige Beratungsleistungen
(Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	Organisations- entwicklung	Informations- u. Kommunikationstechnik
2015	33.565	40.269
2016	161.064	15.357
2017	37.730	-
2018	10.639	-
2019	-	-
2020	-	-
Summe	242.998	55.626

Organisations- entwicklung	Die Aufwendungen für die „Beratung und Organisationsentwicklung“ umfassten im Wesentlichen Honorare für Beratungsleistungen sowie Übernachtungs- und Verpflegungskosten, welche für den Berater auf Grund von diversen Treffen und Coachings angefallen waren.
-------------------------------	--

Die TSD nahm ab Juni 2015 die Leistungen des Beraters in Anspruch, der Planungsworkshops für einen strukturierten Aufbau und Entwicklung der Unternehmensorganisation organisierte. Im Oktober 2015 legte er auf Einladung der TSD (sie holte auch ein Vergleichsangebot ein) ein Angebot iHv € 71.400 für seine Beratungsleistungen im Zeitraum Oktober 2015 bis Juni 2016. Im Dezember 2016 folgte ein weiteres Angebot iHv € 78.000 für den Planungszeitraum 2017.

Kosten

In den Jahren 2015 bis 2018 verbuchte die TSD für die Beratungsleistungen zur Organisationsentwicklung Netto-Aufwendungen iHv € 242.998. Diese umfassten die mit dem Berater verrechneten Honorare iHv € 163.142 sowie sonstige damit verbundene Aufwendungen wie Reisegebühren, Raummieten und Verpflegungskosten.

Kritik –
Umgehung
BVergG

Der LRH stellte kritisch fest, dass auf Grund der durchgehenden, nicht abgrenzbaren Beratungstätigkeit die Auftragsplittung eine Umgehung des Vergaberechts darstellte. Unter Zugrundelegung der Summe beider Angebote wäre bei Beauftragung im Oktober 2015 sowohl die Direktvergabe als auch eine Vergabe im nicht offenen Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung (Subschwellenwert jeweils € 100.000) nicht zulässig gewesen.

Der Aufsichtsrat wurde in der 8. Sitzung am 25.11.2015 lediglich über den Start des Projekts „Organisationsentwicklung“ informiert, zuvor jedoch nicht über die Auftragsvergabe.

Informations-
und Kommunika-
tionstechnik

Die TSD verbuchte im Jahr 2015 als Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem Aufbau der IT-Infrastruktur Aufwendungen iHv € 40.269. Weitere IT-Beratungen folgten im Jahr 2016 iHv € 15.357.

Neben diesen Beratungsleistungen entstanden der TSD weitere Aufwendungen, die sie auf anderen Aufwandskonten (Wartung EDV/Software) verbuchte. Insgesamt, inkl. Beratungen und Schulungen, verbuchte die TSD in den Jahren 2015 bis 2020 für die Einrichtung und Wartung der IT-Infrastruktur Aufwendungen iHv € 858.283 sowie für die Einrichtung und Wartung einer kaufmännischen Software Aufwendungen iHv € 49.249.

Tab. 100: Netto-Aufwand für IT-Leistungen
(Beträge in €; Quelle: TSD; Darstellung: LRH)

Jahr	IT-Infrastruktur	Kaufmännische Software
2015	103.850	12.779
2016	177.413	6.238
2017	221.028	12.440
2018	152.992	5.323
2019	111.345	6.537
2020	91.655	5.933
Summe	858.283	49.249

Auftragsvergaben Der Aufbau und die Wartung der IT-Infrastruktur beruhten auf einem „Cloud Service Providing-Vertrag“ zwischen dem Anbieter und der TSD vom 18.6.2015. Die Auftragsvergabe erfolgte auf Grund eines extern durchgeführten Vergabeverfahrens (sechs Angebote) an den Best- und Billigstbieter mit einer Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr. Ohne Kündigung zum Ende der Vertragslaufzeit verlängerte sich der Vertrag um jeweils sechs weitere Monate.

Im Zuge des Personalabbaus plante die TSD im Jahr 2018, die hausinterne IT-Betreuung auszulagern. Aufgrund seines Angebotes vom 29.8.2018 sollte der IT-Dienstleister ab 1.11.2018 auch die lokale IT-Betreuung der Zentrale der TSD und der Betreuungseinrichtungen übernehmen. Aus Kostengründen verlängerte die TSD jedoch die Beschäftigung der MitarbeiterInnen um ein halbes Jahr und verschob im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer die Auslagerung der IT-Betreuung bis zum 1.6.2019. Seitdem erfolgte die IT-Betreuung extern.

10. Zusammenfassende Feststellungen

Prüfungsdurchführung Die Durchführung der gegenständlichen Prüfung war weitgehend von der Schwierigkeit der TSD geprägt, die vom LRH angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Vielfach erfolgten Antworten erst nach einem längeren Zeitraum und mehrfachen Urganzen. Zudem waren die verfügbaren Unterlagen zum Teil unvollständig (z.B. lagen lediglich Auflistungen zu einzelnen Aspekten und einzelnen Zeitpunkten vor), woraus sich widersprüchliche Daten ergaben.

Der LRH stand daher vor der Aufgabe, aus den vorhandenen Informationen Datengrundlagen, insbesondere zu den Themen „Unterbringung“ und „Personal“ selbst zu erstellen bzw. zu „rekonstruieren“. Diese Vorgangsweise führte zwar zu Unschärfen, ermöglichte aber einen Überblick über Entwicklungen im Zeitablauf.

Anzahl der zu betreuenden Personen Die Aufgabenerfüllung der TSD war im Wesentlichen von der Entwicklung der Anzahl der zu betreuenden Personen bestimmt.

Im Zeitraum von der operativen Geschäftsaufnahme am 1.4.2015 bis zum Ende des Jahres 2016 war die TSD mit deutlichen Steigerungen bei der Anzahl der zu betreuenden Personen konfrontiert (Höhepunkt der Flüchtlingsbewegungen in Europa).

Im Gegensatz dazu sank die Anzahl der von der TSD zu betreuenden Personen ab 2017 kontinuierlich. Seit dem Jahr 2020 war sie annähernd konstant bis leicht rückläufig, auf einem Niveau von ca. 30 % des Flüchtlingshöhepunktes im Jahr 2016 (durchschnittliche Anzahl betreuter Personen 2017: 5.455, 2018: 3.839, 2019: 2.469 und 2020: 1.809).

Ab der zweiten Jahreshälfte 2021 sowie insbesondere zu Beginn des Jahres 2022 (Ukraine-Krieg) setzte erneut eine Trendumkehr ein. Der LRH bezog die Entwicklungen in der TSD in Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg nicht mehr in seine Prüfung mit ein.

Wirtschaftliche Gebarung

GuV 2017 - 2020	Sowohl die Erträge als auch Aufwendungen der TSD gingen – im Wesentlichen verursacht durch die rückläufige Anzahl betreuter Personen in Grundversorgung – in den Geschäftsjahren 2017 bis 2020 stark zurück. Während daraus im Jahr 2017 noch ein Jahresüberschuss iHv rd. € 228.000 resultierte, wies die GuV für die drei folgenden Geschäftsjahre Jahresfehlbeträge iHv rd. 3,6 Mio. € (2018), 2,5 Mio. € (2019) und 1,5 Mio. € (2020) aus.
Uneinheitliche Rückgänge	Die durchschnittliche Anzahl der von der TSD betreuten Personen in Grundversorgung lag im Geschäftsjahr 2020 um rd. 67 % unter dem Geschäftsjahr 2017. Der Rückgang der Erträge um rd. 58 % und der Aufwendungen um rd. 55 % fiel im selben Zeitraum deutlich geringer aus.
Zusätzliche Ertragsquellen	Ab dem Jahr 2017 erbrachte die TSD verstärkt auch Leistungen außerhalb der Grundversorgung (z.B. Sicherheitsdienste, Tiroler Integrationskompass (TIK), Not-schlafstellen). Im Jahr 2020 stellte u.a. die neu vereinbarte Abgeltung für freigehaltene Bettenkapazitäten durch das Land Tirol eine zusätzliche Ertragsquelle dar.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Klarstellend zu exemplarisch im Bericht des LRH aufgezählten „Sicherheitsdiensten“ darf bemerkt werden, dass in größeren Einrichtungen der Grundversorgung für die interne Aufrechterhaltung der Ordnung und darauf abzielende Betreuung und fallweise Deeskalation in den jeweiligen Einrichtungen Personal eingesetzt wird. In Großeinrichtungen wurden TSD-intern „Standposten“ eingesetzt.</i>
Nicht ausreichende Aufwandsreduktion	In den Geschäftsjahren 2018 bis 2020 konnte die TSD die Aufwendungen nicht im selben Ausmaß wie die rückläufigen Erträge senken, was zu Jahresfehlbeträgen führte.
Bilanzergebnisse nach Rücklagenbewegung	Im Jahr 2017 betrug der Bilanzgewinn rd. € 72.000, welchen die Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag auf neue Rechnung vortrug. Die Bilanzverluste der Jahre 2018 (1,25 Mio. €) sowie 2019 und 2020 (jeweils € 0) konnte die TSD durch die Auflösung von Kapitalrücklagen aus Gesellschafterzuschüssen des Landes Tirol reduzieren.
Verpflichtender Ausgleich Bilanzverlust	Gemäß dem Gesellschaftsvertrag der TSD hatte das Land Tirol einen, nach Auflösung allfälliger Rücklagen verbleibenden, bilanziellen Verlust durch Zuschüsse auszugleichen.
Gesellschafterzuschüsse	Der LRH stellte fest, dass das Land Tirol von 2017 bis 2020 Gesellschafterzuschüsse iHv rd. 8,5 Mio. € durch die Dotation der Kapitalrücklage und die Leistung zweckgebundener Aufwandszuschüsse einbrachte. Der größte – im Jahr 2017 geleistete – Gesellschafterzuschuss iHv € 4.987.500 resultierte aus der teilweisen Umwandlung eines an die TSD gewährten Gesellschafterdarlehens für die Anschaffung von Traglufthallen.

Weiters bewilligte die Tiroler Landesregierung die Übernahme des tatsächlichen Aufwands für den in Form einer Betriebsvereinbarung abgeschlossenen Sozialplan, was zu Aufwandszuschüssen iHv rd. 1,2 Mio. € führte.

Wirtschaftliche Notwendigkeit Der wirtschaftliche Fortbestand der TSD war ohne Dotation der Kapitalrücklage sowie der Übernahme des mit dem Sozialplan verbundenen Aufwands nicht gewährleistet. Ohne diese Gesellschafterzuschüsse hätte die TSD die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß URG oder eines Insolvenzverfahrens beantragen müssen.

Kritikpunkte und Anregungen betreffend das betriebliche Rechnungswesen Betreffend das betriebliche Rechnungswesen der TSD stellte der LRH einige Kritikpunkte fest. Diese betrafen u.a.

- die Kostenrechnung: die Zuordnung der Erträge und Aufwände zu Profit-Centern war teilweise nicht plausibel und unvollständig, es gab keine umfassende Dokumentation der Kostenrechnung;
- das interne Kontrollsystem (IKS): bis 2020 lagen widersprüchliche Informationen vor, ob und in welchem Ausmaß die TSD über ein IKS verfügte; 2021 wurde ein dokumentiertes IKS eingeführt;
- die Jahresbudgets: für das Nachtragsbudget 2019 lag keine Genehmigung durch die Generalversammlung vor, die Jahresbudgets 2018 und 2020 enthielten keine Investitions- und Finanzplanung;
- die Jahresabschlüsse: die Fristen zur Erstellung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2020 waren nicht eingehalten; die Management Letter der Abschlussprüfer enthielten etliche formale und risikorelevante Hinweise, die Empfehlungen wurden umgesetzt, aber es bestand weiterer Handlungsbedarf;
- die Bilanz: es fehlte eine vollständige Inventur des Anlagevermögens.

Der LRH regte zudem folgende Maßnahmen an:

- Einführung eines Forderungsmanagements gegenüber debitorischen Kreditoren;
- Anpassung der Vereinbarungen mit Kreditinstituten an die tatsächliche Liquiditätssituation der TSD sowie
- keine Barauszahlung von Anerkennungsbeiträgen an betreute Personen für ihre Hilfstätigkeiten.

Leistungsvereinbarungen

Drei wesentliche Leistungsbereiche Das Land Tirol und die TSD schlossen schriftliche Leistungsvereinbarungen (im Zeitraum 2015 bis 2020 insgesamt 17 Leistungsvereinbarungen inkl. Nachträge und Neufassungen) ab, um die Aufgaben der TSD, deren Abgeltung sowie weitere Rechte und Pflichten der beiden Vertragsparteien zu definieren.

Die vertraglichen Regelungen erfolgten grundsätzlich getrennt für drei Leistungsbereiche:

- Grundversorgung,
- Gesellschaftliche Randgruppen sowie
- Mindestsicherungswohnen.

Anregung –
formelle
Zustimmung

Da die beauftragten Leistungen großen Einfluss auf die wirtschaftliche Gebarung, die interne Organisation sowie den erforderlichen Personaleinsatz der TSD hatten, regte der LRH an, im Gesellschaftsvertrag der TSD festzulegen, dass der Abschluss und die Änderung von Leistungsvereinbarungen nur mit formeller Zustimmung von Aufsichtsrat und Generalversammlung erfolgen dürfen.

Kritik –
fehlende De-
taildarstellungen

Der LRH stellte kritisch fest, dass einzelne Abrechnungen der TSD nicht alle, gemäß der Leistungsvereinbarung zur Grundversorgung definierten Detailinformationen enthielten. So erfolgte zu keinem Zeitpunkt die in der Leistungsvereinbarung festgelegte gesonderte Darstellung der Entgelte nach dem Aufenthaltsstatus der Fremden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass einzelne Abrechnungen der TSD nicht alle gemäß der Leistungsvereinbarung zur Grundversorgung definierten Detailinformationen enthielten und so zu keinem Zeitpunkt die in der Leistungsvereinbarung festgelegte gesonderte Darstellung der Entgelte nach dem Aufenthaltsstatus der Fremden erfolgte, darf angemerkt werden, dass ha. jeder Grundversorgungsfall durch namentliche Zuordnung und IFA-Zahl sowie GVS-Zahl zugeordnet werden kann und somit von der Abteilung Soziales nachvollzogen werden kann.

Replik

Dem LRH war bekannt, dass die Abteilung Soziales im Amt der Tiroler Landesregierung durch Einsichtnahme in das BIS-GVS jede in der Grundversorgung betreute Person nachvollziehen konnte. Aus diesem Grund regte er an, die Leistungsvereinbarung zu ändern, falls die darin definierten Detailinformationen nicht erforderlich sein sollten (vgl. Pkt. 4.5.1 Leistungsvereinbarung Grundversorgung).

Leistungsvereinbarung betref-
fend TIK – Kritik
und Anregung

Der LRH stellte kritisch fest, dass zwischen dem von der TSD für TIK-Beratungen und HAMET-Analysen dokumentierten Zeitaufwand und den an das Land Tirol verrechneten Leistungsentgelten auf Basis der Personal- und Sachkosten kein nachvollziehbarer Zusammenhang bestand.

Der LRH regte daher an, eine systematische und durchgängige Dokumentation der Tätigkeiten der TIK-MitarbeiterInnen der TSD einzuführen. Diese sollte neben den durchgeführten Beratungsgesprächen insbesondere den zeitlichen Aufwand sowie den Output der „sonstigen Leistungen“ im Bereich der Integration nachvollziehbar und vergleichbar darstellen.

Leistungsvereinbarungen für die Betreuung gesellschaftlicher Randgruppen.	Auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit dem Land Tirol betrieb die TSD Winternotschlafstellen in Innsbruck (ab November 2019 ganzjährig), Lienz und Kufstein, ein niederschwelliges Kontakt- und Beratungszentrum für alkoholranke Menschen in Innsbruck (NIKADO) sowie eine ganzjährige Einrichtung für Frauen (Notschlafstelle/Übergangswohnen) in Innsbruck (NoRa).
---	--

Kritik - Kalkulation der Tagsätze, Einbeziehung von Standortgemeinden	Der LRH stellte kritisch fest, dass für die in den Leistungsvereinbarungen definierten Tagsätze keine nachvollziehbare Dokumentation vorlag und die betroffenen Standortgemeinden Lienz und Kufstein nicht in die Gestaltung der Leistungsvereinbarungen eingebunden waren. Die Stadt Kufstein leistete auch keine Finanzierungsbeiträge.
---	---

Der LRH empfahl, die Standortgemeinden in die Gestaltung von Leistungsvereinbarungen einzubinden und in diesem Rahmen deren Beitrag zur Finanzierung der Einrichtungen vorab verbindlich festzulegen. Auf Grund der geringen Auslastungen in Kufstein und Lienz sollten Alternativen zu den bestehenden Einrichtungen geprüft werden.

Unterbringung von AsylwerberInnen in Tirol

Anzahl Unterkünfte	Im Zeitraum 2017 bis 2020 standen der TSD in Summe 220 organisierte Unterkünfte zur Verfügung. Die TSD übernahm Verträge des Landes Tirol zur Anmietung und schloss auch selbst Verträge ab.
--------------------	--

Kritik - unvollständige Aktenführung	Der LRH stellte kritisch fest, dass in der TSD in etlichen Fällen Vertragsunterlagen oder sonstige schriftliche Dokumentationen nicht vollständig vorhanden waren oder nicht mehr – mit vertretbarem Arbeitsaufwand – ermittelt werden konnten.
--------------------------------------	---

Der LRH empfahl daher der TSD, aus Gründen der Rechtssicherheit sowie Nachvollziehbarkeit, Verträge und Vertragsänderungen ausschließlich in schriftlicher Form abzuschließen.

Entwicklung der organisierten Unterkünfte

Rechnerischer Leerstand	Die Kapazität (vorhandene Plätze in organisierten Unterkünften) reduzierte sich im Zeitraum 1.1.2017 bis 1.1.2021 um rd. 3.500 Plätze auf weniger als die Hälfte. Da die Anzahl der Personen in Grundversorgung in organisierten Unterkünften im selben Zeitraum um rd. 3.600 Personen zurückging, konnte der rechnerische Leerstand im überprüften Zeitraum nicht verringert werden. Der höchste rechnerische Leerstand ergab sich in der zweiten Jahreshälfte 2018 mit rd. 1.800 freien Plätzen. Ab Mitte 2019 betrug er relativ konstant rd. 1.300 bis 1.400 Plätze.
-------------------------	---

Belegbare Plätze	Der „rechnerische“ Leerstand bedeutete nicht, dass die freien Plätze zur Gänze durch weitere Personen belegt werden konnten. Die von der TSD verwendeten Begriffe „belegbare“ Plätze/Betten sowie „inaktive“ Plätze/Betten waren allerdings nicht klar definiert. Die TSD begann erst im Jahr 2021 mit einer umfassenden Bestandsaufnahme der Unterkünfte mit einem aktuell aufrechten Mietverhältnis unter Berücksichtigung von Aspekten zur Belegbarkeit.
------------------	---

Schließung von Unterkünften	Die Beschlüsse der Landesregierung sahen vor, dass die TSD die Anzahl der Flüchtlingsunterkünfte auf Basis eines vorliegenden Schließungskonzeptes reduzierte. Dabei sollte die TSD nach einer von ihr erarbeiteten Checkliste zu den Unterkünften vorgehen.
Kritik - fehlendes Schließungskonzept	Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD kein Schließungskonzept unter Berücksichtigung der im Regierungsbeschluss angeführten Parameter erstellte.
Planungen und Maßnahmen der TSD	Dem LRH standen Informationen über allfällige Planungen der TSD zur Schließung von Unterkünften lediglich aus Protokollen und Unterlagen der Aufsichtsratssitzungen zur Verfügung. Dabei handelte es sich um Listen mit der Bezeichnung der Unterkunft und dem geplanten Ende des Mietverhältnisses. Der LRH stellte fest, dass die tatsächlich erfolgten Schließungen von Unterkünften von diesen Planunterlagen abwichen. So wurden Verträge für Unterkünfte, die zur Schließung vorgesehen waren, (zum Teil jahrelang) verlängert, die vorgesehene vorzeitige Vertragsauflösung konnte nicht realisiert werden und es wurden auch Unterkünfte geschlossen, die nicht in den Planunterlagen enthalten waren. Über diese Abweichungen von den Planunterlagen erfolgte keine Information an den Aufsichtsrat.
Verlängerte Verträge	Obwohl die Geschäftsführung der TSD mehrfach argumentierte, dass sie befristete Verträge auslaufen lasse, stellte der LRH fest, dass die TSD etliche befristete Verträge verlängerte (im Zeitraum 2017 bis 2020 für 57 Unterkünfte mit einer Kapazität von insgesamt 1.246 Plätzen).
Ursachen von Vertragsverlängerungen	Auf Grund der unvollständigen Aktenführung der TSD war es dem LRH in den meisten Fällen nicht möglich, die konkreten Gründe für die vorgenommenen Verlängerungen nachzuvollziehen. Entsprechend den Informationen der TSD lagen die Ursachen in Sanierungsarbeiten, fallweise in der Berücksichtigung der Situation schulpflichtiger Kinder. Tendenziell wählte die TSD die Vorgangsweise, ein Verbleiben der Personen in den Unterkünften zu ermöglichen, anstelle einer – mit einer (rechtlich möglichen) Schließung verbundenen – Übersiedlung.
Aufwendungen durch Vertragsverlängerung	Der LRH stellte fest, dass eine konsequente Schließung aller Einrichtungen zum ehestmöglichen Termin im Zeitraum 2017 bis 2020 zu einer Verringerung der Mietaufwendungen iHv rd. 1,6 Mio. € netto geführt hätte (im Vergleich zum tatsächlichen Schließungszeitpunkt).
Zusätzliche Unterkünfte ab 2017	Neben der Verlängerung befristeter Mietverträge schloss die TSD ab Ende 2016 Verträge über 7 zusätzliche Unterkünfte (mit einer Gesamtkapazität von 183 Plätzen) mit Vertragsbeginn im Jahr 2017 (zwischen 1.1.2017 und 19.7.2017) ab.

Für die Neuanmietung dieser 7 Unterkünfte entstanden der TSD im Zeitraum 2017 bis 2020 Mietaufwendungen in Höhe von rd. € 760.000 netto (zzgl. Betriebskosten etc.). Für 2 Unterkünfte lag die Miete jeweils rd. 20 % über dem Betrag von € 100 pro Platz und Monat.

Ergebnis Unter Berücksichtigung der Neueröffnungen und Schließungen ergab sich im Zeitraum 2017 bis 2020 in Summe ein Rückgang von 168 Unterkünften, dies entsprach 3.447 Plätzen.

Laufende Aufwendungen

Entwicklung Die jährlichen laufenden Aufwendungen für Miete und Nebenkosten für die organisierten Unterkünfte sanken von rd. 11 Mio € im Jahr 2017 infolge der Reduktion der Anzahl der Unterkünfte um rd. 40 % auf rd. 6,3 Mio € im Jahr 2020.

Der LRH ermittelte Gesamtkosten (Miete plus Nebenkosten) pro Platz und Monat iHv € 158,91 im Jahr 2017, die auf € 188,20 im Jahr 2020 anstiegen.

Miete je Platz Vor der Gründung der TSD ging das Land Tirol bei der Anmietung von Unterkünften von einem „Richtwert“ iHv € 100 pro Platz und Monat aus. Dieser Betrag orientierte sich am Kostenhöchstsatz der GVV für die Miete bei individueller Unterbringung.

Erhöhung der Miete je Platz Die Erhöhungen der durchschnittlichen Mieten von € 92,33 im Jahr 2017 auf € 115,54 im Jahr 2020 resultierten im Wesentlichen aus den vertraglich vereinbarten Wertanpassungen sowie aus der Auflösung von Unterkünften mit vergleichsweise niedrigeren Mieten.

Nebenkosten Zusätzlich zu den Mieten fielen für die angemieteten Unterkünfte weitere Aufwendungen für Betriebskosten, Strom, Gas sowie für die Instandhaltung der Unterkünfte an. Diese Nebenkosten betrugen im Zeitraum 2017 bis 2020 in Summe rd. 13,8 Mio. € netto. Der LRH ermittelte in einer Durchschnittsbetrachtung Nebenkosten iHv rd. € 70 pro Platz und Monat.

Instandhaltung Die Nebenkosten für die Unterkünfte enthielten auch die Ausgaben für die Instandhaltung von Gebäuden iHv rd. 1,5 Mio. € im Zeitraum 2017 bis 2020. In einer Durchschnittsbetrachtung beliefen sich die Instandhaltungsaufwendungen im Zeitraum 2017 bis 2020 auf rd. € 7 pro Platz und Monat.

Anregung Der LRH regte an, dass die TSD im Rahmen der Betreuung der BewohnerInnen verstärkt auf eine sachgemäße Benutzung der Unterkünfte hinwirkt.

Aufwendungen bei Rückstellungen (Rückbau) von Unterkünften

Höhe der Aufwendungen	In Zusammenhang mit der Auflösung der organisierten Unterkünfte in den Jahren 2017 bis 2020 fielen bei rd. 63 % der Fälle weitere Zahlungen iHv insgesamt 1,3 Mio. € netto an. Dabei leistete die TSD den Betrag iHv rd. 1,0 Mio. € netto (somit rd. 80 % der Gesamtsumme) in Form von Abschlagszahlungen direkt an VermieterInnen (hauptsächlich im Zusammenhang mit einem Sanierungsaufwand, fallweise im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Vertragsauflösung).
Dokumentation der Aufwendungen	Der Geschäftsführer sicherte zu, jede Rückstellung von Unterkünften nachvollziehbar zu dokumentieren. Der LRH stellte fest, dass die Immobilien-Rückstellungsprotokolle nicht bei allen Unterkünften vorlagen.
Kritik – fehlende Nachvollziehbarkeit	Der LRH stellte kritisch fest, dass bei etlichen Unterkünften keine Dokumentation zur Festlegung der Höhe der geleisteten Zahlungen (in Summe ein Betrag iHv rd. € 420.000 netto) vorhanden bzw. auffindbar war. Für andere Unterkünfte lagen zum Teil nur Kostenschätzungen vor. Es fehlte jedoch eine Dokumentation, wie sich die mit den VermieterInnen vereinbarte Höhe der Abschlagszahlung konkret ergab.

Mindestsicherungswohnen und sonstige Unterbringung

Mindestsicherungswohnen

Personenkreis	Das so genannte „Mindestsicherungswohnen“ betraf in der Regel vormalige Asylwerber, die vier Monate nach Erhalt eines positiven Asylbescheids den Anspruch auf Grundversorgung verloren, jedoch Leistungen gemäß TMSG erhielten.
Vereinbarung TSD – Land Tirol	Auf der Grundlage einer Novelle zum TMSG stimmte die Tiroler Landesregierung dem Abschluss einer Rahmen-Vereinbarung betreffend die „Überlassung von Wohnraum in heimähnlichen Strukturen“ durch die TSD an das Land Tirol zu.
Ablauf	Die TSD sollte den Bezirksverwaltungsbehörden konkreten Wohnraum anbieten, die dieses Anbot ablehnen konnten, wenn die Vorgaben lt. Rahmenvereinbarung nicht erfüllt waren. Die Zuweisung eines Wohnraums an MindestsicherungsbezieherInnen erfolgte durch Bescheid der (nach Wohnsitz/gewöhnlichem Aufenthalt der MindestsicherungsbezieherInnen) zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
Entgelt	Für die Überlassung des Wohnraums konnte die TSD dem Land Tirol ein Entgelt in Rechnung stellen.
Kritik – Höhe des Tagsatzes nicht nachvollziehbar	Der LRH stellte kritisch fest, dass die Berechnung der vereinbarten Höhe der Tagsätze (€ 6,36; ab 1.1.2022 € 8,12 für eine Einzelperson) nicht nachvollziehbar dokumentiert war. Ein Abgleich mit den vom LRH berechneten laufenden Aufwendungen für die Unterkünfte der TSD ließ die vereinbarten Sätze plausibel erscheinen.

Tatsächlich zugewiesene Personen in Mindestsicherung

Die Zuweisung von Personen durch die Bezirksverwaltungsbehörden verlief „eher schleppend“, da der von der TSD angebotene Wohnraum in vielen Fällen nicht den Kriterien der Rahmen-Vereinbarung (u.a. Einzelzimmer für Einzelperson) entsprach.

Kritik - Leistungserbringung ohne Auftrag

Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD im Jahr 2017 Entgelte iHv rd. € 65.000 für die Bereitstellung von Wohnraum noch vor In-Kraft-Treten der Rahmenvereinbarung verrechnete. Da somit kein Auftrag bzw. keine vertragliche Grundlage für die Leistungserbringung vorlag, musste die TSD die entsprechenden Forderungen gegenüber dem Land Tirol zur Gänze abschreiben.

Sonstige Unterbringung

Weitere Personen über 4-Monatsfrist

In den Einrichtungen der TSD waren neben den Personen in Grundversorgung und den von den Bezirksverwaltungsbehörden über das Mindestsicherungswohnen zugewiesenen Personen weitere Personen untergebracht. Dabei handelte sich um

- Personen, die auf Grund selbständiger Einkommenserzielung keine Mindestsicherung erhielten und
- Personen in Mindestsicherung, bei denen eine Zuweisung von Wohnraum nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz nicht stattfand, da der verfügbare Wohnraum der TSD die in der Rahmenvereinbarung festgelegten erforderlichen Standards nicht erfüllte.

In beiden Fällen erzielte die TSD keine Einnahmen aus der Zurverfügungstellung des Wohnraums.

Im Zeitraum Oktober 2019 bis Dezember 2020 hielten sich durchschnittlich rd. 162 Personen ohne Grundversorgungsanspruch oder Zuweisung zu einer Mindestsicherungswohnung in den Unterkünften der TSD auf.

Stellungnahme der Regierung

Dieser Kritikpunkt von Seiten des LRH wurde bereits im Kontext der Ukraine Krise mit der TSD-Geschäftsführung diskutiert. Insbesondere wurden begleitende Maßnahmen durch Aufklärung und Betreuung der Klientinnen eingefordert, um die Quartiere wieder spätestens 4 Monate nach gemäß § 3 AsylG 2005 rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Asylverfahrens als Wohnraum für andere Klientinnen mit aufrechter Grundversorgung verfügbar zu machen.

Vorhaltekapazität und Bettenfreihaltegebühr

Regierungsbeschlüsse und Leistungsvereinbarung

Unter Bezugnahme auf die Vorgabe des Bund-Länder Koordinationsrates, dass rd. 10 % des jeweils vorhandenen Platzangebotes zusätzlich auf Vorrat gehalten werden sollte, beschloss die Landesregierung im Juni 2017, dass rd. 500 Plätze gegen Kostenübernahme durch das Land Tirol vorrätig gehalten werden sollen. Dies sollte in Form von zwei Großeinrichtungen (Traglufthalle in Hall i.T. und Heim am Hofgarten) erfolgen.

Rund drei Jahre später legte die Landesregierung die Höhe des Leistungsentgelts mit € 11,50 brutto (€ 10,45 netto) pro bereitgehaltenem unbelegten Platz und Tag fest.

Verrechnung Bettenfreihaltegebühr 2020 Die TSD stellte mit 31.12.2020 eine Rechnung zur Vergütung der Bettenfreihaltegebühr für den Leistungszeitraum 1.1. bis 31.12.2020 iHv € 1,9 Mio. € netto an das Land Tirol, die das Land Tirol im Jahr 2021 beglich.

Der LRH stellte fest, dass die TSD im Jahr 2020 über eine Kapazität von durchschnittlich rd. 2.800 Plätzen verfügte. Die vom Land Tirol abgeholte Vorhaltekapazität lag damit bei rd. 18 % des Platzangebots und überschritt die Vorgabe des Bund-Länder Koordinationsrates.

Begründung Leistungsentgelt Die Landesregierung begründete die Höhe des (von der TSD berechneten) Leistungsentgelts von € 10,45 netto pro bereitgehaltenem unbelegten Platz und Tag damit, dass sich dieser Betrag an der Höhe des Leistungsentgelts für belegte Plätze in organisierten Unterkünften „orientiere“.

Kritik – Höhe des Leistungsentgelts nicht nachvollziehbar Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD für diese Berechnung keine nachvollziehbaren Unterlagen vorlegen konnte.

Die vom LRH ermittelten Beträge für die Kosten pro Platz sowie die im Rahmen des „Mindestsicherungswohnens“ vereinbarten Beträge, die die TSD dem Land Tirol für die zur Verfügung gestellten Plätze in Rechnung stellen konnte, waren deutlich niedriger als die Bettenfreihaltegebühr.

Aufwendungen Leerstand Die durchschnittlichen Aufwendungen für den rechnerischen Leerstand betrugen im Jahr 2020 rd. 3,1 Mio. € netto. Die Bettenfreihaltegebühr iHv rd. 1,9 Mio. € deckte rd. 60 % der entstandenen laufenden Aufwendungen für die Unterkünfte ab. Es verblieb somit ein für die TSD ergebniswirksamer Differenzbetrag iHv rd. 1,2 Mio. €.

Traglufthallen

Ankauf und Verwendung der Traglufthallen Nur zwei der von der TSD angekauften fünf Traglufthallen wurden errichtet.

Die Traglufthalle in Hall i.T. (mit einer Kapazität von rd. 250 Plätzen) war rd. acht Monate (von Februar bis Oktober 2016) belegt, sollte danach weiterhin für Notfallzwecke betriebsbereit gehalten werden und stürzte im Jänner 2019 ein. Der Rückbau der eingestürzten Teile erfolgte im Juli 2019, der Rückbau der Außenanlagen erst im Frühjahr 2022.

Die Traglufthalle in Innsbruck wurde nicht zur Gänze ausgebaut und ging nie in Betrieb.

Die weiteren drei Hallen wurden eingelagert und schließlich, nach gescheiterten Verkaufsbemühungen ebenso wie die Traglufthalle in Innsbruck, in den Jahren 2018 und 2019 an humanitäre Organisationen verschenkt.

Gesamtkosten	In Zusammenhang mit den fünf Traglufthallen fielen Gesamtkosten iHv insgesamt rd. 9,4 Mio. € an: • Hall i.T. (Errichtung, Betrieb, Teil-Rückbau nach Einsturz): 3,1 Mio. €, • Innsbruck (Errichtung, Rückbau, Kosten in Zusammenhang mit Schenkung): 2,4 Mio. €, • drei restliche Traglufthallen (Anschaffung, Lagerung, Transport, Kosten in Zusammenhang mit Schenkung): 3,9 Mio. €.
Darlehen Land an TSD	Die Tiroler Landesregierung beschloss im Oktober 2015, der TSD ein zinsloses Darlehen iHv 6,65 Mio. € zum Ankauf von fünf Traglufthallen, einschließlich der Aufstellungs- und Einrichtungskosten (somit 1,33 Mio. € je Halle) zu gewähren.
Ankauf durch das Land Tirol und Umwand- lung Darlehen	Da die Nutzung der Traglufthallen als Unterkunft ab dem Jahr 2017 keine Option mehr darstellte, erfolgte ein Ankauf der drei eingelagerten Traglufthallen und jener mit Standort Innsbruck zum Buchwert iHv jeweils € 60.000 durch das Land Tirol. Die noch bestehenden Darlehensverbindlichkeiten der TSD für die vier Traglufthallen wandelte das Land Tirol in einen Betriebszuschuss iHv jeweils € 1.246.875 – in Summe € 4.987.500 – um.
	Liegenschaft Graßmayrstraße – „Portus Securus“
Vertrags- abschlüsse	Die TSD schloss in den Jahren 2015 und 2016 vier Mietverträge mit der Grundstückseigentümerin, der Immobilien Vorsorge GmbH & Co KG Graßmayrstraße, und deren Komplementärgesellschaft, der Portus Securus GmbH, ab.
Mietverträge für die Bestandsge- bäude	Die Mietverträge für die Bestandsgebäude mit einer Kapazität von insgesamt 50 Plätzen und einer monatlichen Miete iHv rd. € 6.530 brutto für beide Gebäude waren bis 31.10.2029 befristet und mit einem Kündigungsverzicht für die TSD abgeschlossen. Die baurechtliche Bewilligung gemäß TBO wird jedoch im März 2023 ablaufen. Im Februar 2022 erklärte die TSD der Vermieterin die Kündigung zum 31.10.2022. Eine Reaktion der Vermieterin auf die Kündigung der TSD stand bis Ende Juli 2022 noch aus.
Mietvertrag Wohncontainer	Der Mietgegenstand umfasste eine 4-geschoßige Wohncontaineranlage (Haus A und Haus B) entsprechend der Projektplanung. Der Mietvertrag war für 14 Jahre mit voraussichtlichem Beginn am 1.3.2016 und einem Ende jedenfalls mit 28.2.2030 abgeschlossen. Die Anlage wurde jedoch nicht in der geplanten Form umgesetzt.
Mietvertrag Adaption Haus A	Stattdessen gelangte als deutlich reduziertes Projekt das adaptierte Haus A (Wohncontainer) mit einer Kapazität von rd. 250 Plätzen und einer Mietdauer von 14 Jahren zur Umsetzung.

Klage und Vergleich

In Folge einer Klage der Errichtergesellschaft gegen die TSD auf Einhaltung des ersten Mietvertrages betreffend Haus A und Haus B (Schadenersatzforderung iHv 3,26 Mio. €) kam es im Dezember 2018 zu einem Vergleich zwischen den Prozessparteien mit folgenden Eckpunkten:

- bezüglich des nicht realisierten Projektes Haus B:
eine von der TSD zu entrichtende einmalige Abschlagszahlung iHv € 139.090,91 zzgl. 10 % USt. (€ 153.000), fällig binnen 14 Tagen nach rechtskräftigem Vergleichsabschluss,
- bezüglich des realisierten (adaptierten) Hauses A:
die vorzeitige einvernehmliche Vertragsauflösung per 30.4.2023 (somit bis Ablauf der verlängerten baurechtlichen Bewilligung) gegen Zahlung von 1,77 Mio. € zzgl. USt. in zwei Teilraten.

Zudem unterbreitete die Vermieterin das Angebot zur erneuten Anmietung des Hauses A ab dem 1.5.2023 bis längstens 30.6.2030. Der indizierte Mietzins iHv € 33.766,70 pro Monat würde sich um jeweils € 13.095 (brutto) reduzieren. Auf die Laufzeit von 84 Monaten entsprach dieser Reduktionsbetrag der Höhe der zweiten Teilzahlung auf Grund der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Diese Option setzte jedoch voraus, dass notwendige baurechtliche Bewilligungen für die Fortführung des vorübergehenden Betriebs der Betreuungseinrichtung an diesem Standort erteilt würden.

Der LRH empfahl der TSD, unter Berücksichtigung des baulichen Zustandes der Gebäude Haus 1 und Haus 2 sowie Haus A die Notwendigkeit der Einrichtung als Ressource zu prüfen und die Mietverträge unter Berücksichtigung der aktuellen baurechtlichen Rechtslage zu verhandeln.

Holzhäuser und Metallcontainer – landeseigene Objekte

Holzhäuser und Metallcontainer

Die Tiroler Landesregierung beauftragte am 22.12.2015 die Abteilung Hochbau mit der Errichtung von sechs Holzhäusern in Modulbauweise und zwei Metallcontainersiedlungen. Letztendlich wurden zwei Holzhäuser und eine Metallcontainersiedlung zur Unterbringung von AsylwerberInnen genutzt.

Kritik – Finanzierungs-konzept nicht umsetzbar

Der LRH stellte kritisch fest, dass dem Finanzierungskonzept im Regierungsbeschluss vom 22.12.2015 die Annahme einer entsprechenden Widmung und einer über sieben Jahre hinausgehenden Nutzung zu Grunde lag. Eine Bewilligung gemäß TBO für vorübergehende Betreuungseinrichtungen für Zwecke der Grundversorgung war für dieses Konzept nicht möglich.

Weiters stellte der LRH kritisch fest, dass das Land Tirol entgegen dem Finanzierungskonzept die Mietzinse zu gering kalkulierte. Daher war nicht mit einer Refinanzierung der Errichtungskosten durch die Mieteinnahmen zu rechnen.

Konzepte zur
Nachnutzung

Der LRH empfahl, noch vor Ablauf der befristeten Bewilligung gemäß TBO unter Berücksichtigung der Aspekte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Konzepte zur Nachnutzung zu entwickeln.

Personal

Organigramm
und Stellen-
beschreibungen

Das Organigramm der TSD wurde nach jahrelangen Diskussionen letztendlich im Juni 2021 im Aufsichtsrat beschlossen. In Übereinstimmung damit erstellte die TSD 43 Stellenbeschreibungen (Stand Juli 2021) für die Leitungsfunktionen und die unterschiedlichen Verwendungen der MitarbeiterInnen. Die TSD sah vor, in Hinkunft mit neu eintretenden MitarbeiterInnen die Stellenbeschreibung als Bestandteil des Arbeitsvertrages zu fertigen. Die MitarbeiterInnen mit bestehendem Dienstvertrag sollten die Stellenbeschreibungen ebenfalls unterzeichnen.

Der LRH empfahl der TSD, den Prozess der „Anpassung“ an die beschlossenen Stellenbeschreibungen im Rahmen der bestehenden Dienstverträge fortzuführen.

Personalabbau und Sozialplan

Personalaufwand
und Personal-
stand

Der Personalaufwand sank von rd. 13,4 Mio. € im Jahr 2017 um rd. 5,8 Mio. € auf rd. 7,6 Mio. € im Jahr 2021. Die höchste Reduktion erfolgte im Jahr 2019 iHv rd. 33 %, in den Folgejahren 2020 und 2021 zeigte sich eine sinkende Tendenz iHv jeweils rd. 3 %.

Auch der Personalstand der TSD entwickelte sich rückläufig – so erfolgte in den Jahren 2018 bis 2020 eine „Halbierung“ des Personalstandes von 355 Personen (301 VZÄ) zu Beginn des Jahres 2018 auf 175 Personen (148 VZÄ) Ende des Jahres 2021.

Sozialpläne

Der Personalabbau in der TSD stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beschlussfassung und Umsetzung eines Sozialplans, den die TSD und der Betriebsrat im November 2017 abschlossen und in den Jahren 2019 und 2020 verlängerten.

Kritik –
mangelnde
Dokumentation
zur Umsetzung

Der LRH stellte kritisch fest, dass die TSD zur Umsetzung des Sozialplans lediglich eine „Sozialplanliste“ aus dem Jahr 2019 vorlegen konnte, aus der die Anwendung des Punktesystems zur Beurteilung der sozialen Verträglichkeit der Kündigungen ersichtlich war. Eine zusammenhängende Dokumentation zu den tatsächlich erfolgten Maßnahmen bestand nicht.

Zur Umsetzung des Sozialplans ergab sich ein Aufwand der TSD iHv rd. 1,2 Mio. €, der aus Gesellschafterzuschüssen des Landes Tirol finanziert wurde.

Hohe Fluktuation In den Jahren 2018 bis 2020 war die Personalsituation in der TSD von einer hohen Fluktuation gekennzeichnet, was auch die Bereiche Finanzbuchhaltung und Personalleitung betraf. Im Jahr 2021 zeigte sich eine Stabilisierung.

Betreuungsschlüssel

SOLL-Betreuungsschlüssel Maßgeblich für die Finanzierung der Betreuung der AsylwerberInnen waren die in der GVV und in den Vereinbarungen zwischen der TSD und dem Land Tirol festgelegten SOLL-Betreuungsschlüssel (1:140 lt. GVV, Land Tirol: 1:70 mit Vergütung dieses Schlüssels ab 2019).

Kritik – Erhöhung Betreuungsschlüssel ohne Parameter zur Betreuungsgqualität Der LRH stellte kritisch fest, dass das Land Tirol und die TSD die Leistungsvereinbarung zur Abgeltung des erhöhten Betreuungsschlüssels abschlossen, ohne geeignete Parameter zur Feststellung und Überprüfung der Betreuungsqualität festzulegen, was der LRH bereits in seinem Bericht aus dem Jahr 2017 empfohlen hatte.

IST-Betreuungsschlüssel Der IST-Betreuungsschlüssel in der TSD lag stets über dem festgelegten Schlüssel von 1:70: Mitte des Jahres 2018 war der höchste Betreuungsschlüssel von 1:38 erreicht. In den Jahren 2019 und 2020 lag die Reduktion des Betreuungspersonals mit rd. 44 % bzw. rd. 23 % jeweils über dem Rückgang der zu betreuenden Personen iHv 36 % bzw. 14 %. Am Ende des Jahres 2020 betrug der IST-Betreuungsschlüssel 1:55 und näherte sich damit dem Soll-Wert.

Finanzielle Auswirkungen der höheren Betreuungsintensität Aus der Differenz zwischen dem für die Betreuung eingesetzten Personal der TSD und den Soll-Vorgaben der Betreuungsschlüssel der GVV (1:140) und des Landes Tirol (1:70) ergab sich eine konstant über den Soll-Werten liegende höhere Betreuungsintensität. Diese höhere Betreuungsintensität betrug im Jahr 2018 rd. 62 VZÄ gegenüber dem Betreuungsschlüssel der Grundversorgungsvereinbarung (1:140) und in den Jahren 2019 und 2020 rd. 17 VZÄ bzw. rd. 8 VZÄ gegenüber dem vom Land Tirol in diesen Jahren abgegoltenen Betreuungsschlüssel 1:70.

Die durch den Personalüberhang verursachten Kosten zulasten der TSD beliefen sich im Jahr 2018 auf rd. 2,5 Mio. € und somit auf rd. 66 % der gesamten Personalausgaben im Aufgabenfeld Betreuung. In den Jahren 2019 und 2020 reduzierten sich die Kosten des Personalüberhangs auf 0,6 Mio. € bzw. 0,3 Mio. €.

Der LRH empfahl der TSD, den von der Landesregierung beschlossenen Betreuungsschlüssel von 1:70 in der Grundversorgung als Obergrenze einzuhalten, um eine kostendeckende Finanzierung sicherzustellen und damit den Abgang der TSD zu reduzieren.

Weitere Leistungen an MitarbeiterInnen

Zeit- und Urlaubsguthaben	Vor allem in der Anfangsphase der TSD entstanden hohe Arbeitszeit- und Urlaubsguthaben der MitarbeiterInnen. Diese blieben auch in den Jahren 2018 bis 2020 erhalten. Ein signifikanter Rückgang erfolgte erst im Jahr 2021. Demgemäß reduzierten sich die für die Zeit- und Urlaubsguthaben der MitarbeiterInnen gebildeten Rückstellungen in der Bilanz von rd. € 940.000 im Jahr 2017 auf rd. € 640.000 im Jahr 2021.
Kritik – fehlende inhaltliche Begründungen	Der LRH nahm Einschau in die Zeitaufzeichnungen und Personalakten und stellte fest, dass ausgedruckte Listen der Zeiterfassung vorhanden waren, jedoch keine schriftlichen Anordnungen und Genehmigungen für Überstunden. Damit waren auch keine inhaltlichen Begründungen für Mehrzeiten dokumentiert. Nur in Einzelfällen erfolgten Maßnahmen zum Abbau von sehr hohen Zeitguthaben (teilweise Auszahlung).
Urlaubersatzleistungen	Die Urlaubersatzleistungen (Abgeltung der Urlaubsrückstände bei Beendigung der Arbeitsverhältnisse) verursachten von 2017 bis 2021 Ausgaben iHv rd. € 616.000.
SEG-Zulage	Infolge einer Klage des Betriebsrats der TSD entschied das Arbeits- und Sozialgericht Innsbruck im September 2017, dass den MitarbeiterInnen, die vor der Gründung der TSD beim Tiroler Beschäftigungsverein angestellt waren, dann von der TSD übernommen wurden, aber keinen neuen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatten (sog. „Altverträge“), die SEG-Zulage in Höhe der „großen Pauschale“ (monatlich € 177,18) gebührte. Den übrigen MitarbeiterInnen gebührte je Arbeitsstunde mit erschwerten Arbeitsbedingungen eine Stundenzulage in kollektivvertraglicher Höhe.
Betriebsvereinbarung	In der Folge dieses Urteils schlossen die TSD und der Betriebsrat im Februar 2020 eine Betriebsvereinbarung zur Gewährung der SEG-Zulage. Die darin vereinbarten Regelungen für die Erschwerniszulage beruhten auf der Unterscheidung in drei MitarbeiterInnenkategorien, für die jeweils ein bestimmter Prozentsatz der kollektivvertraglichen Erschwerniszulage der „großen Pauschale“ festgelegt wurde. Im Ergebnis erhielten lediglich zehn MitarbeiterInnen aus der Zentrale und der Leitungsebene der TSD keine laufende SEG-Zulage. Der jährliche Aufwand für die laufende SEG-Zulage betrug in den Jahren 2019 bis 2021 rd. € 200.000.
Nachzahlungen	Da die Betriebsvereinbarung rückwirkend mit dem Datum des Gerichtsurteils in Kraft trat, erfolgten im Jahr 2020 Nachzahlungen für die Vorjahre iHv insgesamt rd. € 441.000.
Prämienzahlungen	Der LRH stellte fest, dass in den Jahren 2017 bis 2019 etliche MitarbeiterInnen Prämienzahlungen iHv insgesamt € 155.000 erhielten, die idR als „Leistungsprämien“ bezeichnet waren. Die Höhe der einzelnen Prämien lag idR zwischen € 250 und € 3.000. Einige MitarbeiterInnen erhielten während eines Kalenderjahres mehrfache Prämienzahlungen, der höchste jährliche Gesamtbetrag belief sich im Jahr 2017 auf € 10.160.

Kritik - Prämien-
zahlungen ohne
nachvollziehbare
Grundlagen

Der LRH stellte kritisch fest, dass diese Prämienzahlungen auf Einzelfallentscheidungen des Geschäftsführers beruhten, deren Grundlagen nicht in den Personalakten dokumentiert waren. Es fehlte zudem ein begründetes und abgestimmtes System zur Festlegung der Höhe der Prämien. Für die Prämien war auch keine Budgetposition geplant und genehmigt.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 17.11.2022

Anhang: Einteilung der Unterkünfte nach Bezirk und Größe zu verschiedenen Stichtagen

Tab. 101: Einteilung der Unterkünfte nach Bezirk und Größe zum Stichtag 1.1.2018 (Darstellung: LRH)

Stichtag 1.1.2018								
Bezirk	Unterkunft Klein		Unterkunft Mittel		Unterkunft Groß		Gesamt	
	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität
Imst	6	47	10	324	0	0	16	371
Innsbruck	6	40	9	338	6	1.144	21	1.522
Innsbr.-Land	9	60	16	678	1	256	26	994
Kitzbühel	5	34	8	202	0	0	13	236
Kufstein	5	45	20	680	0	0	25	725
Landeck	7	41	10	260	0	0	17	301
Lienz	2	18	5	149	1	140	8	307
Reutte	10	61	11	256	0	0	21	317
Schwaz	9	61	11	250	1	120	21	431
Summe	59	407	100	3.137	9	1.660	168	5.204

Tab. 102: Einteilung der Unterkünfte nach Bezirk und Größe zum Stichtag 1.1.2019 (Darstellung: LRH)

Stichtag 1.1.2019								
Bezirk	Unterkunft Klein		Unterkunft Mittel		Unterkunft Groß		Gesamt	
	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität
Imst	4	36	8	290	0	0	12	326
Innsbruck	1	7	6	254	5	904	12	1.165
Innsbr.-Land	1	3	13	615	1	256	15	874
Kitzbühel	4	28	2	49	0	0	6	77
Kufstein	2	19	14	543	0	0	16	562
Landeck	2	14	5	101	0	0	7	115
Lienz	0	0	3	110	1	140	4	250
Reutte	6	38	7	202	0	0	13	240
Schwaz	5	36	7	140	0	0	12	176
Summe	25	181	65	2.304	7	1.300	97	3.785

Tab. 103: Einteilung der Unterkünfte nach Bezirk und Größe zum Stichtag 1.1.2020 (Darstellung: LRH)

Stichtag 1.1.2020								
Bezirk	Unterkunft Klein		Unterkunft Mittel		Unterkunft Groß		Gesamt	
	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität	Anzahl	Kapazität
Imst	0	0	5	219	0	0	5	219
Innsbruck	0	0	4	164	5	904	9	1.068
Innsbr.-Land	0	0	12	590	0	0	12	590
Kitzbüchel	0	0	0	0	0	0	0	0
Kufstein	2	19	9	374	0	0	11	393
Landeck	0	0	3	56	0	0	3	56
Lienz	0	0	3	110	1	140	4	250
Reutte	1	5	6	188	0	0	7	193
Schwaz	0	0	3	86	0	0	3	86
Summe	3	24	45	1.787	6	1.044	54	2.855

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Innenrevision und IT

Mag. Mathias Winkler
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 1941
innenrevision.it@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An den
Landesrechnungshof
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IRIT-RL-174/3-2022
Innsbruck, 18.10.2022

**Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Sonderprüfung Tiroler Soziale Dienste GmbH";
Äußerung der Landesregierung**

Der Landesrechnungshof hat seit Februar 2021 die Tiroler Soziale Dienste GmbH geprüft und das vorläufige Ergebnis vom 19.09.2022, LT-0104/90, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 18.10.2022 hierzu folgende

Äußerung:

Zu Punkt 4.5.2 Leistungsvereinbarung – Betreuung gesellschaftlicher Randgruppen

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 59)

Zur Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Standortgemeinden in die Gestaltung von Leistungsvereinbarungen einzubinden und in diesem Rahmen deren Beitrag zur Finanzierung der Einrichtungen vorab verbindlich festzulegen sowie zur Kritik, dass für die in den Leistungsvereinbarungen definierten Tagsätze keine nachvollziehbare Dokumentation vorlag und die betroffenen Standortgemeinden Lienz und Kufstein nicht in die Gestaltung der Leistungsvereinbarungen eingebunden waren und die Stadt Kufstein auch keine Finanzierungsbeiträge leistete, darf angemerkt werden, dass die Empfehlung des Landesrechnungshofes bereits aufgegriffen wurde.

Betroffene Gemeinden wurden vom Ergebnis der Leistungsvereinbarungen in Kenntnis gesetzt. In Kufstein konnte jedoch bis jetzt keine einvernehmliche Lösung hinsichtlich der Kostentragung seitens der Stadtgemeinde erzielt werden. Zukünftig wird eine Einbindung aller betroffenen Standortgemeinden angestrebt.

Darüber hinaus empfahl der Landesrechnungshof, auf Grund der geringen Auslastungen in Kufstein und Lienz Alternativen zu den bestehenden Einrichtungen zu prüfen.

Diesbezüglich darf mitgeteilt werden, dass die TSD bereits aufgefordert wurde, die Auslastung an den Standorten Lienz und Kufstein aktuell darzustellen. In der Folge wird ausgehend vom jeweiligen nach der Auslastung abgeleiteten Bedarf an die betroffenen Gemeinden zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen herangetreten und entsprechende Alternativen, wie beispielsweise eine Verwendung als Quartier für Menschen in der Grundversorgung unter Zugrundelegung des Tagsatzsystems, geprüft.

Zu Punkt 7.3.5 Maßnahmen zur Nachnutzung

Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 133)

Betreffend die Empfehlung des Landesrechnungshofes, noch vor Ablauf der befristeten Bewilligungen unter Berücksichtigung der Aspekte der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Konzepte zur Nachnutzung der Unterkünfte zu entwickeln, darf mitgeteilt werden, dass zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses vom Dezember 2015 von einer Lebensdauer der Holzhäuser von bis zu 25 Jahren ausgegangen wurde, wobei eine Abdeckung der Errichtungskosten über die Miete mit einer Mietdauer von rund 13 Jahren berechnet wurde. Entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofes werden von der Abteilung Hochbau in Zusammenarbeit mit der Abteilung Justizariat nach Erfordernis Nachnutzungs- bzw. Verwertungskonzepte ausgearbeitet.

Zu Punkt 10. Zusammenfassende Feststellungen

Kritik (Seite 187)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes, dass einzelne Abrechnungen der TSD nicht alle gemäß der Leistungsvereinbarung zur Grundversorgung definierten Detailinformationen enthielten und so zu keinem Zeitpunkt die in der Leistungsvereinbarung festgelegte gesonderte Darstellung der Entgelte nach dem Aufenthaltsstatus der Fremden erfolgte, darf angemerkt werden, dass ha. jeder Grundversorgungsfall durch namentliche Zuordnung und IFA-Zahl sowie GVS-Zahl zugeordnet werden kann und somit von der Abteilung Soziales nachvollzogen werden kann.

Allgemeine Anmerkungen

Der Landesrechnungshof hat an mehreren Stellen seines Berichts den von ihm angeforderten und ihm vorliegenden Jahresabschluss 2021 der TSD GmbH erwähnt, diesen jedoch nicht durchgängig in seinen Zeitreihendarstellungen berücksichtigt.

Es darf daher angeregt werden, die Zeitreihendarstellungen im Bericht um den Bilanzstichtag 31.12.2021 zu ergänzen, um die aktuelle Situation umfassend darzustellen:

- So hat sich etwa das Eigenkapital der TSD (Tabelle 7, Seite 17/18 und Tabelle 9, Seite 23) zum 31.12.2021 auf € 1.934.173,53 verbessert.
- Des Weiteren darf zur Entwicklung der nicht gebundenen Kapitalrücklage (Tabelle 10, Seite 23) angemerkt werden, dass im Geschäftsjahr 2021 keine Dotation der Kapitalrücklage aus Gesellschafterzuschuss erfolgte und im Hinblick auf das Bilanzergebnis auch keine Auflösung erforderlich war. Der Stand der Kapitalrücklage zum 31.12.2021 betrug daher (wie bereits im Vorjahr) € 1.331.948,31.
- Zu den Gesellschafterzuschüssen (Tabelle 11, Seite 24) darf festgehalten werden, dass im Geschäftsjahr 2021 weder eine Dotierung der Kapitalrücklage aus Gesellschafterzuschüssen noch ein Aufwandszuschuss für Sozialplanzahlungen erfolgte.

- Betreffend sonstige Rückstellungen der TSD darf insbesondere die Verringerung der Rückstellung für Zeitguthaben auf € 65.742,96 hervorgehoben werden (Tabelle 12, Seite 26).
- Die Verbindlichkeiten der TSD haben sich auf € 2.748.976,46 verringert (Tabelle 13, Seite 27).
- Betreffend die Gewinn- und Verlustrechnung der TSD (Tabelle 14, Seite 28/29) sowie die Umsatzerlöse (Tabelle 17, Seite 32), darf besonders hervorgehoben werden, dass im Geschäftsjahr 2021 bei minimal geringeren Umsatzerlösen als im Vorjahr (€ 24.455.170,12) ein gegenüber dem Vorjahr um € 2 Mio. verbessertes Jahresergebnis erzielt wurde, und zwar in Form eines Jahresüberschusses in Höhe von € 567.225,22. Ergänzend darf hinsichtlich der Umsatzerlöse angemerkt werden, dass die auf Seite 3 des Berichts angeführten Kostenhöchstsätze der Grundversorgung für die Unterbringung und Verpflegung pro Person und Tag seit dem 1.1.2016 nicht valorisiert wurden. Der Verbraucherpreisindex 2015 – VPI 2015 stieg im selben Zeitraum von 99,8 (01/2016) auf 114,0 (12/2021).
- Betreffend den Abgleich Budgetwert mit GuV (Tabelle 16, Seite 31) betrugen die Abweichungen zwischen dem Forecast und dem IST im Geschäftsjahr 2021 bei den Umsatzerlösen rd. 0,8% (Erträge gesamt rd. 2,5%) und bei den Aufwendungen rd. 2,6%.
- Im Geschäftsjahr 2021 verringerten sich die betrieblichen Aufwendungen der TSD auf € 24.281.676,72 (Tabelle 18, Seite 35).

Zu Punkt 10. Seite 185, Zusätzliche Ertragsquellen

Klarstellend zu exemplarisch im Bericht des LRH aufgezählten „Sicherheitsdiensten“ darf bemerkt werden, dass in größeren Einrichtungen der Grundversorgung für die interne Aufrechterhaltung der Ordnung und darauf abzielende Betreuung und fallweise Deeskalation in den jeweiligen Einrichtungen Personal eingesetzt wird. In Großeinrichtungen wurden TSD-intern „Standposten“ eingesetzt.

Zu Punkt 10. Seite 191, Sonstige Unterbringung – Weitere Personen über 4-Monatsfrist

Dieser Kritikpunkt von Seiten des LRH wurde bereits im Kontext der Ukraine Krise mit der TSD-Geschäftsführung diskutiert. Insbesondere wurden begleitende Maßnahmen durch Aufklärung und Betreuung der Klientinnen eingefordert, um die Quartiere wieder spätestens 4 Monate nach gemäß § 3 AsylG 2005 rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Asylverfahrens als Wohnraum für andere Klientinnen mit aufrechter Grundversorgung verfügbar zu machen.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter



Sachgebiet Innenrevision und IT
per E-Mail an: innenrevision.it@tirol.gv.at

Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes
"Sonderprüfung Tiroler Soziale Dienste GmbH"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Vorläufige Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Sonderprüfung Tiroler Soziale Dienste GmbH", vom 19.09.2022, LT-0104/90, welches der TSD vom Sachgebiet Innenrevision und IT mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übermittelt wurde, wird seitens der TSD zur Kenntnis genommen und im Folgenden wird auf einzelne Punkte gesondert eingegangen:

Ad S.2:

Vorausschauend: Aufbauend auf die erfolgreiche ISO-Zertifizierung 9001:2015 des Qualitätsmanagementsystems der TSD vom 09.12.2021 wird ein Dokumentenverwaltungssystem in Arbeit genommen.

Ad S. 30:

Vorausschauend: Bei zukünftigen Schließungen von Grundversorgungseinrichtungen wird die ISO-zertifizierte Objekt-Bewertungsmatrix der TSD herangezogen. Diese beinhaltet sowohl qualitative als auch quantitative Kriterien, um Entscheidungen zur Schließung nachvollziehbar zu machen und entsprechende Dokumentation zukünftig gewährleisten zu können.

Ad S.40:

Vorausschauend: Ein Fuhrparkmanagement in Bezug auf weitere Effizienzsteigerungen befindet sich im Aufbau. Im GJ 2021 wurden die Ist-Daten erhoben und klare Zuteilungen des Fuhrparks auf Profitcenterebenen vorgenommen.

Ad S. 17:

Die von der TSD zu erbringenden Leistungen gegenüber Asylwerber*innen werden in der Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und der TSD im Nachtrag gem. Regierungsantrag vom 29.03.2016 zur Vereinbarung vom 23.01.2015 einschließlich dem Nachtrag dazu vom 14.4.2015/21.5.2015 unter anderem durch einen Verweis auf die Bestimmung des §§ 5, 7 und 9 des Tiroler Grundversorgungsgesetz (TGVG) definiert.



Gem. Punkt VII. der Vereinbarung vom 23.01.2015 zwischen dem Land Tirol und der TSD in der Fassung des Nachtrages gemäß Regierungsantrag vom 29.03.2016 „übernimmt treuhändisch im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol“ die TSD die Auszahlung von monetären Leistungen („Treuhandleistungen“) wie zB das Taschengeld.

Gegenüber den vom Land Tirol der TSD zur Betreuung zugewiesenen Personen tritt auch hinsichtlich der Treuhandleistungen ausschließlich die TSD als Leistungserbringer auf. Den zu betreuenden Personen ist nicht ersichtlich, dass die TSD im Rahmen der Treuhandleistungen „treuhändisch im Namen und auf Rechnung des Landes Tirol“ tätig wird.

Die TSD ermittelt auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen die Ansprüche der zu betreuenden Personen und rechnet diese auf Grundlage der Bestimmung des Punktes VII. in Verbindung mit Punkt VIIa der Vereinbarung mit dem Land Tirol zuzüglich Umsatzsteuer ab.

Im Hinblick auf den Außenauftritt und der Außenwirkung wird zwischen der TSD und dem Land Tirol hinsichtlich der sogenannten „Treuhandleistungen“ von einem umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch zwischen der TSD und dem Land Tirol ausgegangen. Dieser umsatzsteuerbare Leistungsaustausch wurde von der Finanzverwaltung im Rahmen der Außenprüfung nicht abweichend beurteilt und wurde hierzu keine Feststellung getroffen zudem ist dieser Sachverhalt nicht im Managementletter 2021 vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2021 erneut erhoben worden.

Ad 98:

Sensibilisierungsmaßnahmen der Bewohner*innen und Betreuer*innen wurden bereits im GJ 2021 umgesetzt und dadurch Einsparungen ermöglicht. Beschilderungen in den Einrichtungen wurden mit Piktogrammen ergänzt. Ein elektronisches „Hausbetreuer-Ticketsystem“ vergleichbar mit einem IT-Ticket System wurde für die Hausbetreuung im GJ 2021 eingeführt, um die Erledigungsrate im Schadensfall und bei Reparaturen zu erhöhen. Reparaturen und Schadensfälle inkl.

Fotodokumentation und Fertigstellungsmeldungen sind seit 2021 im „Hausbetreuer-Ticketsystem“ dokumentiert.

Ad S.99ff:

Vorausschauend: Rückstellungen erfolgen gem. Mietvertrag. Bei Verlängerung und Bedarf der Belegungsmöglichkeit bis Mietvertragsende kann die Zeit der fiktiven Rückbauzeit als Abschlagszahlung zusätzlich zu den Rückstellungskosten vereinbart werden. Maximal jedoch für zwei Monatspauschalen. Die Abschlagszahlungen erfolgen ausschließlich durch Rechnungslegung durch den Vermieter/die Vermieterin. Abschlagszahlungen erfolgen gem. Gutachten durch Bausachverständigen, sofern keine Einigung erzielt werden kann, oder die erwarteten Rückbaukosten eine Höhe von 25.000 EUR übersteigen.



Tiroler Soziale Dienste

Ad S.104/105:

Rechnerischer Leerstand ist gemeldeter sofort belegbarer Leerstand. Gemeindegrenzen für Klient*innen, Familienverbände, sonderbetreute Klient*innen, Brandschutzdeckungen einzelner Einrichtungen führen zu nicht belegbaren Betten und zum erhöhten Leerstand.

Die TSD meldet monatlich der BBU den sofort belegbaren Leerstand, der auch die Basis der Verrechnung über die Leistungsvereinbarung Bettenfreihaltegebühr ist.

Die Kosten für die Bettenfreihaltegebühr wurden nach dem Gesamtkostenverfahren ermittelt. Seit 2021 wird die jährliche Vorhaltekapazität im jeweiligen Budget festgehalten.

Ad S. 121:

Die Verlängerung der auf 2023 befristeten baurechtlichen Bewilligung ist bis März 2025 möglich, eine Mietvertragsverlängerung wird angestrebt für die Bestandsgebäude und die Wohncontainer unter Beibehaltung der Regelungen aus dem Generalvergleich mit Portus Securus vom 21.12.2018.

Ad S. 135:

Die KiJu Abteilung ist im genehmigten Organigramm 2021 integriert.

Ad S. 143

Die höheren Krankenstände aus dem Jahr 2021 resultieren zum größten Teil aus Coronainfektionen der Mitarbeiter*innen. Trotz umfangreicher Hygieneschutzmaßnahmen und Social Distancing wo immer möglich, ist direkter Kontakt mit Klient*innen in der Sozialarbeit nicht zu ersetzen. Aufgrund der Lebensumstände der Klient*innen (große Quartiere mit >50 Personen, gemeinsame Küchen und Nassräume, Mehrbettzimmer, der dichteren Belegung aufgrund steigender Antragszahlen und oftmals bereits vom Bund corona-positiv übernommener Personen war die Ansteckungsrate punktuell über dem österreichweiten Schnitt. Zusätzlich wurde im Bereich der Wohnungslosenhilfe Absonderungsflächen für Personen geschaffen, welche selbst keine Möglichkeit dazu haben. Hier wurden auch Systempartner in der Wohnungslosenhilfe unterstützt und die Betreuungszeiten der Innsbrucker TSD-Notschlafstelle auf 24 Stunden pro Tag ausgedehnt. Die Ansteckungsrate dieser Zielgruppe war aufgrund der Lebensumstände und nur rudimentär umsetzbaren Hygienemaßnahmen noch einmal höher als im Fluchtbereich und entsprechend erhöhte sich die Ansteckungswahrscheinlichkeit für die Mitarbeiter*innen.

Ad S. 146

Mehr- und Überstunden sind in der Betriebsvereinbarung „Gleitende Arbeitszeit“ seit 2021 wie folgt geregelt:

Mehr- und Überstunden bedürfen der vorherigen Anordnung durch den Vorgesetzten. Nicht angeordnete Mehrleistungen werden nicht erfasst und nicht honoriert.

Als angeordnete Mehr- und Überstunden gelten auch Arbeitsleistungen zur Erledigung von Arbeitsaufträgen, wenn diese aufgrund terminlicher oder sonstiger zeitlicher Vorgaben nicht innerhalb der Normalarbeitszeit bewältigt werden können (schlüssige Anordnung).



Tiroler Soziale Dienste

Die in diesen Fällen geleisteten Mehr- und Überstunden sind spätestens innerhalb von fünf Tagen schriftlich zu melden, andernfalls sie als nicht geleistet gelten. Der schriftlichen Meldung ist eine Begründung anzufügen, warum die betreffende Leistung erforderlich war.

Fallen Urlaubszeiten oder Krankenstände in diese Fünfwerttagefrist, so verlängert sich diese Frist entsprechend.

Unter obigen Voraussetzungen entstehen Mehr- und Überstunden, wenn

- die täglich zulässige Normalarbeitszeit von 10 Stunden überschritten wird,
- die wöchentliche zulässige Normalarbeitszeit von 50 Stunden, oder wenn
- außerhalb des Gleitzeitrahmens gearbeitet wird.

Die Angestellten werden zu Mehr- und Überstundenarbeit nur dann herangezogen, wenn diese betrieblich notwendig ist und berücksichtigungswürdige Interessen der Angestellten der Mehr- oder Überstundenarbeit nicht entgegenstehen.

Mehr- und Überstunden sowie Zeitausgleich sind zu unterscheiden.

Ohne Anordnung des Vorgesetzten sind Arbeitszeiten außerhalb des Gleitzeitrahmens nicht zulässig. Waren diese Zeiten dienstlich notwendig und werden diese innerhalb von fünf Tagen vom Vorgesetzten genehmigt, handelt es sich um Mehr- bzw. Überstunden.

Nimmt der Angestellte mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorgesetzten an einer Veranstaltung teil (z.B. Aus- und Weiterbildung, Seminar usw.) so gelten die Zeiten der Dauer dieser Veranstaltung als Dienstzeit; die Zeiten der Zu- und Rückreise als Dienstreise. Im Einzelfall kann anderes zwischen TSD und dem Angestellten vereinbart werden.

Für die Abgeltung von Mehr- und Überstunden ist der SWÖ-KV in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Mehr- und Überstunden werden im Verhältnis ihrer Wertigkeit ausbezahlt oder durch Zeitausgleich abgegolten

Ampelregelung:

Die Vorgesetzten werden auf den Abschluss des 3. Monats in der laufenden Gleitzeitperiode alle Zeitsalden ihrer Abteilungs-/Teammitglieder überprüfen, einen schriftlichen Zwischenstand erstellen und diesen an die Personalabteilung „HR“ per E-Mail übermitteln (personal@tsd.gv.at). Jeder Vorgesetzte weist eine/n betroffenen Mitarbeiter*in ausdrücklich per E-Mail darauf hin, wenn deren/dessen Zeitkonto bestimmte Grenzen überschritten hat.



Tiroler Soziale Dienste

Eine solche Anweisung per E-Mail hat in all den Fällen zu ergehen, wo die/der Mitarbeiter*in zur Hälfte des Durchrechnungszeitraums entweder bei den Plusstunden mehr als zwei Normalwochenstunden (künftig: 37 x2) im Plus ist oder mehr als einmal Normalwochenstunden im Minus. Den Vorgesetzten wird für die Mitarbeitererinnerung seitens der Personalabteilung „HR“ ein Formular zur Verfügung gestellt.

Zum Ende des 4. Monats der laufenden Durchrechnungsperiode überprüft der Vorgesetzte neuerlich die Zeitkonter.

Insoweit die im vorstehenden Absatz definierten Grenzen für Stundenguthaben bzw. Minusstände weiterhin überschritten sind, hat der Vorgesetzte unverzüglich mit der/dem betroffenen Mitarbeiter*in ein Abklärungsgespräch zu führen, in dem die Ursachen des Plus-/Minussaldos erhoben und organisatorische Maßnahmen besprochen werden, um weitere Plus- bzw. Minusstunden zu vermeiden und die bereits entstandenen Plus- bzw. Minusstunden soweit wie möglich auszugleichen (z.B. Arbeitsumverteilung, konkreter Zeitplan für Zeitausgleich von Plus- bzw. Einbringung von Minusstunden). Der Vorgesetzte hat über dieses Gespräch ein Protokoll zu erstellen, welches er binnen 24 Stunden der Geschäftsleitung vorzulegen hat.

Die Personalabteilung ist ausdrücklich berechtigt, sich jederzeit in die Bemühungen zur Korrektur von Stundenüberhängen oder Stundendefiziten einzuschalten oder diese Bemühungen vom Vorgesetzten – vorübergehend oder längerfristig – abzuziehen und selbst zu übernehmen.

Erreicht das Zeitguthaben eines Angestellten während der laufenden Gleitzeitperiode mehr als das Dreifache seiner Normalwochenarbeitszeit, so können weitere Zeitguthaben nur mit ausdrücklicher und im Voraus zu erteilter Genehmigung der Geschäftsleitung angesammelt werden. Über diese Grenze hinausgehende Aktivitäten werden ohne Genehmigung der Geschäftsleitung nicht als Arbeitszeit anerkannt. Erreicht das Zeitminus eines Angestellten während der laufenden Gleitzeitperiode mehr als das Doppelte der Normalwochenarbeitszeit, darf das Gleiten des Angestellten zu keinen weiteren Minusstunden führen. Der Vorgesetzte hat auf die strikte Einhaltung dieser Grenze zu achten und diese nötigenfalls durch Ausspruch von Verwarnungen durchzusetzen.

Ad S. 152:

Um einen „Netto“ Betreuungsschlüssel von 1:70 zu erreichen, müssen gewissen „Brutto“ Faktoren wie Krankenstände, Urlaube und Fortbildungen miteinberechnet werden. Es müssen jene Zeiten für die Berechnung der 1:70 herangezogen werden, die die Mitarbeiter*innen effektiv für die Klient*innen zur Verfügung stehen.



Tiroler Soziale Dienste

Aufgrund der regionalen Verteilung und täglichen Schwankungen ist eine 100%ig genaue Einteilung und Einhaltung des Schlüssels nicht möglich. Beispiel: In einem Bezirk sind genau 70 Personen untergebracht und es steht ein VZÄ in der Betreuung zur Verfügung. Wenn in einer Woche aber vier Personen aus der Grundversorgung fallen, zwei in das Heimatland zurückkehren und eine Person abgeschoben wird, sind nur noch 63 Personen zu betreuen und es müssten ca. 3 Stunden in der Betreuung gekürzt werden. Kommen aber umgekehrt 10 Personen im nächsten Monat dazu, müsste jemand für 1,5 h zusätzlich eingestellt werden um die 1:70 genau einhalten zu können. Zusätzlich gib: es an Standorten Aufgabenerweiterungen in der Betreuung.

Am Beispiel GJK Grassmayr: Die wöchentlichen Übernahmen der Personen von der BBU/Wien erfolgen in der GUK Grassmayr. Dieser Erstaufnahmeprozess, das Clearing und der Weitertransport inkl. Corona-Testungen in die Folgeeinrichtungen verteilt auf Tirol bedeuten einen höheren Betreuungsaufwand für die Mitarbeiter*innen und damit wird ein geringerer Schlüssel angesetzt.

Ad S. 160:

Prämienzahlung IHV EUR 1000 ohne Zusageschreiben stammt aus dem GJ 2017 und nicht aus dem GJ 2021.

Ad S. 179:

Zwar wird nach übereinstimmenden Expertenmeinungen der Erwerb der deutschen Sprache bzw. des Ziellandes für Menschen mit Fluchthintergrund als eine der zentralen Bedingungen für eine gelingende Integration gesehen. Die Deutschkurse in der Tiroler Grundversorgung sind aus folgenden Überlegungen heraus aber dennoch nicht verpflichtend:

- Generell könnte ein Besuch des Deutschkurses zwar vorgeschrieben werden. Es fehlen allerdings die Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Einhaltung. Die TSD ist gesetzlich nicht berechtigt und hat keinerlei Kompetenz, die finanziellen Leistungen der Klient*innen zu kürzen. Das Land Tirol bzw. die Abteilung Soziales könnte grundsätzlich zwar Leistungen kürzen. Da der Besuch eines Deutschkurses in der Grundversorgung aber nicht gesetzlich verankert ist (im Unterschied zur Situation der Asyl- und Subsidiärschutzberechtigten), könnte kein entsprechender Bescheid ausgestellt werden.

- Die Deutschkurse werden durch das Land Tirol sonderfinanziert und sind in dieser Form österreichweit einzigartig. Es werden mit ca. 1,2 Millionen EUR pro Jahr hunderte Kursplätze finanziert.

Dennoch müsste bei einem verpflichteten Besuch der Kurse ein erheblicher Ausbau der Kursplätze stattfinden, um jedem und jeder Asylwerber*in aufnehmen zu können.

- Es müssten Ausnahmeregelungen für Personen getroffen werden, welche aufgrund diverser Umstände (Beeinträchtigung, fortgeschrittenes Alter, schwere Traumatisierung, usw.) nicht an den Kursen teilnehmen können.

- Für Personen mit Betreuungspflichten müssten entsprechende Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden.

Tiroler Soziale Dienste



Als Gegenentwurf zu einem verpflichtenden Besuch der Deutschkurse wird versucht, die intrinsische Motivation der geflüchteten Menschen zu aktivieren und ihnen begreiflich zu machen, dass der Erwerb der deutschen Sprache in ihrem ureigenen Interesse liegt und egal wie ihre weitere Zukunft aussieht, ein regelmäßiger Kursbesuch vorteilhaft ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. In Carolin Forcham
Tiroler Soziale Dienste GmbH
Geschäftsführerin

Sterzinger Straße 1
6020 Innsbruck
Mail: carolin.porcham@tsd.gv.at
Tel.: +43 (0) 512 21 440 - 635
Mobil: +43 (0) 699 16 34 01 02

Ergeht an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Innenrevision und IT, im ELAK an: Innenrevision und IT

Zur Kenntnis an:

Landesregierung, Büro Landesrätin DIin Gabriele Fischer, per E-Mail an: buero.lr.fischer@tirol.gv.at